This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HDI
HL 10L1 P

Deutsche Staatsgrundgesetze

Herausgegeben

von

Karl Binding

VI. Heft

Sachsen

HARVARD LAW LIBRARY

Von den

April
1871.

1849
sver-
1.50;
taaten
vom
Mai

Vom
t zwei

n mit
Mit
1895.

.Sep-
z vom
flage.
1896
1896.

nberg.
en bis
lagen.

HARVARD LAW LIBRARY

Received SEP 12 1927

(143 S.) kart. ℳ 2.—.

befinden sich in Vorbereitung:

Heft VIII. Die Verfassun ;

„ IX. Die Verfassun Weimar von 1809 bis zur Gege

„ X. Die Verfassun nd Hamburg, als Repräsentante ssungsform.

Digitized by Google

Germany 80

Digitized by Google

Deutsche Staatsgrundgesetze

in diplomatisch genauem Abdrucke.

Zu amtlichem und zu akademischem Gebrauche.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Binding

ord. Professor der Rechte zu Leipzig.

Heft VI: Sachsen.

Leipzig

Verlag von Wilhelm Engelmann

1897.

Digitized by Google

Sächsische Constitution 2257.

Verfassungsurkunde

des

Königreichs Sachsen.

Vom 4. September 1831.

Mit allen Abänderungen

bis zum Gesetz vom 20. April 1892.

Samt drei Anlagen.

2. Auflage. 2. Abdruck.

Mit dem Wahlgesetze vom 28. März 1896 und der Ausführungsverordnung vom 10. Oktober 1896.

Leipzig

Verlag von Wilhelm Engelmann

1897.

Digitized by Google

Das

Gesetz- und Verordnungsblatt

ist benutzt bis zum

12. Stück vom Jahre 1896. Ausgegeben zu Dresden den 7. November 1896.

For TX
B61 245

SEP 12 1927

Digitized by Google

Vorwort.

Die zweite Auflage der „Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen“ war schon vor Erlaß des Gesetzes, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 28. März 1896, nötig geworden. Sie wurde dann bis zum Erscheinen dieses Gesetzes hinausgeschoben, um dasselbe aufnehmen zu können. Da es den Anschein gewann, daß die Ausführungsverordnung zum neuen Gesetze doch noch längere Zeit auf sich warten lassen würde, ward ein kleiner Teil der Auflage gedruckt und ausgegeben. Jetzt folgt der Rest der Auflage, durch die neue Ausführungsverordnung ergänzt. Das neue Wahlgesetz hebt in § 37 das Wahlgesetz vom 3. December 1868 weder ganz noch zu bestimmten Teilen auf, sondern nur „insoweit die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung in Frage kommen“. Genau gerade so stellt sich die Ausführungsverordnung vom 10. Oktober 1896 zur Ausführungsverordnung vom 4. Dezember 1868. Daraus ergab sich für den Herausgeber die unerwünschte Notwendigkeit, beide Gesetze und beide Verordnungen unverkürzt aufzunehmen. Bei dem großen Umfange der Verordnung vom 10. Oktober 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 141—215) hätte ich gern die Formulare weggelassen, wenn in den §§ der Verordnung nicht immer ausdrücklich auf sie hingewiesen würde.

Leipzig, den 1. Januar 1897.

Binding.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt des sechsten Heftes.

	Seite
Vorbemerkung	1—5
Gesetz zu Bekanntmachung des Landtagsabschieds und der Verfassungsurkunde; vom 7ten September 1831	6—7
Landtagsabschied. Vom 4ten September 1831	7—11
Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen. Vom 4. September 1831. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetz vom 20. April 1892	12—80
Erster Abschnitt. Von dem Königreiche und dessen Regierung im Allgemeinen	12—16
Zweiter Abschnitt. Von dem Staatsgute, sowie von dem Vermögen und den Gebührnissen des Königlichen Hauses	16—21
Dritter Abschnitt. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen	22—25
Vierter Abschnitt. Von dem Staatsdienste	25—26
Fünfter Abschnitt. Von der Rechtspflege	26—27
Sechster Abschnitt. Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen	28—29
Siebenter Abschnitt. Von den Ständen	29—63
Achter Abschnitt. Gewähr der Verfassung	64—69
I. Verzeichniß sämmtlicher Königlicher Schlösser u. s. w.	70—71
Beilage zum Verfassungstext:	
Zweite Verfassungsänderung	72—78
Vierte Verfassungsänderung	79—80
Anlage 1. Der König und sein Haus	81—99
I. Königliches Hausgesetz vom 30sten December 1837. Mit den Änderungen des Gesetzes vom 13. April 1888	81—95
II. Nachtrag zum Königlichen Hausgesetz; vom 20. August 1879	96—99
Anlage 2. Der Landtag	100—253
I. Die Wahlgesetze	100—101
1. Gesetz, die Wahlen für den Landtag betreffend; vom 3. December 1868. Mit den Abänderungen des Gesetzes vom 20. April 1892	102—114
2. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 3. December 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend; vom 4. December 1868	115—124

Digitized by Google

Seite

3. Gesetz, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend; vom 28. März 1896 . . . 125—137
4. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 28. März 1896, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend; vom 10. Oktober 1896 . . 137—222

II. Gesetz, das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen betreffend; vom 3ten Februar 1838 223—234

III. Gesetz über das Recht der Kammern zu Gesetzvorschlägen; vom 31sten März 1849 . . . . . 234—237

IV. Landtagsordnung; vom 12. October 1874 . . . . . 237—253

Anlage 3. Die Oberlausitz 253

Digitized by Google

Vorbemerkung.

I. Bezeichnung der Quellen. Die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 erschien in der „Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen". Nach Bekanntmachung vom 28sten December 1831 (Gesetzsammlung 1831 S. 366) sollte diese vom 1. Januar 1832 den Titel führen „Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen". Laut Gesetzes vom 6ten September 1834 (s. Sammlung der Gesetze u. s. w. 1834 S. 189) änderte sich der Titel des amtlichen Publikationsorgans vom 1. Januar 1835 an; er lautete von da an „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen". Diesen Titel hat es bis heute behalten. Die folgende Ausgabe citirt: „Gesetzsammlung", „Sammlung der Gesetze" (1832—1834), „Gesetz- und Verordnungsblatt" (von 1835 an).

II. Inkrafttreten der Rechtssätze.

1. Das Gesetz, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betreffend; vom 6ten September 1834 (Sammlung der Gesetze 1834 S. 189 ff.) bestimmt in § 4 „Nach den, in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufgenommenen, gesetzlichen und andern Anordnungen hat Jeder, den es angeht, sich zu achten, sobald er Kenntniß davon erlangt hat, dafern nicht ein späterer Zeitpunkt, mit welchem die Wirksamkeit eintreten soll, angegeben wird"; und in § 5: „Jedem Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes wird der Tag, an welchem die letzte Absendung desselben Seiten der Redaktion erfolgen kann, aufgedruckt und es soll mit Anfang des funfzehnten Tages von dem solchergestalt bemerkten Tage an, diesen nicht mit gerechnet, jedes, in dem ausgegebenen Stücke enthaltene Gesetz oder Verordnung für in dem ganzen Lande publicirt erachtet werden".

Digitized by Google

Diese Bestimmung hat gegolten bis zum 31. December 1884. Deßhalb ist in der Folge bei den Gesetzen bis 1884 einschließlich der letzte Tag der Versendung und der 15. Tag nach demselben angegeben.

2. Das Gesetz, die Bekanntmachung von Gesetzen und Verordnungen betreffend; vom 1. Mai 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1884 S. 134. 135), in Kraft vom 1. Januar 1885 an, bestimmt in § 2:

„Die verbindliche Kraft der in dem Gesetz- und Verordnungsblatte verkündigten gesetzlichen und sonstigen Anordnungen beginnt mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages, an welchem das betreffende Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes in Dresden ausgegeben worden ist, sofern nicht im einzelnen Falle ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Jedes Stück enthält die Bezeichnung des Tages der Ausgabe."

Deßhalb ist in der Folge bei den Gesetzen vom 1. Januar 1885 an der Tag der Ausgabe und der 14. Tag nach demselben angegeben.

III. Die Verfassungsänderungen.

A. Verfassungsgesetze. Nach der Verfassungsurkunde § 152 sind „Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde" und „Zusätze zu derselben" an Voraussetzungen geknüpft, die ihr Zustandekommen erschweren und als innerlich notwendig gewährleisten sollen. Alle Verfassungsänderungen müßten also „Verfassungsgesetze" sein. Und sie sind es auch mit Ausnahme der vierten. Diese ist nicht streng der Verfassung entsprechend in den Formen des einfachen Gesetzes ergangen.

B. Der Text der Verfassung ist zu elf verschiedenen Malen einer Abänderung unterzogen worden, und die meisten dieser Abänderungen greifen über einzelne §§ hinaus. Um dem Texte das mögliche Maaß von Übersichtlichkeit zu wahren, stelle ich hier diese Abänderungsgesetze genau zusammen.

1. **Erste Verfassungsänderung.** Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. K. Sachsen, 8tes Stück vom Jahre 1846. S. 64. № 27.) Gesetz, das Abtreten der Minister und Königlichen Commissare bei den Abstimmungen in den ständischen Kammern betreffend; vom

Digitized by Google

19ten Juni 1846. Letzte Absendung: am 4ten Juli 1846. Der 15. Tag danach ist der 19. Juli 1846.

Betrifft allein den § 134.

Dieß Gesetz ist aufgehoben durch die neunte Verfassungsänderung.

2. **Zweite Verfassungsänderung.** Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. K. Sachsen, 29stes Stück vom Jahr 1848. S. 219—226. № 83) Provisorisches Gesetz wegen einiger Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831; vom 15ten November 1848. Letzte Absendung: am 25sten November 1848. Der 15. Tag danach ist der 10. December.

Betrifft die §§ 63—76. 81. 90. 91. 92. 101. 103. 107. 109. 116. 118. 120. 128. 129. 131. 132. 143, also 30 §§. Die §§ 63—76 werden aufgehoben und durch andere ersetzt, die übrigen §§ werden nur geändert.

Dieß Gesetz ist vollständig aufgehoben durch die vierte Verfassungsänderung, welche den alten Text der Verfassung in diesen §§ wieder herstellte.

Der Übersichtlichkeit halber sind deßhalb die zweite und die sie annullirende vierte Änderung in die „Beilage zum Verfassungstext" verwiesen.

3. **Dritte Verfassungsänderung.** Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. K. Sachsen, 9tes Stück vom Jahre 1849. S. 57. 58. №. 30) Gesetz, die Abänderung der §§ 85 und 120 der Verfassungsurkunde betreffend; vom 31sten März 1849. Letzte Absendung: am 17ten April 1849. Der 15. Tag danach ist der 2. Mai 1849.

4. **Vierte Verfassungsänderung.** Ausnahmsweise kein „Verfassungsgesetz". Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. K. Sachsen, 17tes Stück vom Jahre 1850. S. 199. 200. №. 60) Gesetz, die provisorischen Gesetze vom 15ten November 1848 betreffend; vom 15ten August 1850. Letzte Absendung: am 19ten August 1850. Der 15. Tag danach ist der 3. September 1850.

Dieß Gesetz hebt das oben s. 2 genannte auf, und stellt „bis zu der definitiven Revision der Verfassungsurkunde" die durch das Gesetz v. 15. November 1848 „außer Wirksamkeit gesetzten Bestimmungen der Verfassungsurkunde ..... wieder in Kraft".

Betrifft dieselben 30 §§ wie das unter 2 genannte Gesetz.

Digitized by Google

5. **Fünfte Verfassungsänderung.** Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. K. Sachsen, 11tes Stück vom Jahre 1851. S. 122—125. №. 38) Gesetz, eine Ergänzung und theilweise Abänderung der Paragraphen 89, 96, 98, 102, 103, 104 und 105 der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 betreffend; vom 5ten Mai 1851. Letzte Absendung: am 22sten Mai 1851. Der 15. Tag danach ist der 6. Juni 1851. Das Gesetz ist laut seines § 8. „als ein integrirender Theil der Verfassungsurkunde anzusehen".
6. **Sechste Verfassungsänderung.** Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. K. Sachsen, 11tes Stück vom Jahre 1860. S. 176. 177. №. 80) Gesetz, die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5ten Mai 1851 betreffend; vom 27sten November 1860. Letzte Absendung: am 15ten December 1860. Der 15. Tag danach ist der 30. December. Das Gesetz ist laut seines § 3. „als ein integrirender Theil der Verfassungsurkunde anzusehen".

   Betrifft den § 6 des Gesetzes vom 5ten Mai, also § 103 der Verfassung.
7. **Siebente Verfassungsänderung.** Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. K. Sachsen, 12tes Stück vom Jahre 1861. S. 286. 287. №. 103) Gesetz, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 betreffend; vom 19ten October 1861. Letzte Absendung: am 7ten November 1861. Der 15. Tag danach ist der 22. November.

   Betrifft die §§ 68. 71. 74 und 75 der Verfassung.
8. **Achte Verfassungsänderung.** Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. K. Sachsen. 32. Stück vom Jahre 1868. S. 1365—1368. №. 178. Gesetz, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, sowie der Nachtragsgesetze zu derselben vom 5. Mai 1851 und 19. October 1861 betreffend; vom 3. December 1868. Letzte Absendung: am 22. December 1868. Der 15. Tag danach ist der 6. Januar 1869. Das Gesetz ist „als ein integrirender Theil der Verfassung anzusehen".

   Es betrifft die §§ 1. 33. 35. 63 s. 13. 65. 66. 68. 69. 70. 71. 76. 89. 90. 123. 128 Abs. 1 und 129 der Verfassung, also 16 §§.

Digitized by Google

9. **Neunte Verfassungsänderung.** Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. K. Sachsen. 18. Stück vom Jahre 1874. S. 393. 394. №. 148. Gesetz, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend; vom 12. October 1874. Letzte Absendung: am 30. October 1874. Der 15. Tag danach ist der 14. November 1874. Das Gesetz ist „als ein integrirender Theil der Verfassungsurkunde anzusehen". Es ist erlassen im Zusammenhange mit der Landtagsordnung vom 12. October 1874.

   Es betrifft die §§ 67 Abs. 2 u. 3. 72. 83. 114. 116. 120. 123. 124. 125. 126. 132. 134. 136, also 13 §§ der Verfassung.

10. **Zehnte Verfassungsänderung.** Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. K. Sachsen. 7. Stück vom Jahre 1888. S. 109. 110. Nr. 27. Gesetz, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend; vom 13. April 1888. Ausgegeben den 20. April 1888. In Kraft vom 4. Mai 1888.

   Betrifft die §§ 20 und 21 der Verfassung.

11. **Elfte Verfassungsänderung.** Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. K. Sachsen. 6. Stück vom Jahre 1892. S. 127. 128. Nr. 40. Gesetz, Abänderungen des Nachtragsgesetzes vom 3. Dezember 1868 zur Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend; vom 20. April 1892. Ausgegeben den 16. Mai 1892. In Kraft vom 30. Mai 1892.

   Betrifft die §§ 68 und 71 der Verfassung.

IV. **Einrichtung der Ausgabe.** Die folgende Ausgabe geht durchweg von dem ursprünglichen Verfassungstexte aus und giebt bei den einzelnen §§ in geschichtlicher Folge die Abänderungen an. Nur die zweite und die sie wieder rückgängig machende vierte Verfassungsänderung sind dem Texte ferngehalten (s. oben s. III 2) und in die Beilage verwiesen. Was formell aufgehoben ist, steht zwischen zwei † †.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Königreich Sachsen.

40.

61.) Gesetz

zu Bekanntmachung des Landtagsabschieds und der Verfassungsurkunde;

vom 7ten September 1831.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

thun hiermit kund:

Der am 1sten März dieses Jahres wieder eröffnete Landtag ist, durch den Abschied vom 4ten September, beschlossen und die zwischen Uns und Unsern versammelt gewesenen getreuen Ständen errichtete Verfassungsurkunde ist an erstere feierlich ausgehändiget worden.

Wir bringen demnach den Inhalt des Landtagsabschieds sowohl, als der Verfassungsurkunde, durch beiliegenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß und lassen zugleich die besagte Urkunde selbst und die in dem Abschiede enthaltenen einzelnen Bestimmungen hiermit als Gesetz ins Land ergehen, indem Wir allen Behörden und Obrigkeiten befehlen, die Vorschriften und Grundsätze dieser Verfassung in den Grenzen ihres amtlichen Wirkungskreises zu beobachten und in Anwendung zu bringen; wie denn auch Unsere gesammten Unterthanen, ein Jeder in seinen Verhältnissen, sich darnach zu achten haben.

S. 236. In der Oberlausitz bewendet es, wegen der dasigen für sich bestehenden Provinzial-Verfassung, bei Unserer im Landtagsabschiede enthaltenen Erklärung.

Digitized by Google

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, welches, nebst dem Landtagsabschiede und der Verfassungsurkunde, in der durch das Generale vom 13ten Juli 1796 und das Mandat vom 19ten März 1818 vorgeschriebenen Maße, bekannt zu machen ist, eigenhändig unterschrieben und mit dem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 7ten September 1831.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

(L. S.) Bernhard August von Lindenau.

D. Maximilian Günther.

Landtagsabschied.

S. 237.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem wir uns bewogen gefunden, Unsere getreuen Stände an Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft und Städten, auf den 1sten März dieses Jahres, zur Fortsetzung der im vorigen Jahre gehaltenen und unterm 8ten Juli vorigen Jahres vertagten Landesversammlung anhero zu berufen und ihnen, mittelst Decrets vom erstgedachten Dato, den Entwurf zu einer Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen zur Berathung und Erklärung vorzulegen, so ist es, durch die hierüber zwischen Uns und getreuer Landschaft Statt gefundenen Verhandlungen, insonderheit durch die von letzterer unterm 19ten Juli, 26sten und 27sten August gegebenen Erklärungen und Unsere unterm 10ten und 29sten August darauf ertheilten Decrete, dahin gediehen, daß gedachte Verfassungs-

Digitized by Google

urkunde von Uns und der getreuen Landschaft, unter wechselseitigem Einverständnisse, nach deren nunmehrigem Inhalte angenommen worden ist.

Wir haben, um Unsern im Decrete vom 1sten März dieses Jahres kund gethanen Endzweck zu erreichen, im Laufe dieser jetzt beendigten Verhandlungen es nicht an der Geneigtheit ermangeln lassen, den Wünschen Unserer getreuen Stände, in Hinsicht mehrerer zum Theil wichtiger Bestimmungen des ihnen vorgelegten Entwurfs, nachzugeben, und Uns im Betreff mehrerer, Uns und Unserm Hause zukommenden Gerechtsamen zu noch ausgedehnteren Zugeständnissen bereit erwiesen. Wenn Unsere getreue Landschaft hierin den thatsächlichen Beweis erkannt haben wird, daß Wir, frei von mißtrauischen Besorgnissen gegen die uns Selbst aufgelegten Beschränkungen einer constitutionellen Verfassung, den aufrichtigen Wunsch hegen, Unser eigenes, Unserer Nachfolger und Unsers gesammten Hauses Interesse und Wohlfahrt auch für die Zukunft mit dem Wohle, dem Vertrauen und der Liebe Unsers Volks durch die engsten Bande verknüpft zu sehen, so haben auch die getreuen Stände ihrer Seits die Schwierigkeiten glücklich zu besiegen gewußt, welche die Behandlung eines in seinem Gegenstande und seinen Folgen so hochwichtigen Werks in der natürlichen Verschiedenheit der Meinungen, und in der mit vielseitiger Umsicht zu lösenden Aufgabe finden mußte, die mannigfachen Interessen zeitheriger, in anerkannter Wirksamkeit bestandener Rechtsverhältnisse in dem gemeinschaftlichen Strebepunkte des allgemein gehegten Wunsches nach Begründung einer zeitgemäßen, auch die Zukunft sichernden Verfassung zu vereinigen.

S. 238. | Wir vollenden das Geschäft des bisherigen Landtags durch die jetzt bevorstehende Aushändigung der von Uns eigenhändig vollzogenen und mit dem Königlichen Siegel versehenen Original-Verfassungsurkunde, deren verwahrliche Beilegung im ständischen Archive Wir der getreuen Landschaft überlassen.

In Gemäßheit dessen, was in dieser Urkunde §. 22. insonderheit wegen der dem jedesmaligen Regenten gebührenden Civilliste verfassungsmäßig festgesetzt und zugleich von den getreuen Ständen, mit Beziehung hierauf, unterm 19ten Juli dieses Jahres erklärt worden ist, nehmen Wir hierdurch die Uns für Unsere beiderseitige Regierungszeit zugesicherte Civilliste von jährlich

Fünfmalhundert Tausend Thalern —= —= nebst dem transitorischen Zusatze von

Digitized by Google

Funfzig Tausend Thalern auf das Jahr 1832.
Vierzig Tausend Thalern " " " 1833.
Dreißig Tausend Thalern " " " 1834.
Zwanzig Tausend Thalern " " " 1835.
Zehn Tausend Thalern " " " 1836.

so wie die Uns, dem Prinzen Mitregenten, auf die Dauer Unserer Mitregentschaft ausgesetzten

Zwanzig Tausend Thaler —" —"

jährlich, vom 1sten Januar 1832 an laufend, als verabschiedet nochmals an, und versichern dagegen die Erfüllung der über die Vereinigung aller derjenigen Gegenstände, wofür diese Civilliste als Aequivalent zu betrachten ist, mit dem Staatsgute, in der Verfassung §. 22. enthaltenen Bestimmungen.

Den getreuen Ständen Unsers Markgrafthums Oberlausitz von Land und Städten wiederholen Wir hierdurch die bereits in dem Decrete vom 10ten August enthaltene Zusicherung, daß über die Ausführung der im Zusammenhange mit der neuen Verfassung unentbehrlich nöthigen sowohl, als der im Bezug auf dieselbe wünschenswerthen Veränderungen in der auf dem Traditionsrecesse vom 30sten Mai 1635 und sonst beruhenden Particular-Verfassung und Verwaltung der Oberlausitz, besondere Verhandlungen mit ihnen Statt finden werden, und erklären hierbei zugleich, daß diese Bestimmung und Zusicherung für alle Theile eben so verbindlich seyn solle, als ob sie in die Verfassungsurkunde selbst aufgenommen worden wäre.

Wir werden hiernächst die Verfassungsurkunde, deren Wirksamkeit mit ihrer Aushändigung an die getreuen Stände eintritt, ohne Anstand, mittelst besondern Mandats, als Gesetz publiciren, und gleichergestalt das mit den Bestimmungen derselben über die Bildung der landständischen Kammern in Verbindung stehende Wahlgesetz in der Maße, wie selbiges seinem Inhalte nach die Zustimmung der getreuen Landschaft gefunden hat, ins Land ergehen lassen.

Was die durch die Verfassungsurkunde bedingten organischen Einrichtungen, insbesondere die Bildung der Ministerial-Departements und des Gesammt-Ministerii, so wie die hiervon als Folge | abhängige Umformung der seitherigen obern Landesbehörden betrifft, so wird hierzu unverzüglich verschritten und hierbei, mit gleicher Rücksicht auf den ungestörten Fortgang der laufenden Geschäfte und die Ausführung der Grundsätze der Verfassung, die Reorganisation der Behörden nach und nach ins Werk gesetzt werden, bis dahin aber, wo die vorgedachte

S. 239.

Digitized by Google

Ministerial-Einrichtung zur Ausführung gelangt, wird die in der neuen Verfassung begründete ministerielle Verantwortlichkeit den, nach dem immittelst fortbestehenden Geschäftsgange, Unsere Befehle contrasignirenden Kabinets-Ministern zufallen. Wir werden auch, sobald die dazu nöthigen Vorarbeiten gesammelt seyn werden, die Einberufung der neuen Stände veranstalten.

Bis mit den letztern, nach den Vorschriften der Verfassungsurkunde, über die künftige Aufbringung der Staatsbedürfnisse Vereinigung getroffen seyn wird, bleiben die beim vorigen Landtage von der getreuen Landschaft unterm 19ten und 22sten Juni 1830 erfolgte, durch Decret vom 8ten Juli desselben Jahres acceptirte, und bis zum 31sten December 1833 reichende Landesbewilligung, das darnach unterm 27sten September erstgedachten Jahres erlassene Steuerausschreiben und die darauf gegründete Zahlungsordnung der Steuercassen bei Kräften, letztere jedoch mit Ausnahme derjenigen Zahlungen und Ab- und Zurechnungen zwischen den zeither fiscalischen und den Steuercassen, welche durch den mit dem 1sten Januar 1832 anhebenden Abtrag der Civilliste, so wie durch die nach §. 19. der Verfassungsurkunde eintretende Vereinigung beider zeither getrennten Fonds zu Einer allgemeinen Staatscasse in Wegfall kommen werden.

Da auch die Garantie und der Credit der landschaftlichen Schulden mit auf dem ununterbrochenen Fortbestehen ständischer Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuer-Credit-Casse beruhet, so haben Wir den getreuen alterbländischen Ständen im Decrete vom 15ten August dieses Jahres bereits Unsere Intention zu erkennen gegeben, daß die bisher zu gedachter Casse verordnete landschaftliche Deputation so lange in ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit verbleiben möge, bis sie ihren Auftrag in die Hände des nach §. 107. der Verfassungsurkunde von den einzuberufenden neuen Ständen zur Verwaltung der Staatsschulden-Casse zu erwählenden Ausschusses wird niederlegen können, und Wir bestätigen daher, zugleich in Genehmigung der von den alterbländischen getreuen Ständen unterm 31sten August eingereichten Erklärung, Unserer Seits die Anerkennung ihres bis dahin noch dauernden Auftrags, so wie das Fortbestehen der zur Leitung der auf die Rückzahlung der vierprocentigen ständischen Anleihe Bezug habenden Angelegenheiten ernannten ständischen Deputation.

Wenn endlich von den getreuen Ständen der Antrag gestellt worden ist, die auf bisherigem verfassungsmäßigen Wege mit ihnen berathenen Gesetze ohne weitere Mitwirkung einer

Digitized by Google

künftigen Ständeversammlung ins Land ergehen zu lassen, so sind Wir, in Betracht des Uns diesfalls zustehenden, in der bisherigen Verfassung unbezweifelt begründeten Rechts, geneigt, diesem Antrage, soweit es als nützlich erscheint, zu willfahren, und behalten Uns, dieses in den bisherigen Formen zu thun, hiermit ausdrücklich vor. Unter diesen Gesetzen zeichnet sich vorzüglich | dasjenige, welches über Ablösung der Frohndienste S. 240.
und Servituten, so wie über die Gemeinheitstheilungen erlassen werden soll, als ein für die allgemeine Landeswohlfahrt höchst wichtiges aus, welches zugleich, nach vielfachen, aus allen Gegenden des Landes an Uns gelangten Bitten, der Gegenstand allgemeiner Wünsche geworden ist. Da nun bei Abfassung der hierauf sich beziehenden Entwürfe, die auf gleiche Schonung Anspruch habenden Interessen der Berechtigten und Verpflichteten, nach Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit beiderseits in Obacht genommen worden sind, diese Unsere Intention auch von den getreuen Ständen in der eingereichten Schrift mit Uns übereinstimmend im Allgemeinen anerkannt worden ist, so sind Wir entschlossen, namentlich auch dieses Gesetz, sobald als die noch erforderliche Revision des den getreuen Ständen vorgelegenen Entwurfs desselben es thunlich machen wird, ergehen zu lassen.

Wir entlassen hierauf sämmtlich anwesende getreue Stände an Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten, unter dem wiederholten Ausdrucke gnädigster Zufriedenheit mit den von ihnen auch bei dieser letzten Berathung an den Tag gelegten, dem Besten des Landes zugewendeten Bemühungen, und mit der Versicherung Königlicher und Fürstlicher Huld, Liebe und Gnade, womit Wir ihnen sammt und sonders jederzeit wohlbeigethan verbleiben.

Dessen allen zu Urkund haben Wir diesen Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Insiegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 4ten September 1831.

Anton.
Friedrich August, H. z. S.
(L. S.)
Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf.
D. Johann Daniel Merbach.

Digitized by Google

S. 241.

Verfassungsurkunde

des

Königreichs Sachsen.

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir, in Folge der von Unsern getreuen Ständen wiederholt ausgesprochenen Wünsche, und mit Rücksicht auf die in andern Staaten des Deutschen Bundes bereits getroffenen und durch die Erfahrung bewährt gefundenen Bestimmungen, die Verfassung Unserer Lande, mit Beirath und Zustimmung der Stände, in nachfolgender Maße geordnet haben.

Erster Abschnitt.

Von dem Königreiche und dessen Regierung im Allgemeinen.

§. 1.

1.) Vom Königreiche. Einheit und Untheilbarkeit desselben.

Das Königreich Sachsen ist ein unter Einer Verfassung vereinigter, untheilbarer Staat † des Deutschen Bundes †.

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. 1 Abs. 2 hebt die Worte „des Deutschen Bundes“ auf.

Digitized by Google

§. 2.

Unveräußerlichkeit seiner Bestandtheile und der Rechte der Krone.

Kein Bestandtheil des Königreichs oder Recht der Krone kann ohne Zustimmung der Stände auf irgend eine Weise veräußert werden.

Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht dabei Unterthanen abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem Königreiche gehört haben.

§. 3. S. 242.

Regierungsform.

Die Regierungsform ist monarchisch und es besteht dabei eine landständische Verfassung.

§. 4.

2.) Vom Könige.

Der König ist das souveraine Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 5.

Der König kann, ohne Zustimmung der Stände, weder zugleich Oberhaupt eines andern Staats werden, Erbanfälle ausgenommen, noch seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb Landes nehmen.

§. 6.

Erbfolge des Sächsischen Fürstenhauses.

Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des Sächsischen Fürstenhauses, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe.

§. 7.

Fernere Erbfolge.

In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone auf eine, aus ebenbürtiger Ehe abstammende, weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechts, über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, bei gleicher Nähe das Alter der Linie und in selbiger, das Alter der Person. Nach dem Uibergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstamms in der Primogeniturordnung.

Digitized by Google

§. 8.

Volljährigkeit des Königs. Der König wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 9.

Regierungsverweſung. Eine Regierungsverweſung tritt ein

während der Minderjährigkeit des Königs, oder wenn derſelbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert iſt, und für die Verwaltung des Landes nicht ſelbſt Vorſorge getroffen hat, oder treffen kann.

In beiden Fällen wird die Regierungsverweſung von dem der Thronfolge nächſten volljährigen Agnaten geführt.

Sie beſteht nur auf ſolange, als der König an der Ausübung der Regierung behindert iſt, und deren Eintritt und Schluß wird geſetzlich bekannt gemacht.

S. 243. §. 10.

Anordnung derſelben durch den König für den Nachfolger. Sollte ſich bei einem zunächſt nach dem Könige zur Thronfolge beſtimmten Familiengliede ein Hinderniß zeigen, welches demſelben die eigene Verwaltung des Landes unmöglich machen würde, ſo iſt noch unter der Regierung des Königs durch ein Staatsgeſetz über den künftigen Eintritt der Regierungsverweſung zu entſcheiden.

§. 11.

Anordnung derſelben für den König. Würde der König während ſeiner Regierung, oder bei dem Anfalle der Thronfolge, durch ein ſolches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Landes abgehalten ſeyn, ohne daß früher die obenbeſtimmte Verfügung getroffen wäre, ſo ſoll längſtens binnen ſechs Monaten in einer von der oberſten Staatsbehörde (§. 41.) zu veranlaſſenden Verſammlung ſämmtlicher im Königreiche anweſenden, nach zurückgelegtem 21ſten Jahre volljährigen Prinzen des Königlichen Hauſes, mit Ausſchluſſe des zunächſt zur Regentſchaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten jener Behörde, über den Eintritt der Regierungsverweſung, nach abſoluter Stimmenmehrheit, ein Beſchluß gefaßt und ſolcher den verſammelten oder außerordentlich zuſammen zu berufenden Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Digitized by Google

Sind nicht mindestens drei Königliche Prinzen zu Fassung eines diesfallsigen Beschlusses gegenwärtig, so werden die den Jahren nach ältesten regierenden Häupter der Ernestinischen Linie bis zu Erfüllung dieser Zahl zu der Versammlung eingeladen.

§. 12.

Gewalt des Regierungsverwesers.

Der Regierungsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, unter dessen Namen verfassungsmäßig aus.

Veränderungen in der Verfassung dürfen von dem Regierungsverweser weder in Antrag gebracht, noch, wenn sie von den Ständen beantragt worden, genehmigt werden, als wenn solches von ihm, unter Beirath des nach §. 11. constituirten Familienraths, und in Folge eines in der daselbst vorgeschriebenen Maße gefaßten Beschlusses geschieht. Dergleichen Veränderungen erhalten aber sodann bleibende Gültigkeit.

§. 13.

Dessen Aufenthalt und Aufwand.

Der Regierungsverweser hat, insofern er nicht ein auswärtiger Regent ist, seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande zu nehmen.

Der Aufwand desselben wird von der Civilliste (§. 22.) bestritten.

§. 14.

Regentschaftsrath.

Die oberste Staatsbehörde (§. 41.) bildet den Regentschaftsrath des Regierungsverwesers, und dieser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten derselben einzuholen.

§. 15.

S. 244.

Erziehung des minderjährigen Königs.

In Ermangelung einer von dem Könige getroffenen Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter, und wenn diese nicht mehr lebt, oder sich anderweit vermählt, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungsplans nur nach Rücksprache mit dem Regierungsverweser und dem Regentschaftsrathe geschehen. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Regierungsverweser mit dem Regentschaftsrathe die Entscheidung; auch liegt diesem, nach dem Absterben oder der anderweiten Vermählung der

Digitized by Google

Mutter oder der Großmutter, die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob.

Die diesfallsigen Berathungen des Regentschaftsraths werden unter dem Vorsitze des Regierungsverwesers gepflogen, welcher bei dem zu fassenden Beschlusse nur eine Stimme, jedoch, im Falle der Stimmengleichheit, die Entscheidung hat.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Staatsgute, so wie von dem Vermögen und den Gebührnissen des Königlichen Hauses.

§. 16.

1.) Staatsgut. Das Staatsgut besteht, als eine einzige untheilbare Gesammtmasse, aus dem, was die Krone an Territorien, Aemtern, Kammergütern, Domainen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Grundstücken, Forsten und Mühlen, Berg- und Hüttenwerken, Kuxen, Regalien, Amtskapitalien, Einkünften, nutzbaren Rechten, öffentlichen Anstalten, Beständen, Außenständen und Vorräthen jeder Art und sonst besitzt und erwirbt, und es geht dasselbe in seinem ganzen Umfange auf den jedesmaligen Thronfolger über. Neben demselben besteht das Fideicommiß des Königlichen Hauses. Von beiden ist das Privatvermögen des Königs und der Königlichen Familie zu unterscheiden.

§. 17.

Das Staatsgut wird durch eine den Grundsätzen der Verfassung gemäß constituirte Finanzbehörde verwaltet und lediglich zu Zwecken des Staats benutzt. Sein Ertrag bleibt den Staatscassen überlassen.

Uibrigens ist dem Könige unbenommen, eine oder die andere Domaine, gegen Abzug einer, nach dem Durchschnitts-Ertrage der letzten zehn Jahre, bestimmten Summe von der Civilliste (§. 22.) auf Lebenszeit zu eigner Verwaltung und Benutzung zu übernehmen; auch bleiben die in der Beilage I. verzeichneten Schlösser, Paläste, Hofgebäude, Gärten und Räume zu der freien Benutzung des Königs.

S. 245. | So lange der Lehnsverband zwischen dem Könige, als Oberlehnsherrn, und seinen Vasallen noch besteht, wachsen die

Digitized by Google

heimfallenden Lehen dem Staatsgute zu; es bleibt aber dem Könige das Recht, Erbverwandelungen zu bewilligen, Lehnspardon zu ertheilen, auch alle andere aus der Oberlehnsherrlichkeit fließende Befugnisse auszuüben. Lehnsanwartschaften werden jedoch nicht ertheilt werden.

§. 18.

Das Staatsgut ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und kann daher, ohne Einwilligung der Stände, weder durch Veräußerungen vermindert, noch mit Schulden oder andern Lasten beschwert werden.

Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Parcellen, zu Beförderung der Landescultur, oder zu Entfernung wahrgenommener Nachtheile durch Verkauf, Austausch oder Ablösung, so wie in Folge eines gerichtlichen Urtheils, oder zu Berichtigung zweifelhafter Gränzen nöthig oder gut befunden werden sollten.

Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zu Erwerbung inländischen Grundeigenthums anzuwenden, inzwischen aber auf eine andere zweckmäßige Weise werbend anzulegen.

Was durch eine solche Veräußerung an Grundeigenthum, Rechten, Einkünften oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle.

Den Ständen ist bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115.) nachzuweisen, was seit dem letztvorherigen vom Staatsgute veräußert, warum die Veräußerung bewirkt, was dabei erlangt und in welcher Maße das erlangte Kaufgeld vorschriftmäßig angewendet worden sei.

§. 19.

Alle Bestände, Forderungen und Ansprüche des Königlichen Fiscus gehen auf die allgemeinen Staatscassen über. Dagegen werden die auf ersterm haftenden Schulden und Ansprüche aller Art von letztern zu alleiniger Vertretung übernommen.

Die Rechte der Gläubiger bleiben unverletzt.

§. 20.

2) Königliches Hausfideicommiß.

† Das Königliche Hausfideicommiß besteht:

a.) aus alle dem, was zu der Einrichtung oder Zierde

Digitized by Google

der in der Beilage unter I. verzeichneten Königlichen Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten dient, dem Mobiliar, welches der Aufsicht der Hofämter und Hofintendanten anvertraut und zum Bedarfe oder Glanze des Hofs bestimmt ist, den Ställen, an Pferden, Wagen und sonstigem Inventario, den Jagderfordernissen, den in dem grünen Gewölbe und andern Königlichen Sammlungen befindlichen Kostbarkeiten, Gold- und
S. 246. Silbergeräthen und Porcellanen, der Gemäldegalerie, | den Kupferstich-, Naturalien-, Münz- und andern Kabinetten, der Bibliothek, der Kunst-, Rüst- und Gewehrkammer.

Demselben wächst

b.) alles dasjenige zu, was der König, während seiner Regierung, aus irgend einem Privatrechtstitel, oder durch Ersparnisse an der Civilliste erworben, und worüber derselbe unter den Lebenden nicht disponirt, ingleichen dasjenige Vermögen, welches der König vor seiner Gelangung zum Throne besessen, so wie das, was er mit diesem Vermögen nachher erworben hat, insofern von ihm über dieses Vermögen weder unter den Lebenden, noch auf den Todesfall verfügt worden ist. †

Zehnte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Gesetz v. 13. April 1888 bestimmt:

I.

Der §. 20 der Verfassungsurkunde erhält in den beiden ersten Absätzen folgende Fassung:

Das Königliche Hausfideikommiß besteht:

a) aus allem dem, was zu der Einrichtung oder Zierde der in der Beilage unter I verzeichneten Königlichen Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten dient, dem Mobiliar, welches der Aufsicht der Hofämter und Hofintendanten anvertraut und zum Bedarfe oder Glanze des Hofs bestimmt ist, den Ställen, an Pferden, Wagen und sonstigem Inventar, den Jagderfordernissen, den in dem grünen Gewölbe und anderen Königlichen Sammlungen befindlichen Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeräthen und Porzellan, der Gemäldegalerie, den Kupferstich-, Naturalien-, Münz- und anderen Kabinetten, der Bibliothek, der Kunst-, Rüst- und Gewehrkammer;

Digitized by Google

b) aus demjenigen, was demselben nach § 21 zuwächst.

Dasselbe ist Eigenthum des Königlichen Hauses, dessen Besitz geht aber, nach der §. 6. und 7. für die Krone bestimmten Successionsordnung und sonst, auf den jedesmaligen rechtmäßigen Regenten des Königreichs Sachsen über. Dasselbe ist von dem Lande unzertrennbar und unveräußerlich. Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche durch Verkauf oder Austausch einzelner Gegenstände für gut befunden werden sollten. Was durch Veräußerung an Gegenständen oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle.

Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zu Vermehrung des Hausfideicommisses anzuwenden. Auch steht dem jedesmaligen Regenten lediglich unter Zustimmung der Stände das Befugniß zu, die zu demselben gehörigen Kostbarkeiten, bis zur Höhe einer Million Thaler, in außerordentlichen Nothfällen zu Staatszwecken zu verpfänden. Es ist jedoch der verpfändete Theil desselben, sobald als möglich, wieder einzulösen.

Nur in den §. 105. erwähnten außerordentlichen dringenden Fällen, wo die Einberufung der Stände durch die Umstände unmöglich gemacht wird, kann eine Verpfändung desselben vom Könige, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden Minister, auch ohne Zustimmung der Stände, verfügt werden, und es treten alsdann die Bestimmungen des gedachten §s. in Kraft.

§. 21.

3.) Privateigenthum des Königs.

† Privateigenthum des Königs ist alles dasjenige, was derselbe vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat, und mit diesem Vermögen ferner erwirbt; es steht ihm darüber die freie Disposition unter den Lebendigen und auf den Todesfall zu.

Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideicommisse zu.

Uiber dasjenige Vermögen, was der König sonst während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitul, oder durch Ersparnisse an der Civilliste, erwirbt, steht demselben

Digitized by Google

die freie Disposition unter den Lebenden zu, bei seinem Ableben aber fällt es ebenfalls dem Hausfideicommisse anheim. †

Zehnte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Gesetz v. 13. April 1888 bestimmt:

II.

An Stelle des § 21 der Verfassung tritt folgende Bestimmung:

§ 21. Privateigenthum des Königs ist alles dasjenige, was derselbe vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat, sowie dasjenige Vermögen, was er während seiner Regierung aus Privatrechtstiteln erwirbt; es steht ihm darüber die freie Disposition unter den Lebenden und auf den Todesfall zu.

Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideikommisse zu.

Über Ersparnisse an der Civilliste steht dem König die freie Disposition unter den Lebenden zu, bei seinem Ableben aber fallen solche ebenfalls dem Hausfideikommisse anheim.

S. 247. | §. 22.

4.) Civilliste. Der König bezieht jährlich eine mit den Ständen, auf die Dauer seiner Regierung, verabschiedete Summe aus den Staatscassen, als Civilliste, zu seiner freien Disposition in monatlichen Raten im Voraus zahlbar.

Diese Summe ist als Aequivalent für die den Staatscassen, auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs, überwiesenen Nutzungen des Königlichen Domainengutes zu betrachten und kann, während der Regierungszeit des Königs, weder ohne dessen Zustimmung vermindert, noch ohne die Bewilligung der Stände vermehrt, auch, als wesentliches Bedürfniß zu Erhaltung der Würde der Krone, zu keiner Zeit und auf keine Weise mit Schulden belastet werden.

Diese Nutzungen sollen auch den Staatscassen so lange überwiesen bleiben, als eine Civilliste bewilligt wird, welche der jetzt mit

Fünfmalhundert Tausend Thalern — —

verabschiedeten an Höhe wenigstens gleich kommt.

Digitized by Google

Die Civilliste des mit Tode abgegangenen Königs besteht fort, bis die seines Nachfolgers verabschiedet ist, jedoch längstens nur bis zur Vereinigung über ein neues Budget.

Von selbiger werden bestritten: die Chatullengelder des Königs und seiner Gemahlinn, die Unterhaltungs- und Erziehungskosten seiner Kinder, die Gehalte aller Königlichen Hofbeamten und Diener, die künftig auszusetzenden Pensionen derselben, so wie ihrer Wittwen und Kinder, der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Stall, die Hofjagd und die dazu gehörigen Inventarien, den katholischen und evangelischen Hofgottesdienst, für letztern, nach der Höhe des zeitherigen Beitrags, die Hofkapelle und Hoftheater, die Unterhaltungskosten der nach §. 17. dem Könige zur freien Benutzung bleibenden Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten, endlich alle hier nicht erwähnte ordentliche oder außerordentliche Hofausgaben, deren Bestreitung nicht ausdrücklich auf das Staatsbudget gewiesen ist.

§. 23.

5.) Apanagen und andere Gebührnisse der Glieder des Königlichen Hauses.

Die den dermaligen Gliedern des Königlichen Hauses ausgesetzten Apanagen, Witthümer und andern vertragsmäßigen Gebührnisse, Hand- und Garderobengelder, bleiben, unter Beobachtung der wegen der Secundogenitur bestehenden Bestimmungen, auf deren Lebenszeit unverändert und werden in das Budget aufgenommen.

Uiber die künftig, unter Anrechnung der Secundogenitur, zu gewährenden Apanagen, Witthümer, Heirathsgüter und andere dergleichen Gebührnisse ist mit den Ständen eine feststehende Bestimmung zu verabschieden, welcher nachmals in jedem einzelnen Falle nachzugehen ist, und welche in das Hausgesetz aufgenommen werden soll.

Ohne Einwilligung der Stände können diese Gebührnisse nicht verändert, und nie durch Uiberweisung von Grundstücken zur Benutzung gewährt werden.

Die Entrichtung derselben erfolgt aus den Staatscassen, ohne Zurechnung auf die Civilliste.

Digitized by Google

S. 248.

I Dritter Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§. 24.

1.) Rechtsverhältniß durch den Aufenthalt im Lande.

Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Staats verpflichtet zu Beobachtung der Gesetze desselben und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

§. 25.

2.) Heimaths- und Staatsbürgerrecht.

Die Bestimmungen über das Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten.

§. 26.

3.) Schutz der Rechte.

Die Rechte der Landeseinwohner stehen für alle in gleicher Maße unter dem Schutze der Verfassung.

§. 27.

4.) Freiheit der Person und des Eigenthums.

Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben.

§. 28.

Wahl des Berufs.

Jeder ist daher berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- oder Auslande auszubilden, soweit nicht hierbei ausdrückliche Gesetze oder Privatrechte beschränkend entgegenstehen.

§. 29.

Wegzug.

Jedem Unterthan steht der Wegzug aus dem Lande ohne Erlegung einer Nachsteuer frei, soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienste oder sonst Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatpersonen entgegenstehen.

§. 30.

Waffendienst.

Die Verpflichtung zu Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden

Digitized by Google

dabei keine andern, als die durch die Gesetze bestimmten Ausnahmen Statt.

§. 31.

Abtretung von Privateigenthum zu Staatszwecken.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten, oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll.

S. 249. | Entsteht ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer oder der Berechtigte will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so bleibt ihm unbenommen, die Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen; es ist aber einstweilen die Abtretung zu bewirken und die von jener Behörde festgesetzte Summe ohne Verzug zu bezahlen.

§. 32.

5.) Rechtsverhältniß in Bezug auf den Glauben.

Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und, in der bisherigen oder der künftig gesetzlich festzusetzenden Maße, Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt.

§. 33.

† Die Mitglieder der im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Alle andere Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in der Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe vermöge besonderer Gesetze zukommt. †

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 bestimmt:

II. Der § 33 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 wird aufgehoben.

An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Glaubensbekenntnisse.

Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf das religiöse Bekenntniß keinen Abbruch thun."

Digitized by Google

§. 34.

6.) Rechtsgleichheit zum Staatsdienste. Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt begründet keinen Unterschied in der Berufung zu irgend einer Stelle im Staatsdienste.

§. 35.

7.) Presse und Buchhandel. Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden, welches die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung † der Vorschriften der Bundesgesetze und † der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundsatz feststellen wird.

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 I Abs. 2 hebt die Worte: „der Vorschriften der Bundesgesetze und" auf.

§. 36.

8.) Recht der Beschwerde über Behörden. Jeder hat das Recht, über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder Verzögerung der Entscheidung, bei der zunächst vorgesetzten, schriftliche Beschwerde zu führen.

Wird selbige von der vorgesetzten Behörde ungegründet gefunden, so ist diese verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren. Glaubt derselbe, sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können, so darf er die Beschwerde den Ständen, mit der Bitte um Verwendung, schriftlich vortragen, welche dann zu beurtheilen haben, ob die Sache geeignet sei, von ihnen am Throne bevorwortet zu werden.

Uibrigens bleibt auch Jedem unbenommen, seine Wünsche und Beschwerden bei dem Regenten unmittelbar anzubringen.

§. 37.

9.) Abgabenwesen. Kein Unterthan soll mit Abgaben oder andern Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze, oder Kraft besonderer Rechtstitel, verbunden ist.

S. 250. §. 38.

Alle Unterthanen haben zu den Staatslasten beizutragen.

§. 39.

Es soll ein neues Abgabensystem festgestellt werden, wobei die Gegenstände der directen und indirecten Besteuerung,

Digitized by Google

nach möglichst richtigem Verhältnisse, werden zur Mitleidenheit gezogen werden.

Die bisher bestandenen Realbefreiungen sollen, gegen angemessene Entschädigung, deren Modalität, unter Vernehmung mit den Ständen, durch die künftige Gesetzgebung näher zu bestimmen ist, aufgehoben werden.

§. 40.

Neue bleibende Befreiungen von Staatslasten können in keiner Weise vergünstigt oder erworben werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Staatsdienste.

§. 41.

1.) Ministerial-Departements, Gesammtministerium, Staatsrath.

Es bestehen die Ministerial-Departements der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Cultus und der auswärtigen Angelegenheiten, deren Vorstände den Ständen verantwortlich sind.

Diese Vorstände bilden das Gesammt-Ministerium, als die oberste collegiale Staatsbehörde.

Auf den Vorstand des Ministerii des Cultus, welcher stets der evangelischen Confession zugethan seyn muß, in Gemeinschaft mit wenigstens zwei andern Mitgliedern des Gesammt-Ministerii derselben Confession, geht der bisherige Auftrag in Evangelicis über. Zu seinem Wirkungskreise gehören die §. 57. bezeichneten Angelegenheiten aller Confessionen.

Es kann ein Staatsrath gebildet werden, zu welchem, außer den Vorständen der Ministerial-Departements, diejenigen Personen gezogen werden, welche der König geeignet findet.

§. 42.

2) Verantwortlichkeit der Staatsdiener.

Alle Staatsdiener sind für ihre Dienstleistung verantwortlich.

§. 43.

Contrasignatur der Königlichen unmittelbaren Verfügungen.

Alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König unterzeichnet, müssen von dem Vorstande eines Ministerial-Departements, welcher bei der Beschlußnahme wirk-

Digitized by Google

sam gewesen ist, in der Reinschrift, zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit und Uibereinstimmung derselben mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes, contrasignirt werden.

S. 251. | Eine solche mit der erforderlichen Contrasignatur nicht bezeichnete Verfügung ist als erschlichen zu betrachten und daher unverbindlich.

§. 44.

3) Vorbehaltene Bestimmungen über die Verhältnisse der Staatsdiener.

Die Verhältnisse der Staatsdiener, worunter jedoch der Hofdienst nicht mit begriffen ist, sollen durch ein besonderes Gesetz näher bestimmt werden, in welchem vorzüglich die nöthige Unabhängigkeit des Richteramts berücksichtigt werden wird.

Fünfter Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

§. 45.

1) Verwaltung der Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit wird in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet.

§. 46.

2) Angabe der Gründe der Rechtsentscheidungen.

Alle Gerichtsstellen haben ihren Entscheidungen Gründe beizufügen.

§. 47.

3) Competenz.

Sie sind bei Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der Grenzen ihrer Competenz von dem Einflusse der Regierung unabhängig.

Ueber Competenzzweifel zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet in letzter Instanz eine besondere Behörde, deren Organisation durch ein Gesetz bestimmt wird, und deren Mitglieder zur Hälfte aus Räthen des obersten Justizhofes bestehen müssen.

§. 48.

Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Gesetzen vorausbestimmten Fällen.

Digitized by Google

§. 49.

Jedem, der sich durch einen Act der Staatsverwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt, steht der Rechtsweg offen. 4) Rechtsweg im Bezug auf Acte der Staatsverwaltung.

Ein besonderes Gesetz wird die nöthigen Ausnahmen und Bestimmungen treffen, damit durch die Ausübung dieses Befugnisses der freie Fortgang der Verwaltung nicht gehemmt werde.

§. 50.

Der Fiscus nimmt in allen ihn betreffenden Rechtsstreitigkeiten Recht vor den ordentlichen Landesgerichten. 5) Gerichtsstand des Fiscus.

§. 51. S. 252.

Niemand darf ohne gesetzlichen Grund verfolgt, verhaftet oder bestraft und über vier und zwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden. 6) Gesetzliche Verfolgung.

§. 52.

Der König hat in strafrechtlichen Fällen das Recht der Abolition, so wie der Verwandlung, Minderung oder des Erlasses der Strafe, kann aber zuerkannte Strafen nicht schärfen. 7) Begnadigungsrecht.

§. 53.

Die Confiscation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, Statt finden. 8) Confiscation.

Eine allgemeine Vermögensconfiscation tritt in keinem Falle ein.

§. 54.

Moratorien dürfen von Staatswegen nicht ertheilt werden. 9) Moratorien.

§. 55.

Die Rechtspflege wird, auf eine der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechende Weise, in der Maße eingerichtet werden, daß die privilegirten Gerichtsstände aufhören, soweit nicht einzelne, auf Verträgen oder besondern Verhältnissen beruhende, Ausnahmen noch ferner nothwendig bleiben. 10) Vorbehaltene Bestimmungen über die Einrichtung der Rechtspflege.

Die nähern Bestimmungen hierüber werden durch ein Gesetz getroffen werden.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen.

§. 56.

1) Oeffentliche Religionsübung.

Nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig, mittelst besondern Gesetzes, aufzunehmenden christlichen Confessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu.

Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten, oder irgend ein anderer geistlicher Orden, jemals im Lande aufgenommen werden.

§. 57.

2) Rechte des Königs über die Kirchen.

Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (jus circa sacra), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen aus, und es sind daher namentlich auch die geistlichen Behörden aller Confessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Cultus untergeordnet.

S. 253.

Die Anordnungen im Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen. Insbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt (jus episcopale) über die evangelischen Glaubensgenossen, so lange der König einer andern Confession zugethan ist, von der §. 41. bezeichneten Ministerialbehörde ferner in der zeitherigen Maße ausgeübt.

§. 58.

3.) Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt.

Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden.

§. 59.

4.) Rechtsverhältniß der Diener der Kirchen.

Die Kirchen und Schulen und deren Diener sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staats unterworfen.

§. 60.

5.) Stiftungen.

Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht, oder die Wohlthätigkeit bestimmt seyn, stehen

Digitized by Google

unter dem besondern Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen, oder für andere, als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken, mit Zustimmung der Betheiligten und, in sofern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände erfolgen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Ständen.

I. Organisation der Ständeversammlung.

§. 61.

1.) Allgemeine Bestimmungen, Ständeversammlung in zwei Kammern. Ständische Provinzialverfassung.

Für das ganze Königreich Sachsen besteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung.

Neben selbiger wird die besondere Provinzial-Landtagsverfassung in der Oberlausitz und die Kreistagsverfassung in den alten Erblanden, vorbehältlich der in Rücksicht beider nöthig werdenden Modificationen, noch ferner fortbestehen.

§. 62.

Rechtsgleichheit und Verbindung der beiden Kammern.

Beide Kammern sind in ihren Rechten und Befugnissen einander gleich.

Zeit und Ort der Sitzungen beider sind jederzeit dieselben.

§. 63[1].

S. 254.

2.) Erste Kammer. Mitglieder derselben.

Zu der ersten Kammer gehören folgende Mitglieder:

1.) die volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses;
2.) das Hochstift Meißen, durch einen Deputirten seines Mittels;
3.) der Besitzer der Herrschaft Wildenfels;
4.) die Besitzer der fünf Schönburgischen Receßherrschaften, Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, durch einen ihres Mittels;

[1] Auf den § 63 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 72. 73. 79.

Digitized by Google

5.) ein Abgeordneter der Universität Leipzig, welcher von selbiger aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren gewählt wird;
6.) der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück;
7.) der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf;
8.) der evangelische Oberhofprediger;
9.) der Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, und im Falle der Behinderung oder der Erledigung der Stelle, einer der drei Capitularen des Stifts;
10.) der Superintendent zu Leipzig;
11.) ein Abgeordneter des Collegiatstifts zu Wurzen, aus dem Mittel des Capitels;
12.) die Besitzer der vier Schönburgischen Lehnsherrschaften, Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen, durch einen ihres Mittels;
13.) † zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbesitzer; †

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. III hebt § 63 unter 13 auf. An seine Stelle tritt:

zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Besitzer von Rittergütern und anderen größeren ländlichen Gütern.

14.) zehn vom Könige, nach freier Wahl, auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer;
15.) die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig;
16.) die erste Magistratsperson in sechs vom Könige, unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes, nach Gefallen zu bestimmenden Städten.

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. III fügt zu:

17.) fünf vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Mitglieder.

§. 64[2].

Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Herrschaftsbesitzer.

Für die §. 63. unter 3. 4. 6. 7. und 12. benannten Besitzer der Herrschaften kann im Falle der Minderjährigkeit, oder wenn sie aus Ursachen, welche die Kammer als statthaft

[2] Auf den § 64 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 72. 73. 79.

Digitized by Google

anerkennt, an dem Landtage persönlich Theil zu nehmen, nicht vermögen, derjenige nächste Nachfolger in die Kammer eintreten, welcher nach §. 74. für die Person dazu geeignet ist. Den Besitzern der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Receßherrschaften ist jederzeit nachgelassen, wegen ihrer erblichen Stimmen, Bevollmächtigte in die Kammer eintreten zu lassen, welche die nach §. 74. erforderlichen Eigenschaften haben, und im Königreiche Sachsen mit einem Rittergute angesessen sind.

§. 65[3].

Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Rittergutsbesitzer. S. 255.

† Die zwölf Abgeordneten der Rittergutsbesitzer werden in Kreis- und Oberlausitzer-Provinzial-Versammlungen gewählt.

| An der Wahl nimmt jeder Besitzer eines der im Wahlgesetze für stimmberechtigt erklärten Rittergüter Theil. Sie wird nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes bewirkt.

Wählbar sind nur diejenigen Rittergutsbesitzer, deren Gut mindestens jährlich Zwei Tausend Thaler reinen Ertrag gewährt. Ein, unter Concurrenz der Rittergutsbesitzer selbst, auf Kreistagen oder Provinzial-Landtagen gefertigtes, von Zeit zu Zeit zu revidirendes Verzeichniß der sowohl zu der ersten, als zu der zweiten Kammer wählbaren Rittergüter ist bei der Wahl jederzeit zum Grunde zu legen.

Jeder der vom Könige zu ernennenden zehn Rittergutsbesitzer muß von einem, oder mehrern im Königreiche Sachsen gelegenen Rittergütern einen jährlichen Reinertrag von mindestens Vier Tausend Thalern beziehen. Der König kann bei der Ernennung auch auf Besitzer Schönburgischer Receß- und Lehnsherrschaften Rücksicht nehmen, doch sind hierbei die diesen Herrschaften schon zukommenden erblichen Stimmen jedenfalls in Abzug zu bringen.

Minister im activen Dienste und besoldete Hofbeamte können nicht ernannt werden. Die Zahl von zehn muß stets vorhanden seyn. †

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. III hebt den § 65 auf und ersetzt ihn wie folgt:

§ 65.

Über die Wahl der §63 unter 13 gedachten Abgeordneten enthält das Wahlgesetz die näheren Bestimmungen.

---

[3] Auf den § 65 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 72. 73. 79.

Digitized by Google

Wählbar sind nur diejenigen Grundbesitzer, denen im Königreiche Sachsen das Eigenthum an einem oder mehreren Rittergütern, welche einschließlich der etwa damit verbundenen, auf demselben Grundbuchsfolium eingetragenen Beistücken mit wenigstens 4000 Steuereinheiten belegt sind, oder an einem anderen Gute des platten Landes, auf welchem wenigstens 4000 Steuereinheiten haften, zusteht.

Jedem der vom Könige nach § 63 unter 14 zu ernennenden 10 Rittergutsbesitzer muß das Eigenthum an einem oder mehreren inländischen Rittergütern zustehen, welche einschließlich der etwa damit verbundenen, auf demselben Grundbuchsfolium eingetragenen Beistücken mit wenigstens 4000 Steuereinheiten belegt sind. Der König kann übrigens bei deren Ernennung auf Besitzer Schönburg'scher Receß- oder Lehnsherrschaften, soweit sie nicht nach § 63 unter 4 und 12 der Kammer bereits angehören, Rücksicht nehmen. Dagegen können Minister im activen Dienste und besoldete Hofbeamte nicht ernannt werden.

Die § 63 unter 14 und 17 bestimmte Zahl von Kammermitgliedern muß stets ernannt sein.

§. 66[4].

Dauer der Function in der ersten Kammer.

† Diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche, vermöge ihres Amts, in selbiger eine Stelle haben, behalten solche so lange, als sie dieses Amt bekleiden.

Die Abgeordneten der Stifter und der Universität, so wie die Bevollmächtigten der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Receßherrschaften, behalten ihre Stelle, bis sich ein Nachfolger legitimirt.

Die gewählten, so wie die vom Könige ernannten Rittergutsbesitzer bleiben so lange Mitglieder der Kammer, als sie diejenigen Eigenschaften behalten, vermöge deren letztere ernannt, und erstere sowohl im Allgemeinen, als in dem betreffenden Bezirke erwählt werden können. Uiberdieß treten jedoch die gewählten Rittergutsbesitzer aus, wenn sie während ihrer ständischen Function zu einem Staatsdienste ernannt, oder im Staatsdienste befördert werden, oder ein besoldetes

[4] Auf den § 66 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 72. 73. 74. 79.

Digitized by Google

Hofamt annehmen, können aber dann von Neuem gewählt werden.

Beiden Klassen der Rittergutsbesitzer ist die Resignation gestattet, wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu Geschäften untauglich macht und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird, wegen solcher häuslicher, Familien- oder Dienst-Verhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit, nach beizubringender genüglicher Bescheinigung, wesentlich erfordern, ferner wegen 60jährigen Alters, oder wenn sie bereits drei ordentlichen Landtagen (§. 115.) beigewohnt haben. †

† Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. III hebt den § 66 auf und ersetzt ihn, wie folgt:

§ 66.

Diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche vermöge ihres Amtes in selbiger eine Stelle haben, behalten solche so lange, als sie dieses Amt bekleiden.

Die Abgeordneten der Stifter und der Universität, sowie die Bevollmächtigten der Herrschaft Wildenfels und der Schönburg'schen Receßherrschaften behalten ihre Stelle, bis sich ein Nachfolger legitimirt.

Die Abgeordneten der Grundbesitzer treten aus, wenn sie die Wählbarkeit verlieren, im Staatsdienste angestellt oder befördert werden oder ein besoldetes Hofamt annehmen; sie können aber in den zuletzt gedachten Fällen von Neuem gewählt werden.

Die vom Könige ernannten Rittergutsbesitzer bleiben so lange Mitglieder der Kammer, als ihr Grundbesitz den für sie im § 65 vorgeschriebenen Erfordernissen entspricht.

§. 67[5].

Präsident und dessen Stellvertreter.

Der Präsident der ersten Kammer wird von dem Könige, aus der Mitte der Herrschafts- oder Rittergutsbesitzer in selbiger, zu jedem Landtage besonders ernannt und darf nicht im Auslande wohnen.

[5] Auf den § 67 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 74. 79.

Digitized by Google

S. 256. † | Zu der Function eines Stellvertreters des Präsidenten schlägt die Kammer durch Wahl drei Personen aus ihrer Mitte vor, von denen der König Eine ernennt. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Sollte bei dreimaliger Abstimmung eine solche nicht erlangt werden, so entscheidet bei der letzten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit.

Uiber die amtliche Stellung und Geschäftsführung des Präsidenten und seines Stellvertreters, so wie über die Protocollführung und Leitung der Kanzleigeschäfte, enthält die Landtagsordnung die nähern Bestimmungen. †

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Erlassen im Zusammenhang mit der Landtagsordnung v. 12. October 1874. Das Gesetz v. 12. October 1874 s. I hebt § 67, Absatz 2 u. 3, auf und ersetzt sie, wie folgt:

§ 67, Absatz 2 und 3.

Die Wahl eines oder mehrerer Vicepräsidenten steht der Kammer zu.

§. 68[6].

3.) Zweite Kammer. Mitglieder derselben.

† Die zweite Kammer besteht aus

1.) Zwanzig Abgeordneten der Rittergutsbesitzer,
2.) Fünf und zwanzig Abgeordneten der Städte,
3.) Fünf und zwanzig Abgeordneten des Bauernstandes, und
4.) Fünf Vertretern des Handels und Fabrikwesens. †

Siebente Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 19. Oktober 1861 bestimmt:

† I. Die in § 68 der Verfassungsurkunde unter Nr. 4 aufgeführten Vertreter des Handels und Fabrikwesens werden um fünf vermehrt, mithin auf zehn festgestellt. †

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. V hebt den § I des Gesetzes v. 19. October 1861 auf.

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. III hebt den § 68 auf und ersetzt ihn, wie folgt:

[6] Auf den § 68 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 74. 79.

Digitized by Google

§ 68.

Die zweite Kammer besteht aus

† fünfunddreißig † Abgeordneten der Städte und

fünfundvierzig Abgeordneten der ländlichen Wahlkreise.

Elfte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Gesetz v. 20. April 1892 bestimmt:

I.

Die Zahl der in dem Abschnitt III § 68 des Nachtragsgesetzes vom 3. Dezember 1868 zur Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 erwähnten Abgeordneten der Städte wird um zwei vermehrt, mithin auf **siebenunddreißig** festgestellt.

§. 69[7].

Deren Stellvertreter.

† Für jedes Mitglied der zweiten Kammer wird ein Stellvertreter gewählt. Dieser tritt in Fällen zeitiger Abwesenheit oder Behinderung des Mitglieds ein, im Falle des Todes oder gänzlichen Austritts aber für die Dauer des Landtags nur dann, wenn ein solcher Fall erst während des Landtags, oder so kurz vor demselben Statt gefunden hat, daß zu einer neuen Wahl keine Zeit übrig ist; außerdem ist eine neue Wahl sowohl eines Abgeordneten, als eines Stellvertreters vorzunehmen.

Uiber die Einberufung des Stellvertreters entscheidet die Kammer. †

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. III hebt den § 69 auf.

§. 70[8].

Nähere Bestimmungen wegen der Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter.

† Die Wahl der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer zu der zweiten Kammer und ihrer Stellvertreter erfolgt in Kreis- und Oberlausitzer Provinzial-Versammlungen.

Wahlberechtigt sind die Besitzer der durch das Wahlgesetz hierzu befähigten Güter, wählbar aber nur diejenigen von ihnen, welche ein Gut von mindestens jährlich Sechshundert Thalern reinem Ertrage besitzen.

[7] Auf den § 69 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 72. 74. 79. [8] Deßgleichen. S. Beilage S. 74. 79.

Digitized by Google

Die Wahlen der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes und der Stellvertreter für selbige erfolgen nach den Vorschriften des Wahlgesetzes.

Uiber die Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens und ihrer Stellvertreter wird besondere gesetzliche Bestimmung erfolgen. †

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. III hebt den § 70 auf.

§. 71[9].

Dauer der Function in der zweiten Kammer.

† Alle drei Jahre, am Schlusse eines ordentlichen Landtags (§. 115.), tritt ein Theil der Abgeordneten zu der zweiten Kammer aus.

S. 257. | Um diesen auf einander folgenden Austritt zu ordnen, wird bei dem ersten Landtage eine Loosung vorgenommen. In Folge deren treten nach dem ersten Landtage aus: sechs Abgeordnete der Rittergutsbesitzer, acht Abgeordnete der Städte, acht Abgeordnete des Bauernstandes und ein Vertreter des Handels- und Fabrikstandes, welche die niedrigsten Nummern gezogen haben; nach dem zweiten Landtage, sieben Abgeordnete der Rittergutsbesitzer, acht Abgeordnete der Städte, acht Abgeordnete des Bauernstandes und zwei Vertreter des Handels- und Fabrikstandes, welche die nächst niedrigen Nummern gezogen haben, und nach dem dritten Landtage alle übrige Abgeordnete.

Die später gewählten Abgeordneten treten nach dem dritten ordentlichen Landtage seit ihrer Wahl aus.

Die Austretenden können sofort wieder gewählt werden.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer hören auch früher auf, Mitglieder derselben zu seyn,

a) wenn sie die Wählbarkeit entweder im Allgemeinen, oder für die Klasse, oder den Bezirk, für welchen sie gewählt werden, verlieren;
b) wenn sie während der Dauer ihrer ständischen Function im Staatsdienste angestellt oder befördert werden, oder in ein besoldetes Hofamt treten, oder
c) wenn der König die Kammer auflößt.

In den Fällen unter b. und c. können jedoch selbige wieder gewählt werden. †

[9] Auf den § 71 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 72. 75. 79.

Digitized by Google

Siebente Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 19. October 1861 bestimmt:

† II. Um das § 71 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene regelmäßige Ausscheiden eines Theils der Abgeordneten in Bezug auf die erhöhte Zahl der Vertreter des Handels und Fabrikwesens (Nr. 1)[1] zu ordnen, wird bei dem nächsten ordentlichen Landtage unter den vorher zu wählenden fünf neuen Vertretern die Loosziehung nach der im zweiten Absatze des § 71 enthaltenen Bestimmung vorgenommen.

III. Den Mitgliedern der zweiten Kammer steht der Austritt aus letzterer frei, wenn ihnen einer der § 66 der Verfassungsurkunde im vierten Absatze bemerkten Gründe zur Seite steht. †

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. V hebt die §§ I (s. zu 68), II und III des Gesetzes v. 19. Oktober 1861 auf.

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. III hebt den § 71 in der Form der Verfassungsurkunde auf und ersetzt ihn, wie folgt:

§ 71.

Alle zwei Jahre tritt vor Beginn eines ordentlichen Landtags der dritte Theil der Abgeordneten zur zweiten Kammer aus.

† Die Ordnung des Ausscheidens wird bei dem ersten nach erfolgter Neuwahl der zweiten Kammer einberufenen Landtage, und zwar für die städtischen und die ländlichen Abgeordneten besonders, durch das Loos bestimmt. Hierbei sind von den Ersteren elf Abgeordnete zum Ausscheiden vor dem zweiten ordentlichen Landtage zu bezeichnen, wogegen vor dem dritten und vierten ordentlichen Landtage je zwölf Abgeordnete auszutreten haben. Die später gewählten Abgeordneten treten allemal vor Beginn des vierten ordentlichen Landtags nach ihrer Wahl, dafern sie aber an die Stelle eines durch den Tod oder sonst außerordentlicher Weise Ausgeschiedenen erwählt worden sind, zu dem Zeitpunkte aus, zu

---

[1] S. zu § 68 Nr. 4.

Digitized by Google

welchem Letzterer nach den vorstehenden Bestimmungen auszutreten gehabt hätte[1]. †

Die Ausscheidenden können sofort wieder gewählt werden.

Die Abgeordneten hören auch früher auf, Mitglieder der Kammer zu sein:

a) wenn sie die Wählbarkeit verlieren,

b) wenn sie im Staatsdienste angestellt oder befördert werden oder in ein besoldetes Hofamt treten,

oder

c) wenn der König die Kammer auflöst.

In den Fällen unter b und c können dieselben jedoch sofort wieder gewählt werden.

Elfte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Gesetz v. 20. April 1892 bestimmt:

II.

An die Stelle des zweiten Absatzes von § 1 der Verfassungsurkunde in der Fassung des Nachtraggesetzes vom 3. Dezember 1868 tritt folgende Bestimmung:

Die Ordnung des Ausscheidens wird bei dem ersten nach einer Neuwahl der zweiten Kammer einberufenen Landtage, und zwar für die städtischen und ländlichen Abgeordneten besonders, durch das Loos bestimmt. Hierbei sind künftig je zwölf städtische Abgeordnete zum Ausscheiden vor dem zweiten und dritten ordentlichen Landtage nach ihrer Wahl zu bezeichnen, wogegen vor dem vierten ordentlichen Landtage dreizehn städtische Abgeordnete auszutreten haben. Außer dem Falle einer allgemeinen Neuwahl treten die Abgeordneten vor Beginn des vierten ordentlichen Landtages nach ihrer Wahl, dafern sie aber an die Stelle eines durch den Tod oder sonst außerordentlicher Weise Ausgeschiedenen erwählt worden sind, zu dem Zeitpunkte aus, zu welchem letzterer nach den vorstehenden Bestimmungen auszutreten gehabt hätte.

---

[1] S. unten bezüglich der 11. Verfassungsänderung.

Digitized by Google

Von den beiden Abgeordneten, um welche die bisherige Zahl der Abgeordneten vermehrt wird, scheidet derjenige, welcher bei dem nächsten ordentlichen Landtage durch das Loos dazu bestimmt wird, vor dem auf seine Wahl folgenden zweiten ordentlichen Landtage aus.

§. 72[10].

Präsident und dessen Stellvertreter.

† Der Präsident der zweiten Kammer und dessen Stellvertreter werden von dem Könige ernannt.

Zu Anfange jeden Landtags sind von der Kammer vier ihrer Mitglieder durch geheime Stimmgebung zu wählen und vorzuschlagen, von denen der König eins als Präsidenten und eins als dessen Stellvertreter bestellt.

Die Wahl wird nach den Bestimmungen §. 67. bewirkt.

Die Landtagsordnung bestimmt die Function beider. †

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Gesetz v. 12. October 1874 s. I hebt den § 72 auf und ersetzt ihn wie folgt:

§ 72.

„Die zweite Kammer wählt ihren Präsidenten und einen oder mehrere Vicepräsidenten."

§. 73[11].

4.) Bestimmungen im Bezug auf beide Kammern. Alter zur Wahlberechtigung u. Wählbarkeit.

Zur Theilnahme an einer auf die Ständeversammlung sich beziehenden Wahl wird das erfüllte 25ste, und zur Wählbarkeit das erfüllte 30ste Altersjahr erfordert.

§. 74[12].

Hinderniffe derselben.

† Weder zur Theilnahme an einer Wahl berechtigt, noch wählbar sind Diejenigen, welche

a) unter Curatel stehen,

b) zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum förmlichen Concurs gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung desselben eingeschlagen worden seyn, so lange nicht ihre Gläubiger, vollständige Befriedigung erhalten zu haben, erklären. S. 258.

[10] Auf den § 72 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 72. 75. 79. [11] Deßgleichen. S. daselbst.
[12] Deßgleichen. S. das. S. 72. 75. 76. 79.

Digitized by Google

c) Diejenigen, welche wegen solcher Vergehen, die, nach allgemeinem Begriffe, für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig frei gesprochen zu seyn.

Ob ein Vergehen nach allgemeinem Begriffe für entehrend zu halten sei, entscheidet hinsichtlich eines Wahlmanns die Wahlversammlung, und hinsichtlich eines Abgeordneten die Kammer. †

Siebente Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 19. October 1861 bestimmt:

IV. Die § 74[1] der Verfassungsurkunde wird hiermit aufgehoben und tritt an deren Stelle folgende Bestimmung:

„Ueber die Bedingungen der Stimmberechtigung und Wählbarkeit enthält das Wahlgesetz das Weitere.

Diejenigen, welchen nach demselben das Stimmrecht im Allgemeinen und ohne Unterschied der verschiedenen Ständeklassen entzogen ist, können auch nicht in Gemäßheit von § 64 als Stellvertreter der § 63 unter 3, 4, 6, 7 und 12 benannten Herrschaftsbesitzer, noch in einer sonstigen Eigenschaft in die erste Kammer eintreten oder ihren Sitz in derselben behalten."

§. 75[13].

Wahl v. Staatsdienern und andern Beamten.

Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten oder Stellvertreter zu einer der beiden Kammern gewählt, so hat derselbe solches der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen, damit diese ermesse, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne und, nöthigen Falls, wegen einstweiliger Versehung des Amts Vorsorge treffe. Die Genehmigung kann ohne erhebliche, in dem Wesen des Amts beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Gründe nicht versagt werden.

† Gerichtsdirectoren und gutsherrliche Beamte haben die Zustimmung ihrer Principale, städtische Beamte die Zustim-

---

[1] So ist gedruckt!

[13] Auf den § 75 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 72. 76. 79.

Digitized by Google

mung der Stadträthe einzuholen; diese kann aber nur aus denselben Ursachen verweigert werden, wie die landesherrliche Erlaubniß für die Staatsdiener. †

Siebente Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 19ten October 1861 bestimmt:

V. In § 75 der Verfassungsurkunde wird der zweite Absatz . . . . . aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Diese Bestimmung leidet auch auf alle andere Beamten, auf Geistliche und Lehrer sowie auf Militärpersonen analoge Anwendung. Städtische Beamten haben die Zustimmung der Stadträthe einzuholen, welche jedoch ebenfalls nur aus denselben Ursachen verweigert werden kann."

Uiber Reclamationen wegen verweigerter Genehmigung entscheidet die Regierung.

§. 76[14].

Sitzordnung.

Die Sitzordnung in der ersten Kammer richtet sich bei den §. 63. unter 1. bis mit 12. benannten Mitgliedern nach der angegebenen Reihefolge, bei den übrigen aber, † so wie in der zweiten Kammer, † nach dem Loose, welches bei jedesmaliger Eröffnung der Kammer gezogen wird. Für die hierbei noch nicht anwesenden Mitglieder zieht der Präsident die Loose.

Die Bevollmächtigten † und Stellvertreter † nehmen die Plätze derer, die sie vertreten, ein.

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. III hat die acht eingekreuzten Worte aufgehoben.

§. 77.

Bezugnahme auf das Wahlgesetz und die Landtagsordnung.

Uiber das Wahlverfahren für beide Kammern und die Wahlberechtigung für die zweite Kammer enthält das Wahlgesetz die nähere Bestimmung. Dasselbe ist zwar kein integrirender Theil der Verfassung, kann aber ohne ständische Zustimmung nicht verändert werden.

[14] Auf den § 76 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 72. 79.

Digitized by Google

S. 259.

II. Wirksamkeit der Stände.

§. 78.

1.) Beruf der Stände im Allgemeinen.

Die Stände sind das gesetzmäßige Organ der Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen, und als solches berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte, in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung, geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes, mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung, möglichst zu befördern.

§. 79.

2.) Competenz der Ständeversammlung.

Die Angelegenheiten, welche vor die Ständeversammlung gehören, sind in dieser Verfassungsurkunde bestimmt vorgezeichnet.

Dergleichen Angelegenheiten können in keinem Falle zur Erledigung an ständische Ausschüsse, an die Kreisstände, oder an einzelne ständische Corporationen gebracht werden.

Die Ständeversammlung darf aber auch wieder ihrer Seits sich nur mit diesen ihr zugewiesenen Angelegenheiten, oder den vom Könige besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

§. 80.

3.) Vorzugsweise Forderung der von dem Könige an die Stände gebrachten Gegenstände.

Die Stände sind verbunden, die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu ziehen.

§. 81[1].

4.) Persönliche Ausübung der ständischen Function.

In beiden Kammern können die Mitglieder derselben, mit Ausnahme der §. 64. in Rücksicht der Herrschaftsbesitzer bemerkten Fälle, nur persönlich erscheinen und dürfen Niemanden beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen. Die Abgeordneten haben eine Instruction von ihren Committenten nicht anzunehmen, sondern nur ihrer eigenen Uiberzeugung zu folgen.

Uibrigens bleibt jedem Mitgliede überlassen, die an selbiges für die Ständeversammlung gelangenden besondern Anliegen weiter zu befördern und, nach Befinden, zu bevorworten.

---

[1] Auf den § 81 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 76, 79.

Digitized by Google

§. 82.

Jedes Mitglied der Ständeversammlung leistet, bei seinem ersten Eintritte in die Kammer, folgenden Eid: 5.) Eid der Stände.

Ich schwöre zu Gott ꝛc. die Staatsverfassung treu zu bewahren und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlands, nach meinem besten Wissen und Gewissen, bei meinen Anträgen und Abstimmungen allenthalben zu beobachten.

So wahr mir Gott helfe ꝛc.

| Diesen Eid legen die Präsidenten beider Kammern in die Hände des Königs, und die übrigen Mitglieder der Kammer in der Versammlung an den Vorstand derselben ab. S. 260.

Wenn ein gewesener Abgeordneter durch neue Wahl, als solcher, in eine Kammer eintritt, so leistet er die Pflicht blos mittelst Handschlags, unter Verweisung auf den früher abgelegten Eid.

§. 83.

† Jedes Mitglied der Stände kann in der Kammer seine Meinung frei äußern. Ein Mitglied, welches bei dem Gebrauche dieses Rechts den Gang des Geschäfts unstatthafterweise aufhält, oder sich die Mißbilligung der Kammer erregende Aeußerungen erlaubt, kann von dem Präsidenten zur Ordnung verwiesen werden. 6.) Freie Aeußerung derselben.

Die Mitglieder der Kammern haben sich bei ihren Discussionen aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstande zu enthalten, widrigen Falls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen und, im Weigerungsfalle, selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die Königliche Familie, die Kammern, oder einzelne Mitglieder der Kammern erlauben und, ohngeachtet der Erinnerung des Präsidenten, hiermit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des betreffenden Mitglieds der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sei.

Wenn die gerügte Aeußerung ein besonderes Verbrechen, oder eine persönliche Beleidigung in sich begreift, so kann das

Digitized by Google

fragliche Mitglied der Kammer, es mag nun dessen Ausschließung erfolgt seyn oder nicht, deshalb noch vor seinem ordentlichen Richter belangt werden.

Verlangt es der Ausgeschlossene, so ist die Entscheidung, ob derselbe bei einer künftigen Ständeversammlung wieder wählbar seyn solle, an den Staatsgerichtshof (§. 142.) zu verweisen, sonst ist derselbe künftig nicht wieder wählbar. †

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Gesetz v. 12. October 1874 s. II hat den § 83 aufgehoben.

§. 84.

7.) Persönliche Unverletzlichkeit der Stände während des Landtags.

Die Stände genießen, sowohl in ihrer Gesammtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Person während der Dauer des Landtags. Daher darf insbesondere, außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That bei einem begangenen peinlichen Verbrechen und dem Falle des Wechselverfahrens, kein Mitglied der Ständeversammlung während ihrer Dauer, ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, der selbiges angehört, verhaftet werden.

S. 261.

§. 85.

8.) Wirksamkeit der Stände in der Gesetzgebung. Antrag in Bezug auf Gesetze.

† Gesetzentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden.

Die Stände können aber auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender antragen.

Jedem Gesetzentwurfe werden Motiven beigefügt werden. †

Dritte Verfassungsänderung. S. oben S. 3. Das Gesetz vom 31sten März 1849 bestimmt:

§ 1. Die §§ 85 und 120 der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 sind aufgehoben. § 2. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

I.

§ 85. 8) Wirksamkeit der Kammern in der Gesetzgebung.

Gesetzentwürfe koennen von dem Könige an die Kammern und von den Kammern an den König gebracht werden.

Die Kammern koennen aber auch auf Vorlage neuer Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender, antragen.

Jedem Gesetzentwurfe sind Motiven beizufügen.

Digitized by Google

§. 86.

Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden. Ständische Zustimmung zu Gesetzen.

§. 87.

Der König erläßt und promulgirt die Gesetze, mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Stände, und ertheilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen. Rechte des Königs im Bezug auf Gesetze und Verordnungen, besonders auch

§. 88.

Der König erläßt auch solche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und dem Wahlgesetze. in dringenden Fällen.

Dafür, daß das Staatswohl die Eile geboten, sind sämmtliche Minister verantwortlich. Sie haben deshalb insgesammt die Verordnungen zu contrasigniren; auch müssen letztere den Ständen bei der nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 89.

† In Ausführung der vom Bundestage gefaßten Beschlüsse kann die Regierung durch die ermangelnde Zustimmung der Stände nicht gehindert werden. Sie treten sofort mit der vom Könige verfügten Publication in Kraft. Es müssen daher auch die zur Ausführung derselben erweislich erforderlichen Mittel aufgebracht werden, wobei jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Art und Weise der Aufbringung dieser Mittel, insoweit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen wird. † Ausführung der Bundestagsbeschlüsse.

Fünfte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 5. Mai 1851 hebt den § 89 auf und ersetzt ihn, wie folgt:

§ 1. (Verfassungsurkunde § 89.)

† In Ausführung der vom deutschen Bunde gefaßten Beschlüsse kann die Regierung durch die ermangelnde Zustimmung der Kammern nicht ge-

Digitized by Google

hindert werden. Sie treten sofort mit der vom Könige verfügten Publication in Kraft. Es müssen daher auch die zur Ausführung derselben erweislich erforderlichen Mittel aufgebracht werden, wobei jedoch im Uebrigen die Mitwirkung der Kammern nach §97 der Verfassungsurkunde nicht ausgeschlossen ist. †

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. IV hebt den § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 auf und ersetzt ihn, wie folgt:

(§ 89.)

Das § 97 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 gedachte Recht der Stände zur Beschlußfassung über den Staatsbedarf unterliegt den aus Artikel 2 und Artikel 70 der Verfassung des Norddeutschen Bundes sich ergebenden Beschränkungen.

§. 90[1].

Zurücknahme Königlicher Gesetzvorschläge.

Der König kann einen an die Kammern gerichteten Gesetzvorschlag noch während der ständischen Discussion darüber zurücknehmen. † Dasselbe kann geschehen, wenn ein Gesetzvorschlag zwar von der Mehrheit der Kammern angenommen wird, dabei aber die §. 129. erwähnte Absonderung der Abgeordneten eines Standes eingetreten ist. †

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. III hat den eingekreuzten Satz aufgehoben.

S. 262.

§. 91[2].

Verfahren, wenn die Kammern über einen Gesetzvorschlag getheilter Meinung sind.

Wenn die Kammern über die Annahme eines Gesetzvorschlags getheilter Meinung sind, so haben sie, vor der Abgabe ihrer Erklärung, das §. 131. vorgeschriebene Vereinigungsmittel zu versuchen.

§. 92[3].

Verwerfung eines Gesetzvorschlags.

Bleiben auch dann noch die Curiatstimmen beider Kammern getheilt, so ist zu der Verwerfung des Gesetzvorschlags erforderlich, daß in einer der beiden Kammern wenigstens zwei Drittheile der Anwesenden für die Verwerfung gestimmt haben.

[1] Auf den §. 90 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 76. 79. [2] Deßgleichen. S. daselbst. [3] Deßgleichen. S. daselbst.

Digitized by Google

§. 93.

Darlegung der Beweggründe zu Verwerfung oder Aenderung eines Gesetzvorschlags.

Die ständische Erklärung, wodurch entweder ein Gesetzvorschlag ganz abgelehnt wird, oder Veränderungen dabei beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.

§. 94.

Verfahren, wenn ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf vom Könige nicht genehmigt wird.

Wird ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf vom Könige nicht genehmigt, so kann selbiger entweder ganz zurückgenommen, oder vorher noch einmal, während desselben Landtags, mit Widerlegungsgründen in der vorigen Maße, oder auch mit von der Regierung selbst vorzuschlagenden Abänderungen, an die Stände gebracht werden. In beiden letztern Fällen steht der Regierung frei, die unbedingte Erklärung über Annahme oder Ablehnung desselben zu verlangen.

§. 95.

Verfahren, wenn ein Gesetzentwurf von den Ständen ganz abgelehnt worden ist.

Ein von den Ständen ganz abgelehnter Gesetzentwurf kann zwar bei einem folgenden Landtage anderweit unverändert an sie gebracht werden, während desselben Landtags aber nur in veränderter Maße.

§. 96.

9.) Wirksamkeit der Stände im Finanzwesen. Zustimmung derselben zu Veränderung und Erhebung der Abgaben

† Ohne Zustimmung der Stände können die bestehenden directen und indirecten Landesabgaben nicht verändert, auch dürfen dergleichen Abgaben ohne ihre Bewilligung, mit Ausnahme des §. 103. bemerkten Falls, nicht ausgeschrieben und erhoben werden. †

Fünfte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 5. Mai 1851 hebt den § 96 auf und ersetzt ihn, wie folgt:

§ 2. (Verfassungsurkunde § 96.)

Mit Ausnahme der §§ 1, 5, 6 und 8 dieses Gesetzes bemerkten Fälle[1] können und dürfen die bestehenden directen und indirecten Landesabgaben ohne Zustimmung der Kammern weder verändert noch ausgeschrieben oder erhoben werden.

Diejenigen Abgaben, welche zu Folge der unter Zustimmung der Kammern mit anderen Staaten ab-

[1] S. die §§ 89, 103 und 105 der Verfassungsurkunde in der Fassung vom 5. Mai 1851.

Digitized by Google

geschlossenen Zoll- Steuer- und Handels-Verträge zu erheben sind, sowie die in Gemäßheit dieser Verträge zu bewirkende Erhöhung oder Herabsetzung derselben bedürfen keiner besonderen Bewilligung der Kammern.

§. 97.

Erörterung und Deckung des Staatsbedarfs durch die Stände.

Die Stände haben die Verpflichtung, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Aussetzung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen. Sie haben dagegen das Befugniß, hierbei die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen und deshalb Erinnerungen zu machen, auch sich sowohl wegen der Annahme der angesetzten Summen, als über die Art der Deckung, die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen die Abgaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände zu legen und zu vertheilen sind, so wie über die Dauer und Erhebungsweise zu entschließen.

S. 263.

§. 98.

Darlegung des Staats-Haushalts und Bedarfs an selbige.

† Bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115.) wird den Ständen eine genaue Berechnung der in den vorhergegangenen drei Jahren stattgefundenen Einnahme und Ausgabe und ein Voranschlag des Bedarfs für die nächstfolgenden drei Jahre, nebst den Vorschlägen zu dessen Deckung, möglichst bald nach Eröffnung des Landtags mitgetheilt. †

Fünfte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 5. Mai 1851 hebt den § 98 auf und ersetzt ihn, wie folgt:

§ 3. (Verfassungsurkunde § 98.)

Bei jedem ordentlichen Landtage (§ 115 der Verfassungsurkunde) wird den Ständen eine genaue Berechnung über Einnahme und Ausgabe in der vorletzten Finanzperiode und ein Voranschlag des Staatsbedarfs für die † drei † nächstfolgenden Jahre nebst den Vorschlägen zu dessen Deckung möglichst bald nach Eröffnung des Landtags mitgetheilt.

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Nach dem Gesetz v. 3. December 1868 s. III ist „im § 3 des Nachtragsgesetzes zur Verfassungsurkunde vom 5. Mai 1851 das Wort „drei“ in „zwei“ abzuändern“.

Digitized by Google

§. 99.

Mittheilung von Erläuterungen und Rechnungen an die Stände.

Um Beides beurtheilen zu können, werden ihnen sowohl von der obersten Staatsbehörde, als auch, auf ihren Antrag, von den betreffenden Departementschefs, die nöthigen Erläuterungen gegeben, so wie Rechnungen und Belege mitgetheilt werden.

Ansätze für geheime Ausgaben können dabei nur in soweit vorkommen, als eine schriftliche, von mindestens drei verantwortlichen Ministerialvorständen contrasignirte Versicherung des Königs bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Besten des Landes stattgefunden habe, oder stattfinden werde.

§. 100.

Ständische Erklärung über den aufzubringenden Staatsbedarf.

Nach pflichtmäßiger genauen Prüfung der gedachten Berechnungen, Uibersichten und Unterlagen, haben die Stände über den darnach aufzubringenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu lassen. Insofern sie hierbei auf Verminderung der verlangten Summen antragen, muß dieses unter bestimmter und ausführlicher Nachweisung der Gründe dazu, sowie der Gegenstände, bei welchen, und der Art und Weise, wie, ohne Hintansetzung des Staatszwecks, Ersparnisse gemacht werden können, geschehen.

§. 101[1].

Verfahren, wenn die Kammern über die Bewilligung getheilt sind.

Sind die beiden Kammern bei der Abstimmung über die Bewilligung getheilt, so tritt, zum Zwecke einer Vereinigung, das §. 131. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 102.

Verbot, die Bewilligung an fremde Bedingungen zu knüpfen.

† Die ständische Bewilligung von Abgaben darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen, oder die Verwendung derselben unmittelbar betreffen. †

Fünfte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 5. Mai 1851 hebt § 102 auf und ersetzt ihn, wie folgt:

§ 4. (Verfassungsurkunde § 102.)

Die ständische Bewilligung darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen oder

[1] Auf den § 101 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 76. 79.

Digitized by Google

die Verwendung der Bewilligung unmittelbar betreffen.

§. 103[1].

Verfahren, wenn über die Bewilligung eine Vereinigung mit den Ständen nicht erfolgt.

† Die von den Ständen nach §. 100. an die Regierung gelangenden Anträge und die Gründe, auf welchen sie beruhen, werden auf das reiflichste erwogen, auch, soweit es nur immer mit dem Staatswohle vereinbar ist, jederzeit berücksichtigt werden.

In dem Falle aber, daß sie unannehmbar befunden würden, die Stände hingegen, auf | deshalb ihnen geschehene S. 264. Eröffnung und anderweite Berathung, die Bewilligung in der verlangten Maße wiederholt ablehnen wollten, läßt der König die Auflagen für den Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind, nach Ablauf der Bewilligungszeit, durch die oberste Staatsbehörde, mittelst einer in die Gesetzsammlung aufzunehmenden Verordnung, noch auf ein Jahr ausschreiben und forterheben. In dem zu erlassenden Ausschreiben wird der besondern Natur desselben gedacht und Beziehung auf diesen §. der Verfassungsurkunde genommen. Ein solches verlängertes Ausschreiben kann jedoch nur auf ein Jahr erlassen werden; weshalb der König längstens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist eine außerordentliche Ständeversammlung einberufen wird. Die Bewilligung wird übrigens nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn in einer der beiden Kammern mindestens zwei Drittheile der Anwesenden für die Ablehnung gestimmt haben. †

Fünfte Verfassungsänderung. S. oben S. 3. Das Gesetz v. 5. Mai 1851 hebt den § 103 auf und ersetzt ihn, wie folgt:

§ 5. (Verfassungsurkunde § 103.).

Die von den Ständen nach § 100 der Verfassungsurkunde an die Regierung gelangenden Anträge und die Gründe, auf welchen sie beruhen, werden auf das reiflichste erwogen, auch, soweit es nur mit dem Staatswohle vereinbar ist, jederzeit berücksichtigt werden.

---

[1] Auf den § 103 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 76. 79.

Digitized by Google

In dem Falle aber, daß sie unannehmbar befunden würden, die Stände hingegen auf deshalb ihnen geschehene Eröffnung und anderweite Berathung die Bewilligung in der verlangten Maaße wiederholt ablehnen wollten, nicht minder in dem Falle, wenn der Landtag noch vor erfolgter definitiver Erklärung über die Bewilligung aufgelöst wird, läßt der König die Auflagen für den nothwendigen Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind, nach Ablauf der Bewilligungszeit durch die oberste Staatsbehörde mittelst einer in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Verordnung auf ein Jahr ausschreiben und erheben.

In dem zu erlassenden Ausschreiben wird der besonderen Natur desselben gedacht und Beziehung auf diesen Paragraphen des Gesetzes genommen.

Ein solches verlängertes Ausschreiben kann jedoch nur auf ein Jahr erlassen werden, weshalb der König längstens 6 Monate vor Ablauf dieser Frist einen anderweiten Landtag einberufen wird.

Die Bewilligung wird übrigens nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn in einer der beiden Kammern mindestens Zwei Dritttheile der Anwesenden für die Ablehnung gestimmt haben.

§ 6. (Verfassungsurkunde § 103.)

Verfahren bei verspätigter oder verzögerter Bewilligung.

† Geht die Bewilligungsfrist noch vor erfolgter neuer Bewilligung zu Ende, ohne daß einer der § 5 vorgesehenen Fälle eingetreten und ohne daß von der Staatsregierung die Einberufung der Stände, oder die Vorlage des Budgets, gegen die Bestimmungen § 3 dieses Gesetzes und § 115 der Verfassungsurkunde verzögert worden ist, so werden die bestehenden Steuern und Abgaben noch auf ein Jahr, vorbehältlich der Bewilligung des Ausgabebudgets, in der bisherigen Weise forterhoben. †

Sechste Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 27. November 1860 hebt § 6 des Gesetzes v. 5. Mai 1851 auf und trifft an dessen Stelle folgende Bestimmungen:

Digitized by Google

§ 1. Geht die Bewilligungsfrist vor erfolgter neuer Bewilligung zu Ende, ohne daß einer der im § 5 des Gesetzes vom 5ten Mai 1851 vorgesehenen Fälle eingetreten und ohne daß von der Staatsregierung die Vorlage des Budgets gegen die Bestimmung § 3 des vorgedachten Gesetzes verzögert worden ist, so werden die bestehenden Steuern und Abgaben, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind, noch auf ein Jahr, vorbehältlich der Bewilligung des Ausgabebudgets, in der bisherigen Weise forterhoben.

§ 2. Diese Forterhebung darf jedoch ohne ständische Zustimmung nur dann erfolgen, wenn außer den § 1 gedachten Voraussetzungen auch noch

a) der Landtag mindestens sieben Wochen vor Ablauf der Bewilligungsfrist einberufen und ihm alsbald nach seiner Eröffnung ein Gesetz über provisorische Forterhebung der Steuern vorgelegt, die Genehmigung dieses Gesetzes aber bis vierzehn Tage vor Ablauf der Bewilligungsfrist entweder verweigert worden oder doch nicht erfolgt ist, oder aber

b) die Verhältnisse eine rechtzeitige Einberufung oder den Zusammentritt der Kammern durchaus unmöglich machen, welche Unmöglichkeit vor den Kammern nachträglich zu rechtfertigen ist.

§. 104.

Bemerkung der ständischen Bewilligung in den Abgaben-Ausschreiben.

† Mit Ausnahme des §. 103. erwähnten Falls, soll in den Ausschreiben, welche Landesabgaben betreffen, die ständische Bewilligung besonders erwähnt werden, ohne welche weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Unterthanen zur Entrichtung verbunden sind. †

Fünfte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 5. Mai 1851 hebt den § 104 auf und ersetzt ihn, wie folgt:

§ 7. (Verfassungsurkunde § 104.)

Mit Ausnahme der in den Paragraphen 1, 2, 5, 6 und 8 dieses Gesetzes[1] erwähnten Fälle soll in den

[1] S. die §§ 89, 96, 103 und 105 der Verfassungsurkunde in der Fassung vom 5. Mai 1851.

Digitized by Google

Ausschreiben, welche Landesabgaben betreffen, die Bewilligung der Kammern besonders erwähnt werden, ohne welche weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Unterthanen zur Entrichtung verbunden sind.

§. 105.

† Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehn gültig gemacht werden.

Verfahren, wenn schleunige finanzielle Maßregeln erforderlich sind.

Wenn in außerordentlichen, dringenden und unvorhergesehenen Fällen schleunige finanzielle Maßregeln erfordert werden, zu welchen an sich die Zustimmung der Stände nothwendig ist, so ist eine außerordentliche Ständeversammlung einzuberufen.

Sollten jedoch äußere Verhältnisse eine solche Einberufung durchaus unmöglich machen, so darf der König, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden Vorstände der Ministerial-Departements, das zu Deckung des außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich Nöthige provisorisch verfügen, auch, erforderlichen Falls, Ausnahmsweise ein Anlehn aufnehmen; es sind aber die getroffenen Maßregeln, sobald als irgend möglich, der Ständeversammlung, und spätestens bei dem nächsten ordentlichen Landtage vorzulegen, um deren verfassungsmäßige Genehmigung zu bewirken; auch ist selbiger über die Verwendung der erforderlich gewesenen Summen Nachweisung zu geben. †

Fünfte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 5. Mai 1851 hebt den § 105 auf und ersetzt ihn, wie folgt:

§ 8. (Verfassungsurkunde § 105.)

Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehn gültig gemacht werden.

Wenn in außerordentlichen, dringenden und unvorhergesehenen Fällen schleunige finanzielle Maaßregeln erfordert werden, zu welchen an sich die Zustimmung der Stände notwendig ist, so ist eine außerordentliche Ständeversammlung einzuberufen.

Sollten jedoch die Verhältnisse eine rechtzeitige Einberufung oder auch den Zusammentritt der Kammern durchaus unmöglich machen, so darf der König, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden

Digitized by Google

Vorstände der Ministerialdepartements, das zur Deckung des außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich Nöthige provisorisch verfügen, auch erforderlichen Falls ausnahmsweise ein Anlehn aufnehmen; es sind aber die getroffenen Maaßregeln sobald als irgend möglich der Ständeversammlung, und spätestens bei dem nächsten ordentlichen Landtage, vorzulegen, um deren verfassungsmäßige Genehmigung zu bewirken, auch ist selbiger über die Verwendung der erforderlich gewesenen Summen Nachweisung zu geben.

§. 106.

Reservefond. Um die Regierung für unvorhergesehene Ereignisse mit den erforderlichen außerordentlichen Hülfsmitteln zu versehen, ist ein Reservefond zu bilden, welcher in das Budget aufgenommen und jedesmal bewilligt wird.

S. 265. | §. 107[1].

Staatsschulden-Casse. Zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden besteht eine besondere Staatsschulden-Casse, welche unter die Verwaltung der Stände gestellt ist.

Diese Verwaltung wird durch einen ständischen Ausschuß, mit Hülfe der von ihm ernannten und vom Könige bestätigten Beamten, geführt. Er hat auch bei erfolgender Auflösung der zweiten Kammer seine Geschäfte bis zu Eröffnung der neuen Ständeversammlung und erfolgter Wahl eines neuen Ausschusses fortzusetzen.

Der Regierung steht vermöge des Oberaufsichtsrechts frei, von dem Zustande der Casse zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Die Jahresrechnungen über dieselbe werden von der obersten Rechnungsbehörde geprüft und bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115.) den Ständen zur Erinnerung und Justification vorgelegt. Nach erfolgter Justification wird das Resultat der Rechnungen im Namen der Stände durch den Druck bekannt gemacht.

§. 108.

10.) Verhältniß der Stände im Bezug auf das Staatsgut Die Stände sind verpflichtet und berechtigt, über die Erhaltung des Staatsguts und des Königlichen Hausfidei-

[1] Auf den §107 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 77. 79.

Digitized by Google

commisses in der §. 18. und 20. angegebenen Maße zu wachen. und auf das Fideicommiß des Königlichen Hauses.

§. 109[1].

Die Stände haben das Recht, im Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörige Gegenstände, dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen. 11.) Petitionsrecht der Stände.

Hierzu gehören auch Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege.

Eben so ist jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, seine auf dergleichen Gegenstände sich beziehenden Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen. Diese entscheidet, ob und auf welche Weise selbige in nähere Erwägung gezogen werden sollen. Nimmt sie sich, in Folge der geschehenen Erörterung, der Sache an, so hat sie den Beitritt der andern Kammer zu veranlassen, indem selbige nur in Uibereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.

§. 110.

Beschwerden gegen die oberste Staatsbehörde und einzelne Vorstände von Ministerial-Departements (§. 41.) über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege kann, in sofern sich deshalb nicht beide Kammern zu vereinigen vermögen, auch jede Kammer allein anbringen. 12.) Deren Recht der Beschwerde.

Zu Begründung solcher Beschwerden ist §. 43. die Contrasignatur aller Verordnungen und andern Ausfertigungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König eigenhändig unterzeichnet, angeordnet. S. 266.

Unerlaubte Handlungen oder grobe Vernachlässigungen der den Ministerial-Departements untergeordneten Staatsdiener können nur dann Gegenstand ständischer Beschwerde werden, wenn der dadurch unmittelbar Verletzte bei dem betreffenden Departement vergebens Klage geführt, oder sonst die gesetzlichen Vorschritte gethan hat.

§. 111.

Die Stände können schriftliche Beschwerden der Unterthanen, nicht aber Deputationen von Körperschaften annehmen. Findet sich, daß eine solche Beschwerde noch nicht auf dem Recht der Stände, Beschwerden der Unterthanen anzunehmen.

[1] Auf den §. 109 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung S. Beilage S. 77. 79.

Digitized by Google

verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerial-Departement gelangt und daselbst ohne Abhülfe geblieben sei, so bleibt sie unberücksichtigt. Im entgegengesetzten Falle, und wenn den Ständen die Beschwerde begründet erscheint, bleibt ihrem Ermessen überlassen, selbige entweder an das betreffende Departement oder die oberste Staatsbehörde abzugeben, oder zu ihrer eigenen Sache zu machen und, nach vorgängiger Discussion in beiden Kammern, dem Könige zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen. Die erfolgte Abstellung solcher Beschwerden, oder das Ergebniß der Erörterung wird ihnen eröffnet werden.

§. 112.

13.) Königliche Sanction der ständischen Beschlüsse in Landesangelegenheiten.

Alle ständische Beschlüsse, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen, um wirksam zu werden, der ausdrücklichen Sanction des Königs.

§. 113.

14.) Königliche Resolutionen auf die ständischen Anträge.

Auf jeden von den Ständen an den König gebrachten Antrag wird ihnen eine Entschließung, und zwar im Ablehnungsfalle unter Angabe der Gründe, wo möglich noch während der Ständeversammlung, ertheilt werden. Dieß gilt insbesondere auch, wenn der Antrag auf Erlassung, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes gerichtet war.

§. 114.

15.) Ständische Deputationen außer der Zeit des Landtags.

Die Ständeversammlung darf, mit Königlicher Genehmigung, zu Vorbereitung bestimmt anzuzeigender Berathungsgegenstände und zu Ausführung von Beschlüssen in ständischen Angelegenheiten, welche die Königliche Sanction erhalten haben, Deputationen ernennen, welche zu diesem Zwecke in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern zusammentreten und thätig seyn können.

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Gesetz v. 12. October 1874 s. III bestimmt: „In § 114 der Verfassungsurkunde wird nach den Worten:

„von einem Landtage zum andern“

eingeschaltet:

„ingleichen während der Vertagung der Ständeversammlung“.

Digitized by Google

III. Landtag und Geschäftsbetrieb bei selbigem. S. 267.

§. 115.

1.) Landtag. Zeit und Ort des Landtags; Einberufung zu selbigem.

Der König wird längstens alle † drei † Jahre einen ordentlichen Landtag einberufen und außerordentliche, so oft es Gesetzgebungs- oder andere dringende Angelegenheiten erfordern.

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. III ändert: drei in: zwei.

Eine außerordentliche Zusammenkunft der Stände ist jedesmal nöthig, wenn ein Regierungswechsel eintritt; die Einberufung erfolgt dann binnen der nächsten vier Monate.

Der Ort des Königreichs, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von der jedesmaligen Bestimmung des Königs ab. Zu jedem Landtage werden die Stände mittelst einer von der obersten Staatsbehörde ausgehenden Bekanntmachung in der Gesetzsammlung und durch an jeden zu erlassende Missiven einberufen.

§. 116[1].

Schluß und Vertagung des Landtags, Auflösung der zweiten Kammer.

Der König ordnet den förmlichen Schluß der Ständeversammlung an, kann auch solche vertagen und die zweite Kammer auflösen, wodurch zugleich die erste für vertagt erklärt wird.

† Die Vertagung darf nicht über sechs Monate dauern. †

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Gesetz v. 12. October 1874 s. IV sagt: „In § 116 wird Absatz 2 folgendermaßen gefaßt:

„Die Vertagung darf ohne ausdrückliche ständische Zustimmung nicht über sechs Monate dauern."

Im Falle der Auflösung der zweiten Kammer soll die Wahl neuer Abgeordneten zu selbiger und die Einberufung der Stände ebenfalls innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen.

§. 117.

Eröffnung und Entlassung der Ständeversammlung.

Der König eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Commissar.

[1] Auf den § 116 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 77. 79.

Digitized by Google

§. 118[1].

Verbot eigenmächtiger Versammlungen.

Eigenmächtig dürfen die Kammern weder sich versammeln, noch nach dem Schlusse oder der Vertagung des Landtags, oder Auflösung der zweiten Kammer versammelt bleiben und berathschlagen.

§. 119.

Landtagsabschied.

Die definitiven Resultate des Landtags werden in eine förmliche Urkunde, den Landtagsabschied, zusammengefaßt, welche die Königliche Erklärung über die Verhandlungen mit den Ständen enthält, von dem Könige eigenhändig vollzogen, den Ständen bei ihrer Entlassung urschriftlich ausgehändigt und in die Gesetzsammlung aufgenommen wird.

§. 120[2].

Tage- und Reisegelder der Stände.

† Die Stände, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche Kraft erblichen Rechts, oder als Abgeordnete der Capitel und der Universität, auf Landtagen erscheinen, bekommen, insofern sie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, beständig wohnen, als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand, Tage- und Reisegelder, in der in der Landtagsordnung bestimmten Maße. †

S. 268.

Dritte Verfassungsänderung. S. oben S. 3. Das Gesetz v. 31. März 1849 hebt in § 1 den § 120 auf und ersetzt ihn in § 2, wie folgt:

II.

† § 120. Tage- und Reisegelder der Kammermitglieder.

Die Mitglieder der Volksvertretung bekommen als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand Reise- und Tagegelder nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung. †

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Gesetz v. 12. October 1874 hebt den § 120 auf und ersetzt ihn, wie folgt:

---

[1] Auf den § 118 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 77. 79. [2] Deßgleichen.

Digitized by Google

§ 120.

„Die Stände, mit Ausnahme der in § 63 unter 1 bis 7, 9, 11 und 12 gedachten Mitglieder der ersten Kammer, erhalten, insofern sie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, wesentlich wohnen, als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand Tage- und Reisegelder in der durch die Landtagsordnung bestimmten Maaße."

§. 121.

2.) Geschäftsbetrieb bei dem Landtage. Separate Verhandlung und Curiatstimme jeder Kammer.

Jede Kammer verhandelt getrennt von der andern und hat bei den an den König zu bringenden Erklärungen eine Curiatstimme.

§. 122.

Königliche Mittheilungen an die Kammern.

Von den Königlichen Mittheilungen an die Kammern ergehen diejenigen, welche auf Abgaben- und Bewilligungs-Gegenstände Bezug haben, zuerst an die zweite Kammer. Bei andern Gegenständen hängt es von dem Ermessen des Königs ab, an welche der beiden Kammern solche zuerst gelangen sollen.

§. 123.

Erörterung der Königlichen Anträge durch Deputationen.

† Alle Königliche Anträge müssen, ehe sie bei einer Kammer zur Discussion und Abstimmung gelangen können, von einer besondern, aus dem Mittel der Kammer bestellten Deputation erörtert werden, welche darüber an die erstere Vortrag erstattet. †

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. III hebt den § 123 auf und ersetzt ihn, wie folgt:

§ 123.

† Alle Königlichen Anträge müssen, dafern nicht von der Staatsregierung darauf ausdrücklich verzichtet wird, ehe sie bei einer Kammer zur Discussion und Abstimmung gelangen können, von einer besonderen, aus dem Mittel der Kammer bestellten Deputation erörtert werden, welche darüber an die erstere Vortrag erstattet. †

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Gesetz v. 12. October 1874 hebt den § 123 ohne Ersatz auf.

Digitized by Google

§. 124.

Deputationen zu andern Berathungsgegenständen.

† Dergleichen Deputationen werden auch für andere Berathungs-Gegenstände ernannt. †

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Gesetz v. 12. October 1874 s. II hat den § 124 aufgehoben.

§. 125.

Mitwirkung Königl. Commissarien bei den Deputationen.

† Diesen Deputationen (§. 123. 124.) werden, so oft die Deputationen selbst darauf antragen, durch Königliche Commissarien die nöthigen Erläuterungen gegeben werden. Es muß jedoch jede Deputation, vor Abgabe ihres Gutachtens an die betreffende Kammer, die ihr von dem Königlichen Commissar in ihrer Sitzung mündlich mitzutheilenden Bemerkungen hören, auch dieselben in Erwägung ziehen und, nach Befinden, berücksichtigen. †

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Gesetz v. 12. October 1874 s. II hat den § 125 aufgehoben.

§. 126.

Eingabe individueller oder amtlicher Ansichten an die Deputationen.

† Jedem Mitgliede der Kammer und Königlichen Commissar steht frei, der Deputation seine Ansicht über den zu berathenden Gegenstand schriftlich vorzulegen. †

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Gesetz v. 12. October 1874 s. II hat den § 126 aufgehoben.

§. 127.

Berathungen der Kammern.

Berathungen der Kammern können nur bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der durch die Verfassung bestimmten Zahl der Mitglieder Statt finden.

S. 269.

§. 128[1].

Abstimmung und Beschlußfassung derselben.

† Beschlüsse können von der ersten Kammer nur, wenn mindestens die Hälfte, und von der zweiten nur, wenn mindestens zwei Drittheile der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind, gefaßt werden. †

[1] Auf den § 128 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 77. 79.

Digitized by Google

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. III hebt den § 128 Abs. 1 auf und ersetzt ihn, wie folgt:

§ 128, Abs. 1.

„Beschlüsse können von den Kammern nur, wenn mindestens die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist, gefaßt werden."

Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied, auch der Präsident, eine Stimme.

Die Beschlüsse werden, außer §. 92. 103. und 152. bestimmten Fällen, nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, so ist die Sache in einer folgenden Sitzung wieder zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht erlangt, so giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Ist der Gegenstand der Berathung ein solcher, wo blos ein Gutachten der Stände zu eröffnen ist, so kann letzterm auf Verlangen jede abweichende Meinung beigefügt werden.

† §. 129[1].

Separatstimme.

Die Abstimmungen geschehen von den einzelnen Mitgliedern, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Stände. Es ist jedoch den Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes in der zweiten Kammer erlaubt, wenn wenigstens drei Viertheile der Anwesenden ihren Stand in seinen besondern Rechten oder Interessen durch den Beschluß der Mehrheit für beschwert achten, eine Separatstimme abzugeben.

Eine solche Separatstimme muß in die Erklärung der Ständeversammlung, neben dem Beschlusse der Mehrheit, aufgenommen und mit an die Regierung gebracht werden. †

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. III hat den § 129 aufgehoben.

§. 130.

Communicationen zwischen den beiden Kammern.

Die von einer Kammer an die andere gebrachten Anträge, Gesetzentwürfe und Erklärungen können ersterer mit Ver-

[1] Auf den § 129 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 77. 79.

Digitized by Google

besserungsvorschlägen, welche durch eine Deputation erörtert werden müssen, zurückgegeben werden.

§. 131[1].

Verhandlung zwischen beiden Kammern bei getheilter Ansicht. Verfahren, wenn ein Einverständniß nicht erlangt wird.

Können sich beide Kammern, in Folge der ersten Berathung, über den betreffenden Gegenstand nicht sogleich vereinigen, so haben sie aus ihrem beiderseitigen Mittel eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen, welche unter den beiden Vorständen der Kammern über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathschlagen hat, und deren Mitglieder hierauf das Resultat ihrer Verhandlung den Kammern zu anderweiter Berathung vorzutragen haben. Dafern sich dieselben auch dann nicht vereinigen, so treten bei Gesetzgebungs- und Bewilligungs-Gegenständen die §. 128. enthaltenen Vorschriften ein. Bei blosen Berathungs-Gegenständen aber wird alsdann von jeder Kammer eine durch ihren Vorstand, im Namen derselben, unterzeichnete besondere Schrift bei der obersten Staatsbehörde eingereicht.

S. 270.

§. 132[2].

Gemeinschaftliche ständische Schriften.

Die Anträge und Beschlüsse, über welche beide Kammern sich vereinigt haben, werden in eine gemeinschaftliche ständische Schrift zusammengefaßt, welche von den Vorständen beider Kammern im Namen der Ständeversammlung unterzeichnet, bei der obersten Staatsbehörde eingereicht wird.

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Gesetz v. 12. October 1874 s. V bestimmt:

„Der § 132 der Verfassungsurkunde erhält folgenden Zusatz:

„Besondere ständische Schriften einzelner Kammern sind außer den in §§ 110 und 131 am Ende gedachten Fällen nur dann zulässig, wenn eine Kammer eine Adresse an den König zu richten wünscht".

§. 133.

Verhältniß der Stände zu der obersten Staatsbehörde.

Nur die oberste Staatsbehörde ist zur Communication zwischen der Regierung und den Ständen bestimmt; auch die einzelnen Kammern stehen nur mit dieser Staatsbehörde in unmittelbarer Geschäftsbeziehung.

[1] Auf den § 131 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 78. 79. [2] Deßgleichen.

Digitized by Google

§. 134.

Zutritt der Mitglieder des Ministerii und Königlicher Commissarien zu den Sitzungen der Kammern.

† Die Mitglieder des Ministerii und die Königlichen Commissarien haben den Zutritt zu den Sitzungen der Kammern, können an den Discussionen Antheil nehmen und haben das Recht, zu verlangen, nach Schlusse derselben nochmals gehört zu werden, treten aber, wenn, soviel die Commissarien betrifft, diese nicht selbst Mitglieder der Kammer sind, bei der Abstimmung ab. Nach ihrem Abtritte darf die Discussion nicht von Neuem aufgenommen werden. †

Erste Verfassungsänderung. S. oben S. 2. 3. Das Gesetz v. 19. Juni 1846 verordnet:

† „daß das gedachte Abtreten nur noch bei den Abstimmungen durch Namensaufruf in geheimer Sitzung stattzufinden habe." †

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Gesetz v. 12. October 1874 s. II hebt den § 134 und das Gesetz, das Abtreten der Minister ꝛc. betreffend, vom 19. Juni 1846 auf.

§. 135.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf den Antrag der Königlichen Commissarien bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig achten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer, wenigstens ein Viertheil der Mitglieder der Kammer über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß.

§. 136.

Druck der Protocolle über die Verhandlungen in den Kammern.

† Die über die Verhandlungen in den Kammern aufgenommenen Protocolle werden durch den Druck bekannt gemacht, wenn nicht die Geheimhaltung in einzelnen Fällen durch die Kammer beschlossen wird. Um die Redaction in angemessener Weise zu besorgen, ist eine besondere verantwortliche Deputation zu ernennen. †

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Gesetz v. 12. October 1874 hat den § 136 aufgehoben.

§. 137.

Bezugnahme auf die Landtagsordnung.

Die nähern Bestimmungen über den Landtag und den Geschäftsbetrieb bei selbigem enthält die Landtagsordnung.

Digitized by Google

Achter Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

§. 138.

1.) Zusage des Königs und Regierungsverwesers bei dem Regierungsantritte. S. 271.

Der Thronfolger hat bei dem Antritte der Regierung, in Gegenwart des Gesammt-Ministerii und der beiden Präsidenten der letzten Ständeversammlung, bei seinem Fürstlichen Worte zu versprechen, daß er die Verfassung des Landes, wie sie zwischen dem Könige und den Ständen verabschiedet worden ist, in allen ihren Bestimmungen während seiner Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle.

Ein Gleiches ist auch von dem Regierungsverweser (§. 9.) zu bewirken.

Die hierüber zu ertheilende Urkunde, wovon ein Abdruck in die Gesetzsammlung aufgenommen wird, ist den beiden Präsidenten der Kammern auszuhändigen, welche sie der nächsten Ständeversammlung zu übergeben und immittelst im ständischen Archive beizulegen haben.

§. 139.

2.) Eid auf die Verfassung.

Der Unterthanen-Eid und der Eid der Civil-Staatsdiener und der Geistlichen aller christlichen Confessionen ist, nächst dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Landes, auch auf die Beobachtung der Landesverfassung zu richten.

§. 140.

3.) Beschwerden der Stände gegen Ministerien und andere Staatsbehörden, wegen Verletzung der Verfassung.

Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die Königlichen Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinschaftlichen Antrage an den König zu bringen.

Dieser wird den Beschwerden sofort abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwaltet, selbige, nach der Natur des Gegenstandes, durch die oberste Staatsbehörde, oder die oberste Justizstelle erörtern lassen.

Wird die Erörterung der obersten Staatsbehörde übertragen, so hat diese ihr Gutachten dem Könige zur Entscheidung vorzulegen; wird selbige aber an die oberste Justizstelle ver-

Digitized by Google

wiesen, so hat letztere zugleich die Sache zu entscheiden. Der Erfolg wird in beiden Fällen den Ständen eröffnet.

§. 141.

4.) Diesfallsige Anklage der Stände gegen die Vorstände der Ministerien.

Die Stände haben insbesondere auch das Recht, die Vorstände der Ministerien, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig machen, förmlich anzuklagen.

Finden sie sich durch ihre Pflichten aufgefordert, eine solche Anklage zu erheben, so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch eine besondere Deputation zu prüfen.

Vereinigen sich hierauf beide Kammern in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselbe, mit ihren Belegen, an den nachstehend §. 142. bezeichneten Staatsgerichtshof.

§. 142.

Staatsgerichtshof. Dessen Competenz. S. 272.

Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof begründet. Diese Behörde erkennt über Handlungen der Vorstände der Ministerien, welche auf den | Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder die Verletzung einzelner Punkte der Verfassung betreffen.

Uiberdies kann auch noch in den §. 83[1]. und 153. bemerkten Fällen an selbige der Recurs genommen werden.

§. 143[2].

Dessen Organisation.

Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höhern Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König sechs aus den Mitgliedern jener Gerichte und jede Kammer drei, nebst zwei Stellvertretern, außerhalb der Mitte der Ständeversammlung wählt. Unter den von den Ständen gewählten Mitgliedern müssen mindestens zwei Rechtsgelehrte seyn, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus den Staatsdienern gewählt werden können.

Die Stelle des Präsidenten vertritt im Verhinderungsfalle der erste der vom Könige bestellten Richter.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt für die Periode von einem ordentlichen Landtage zum andern, und zwar jeder-

[1] § 83 ist aufgehoben. S. oben S. 43. 44.

[2] Auf den § 143 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 78 u. 79.

Digitized by Google

zeit am Schlusse desselben. Im Falle einer Vertagung des Landtags oder der Auflösung der zweiten Kammer bleibt der am Schlusse des vorigen ordentlichen Landtags bestellte Gerichtshof bis wieder zum Schlusse der nächsten Ständeversammlung fortbestehen.

§. 144.

Der Präsident und sämmtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet, und im Bezug auf selbigen ihres Unterthanen- und sonstigen Diensteides entbunden.

Weder der König noch die Stände können die Ernennung der Mitglieder während der Zeit, auf welche sie ernannt sind, zurücknehmen.

Nimmt jedoch ein von den Ständen gewählter Richter ein Staatsamt an, so hört er dadurch auf, Mitglied des Staatsgerichtshofs zu seyn, kann aber von der betreffenden Kammer sofort wieder gewählt werden.

§. 145.

Versammlung des Staatsgerichtshofs.

Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Vorstande des Justiz-Ministerii contrasignirten Befehl des Königs, oder eine von den Präsidenten beider Kammern unterzeichnete Aufforderung, mit Angabe des Gegenstandes, erhält.

Die Function des Gerichts hört auf, wenn der Proceß geendigt ist.

Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen und im Falle eines Anstands das Gericht wieder zu versammeln.

§. 146.

Verfahren desselben. S. 273.

Der Präsident bestellt, zu Leitung der vom Staatsgerichtshofe zu führenden Untersuchung, ein vom Könige ernanntes und ein rechtskundiges, von den Ständen gewähltes Mitglied.

Zu jeder hauptsächlichen Entscheidung werden von sämmtlichen Mitgliedern, mit Einschlusse des Präsidenten, nach Stimmenmehrheit zwei Referenten gewählt.

Ist der erste Referent ein vom Könige ernanntes Mitglied, so muß der Correferent ein von den Ständen gewähltes seyn, und umgekehrt. Im Falle der Stimmengleichheit bei dieser Wahl entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Digitized by Google

§. 147.

Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl vom Könige bestellter und von den Ständen gewählter Mitglieder anwesend seyn.

Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweite Ernennung, oder durch Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden kann, so tritt das letzte Mitglied von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn seyn.

Dem Präsidenten steht, außer den §. 146. und 153. bemerkten Fällen, keine Stimme zu.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

Die Acten des Staatsgerichtshofs werden durch den Druck bekannt gemacht.

§. 148.

Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs.

Das Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs erstreckt sich nur auf ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens oder Entfernung vom Amte.

Wenn selbiger die in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen, so bleibt nicht nur dem ordentlichen Richter vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen, sondern der Staatsgerichtshof hat auch diesem Richter von dem Ausgange der verhandelten Anklage Nachricht zu geben.

§. 149.

Rechtsmittel gegen dessen Erkenntniß.

Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofs findet keine Appellation, wohl aber die Berufung auf ein anderweites Erkenntniß Statt. In diesem Falle sind zwei andere Mitglieder als Referent und Correferent dergestalt zu wählen, daß, wenn bei dem ersten Erkenntnisse der Referent ein vom Könige bestelltes Mitglied war, der nunmehrige Referent ein von den Ständen gewähltes seyn muß, und umgekehrt. Auch ist zu einem solchen anderweiten Verspruche der Gerichtshof noch um zwei Mitglieder zu vermehren und daher Königlicher Seits noch ein Mitglied eines höhern Gerichts außerordentlich zuzuordnen, ständischer Seits aber einer der nach §. 143. vorher bestimmten Stellvertreter einzuberufen.

Digitized by Google

S. 274.

§. 150.

Verfahren des Königs in Fällen der Anklage.

Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von dem Staatsgerichtshofe in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungs-Amte angestellt werde, dafern nicht in Rücksicht der Wiederanstellung das Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthält.

§. 151.

Resignation des Angeklagten.

Die Resignation des Angeklagten hat auf das gegen ihn eingeleitete Verfahren und den Urtheilsspruch keinen Einfluß.

§. 152.

5.) Anträge auf Abänderung oder Erläuterung der Verfassungsurkunde, oder auf Zusätze zu selbiger.

Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, oder auf Zusätze zu derselben, können sowohl von dem Könige an die Stände, als von den Ständen an den König gebracht werden.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser Angelegenheit wird die Uibereinstimmung beider Kammern, und in jeder Kammer die Anwesenheit von drei Viertheilen der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder, sowie eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden erfordert; auch kann von den Ständen ein solcher Antrag nicht eher an den König gebracht werden, als bis in zwei ordentlichen, unmittelbar auf einander folgenden Ständeversammlungen deshalb übereinstimmende Beschlüsse gefaßt worden sind. Bei dem ersten nach Publication der Verfassungsurkunde zu haltenden Landtage kann aber eine Abänderung oder Erläuterung der Verfassung, oder ein Zusatz zu selbiger in der Ständeversammlung weder beantragt, noch beschlossen werden.

§. 153.

6.) Erledigung zweifelhafter Punkte in der Verfassungsurkunde.

Wenn über die Auslegung einzelner Punkte der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Uibereinkunft zwischen der Regierung und den Ständen beseitigt werden kann, so sollen die für und wider streitenden Gründe sowohl von Seiten der Regierung, als der Stände, dem Staatsgerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt werden.

Digitized by Google

Zu diesem Behufe ist von jedem Theile eine Deduction dem Gerichtshofe zu übergeben, solche gegenseitig mitzutheilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten, so daß jedem Theile zwei Schriften freistehen. Bei der Entscheidung giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der hierauf ertheilte Ausspruch soll als authentische Interpretation angesehen und befolgt werden.

§. 154. S. 275.

7.) Aufhebung der mit der Verfassungsurkunde in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Observanzen.

Alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, sind insoweit ungültig.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen für das Staatsgrundgesetz Unseres Königreichs hiermit erklären, ertheilen Wir zugleich, bei Unserm Fürstlichen Worte, die Versicherung, daß Wir nicht nur die darin enthaltenen Zusagen selbst genau erfüllen, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst schützen wollen.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtiges Staatsgrundgesetz eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Siegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am Vierten September, im Jahre nach Christi, Unsers Erlösers und Seligmachers Geburt, Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Dreißig.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

(L. S.)

Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänkendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

Digitized by Google

I.

Verzeichniß

sämmtlicher Königl. Schlösser und Gebäude in Dresden, Pillnitz, Moritzburg, Sedlitz und Hubertusburg, die für Se. Majestät, die Königl. Familie und den Hof-Etat gebraucht werden[1].

1.) Das Residenzschloß.
2.) Das Ehrhardsche Haus.
3.) Das Kühnsche Haus.
4.) Das Gerrische Haus.
5.) Die Hofapotheke nebst dem Backhause.
6.) Das Königl. Palais.
7.) Die zum Königl. Palais gezogenen Häuser auf der kleinen Brüdergasse.
8.) Die Königl. Waschhäuser und Trockenplätze.
9.) Das Brühlsche Palais nebst Garten und Eisgrube.

[1] Diese einzige Beilage I zur Verfassung bildet einen integrirenden Bestandtheil derselben. Sie verbrieft in Verbindung mit Verfassungsurkunde § 17 eine Anzahl von Nutzungsrechten der Krone an ganz bestimmten Bestandtheilen des Staatsgutes (s. V.-U. § 2). Sonach würde auf eine Abänderung jenes Verzeichnisses doch wol V.-U. § 152 Anwendung zu finden haben. So ist man auch in analogem Falle in Bayern verfahren (s. Heft V dieser Sammlung S. 252—262). Die Praxis des Sächsischen Staatslebens hat sich aber zu dieser Beilage I freier gestellt. Es sind daran mannigfache Änderungen getroffen worden, die aus dem Gesetzblatte nicht ersehen werden können. Und gerade jetzt ist eine solche im Vollzug begriffen. Sie betrifft N. 9 des Verzeichnisses. Kraft des von den Ständen einstimmig genehmigten Vertrags zwischen dem Ministerium des Königlichen Hauses und dem Finanzministerium v. 14. Januar 1896 (s. Landtags-Akten 1895/96: Königl. Dekrete III S. 314 ff.; Mittheilungen über die Verhandl. der 2. Kammer, Sitz. v. 25. März 1896 S. 1341. 1342, über die Verhandl. der 1. Kammer, Sitz. v. 25. März 1896 S. 516), der die Allerhöchste Genehmigung gefunden hat, und der spätestens am 1. Okt. 1896 in Kraft tritt, scheiden das Brühlsche Palais und der Brühlsche Garten mit Ausnahme des Theils, worauf sich das Belvedère, das sog. Hofgartengebäude und die dieses Gebäude umgebenden Gartenanlagen und die öffentlichen Wandelbahnen befinden, aus jenem Verzeichnisse aus. Es soll auf jenem Areal das neue Ständehaus errichtet werden. Dagegen wird das alte Akademiegebäude auf der Brühlschen Terrasse samt seiner area vom 1. April 1896 ab „der Königlichen Civilliste überwiesen".

Digitized by Google

10.) Der Gondelschuppen an der Elbe.
11.) Die Herzogl. Gartengebäude nebst Vermachung.
12.) Die Patientenburg.
13.) Das ehemalige Rossische Haus.
14.) Die Schloßkalkhütte im Orangengarten.
15.) Die Hofbauschreiberei und Vorrathsgebäude.
16.) Der Vorrathsschuppen hinter dem katholischen Schulgebäude.
17.) Die Hofmauerpolirer-Wohnung.
18.) Die Hofzimmerpolirer-Wohnung.
19.) Das Interims-Spritzenhaus nebst der Feuergeräths-Gehülfen-Wohnung.
20.) Der Vorrathsschuppen in der Ostraallee.
21.) Der Hofzimmerhof.
22.) Das Rüstkammergebäude.
23.) Das Gebäude des Orangengartens, oder die sogenannten Zwingergebäude.
24.) Das Japanische Palais nebst Garten.
25.) Das große Opernhaus nebst Seitengebäuden.
26.) Die Königl. Theatergebäude.
27.) Das theatralische Malergebäude auf der Ostraallee.
28.) Das Löwenhaus nebst dem Stalle.
29.) Das Reißigen-Stallgebäude.
30.) Das Klostergebäude.
31.) Die neuen Ställe in der Ostraallee.
32.) Die Pferdeställe und Wagenschuppen im Kloster, Italienischen Dörfchen, in Neustadt und an der Brühlschen Terrasse.
33.) Die Stallamtswiesen.
34.) Die Langebrücker-Wiese.
35.) Die gesammten Schloßgebäude nebst Gärten in Moritzburg.
36.) Die gesammten Schloßgebäude nebst Garten-Anlagen und sonstigem Zubehör in Pillnitz.
37.) Das Schloßgebäude und Lustgarten in Sedlitz.
38.) Das Palais im großen Garten.
39.) Das Schloß zu Hubertusburg nebst Zubehör.

Digitized by Google

Beilage zum Verfassungstext.

Zweite Verfassungsänderung.

S. 219. | Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
29stes Stück vom Jahre 1848[1].

№ 83) Provisorisches Gesetz

wegen einiger Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831;

vom 15ten November 1848.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben mit den getreuen Ständen die nachbemerkten, durch das neue Wahlgesetz nöthig wordenen und sonst zweckmäßig erschienenen Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 vereinbart:

§ I.

Die §§ 63 bis mit 76 werden aufgehoben und es treten folgende Paragraphen an deren Stelle:

§ 63.

Mitglieder der ersten Kammer.

Die erste Kammer besteht außer den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses, deren jedesmaliges Erscheinen von

[1] Letzte Absendung: am 25. November 1848. Der 15. Tag danach ist der 10. December 1848.

Digitized by Google

ihrem Willen abhängt, aus Funfzig Abgeordneten, welche aus den § 64 gedachten Wahlbezirken dergestalt gewählt werden, daß je drei zusammengeschlagene Bezirke zwei Abgeordnete zu wählen haben.

§ 64.

Mitglieder der zweiten Kammer.

Die zweite Kammer besteht aus Fünf und Siebenzig Abgeordneten, Behufs deren Wahl das Königreich Sachsen in eben so viel Wahlbezirke getheilt wird, von welchen jeder einen Abgeordneten zu ernennen hat.

§ 65.

Stimmberechtigung bei der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Stimmberechtigt bei der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer ist, ohne Unterschied der Religion und des Glaubensbekenntnisses, jeder männliche volljährige und selbstständige Staatsangehörige und zwar innerhalb derjenigen Gemeinde des Königreichs Sachsen, in welcher er seinen wesentlichen Wohnsitz hat, insofern ihm nicht einer der § 66 angegebenen Ausschließungsgründe entgegensteht. S. 220.

Im Sinne dieses Gesetzes sind selbstständig in Städten Bürger und Schutzverwandte, auf dem Lande Angesessene und Hausgenossen, und sämmtliche der Armee Angehörigen. Die der Armee Angehörigen üben ihr Stimmrecht in den Gemeinden ihres Aufenthaltsorts aus.

Die nach § 20 unter 4 und 5 der Landgemeindeordnung einem Gemeindebezirke an sich nicht angehörigen Rittergüter oder andere zur Gemeinde in gleichem Verhältnisse stehenden Güter werden in Bezug auf die Wahlberechtigung ihrer Bewohner ein für allemal derjenigen Landgemeinde oder einer der Landgemeinden zugetheilt, deren Heimathsbezirk sie angehören.

§ 66.

Hindernisse der Stimmberechtigung.

Ausgeschlossen von der Stimmberechtigung sind

a) diejenigen, welche unter Curatel stehen,
b) Almosenempfänger,
c) diejenigen, zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum förmlichen

Digitized by Google

Concurs gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung eingeschlagen worden sein, so lange nicht ihre Gläubiger vollständige Befriedigung erhalten zu haben erklären,

d) alle von öffentlichen Aemtern entsetzte und von der juristischen Praxis removirte Personen, ingleichen die suspendirten, so lange die Suspension dauert,

e) diejenigen, welche wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu achten, vor Gericht gestanden haben und schuldig befunden worden sind.

§ 67.

Wählbarkeit zum Abgeordneten in die zweite Kammer.

Zu Abgeordneten in die zweite Kammer wählbar sind ohne Unterschied der Religion und des Glaubensbekenntnisses alle männliche Staatsangehörige des Königreichs Sachsen,

a) welchen einer der § 66 gedachten Ausschließungsgründe nicht entgegensteht,

b) welche nicht im ausländischen activen Dienste stehen, und

c) welche ein Alter von dreißig Jahren haben.

§ 68.

Stimmberechtigung bei den Wahlen zur ersten Kammer.

Zur Stimmberechtigung bei den Wahlen für die erste Kammer hat zu den Erfordernissen §§ 65 und 66 noch hinzuzutreten, daß der Wählende in hiesigen Landen mit Grundbesitz ansässig sei.

S. 221.

§ 69.

Wählbarkeit zum Abgeordneten in die erste Kammer.

In die erste Kammer wählbar sind diejenigen § 67 Bezeichneten, welche wenigstens Zehn Thaler — — jährlich an ordentlichen directen Steuern entrichten.

§ 70.

Erneuerung der Wahlen zur zweiten Kammer.

Die Wahlen der Abgeordneten für die zweite Kammer sind zu jedem ordentlichen Landtage zu erneuern.

Digitized by Google

§ 71.

Erneuerung der Wahlen zur ersten Kammer.

Die Erneuerung der Wahlen zur ersten Kammer findet für jeden ordentlichen Landtag zur Hälfte Statt.

Beim ersten Landtage wird die Hälfte der Abgeordneten, welche zuerst auszutreten hat, durch das Loos bestimmt; später wechseln beide Hälften so, daß diejenige ausscheidet, welche bereits zwei ordentlichen Landtagen beigewohnt hat.

§ 72.

Sonstiges Erlöschen der Eigenschaft als Mitglied der Kammer.

Die Mitglieder beider Kammern hören auch früher auf, es zu sein,

a) wenn sie die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verlieren,
b) wenn sie während der Dauer ihrer Abgeordnetenfunction im Staatsdienste angestellt oder befördert werden, oder in ein Hofamt treten,
c) wenn der König die Kammern auflöst.

In den Fällen unter b. und c. können sie jedoch wieder gewählt werden, sowie auch im Falle a. zu solchen Stellen, wozu die verlorene Eigenschaft nicht erforderlich ist.

§ 73.

Wenn die betreffende Kammer nicht etwas Andres beschließt, ist sofort zur Veranstaltung einer neuen Wahl zu verschreiten, wenn ein Abgeordneter

a) mit Tode abgeht,
b) die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert oder
c) während der Dauer seiner Abgeordnetenfunction im Staatsdienste angestellt oder befördert wird, oder in ein Hofamt eintritt, oder
d) ihm von der betreffenden Kammer verstattet wird, die Function eines Abgeordneten wieder aufzugeben.

§ 74.

S. 222.

Wenn ein Kammermitglied wegen eines nach § 66 unter e. zu beurtheilenden Vergehens in Untersuchung sich befindet, so kann

Digitized by Google

demselben der Sitz in der Kammer bis nach erfolgter definitiver Freisprechung Seiten der betreffenden Kammer verweigert werden.

§ 75.

Präsidenten der Kammern und deren Stellvertreter.

Jede Kammer wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und zwei Stellvertreter für denselben. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Sollte bei dreimaliger Abstimmung eine solche nicht erreicht werden, so entscheidet bei der letzten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit.

Ueber die amtliche Stellung und Geschäftsführung der Präsidenten und ihrer Stellvertreter, sowie über die Protocollführung und Leitung der Canzleigeschäfte enthält die Landtagsordnung die näheren Bestimmungen.

§ II.

§ 81. bleiben die Worte weg: „mit Ausnahme der § 64 in Rücksicht der Herrschaftsbesitzer bemerkten Fälle."

§ III.

§ 90. beschränkt sich auf den Satz:
„Der König kann einen an die Kammern gerichteten Gesetzvorschlag noch während der ständischen Discussion darüber zurücknehmen."

§ IV.

§ 91. erhält folgende Fassung:
„Wenn die Kammern über die Annahme eines Gesetzvorschlags getheilter Meinung sind, so tritt das § 131 vorgeschriebene Verfahren ein."

und

§ 92. kommt in Wegfall.

§ V.

§ 101. fallen die Worte aus:
„zum Zwecke einer Vereinigung."

§ VI.

§ 103. schließt mit den Worten:
„eine außerordentliche Ständeversammlung einberufen wird."

Digitized by Google

§ VII.

§ 107. und 118. ist statt „der zweiten Kammer" zu setzen: „der Kammern."

§ VIII. S. 223.

§ 109. ist nach den Worten: „Uebereinstimmung beider Kammern" einzuschalten:

„und in deren Ermangelung nur durch den nach Stimmenmehrheit der vereinigten Kammern (§ 131) gefaßten Beschluß."

§ IX.

§ 116.

Schluß und Vertagung des Landtags, Auflösung der Kammern.

wird folgendergestalt gefaßt:

„Der König ordnet den förmlichen Schluß des Landtags an, kann auch denselben vertagen und die Kammern auflösen. Die Vertagung darf nicht über sechs Monate dauern. Die Auflösung trifft immer beide Kammern zugleich. Im Falle der Auflösung soll die Wahl neuer Abgeordneter und die Einberufung des Landtags ebenfalls innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen."

§ X.

§ 120. fallen die Worte aus:

„Mit Ausnahme derjenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche Kraft erblichen Rechts oder als Abgeordnete der Capitel und der Universität auf Landtagen erscheinen."

§ XI.

§ 128. fällt die Bezugnahme auf §§ 92 und 103 hinweg.

§ XII.

§ 129. gelangt in Wegfall.

Digitized by Google

§ XIII.

§ 131.

Zusammentritt beider Kammern zur gemeinschaftlichen Berathung und Abstimmung.

ändert sich folgendergestalt:

„Können beide Kammern, nachdem diejenige Kammer, an welche der betreffende Gegenstand zuerst gelangt ist, über die differenten Ansichten der andern Kammer nochmals berathen hat, sich nicht vereinigen, so treten dann beide noch zu einer gemeinschaftlichen Berathung und Abstimmung zusammen und es wird der Beschluß nach der Mehrheit der vereinigten Stimmen gefaßt.

Bei dem Zusammentritte beider Kammern hat der Präsident derjenigen Kammer den Vorsitz, in welcher der Gegenstand zuerst zur Berathung gekommen ist. Jede Kammer bestellt hierzu einen Referenten.

Betrifft die Meinungsverschiedenheit nur einen Berathungsgegenstand, so wird von jeder Kammer eine durch ihren Vorstand im Namen derselben unterzeichnete besondere Schrift bei der obersten Staatsbehörde eingereicht."

S. 224. | § XIV.

§ 132. ist nach den Worten: „vereinigt haben" einzuschalten:

„oder über welche nach § 131 Beschluß gefaßt worden ist."

§ XV.

§ 143. sind die Worte: „Auflösung der zweiten Kammer" zu vertauschen mit denen:

„Auflösung der Kammern."

Zu dessen Urkunde haben Wir das gegenwärtige Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 15ten November 1848.

Friedrich August.

(L. S.) Martin Oberländer.

Digitized by Google

Vierte Verfassungsänderung.

Gesetz- und Verordnungsblatt

S. 199.

für das Königreich Sachsen,

17tes Stück vom Jahr 1850[1].

№. 60) Gesetz,

die provisorischen Gesetze vom 15ten November 1848 betreffend;

vom 15ten August 1850.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verfügen, wie folgt:

§ 1.

Die provisorischen Gesetze vom 15ten November 1848 wegen einiger Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 und die Wahlen der Landtagsabgeordneten betreffend, sind neben den hierauf Bezug habenden Verordnungen außer Kraft getreten.

§ 2.

Bis zu der definitiven Revision der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 und der Vereinbarung über ein definitives Wahlgesetz treten die durch die § 1 genannten provisorischen Gesetze außer Wirksamkeit gesetzten Bestimmungen

[1] Letzte Absendung: am 19ten August. Der 15. Tag danach ist der 3. September 1850.

Digitized by Google

der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 und des Wahlgesetzes vom 24ten September 1831, ingleichen des Gesetzes, die Wahlen der Vertreter des Handels- und Fabrikwesens betreffend, vom 7ten März 1839 wieder in Kraft.

Das Ministerium des Innern ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

S. 200. | Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 15ten August 1850.

Friedrich August.

(L. S.) Richard Freiherr von Friesen.

Digitized by Google

Anlage 1.

Der König und sein Haus.

1. Königliches Hausgesetz vom 30sten December 1837.

Mit den Änderungen des Gesetzes vom 13. April 1888.

| Gesetz- und Verordnungsblatt S. 50.
für das Königreich Sachsen,
4tes Stück vom Jahre 1838.

| № 22.) Verordnung, S. 59.
die Erlassung des Königlichen Hausgesetzes betreffend;
vom 9ten Februar 1838[1].

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden
König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben über die in Unserm Königlichen Hause künftig stattfindenden Familienrechte und Bezüge durch das anliegende Königliche Hausgesetz, so weit nöthig unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Anordnung getroffen.

Wir bringen dasselbe, und obschon durch das immittelst erfolgte höchstbetrübende Ableben Unseres höchstgeehrtesten Herrn Vaters, Weiland des Prinzen Maximilian, Herzogs zu Sachsen, Königlicher Hoheit, einige Bestimmungen sothanen Gesetzes bereits sich erledigt haben, dennoch unverändert und nachdem von Unserm vielgeliebten Herrn Bruder, des Prinzen Johann, Herzogs zu Sachsen, Königlicher Hoheit, die agnatische Zustimmung zu dessen Inhalt urkundlich erklärt worden ist, andurch zur Publication.

---

[1] Letzte Absendung: am 3ten März 1838. Der 15. Tag ist der 18. März 1838.

Digitized by Google

So geschehen und gegeben, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Vordruckung Unseres Königlichen Siegels, zu Dresden, am 9ten Februar 1838.

Friedrich August.

(L. S.) Bernhard von Lindenau.
Johann Adolph von Zezschwitz.
Hans Georg von Carlowitz.
Julius Traugott Jakob von Koenneritz.
Heinrich Anton von Zeschau.
Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

S. 60.

Königliches Hausgesetz

vom 30sten December 1837.

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben über die künftig geltenden Familienrechte in Unserm Königlichen Hause, so weit nöthig unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, durch gegenwärtiges Hausgesetz eine feste Bestimmung zu treffen Uns bewogen gefunden und verordnen daher wie folgt:

Erster Abschnitt.

Bildung des Königlichen Hauses, Titel und Rang der Mitglieder desselben.

§ 1. Das Königliche Haus Sachsen Albertinischer Linie bestehet:

a) aus dem Könige, als Familienhaupt;
b) aus der Gemahlin des Königs;
c) aus den Königlichen Wittwen;
d) aus den Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem gemeinschaftlichen Stammvater derselben durch von dem Könige anerkannte ebenbürtige rechtmäßige Ehe in männlicher Linie abstammen, insofern die Prinzessinnen nicht in andere Häuser sich vermählt haben;
e) aus den unter obigen Bedingungen angetrauten Gemahlinnen der vorgedachten Prinzen und den Wittwen

Digitized by Google

derselben, so lange Letztere im Wittwenstande verbleiben.

§ 2. Der älteste Sohn des Königs und, wenn derselbe vor dem Könige, mit Hinterlassung von Söhnen verstorben wäre, dessen ältester Sohn, heißt Kronprinz, und führt das Prädicat: „Königliche Hoheit".

Alle übrige unter § 1, d und e, begriffene Prinzen und Prinzessinnen führen ebenfalls dieses Prädicat, insofern nicht den Gemahlinnen der Prinzen, vermöge ihrer Geburt, ein höheres Prädicat zukommt.

§ 3. Der Rang der Prinzen und Prinzessinen wird durch das nähere Recht der Thronfolge, und was die unvermählten Prinzessinnen betrifft, durch die analoge Anwendung dieser Regel, bestimmt. Für einzelne Fälle bleibt jedoch besondere Bestimmung zu treffen, dem Könige vorbehalten.

Zweiter Abschnitt. S. 61.

Aufsicht des Königs über die Mitglieder des Königlichen Hauses.

§ 4. Alle Glieder des Königlichen Hauses sind der Hoheit und in den unten bezeichneten Fällen der Gerichtsbarkeit des Königs untergeben. Derselbe übt als Familienhaupt eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten über sie aus, und es steht ihm als solchem überhaupt zu, alle zu Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Königlichen Hauses dienliche Maasregeln zu ergreifen, soweit das Hausgesetz und die Verfassung nicht entgegen stehen.

§ 5. Insonderheit äussert sich dieses Hoheits- und Aufsichtsrecht des Königs hinsichtlich der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen Seines Hauses und der Vormundschaften über dieselben, so wie in Ansehung der erforderlichen Einwilligung zu deren Vermählung.

§ 6. Auch dürfen die Glieder des Königlichen Hauses ohne Genehmigung des Königs sich nicht in einen fremden Staat begeben.

§ 7. Die Wahl des höhern Hofstaatspersonals der sämmtlichen Glieder des Königlichen Hauses ist dem Könige anzuzeigen und seiner Genehmigung unterworfen, soweit sie nicht ohnehin vom Könige selbst abhängt.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Heirathen der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

§ 8. Von den Gliedern des Königlichen Hauses darf Niemand ohne vorhergehende Erlaubniß des Königs eine eheliche Verbindung eingehen.

§ 9. Ohne die förmliche, durch besondere Urkunde in Gewißheit zu setzende Einwilligung des Königs ist die Ehe eines Prinzen vom Königlichen Hause ungiltig und deren Nachkommenschaft nicht successionsfähig.

Vermählt sich eine Prinzessin des Königlichen Hauses ohne Einwilligung des Königs, so ist die Ehe aus diesem Grunde allein zwar nicht ungiltig, die Prinzessin hat aber keinen Anspruch auf Aussteuer.

§ 10. Schließt ein Prinz des Königlichen Hauses eine nicht ebenbürtige Ehe, so hat eine solche, wenn auch der König einwilligt, keine rechtliche Wirkung auf Stand, Titel und Wappen, Erbfolge in der Regierung, das Hausfideicommiß und die Secundogenitur, auf Appanage, Aussteuer und Witthum.

§ 11. Die das Privatvermögen betreffenden privatrechtlichen Ansprüche der aus einer solchen Ehe, oder aus der unebenbürtigen Ehe einer Prinzessin des Königlichen Hauses erzeugten Kinder und des überlebenden Ehegatten beschränken sich auf das Vermögen des Vaters oder der Mutter und beziehendlich Ehegemahls, auch auf das etwa noch von Ascendenten der solchergestalt vermählt gewesenen Prinzen und
S. 62. Prinzessinnen | anfallende Vermögen, vorausgesetzt, daß hinsichtlich der Prinzessin die älterliche Einwilligung in die Heirath stattgefunden habe.

§ 12. Die von den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses geschlossenen Eheverträge sind, insoweit sie nicht das Privatvermögen betreffen, nichtig, wenn sie die Königliche Bestätigung nicht erhalten haben.

§ 13. Keinem Mitgliede des Königlichen Hauses ist eine Adoption gestattet.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Thron- und Erbfolge.

§ 14. Die Nachfolge in die Krone und in das Königliche Hausfideicommiß ist durch § 6, 7 und 20 der Verfassungsurkunde bestimmt.

§ 15. Den Eheverträgen der Prinzessinnen des Königlichen Hauses ist der Verzicht auf die Thron- und Erbfolge, mit Ausnahme des § 7 der Verfassungsurkunde gedachten Falles, jedesmal einzurücken; es sind aber dieselben zu Gunsten des Mannsstammes hausgesetzlich für verzichtet zu achten, wenn auch ein solcher Verzicht nicht geleistet worden wäre.

Fünfter Abschnitt.

Appanagen, Aussteuer und Witthum.

§ 16. Die Appanagen bestehen in jährlichen, auf die Staatscasse gewiesenen Geldrenten, und sind, so wie die übrigen im Hausgesetze bestimmten jährlichen Gebührnisse, in monatlichen Raten im Voraus zahlbar.

§ 17. Alle Appanagen und Witthümer können nur mit Bewilligung des Königs ausserhalb des Königreichs verzehrt werden. Ist die Königliche Bewilligung zum Aufenthalte im Auslande ertheilt, so kann dieser kein Grund eines zu machenden Abzugs werden, ausgenommen wenn, was die Witthume anlangt, für diesen Fall in den Ehepacten ein dergleichen Abzug bestimmt ist.

Würde ein Mitglied des Königlichen Hauses ohne Vorwissen und Genehmigung des Königs seinen Aufenthalt im Auslande nehmen, so werden die ihm ausgesetzten Einkünfte der erwähnten Art zurückgehalten. Ob und in wie weit eine Nachzahlung derselben stattfinden könne, hängt von der Entschliessung des Königs ab.

§ 18. Die Appanagen und Witthume der Prinzen und Prinzessinnen und Königlichen Wittwen können von deren Gläubigern nur bis zu einem Drittheil in Anspruch genommen und mit Beschlag belegt werden.

§ 19. Zum Unterhalt des Kronprinzen und seines Hauses wird, wenn er sich ebenbürtig vermählt, eine jährliche Appanage von 60,000 Thlrn. —= —=, ausserdem aber vom erfüllten 21sten Jahre an eine dergleichen von 30,000 Thlrn. —= —=festgestellt.

Digitized by Google

S. 63. § 20. Die Appanage für die nachgebornen Söhne des Königs wird, wenn sie sich unvermählt etabliren, auf 20,000 Thlr. —= —=, und wenn sie etablirt und ebenbürtig verheirathet sind, für den ältesten derselben auf 50,000 Thlr. —= —=, für jeden der folgenden aber auf 40,000 Thlr. —= —= bestimmt. Diese Appanagen werden nach vorgedachtem Maasstabe angewiesen, sobald für den Prinzen ein eignes Haus gebildet wird.

§ 21. Die Söhne des Königs sind berechtigt, vom erfüllten 21sten Jahre an, sich besonders zu etabliren und dazu die ihnen gebührende Appanage in Anspruch zu nehmen.

§ 22. Zum Etablissement des Kronprinzen, nämlich zur Einrichtung der Wohnung und des Hofhaltes, Anschaffung der Equipagen ꝛc. werden, wenn sich derselbe unvermählt etablirt, 25,000 Thlr. —= —=, und wenn er sich später ebenbürtig vermählt, anderweite 25,000 Thlr. —= —=; zum Etablissement der nachgebornen Söhne des Königs aber in ersterem Falle 10,000 Thlr. —= —=, und bei später erfolgender ebenbürtiger Vermählung anderweit 15,000 Thlr. —= —= als ein Aversionalquantum aus der Staatscasse gezahlt.

Erfolgt die Etablirung bei der Vermählung, so sind die vorbemerkten Quanta zusammen, nämlich für den Kronprinzen 50,000 Thlr. —= —= und für jeden der nachgebornen Söhne 25,000 Thlr. —= —= zu zahlen.

§ 23. Stirbt der Kronprinz vor seinem Vater, dem König, mit Hinterlassung von Kindern, so wird dessen Appanage unter die nachgelassenen Söhne und Töchter in der Art vertheilt, daß die Erstern das Doppelte der Letztern erhalten, und zwar so, daß die etwa später zur Erledigung kommenden Theile den übrigen Geschwistern nach demselben Verhältnisse zuwachsen. — Dem ältesten Sohne wird so viel zugelegt, als zu Erfüllung des ihm als Kronprinz Gebührenden erforderlich ist. — Ein nachgeborner Sohn oder eine Tochter des Kronprinzen kann in keinem Falle mehr erhalten, als ein nachgeborner Sohn oder eine Tochter des Königs. — Nach dem Tode des Großvaters treten die nachgebornen Söhne und die Töchter des verstorbenen Kronprinzen in den Genuß der für die nachgebornen Söhne und die Töchter des Königs bestimmten Gebührnisse.

§ 24. Von der einem nachgebornen Prinzen ausgesetzten Appanage hat derselbe nicht nur den Unterhalt seines Hauses und die gesammten Ausgaben für seine Hofhaltung, sondern auch die Etablirung und Versorgung seiner Söhne, die Aus-

Digitized by Google

stattung seiner Töchter und die Witthume in seiner Linie zu bestreiten.

Zur Etablirung der Söhne wird jedoch, so wie für jeden ein eignes Etablissement begründenden Prinzen des Königlichen Hauses aus der Seitenlinie, ein den sechsten Theil der väterlichen Appanage betragender Aversionalbeitrag aus der Staatscasse gezahlt.

§ 25. Die den nachgebornen Söhnen des Königs ausgesetzten Appanagen gehen nach deren Ableben mit den darauf ruhenden Lasten des Witthums und des Unterhalts der Prinzessinnen auf ihre männliche Descendenz über. S. 64.

Den appanagirten Prinzen bleibt überlassen, über die Vertheilung ihrer Appanage unter diese Descendenz mit Genehmigung des Königs Verfügung zu treffen.

§ 26. Es steht aber dem Könige frei, wenn er es zu Erhaltung der Succession nöthig findet, einen Prinzen aus der nachgebornen Linie mit einer Appanage von 40,000 Thalern — " — " jährlich zu etabliren.

§ 27. Wenn die Familie einer nachgebornen Linie so zahlreich wäre, daß die angewiesene Appanage zu deren standesmäsigem Unterhalte nicht mehr hinreichte, so, daß für das Haus eines Prinzen aus der Nebenlinie nicht wenigstens der dritte Theil der Appanage eines nachgebornen unvermählten Sohnes des Königs zu ermitteln wäre, so ist für solche Fälle das Appanagequantum aus der Staatscasse um das Fehlende zu erhöhen.

Hätte der Mangel für einzelne Zweige der Linie seinen Grund in einer von dem Ascendenten getroffenen ungleichen Vertheilung (§ 25); so kann die vorgedachte Erhöhung nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es bei steter Vererbung zu gleichen Theilen würde der Fall gewesen sein.

§ 28. Auch soll, wenn ein Prinz aus einer Nebenlinie mehr als drei Kinder am Leben hat, von denen das älteste wenigstens 12 Jahr alt ist, demselben ein jährlicher Zuschuß von 10,000 Thlrn. — " — " zu seiner Appanage aus der Staatscasse gereicht werden.

Dieser Zuschuß fällt mit dem Ableben des gedachten Prinzen hinweg; seine Söhne haben sich vielmehr sodann, wenn er keine Verfügung getroffen hat, in die ihnen vom Vater zugekommene Appanage zu theilen.

§ 29. Bei dem Abgange einzelner Zweige von der Linie eines nachgebornen Prinzen wächst der dadurch eröffnete An-

Digitized by Google

theil der Appanage mit den damit verbundenen Lasten des Witthums, so wie des Unterhalts der Prinzessinnen, den übrigen Zweigen jener Linie zu. Wenn derjenige, durch dessen Tod der fragliche Appanageantheil erlediget wird, über den Unterhalt der Prinzessinnen nicht bereits Vorsehung getroffen hat, so kommt die desfallsige Bestimmung dem Könige zu.

§ 30. Wenn nicht der vorstehend erwähnte Fall des Zuwachses an andere Zweige derselben Nebenlinie eintritt, gelangt nach dem Abgange der männlichen Nachkommenschaft eines nachgebornen Prinzen die ihm und seiner directen Linie angewiesene Appanage in Wegfall; es sind jedoch statt deren die darauf ruhenden Lasten des Witthums, so wie des Unterhalts der Prinzessinnen auf die Staatscasse zu übernehmen.

§ 31. Ein appanagirter Prinz ist verbunden, die in seinem Hause getroffenen Einrichtungen dem Könige zur Bestätigung anzuzeigen.

S. 65. § 32. Für jede Prinzessin Tochter des Königs wird vom 21sten Jahre an bei Lebzeiten des Vaters die Summe von 6,000 Thlrn. jährlich gewährt.

§ 33. Nach dem Tode des Königs, aber bei Lebzeiten der verwittweten Königin und so lange diese ihren Wittwenstand nicht ändert, verbleiben die unvermählten Prinzessinnen, in sofern sie ihre leiblichen Töchter sind, in deren Hause und unter ihrer unmittelbaren Aufsicht. Sie empfangen dann zu ihrem Unterhalte ebenfalls die Jahressumme von 6,000 Thalern.

§ 34. Ist aber der § 33 gedachte Fall nicht vorhanden, oder tritt eine Prinzessin mit Genehmigung des Königs aus dem mütterlichen Hause, um ein eignes Haus zu bilden, was ihr ohne besondere Gründe, nach zurückgelegtem 25sten Jahre nicht verweigert werden kann; so erhält die nachgelassene Prinzessin Tochter eines Königs bis zu ihrer Vermählung zum standesmäsigen Unterhalt und zu Bestreitung ihrer gesammten Hofstaatsausgaben eine jährliche Appanage von 12,000 Thlrn. Auch ist zu Einrichtung ihres Hauses ein Aversionalquantum von 6,000 Thalern aus der Staatscasse zu zahlen.

§ 35. Zur Aussteuer und völligen Abfindung bei der Vermählung wird für jede Prinzessin aus der Königlichen Hauptlinie (Tochter des Königs oder des Kronprinzen) eine Summe von 50,000 Thlrn., und für jede Prinzessin aus der Nebenlinie eine Summe von 20,000 Thlrn. aus der Staatscasse gezahlt.

Digitized by Google

§ 36. Die Königin Wittwe erhält zu Bestreitung der gesammten Kosten ihres Hofhalts ein jährliches Witthum von 40,000 Thlrn.

Hiernächst wird derselben, wenn sie einen besondern Haushalt begründet, zur standesmäsigen Meublirung der ihr in einem Königlichen Schlosse zu gewährenden Wohnung, so wie zur ersten Einrichtung mit Silber, Porzellan, Tafel- und Weißzeug, Küchen- und Hausgeschirre, auch Anschaffung der Equipagen, ein Aversionalquantum von 30,000 Thlrn. aus der Staatscasse gezahlt.

§ 37. Der Wittwe des Kronprinzen wird ein jährliches Witthum von 25,000 Thalern bei der Staatscasse angewiesen.

§ 38. Die nachgebornen Prinzen bestimmen das Witthum ihrer Gemahlinnen unter Bestätigung des Königs.

§ 39. Den Gliedern des Königlichen Hauses gebührt, ausser ihrer baaren Appanage, freie Wohnung in den Königlichen Schlössern, so weit es der Raum gestattet, nach desfallsiger Bestimmung des Königs.

Diese Wohnungen sind auf Kosten der Civilliste in baulichem Stande zu erhalten. Rücksichtlich der innern Einrichtung aber und deren Unterhaltung, so wie der Feuerung u. s. w. ist an die Civilliste irgend ein Anspruch nicht zu machen.

§ 40. In den Fällen, wo eine Appanage oder ein Witthum an die Staatscasse zurückfällt, — was jedoch, in Hinsicht auf die nicht augenblicklich thunliche Auflösung des Hausstandes, erst 3 Monate nach eingetretenem Erledigungsfalle statt findet — ist | den Mitgliedern des hinterlassenen oder S. 66.
erledigten Hofstaates ein in analoger Anwendung der Vorschriften des Staatsdienergesetzes zu bemessender Theil ihres baaren Gehaltes, bis zu anderweiter Versorgung in irgend einer Anstellung, die ein dem frühern Gehalt entsprechendes Einkommen gewährt, oder was das unverehelichte weibliche Personal betrifft, bis zur Verheirathung, als Pension zu gewähren. Der Gesammtbetrag dieser Pensionen darf jedoch den 4ten Theil der erledigten Appanage nicht übersteigen, und es sind nöthigenfalls die ausfallenden Pensionen bis zu diesem Betrage antheilig zu kürzen.

Dabei kommt Dasjenige in Zurechnung, was aus dem Privatvermögen des Inhabers der erledigten Appanage als Ruhegehalt etwa ausgesetzt worden ist.

§ 41. Um der Staatscasse durch die vorstehenden Anordnungen keine unbestimmte und übergrosse Last aufzuerlegen,

Digitized by Google

soll das Maximum der im gegenwärtigen Abschnitte — ausser dem Witthum der Königin — gedachten jährlichen Bezüge auf die Jahressumme von

120,000 Thlrn. — ˢ — ˢ

in der Art festgesetzt werden, daß beim Eintritt eines Mehrbedürfnisses entweder die einzelnen Beträge vom Könige verhältnißmäsig zu reduciren, oder besondere Postulate wegen eines grössern Erfordernisses an die Stände zu bringen sind.

Sechster Abschnitt.

Secundogenitur.

§ 42. Nachdem durch den Vertrag vom 6ten October 1776 Weiland die Kurfürstin Maria Antonia dem Höchstseligen Könige Friedrich August ihre Successionsansprüche an den Baierischen Allodialnachlaß abgetreten, sich aber dafür die Errichtung einer Secundogenitur stipulirt hat und diese, nach Erlangung eines Theils der gedachten Allodialerbschaft, durch das Abkommen im Jahre 1781 näher bestimmt worden ist, besteht eine durch ausdrückliche Verträge gegründete, auf der Staatscasse ruhende, Secundogenitur für die nachgeborne Descendenz der Stifterin.

§ 43. Sie begreift eine aus der Staatscasse zu zahlende Jahresrente von 85,000 Thalern.

§ 44. Da mit dem Ableben Weiland des Königs Anton der Prinz Maximilian, Inhalts der gesetzlichen Successionsordnung, zur Thronfolge berechtigt gewesen, so tritt der Prinz Johann, als dessen zweitgeborner Sohn, gegen Wegfall seiner zeitherigen Appanage, in den freien Genuß der Secundogenitur ein.

§ 45. Der Prinz Maximilian und die Prinzessin Maria Amalia beziehen die ihnen aus der Staatscasse ausgesetzten Appanagen und beziehungsweise Handgelder, unbeschadet der Secundogenitur.

§ 46. Nach dem Ableben des Prinzen Maximilian erhält
S. 67. dessen Wittwe das ihr | im Heirathsvertrage ausgesetzte Witthum und die Prinzessin Maria Amalia ein Jahrgeld von 12,000 Thlrn., ebenfalls ohne Zuthun der Secundogenitur, aus der Staatscasse.

§ 47. Die Nachkommen des Prinzen Johann succediren in diese Secundogenitur nach dem Rechte der Erstgeburt in agnatischer Linealerbfolge.

Digitized by Google

§ 48. Der hiernach die Secundogenitur jedesmal Inhabende hat davon, so lange nicht einer der § 50 und 51 erwähnten Fälle eintritt, sowohl sein Haus, als die gesammte von dem Prinzen Johann abstammende, dem Königlichen Hause angehörige Descendenz mit dem nöthigen Unterhalte und Witthumen zu versehen.

Die desfallsigen Dispositionen sind dem Könige zur Genehmigung anzuzeigen.

§ 49. Die § 24 bestimmten Aversionalquanta zu Bestreitung der Einrichtungskosten bei erfolgender Etablirung der Prinzen, ingleichen die § 35 für die Prinzessinnen der Nebenlinie ausgesetzten Aussteuern leiden jedoch auch auf die zur Secundogenitur gehörenden Prinzen und Prinzessinnen Anwendung und sind, eintretenden Falls, neben der Jahresrente von 85,000 Thlrn. aus der Staatscasse zu zahlen. Jedoch kann in dem § 24 gedachten Falle der Etablirungsbeitrag die Summe von 8,000 Thlrn. nicht übersteigen.

§ 50. Wenn der Secundogeniturinhaber zur Thronfolge gelangt, so geht der Besitz der Secundogenitur auf den, mit Ausschluß der eignen Descendenz des nunmehrigen Regenten, nach der § 47 bemerkten Erbfolge, zunächst dazu Berechtigten über.

§ 51. Ist in einem solchen Falle nur der Secundogeniturbesitzer und seine Nachkommenschaft übrig, oder ist bei dem Ableben eines Secundogeniturbesitzers keine Nebenlinie, sondern nur der König und seine Nachkommenschaft vorhanden, so geht die Secundogenitur mit den darauf etwa ruhenden Oblasten, gegen Wegfall weiterer Appanage, sofort auf den ältesten der nachgebornen Söhne des Königs und dessen Descendenz über, während die übrige Descendenz des Königs in den Genuß der im fünften Abschnitt für die Söhne, Töchter und resp. Enkel des Königs geordneten Appanagen und Jahrgelder eintritt oder bezüglich darin verbleibt. Wenn in solchen Fällen nachgeborne Söhne in der regierenden Linie nicht vorhanden sind, so revivisciert die Secundogenitur erst dann, sobald wieder eine nachgeborne Descendenz im Königlichen Hause Sachsen entsteht.

§ 52. Hat der Secundogeniturbesitzer für die § 48 gedachte Versorgung nicht schon bei Lebzeiten hinreichende Vorsehung getroffen, so kommt die desfallsige Bestimmung dem Könige zu.

Digitized by Google

§ 53. Wird die zur Theilnahme an der Secundogenitur berechtigte Descendenz so zahlreich, daß der Ertrag zum standesmäßigen Unterhalte derselben nicht mehr hinreicht, so leidet die Bestimmung des § 27 Anwendung, jedoch wird die Bestimmung § 41 auch auf diesen Fall erstreckt.

§ 54. Ist ein zur Nachfolge berechtigter männlicher Nachkomme nicht mehr vorhanden, so fällt die Secundogenitur mit der § 30 gedachten Oblast auf so lange der Staatscasse zurück, bis jene nach § 51 revivisicirt.

S. 68. | Siebenter Abschnitt.

Privatvermögen der Glieder des Königlichen Hauses und Erbfolge in dasselbe.

† § 55. Ueber dasjenige Vermögen, welches der König vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat, und mit diesem Vermögen ferner erwirbt, steht ihm die freie Disposition unter den Lebendigen und auf den Todesfall zu. †

† § 56. Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideicommiß (§ 20 der Verfassungsurkunde) zu. †

† § 57. Alles, was der König sonst während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitel erwirbt, fällt bei seinem Ableben ebenfalls dem Hausfideicommiß anheim, soweit er nicht unter den Lebenden darüber verfügt hat. †

Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. K. Sachsen. 7. Stück vom Jahre 1888, S. 111. Gesetz, einige Abänderungen des Hausgesetzes betreffend; vom 13. April 1888. Ausgegeben den 20. April 1888. In Kraft vom 4. Mai 1888.

Die §§ 55, 56 und 57 des Hausgesetzes werden hiermit aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 55. Privateigenthum des Königs ist alles dasjenige, was derselbe vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat, sowie dasjenige Vermögen, was er während seiner Regierung aus Privatrechtstiteln erwirbt: es steht ihm darüber die freie Disposition unter den Lebenden und auf den Todesfall zu.

§ 56. Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideikommisse zu.

Digitized by Google

§ 57. Über Ersparnisse an der Civilliste steht dem König die freie Disposition unter den Lebenden zu, bei seinem Ableben aber fallen solche ebenfalls dem Hausfideikommisse anheim[1].

§ 58. Bei den § 55 bis 57 erwähnten Verfügungen ist der König an die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze nicht gebunden.

§ 59. Die übrigen Glieder des Königlichen Hauses sind bei den Dispositionen über ihr Vermögen an die Beobachtung der bürgerlichen Gesetze gebunden, nach welchen auch die Intestaterbfolge in dasselbe sich bestimmt.

§ 60. Ueber die ihnen angewiesenen Appanagen steht ihnen eine Disposition, selbst in ihrer Linie, ohne Genehmigung des Königs, nicht zu.

Achter Abschnitt.

Von der Regierungsverweſung und den Vormundschaften.

§ 61. Die Volljährigkeit tritt für den König mit dem zurückgelegten 18ten Jahre, für die übrigen Mitglieder des Königlichen Hauses mit dem 21sten Jahre ein.

§ 62. Ueber die Regierungsverweſung und die Erziehung des minderjährigen Königs enthält die Verfassungsurkunde § 9 bis 15 die nöthigen Vorschriften.

§ 63. In den Fällen, wo eine Regierungsverweſung stattfindet, kommt auch die Ausübung der nach gegenwärtigem Gesetze dem Könige zustehenden Rechte dem Regierungsverweſer zu.

§ 64. Der Regierungsverweſer hat auf die Dauer seiner Verwaltung, wenn er im Lande reſidiret, die Wohnung im Königlichen Reſidenzschlosse, so wie den freien Gebrauch der Königlichen Hofhaltung, und erhält überdieß zur Bestreitung seines baaren Repräſentationsaufwandes jährlich 50,000 Thlr. — — auf Rechnung der Civilliste des Königs.

§ 65. Die Vormundschaft über die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen, soweit sie nicht die Regierungsverweſung betrifft, kann durch eine väterliche Disposition besonders angeordnet werden.

[1] Diese §§ 55—57 stimmen wörtlich mit Verfassungsurkunde § 21 in der Fassung v. 13. April 1888. S. oben S. 20.

Digitized by Google

§ 66. In Ermangelung einer solchen kommt der verwittweten Königin die Erziehung und die Vormundschaft über das Privatvermögen ihrer Kinder zu.

S. 69. § 67. In beiden Fällen (§ 65 und 66) tritt die Aufsicht des Königs oder Regierungsverwesers ein, welcher deshalb das Gutachten des Regentschaftsraths zu erholen hat.

§ 68. Sollte die verwittwete Königin vor beendigter Vormundschaft mit Tode abgehen, oder wegen eines gesetzlichen Hindernisses die Vormundschaft nicht führen können, so trifft der König, oder der Regierungsverweser unter Vernehmung mit dem Regentschaftsrathe, deshalb Anordnung.

§ 69. Die Prinzen des Königlichen Hauses können für die Erziehung und die Verwaltung des Vermögens ihrer minderjährigen Kinder Vormünder ernennen, die jedoch der Bestätigung des Königs bedürfen.

§ 70. Wenn Vormünder vom Vater nicht ernannt, oder die ernannten vom König nicht bestätiget worden sind, kommt diesem die Bestellung derselben zu.

§ 71. Einer gerichtlichen Bestätigung der im Vorstehenden (§ 65 bis 70) erwähnten Vormünder bedarf es nicht.

§ 72. Die den Vormündern anvertraute Erziehung der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen unterliegt der § 5 gedachten Aufsicht des Königs.

§ 73. Hinsichtlich der Vermögensverwaltung haben die Vormünder die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten.

§ 74. Dem Könige bleibt vorbehalten, zu bestimmen, an welche Behörde der Vormund Rechnung abzulegen und wo er Decrete oder Genehmigung einzuholen habe.

Neunter Abschnitt.

Gerichtsbarkeit über das Königliche Haus.

§ 75. Ueber den Gerichtsstand der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses enthält das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände Bestimmungen.

§ 76. Ausnahmen von diesen Bestimmungen treten ein

1.) nach Maasgabe des vorstehenden achten Abschnitts rücksichtlich der Vormundschaften;

2.) soweit es auf Anwendung einer Straf- oder Disciplinargewalt ankommt;

Digitized by Google

3.) rücksichtlich der Civilstreitigkeiten der Prinzen und Prinzessinnen unter sich.

§ 77. Tritt ein Fall der § 76 sub 2 gedachten Art ein, so hat das Appellationsgericht zu Dresden die Untersuchung zu führen, nach Schluß der Acten und geführter Vertheidigung aber das Oberappellationsgericht das Erkenntniß zu verabfassen, welches dem König zur Genehmigung und Bestätigung, durch den Justizminister vorzulegen ist, der König entscheidet dann in letzter Instanz, wobei § 52 der Verfassungsurkunde in Anwendung zu bringen.

In den Fällen § 76, Nr. 3, hat der Staatsminister der Justiz auf Königlichen Auftrag einen Versuch der gütlichen Vereinigung anzustellen. Bleibt derselbe ohne Erfolg, so | ist S. 70.
die Streitigkeit zur Erörterung im Rechtswege an das Appellationsgericht zu Dresden zu verweisen, und nach den Vorschriften zu verfahren, welche das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände bei Bestimmung des Gerichtsstandes der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses enthält. Zu Entscheidung von Eheirrungen wird der König in vorkommenden Fällen jedesmal ein besonderes, dem Erforderniß entsprechend bestalltes Gericht niedersetzen.

§ 78. Wie es in Ansehung der Eidesleistungen und der Ablegung eines Zeugnisses der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses zu halten sei, ist in dem Gesetze über privilegirte Gerichtsstände festgestellt.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 30sten December 1837.

Friedrich August.

(L. S.) Bernhard von Lindenau.
Johann Adolph von Zezschwitz.
Hans Georg von Carlowitz.
Julius Traugott Jakob von Koenneritz.
Heinrich Anton von Zeschau.
Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Digitized by Google

II. Nachtrag zum Königlichen Hausgesetz; vom 20. August 1879.

S. 315.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen.
11. Stück vom Jahre 1879.

S. 323.

№. 81. Nachtrag
zum Königlichen Hausgesetz;
vom 20. August 1879.

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben, soweit nöthig, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, zur Ergänzung Unseres Hausgesetzes vom 30. December 1837 und in theilweiser Abänderung der Vorschriften im neunten Abschnitt desselben zu verordnen befunden, was folgt:

§ 1. Der König nimmt in privatrechtlichen Angelegenheiten Recht bei dem Oberlandesgericht zu Dresden.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses haben für diese Angelegenheiten ihren allgemeinen Gerichtsstand bei demselben Gericht.

In den in § 25 und § 541 der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten findet der in § 25, Abs. 1 und in § 547, Abs. 1 der Civilprozeßordnung bestimmte besondere Gerichtsstand statt. Für alle anderen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist der allgemeine Gerichtsstand der ausschließliche.

§ 2. Andere Personen nehmen Theil an dem Gerichtsstande der in § 1 genannten, wenn sie zugleich mit diesen in Anspruch genommen werden und der Fall einer nothwendigen Streitgenossenschaft vorliegt. Außer diesem Falle kommen die Vorschriften in §§ 56, 57 der Civilprozeßordnung gegen die in § 1 genannten Personen nur insoweit zur Anwendung, als unter diesen selbst die Voraussetzungen einer Streitgenossenschaft vorhanden sind.

§ 3. Das Verfahren in den nach § 1 dem Oberlandesgericht in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitig-

Digitized by Google

keiten richtet sich nach den Grundsätzen, welche zur Anwendung kommen würden, wenn der Rechtsstreit in erster Instanz einem Landgericht zugewiesen wäre.

Für die Verhandlung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Könige und Mitgliedern des Königlichen Hauses unter sich ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 4. Zustellungen erfolgen für den König an das Ministerium des Königlichen Hauses.

Der König wird bei Gericht durch einen vom Ministerium des Königlichen Hauses bestellten Anwalt vertreten.

§ 5. Der König und die Mitglieder des Königlichen Hauses sind zum persönlichen Erscheinen vor Gericht nicht verpflichtet.

§ 6. In den Fällen des § 340, Abs. 2 der Civilprozeßordnung und des § 71 der Strafprozeßordnung erfolgt die Zeugenvernehmung durch ein von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragtes Mitglied dieses Gerichtshofs. S. 324.

Gegenüberstellung eines Mitglieds des Königlichen Hauses mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten findet nur dann statt, wenn sie von dem Ersteren verlangt wird.

Der König und dessen Gemahlin können nicht zum Zeugniß aufgerufen werden.

§ 7. Die Abnahme des in einem bürgerlichen Rechtsstreit einem Mitglied des Königlichen Hauses zufallenden Parteieides erfolgt ohne Rücksicht darauf, bei welchem Gericht der Rechtsstreit anhängig ist, durch ein vom Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragtes Mitglied dieses Gerichtshofs.

Die dem Könige in einem bürgerlichen Rechtsstreit zufallenden Parteieide werden für ihn durch den gemäß der Bestimmungen in § 4, Abs. 2 bestellten Anwalt geleistet.

§ 8. Die Bestimmungen im sechsten und siebenten Buch der Civilprozeßordnung finden gegen den König und die Mitglieder des Königlichen Hauses keine Anwendung.

§ 9. In dem Verfahren zur Sicherung des Beweises (§ 447 fg. der Civilprozeßordnung) sind die Gesuche des Prozeßgegners des Königs oder eines Mitglieds des Königlichen Hauses auch in den Fällen des § 448, Abs. 3 der Civilprozeßordnung bei dem Oberlandesgericht anzubringen.

Zur Vornahme der im achten Buch der Civilprozeßordnung bezeichneten gerichtlichen Amtshandlungen ist, sofern dieselben gegen ein Mitglied des Königlichen Hauses zu richten sind, ausschließlich das Oberlandesgericht zuständig.

Digitized by Google

Wegen Uebertragung der in § 674 der Civilprozeßordnung bezeichneten nicht gerichtlichen Amtshandlungen wird, sofern sie vom Prozeßgegner eines Mitglieds des Königlichen Hauses beantragt sind, vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Bestimmung getroffen.

Die in § 678, Abs. 1 und 2, §§ 774, 775 der Civilprozeßordnung gedachten Amtshandlungen können nur nach vorgängiger Anzeige an den König, die § 678, Abs. 3, §§ 782, 789, 798 bezeichneten Amtshandlungen nur mit Genehmigung des Königs stattfinden. In den Fällen des § 678, Abs. 1 und 2 ist ein Vertreter des Ministeriums des Königlichen Hauses zuzuziehen.

§ 10. Die nach § 1 dem Oberlandesgericht in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie die in § 9, Abs. 1 bezeichneten gerichtlichen Amtshandlungen gehören vor den ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts. Hat sich der Präsident des letzteren für das betreffende Geschäftsjahr diesem Senat angeschlossen, so tritt an Stelle des Präsidenten des Gerichtshofs der dem zweiten Civilsenat angehörende Senatspräsident.

S. 325. | Die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen und Beschwerden in diesen Angelegenheiten gehört vor den zweiten Civilsenat des Oberlandesgerichts, welcher durch zwei, dem ersten Senat nicht angehörende, vom Präsidenten des Gerichtshofs zu bestimmende Mitglieder des letzteren zu verstärken ist. Hat sich der Präsident des Gerichtshofs für das betreffende Geschäftsjahr einem anderen Senat als dem zweiten Civilsenat angeschlossen, so tritt derselbe an die Stelle des dem zweiten Civilsenat angehörenden Senatspräsidenten.

§ 11. In Straf- und Disciplinarsachen entscheidet der König über Mitglieder des Königlichen Hauses in erster und letzter Instanz.

Zur Vorbereitung der Entscheidung erfolgt im Auftrag des Königs eine Erörterung und Begutachtung des Falles durch das Oberlandesgericht.

Der Präsident des letzteren bestellt zur Vornahme der Erörterungen ein Mitglied dieses Gerichtshofs, welchem bei deren Vornahme die in der Strafprozeßordnung dem Untersuchungsrichter beigelegten Befugnisse und Obliegenheiten zukommen. Die in §§ 98, 102, 112, 127, 131, 134 der Strafprozeßordnung bezeichneten Amtshandlungen können, soweit sie

Digitized by Google

gegen Mitglieder des Königlichen Hauses gerichtet sein würden, nur mit Genehmigung des Königs verfügt werden.

Nach Abschluß der Erörterungen und nachdem zur Einreichung einer Vertheidigungsschrift Gelegenheit gegeben worden ist, erstattet das Plenum des Oberlandesgerichts auf Grund der Ergebnisse der Erörterungen in Form eines Erkenntnisses mit Entscheidungsgründen ein Gutachten, welches dem Könige vom Justiz-Ministerium vorgelegt wird.

Die Entscheidung des Königs erfolgt durch Bestätigung, Verwerfung oder Abänderung des Erkenntnisses, wobei jedoch die Bestimmung am Schluß des § 52 der Verfassungsurkunde in Anwendung zu bringen ist.

§ 12. Rücksichtlich der Vormundschaften bewendet es bei den Bestimmungen im zweiten und im achten Abschnitt des Königlichen Hausgesetzes vom 30. December 1837.

Zu Entscheidung von Eheirrungen wird der König in vorkommenden Fällen jedesmal ein besonderes Gericht niedersetzen und das Verfahren vor demselben bestimmen.

Bei Streitigkeiten, welche in privatrechtlichen Angelegenheiten zwischen Prinzen und Prinzessinnen vorkommen, hat der Staatsminister der Justiz auf Königlichen Auftrag einen Versuch der gütlichen Vereinigung anzustellen. Bleibt derselbe ohne Erfolg, so ist die Streitigkeit auf den Rechtsweg zu verweisen.

§ 13. Die Bestimmungen in §§ 2, 3, 4, 7 und 9 des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände ꝛc. vom 28. Januar 1835 und im neunten Abschnitt des Königlichen Hausgesetzes vom 30. December 1837 sind aufgehoben.

§ 14. Gegenwärtiger Nachtrag zum Königlichen Hausgesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft[1]. S. 326.

Urkundlich haben Wir denselben eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 20. August 1879.

Albert.

(L. S.) Alfred von Fabrice.
Herrmann von Nostitz-Wallwitz.
Dr. Carl Friedrich von Gerber.
Dr. Christian Wilhelm Ludwig von Abeken.
Leonce Freiherr von Könneritz.

[1] Also mit dem 1. Oktober 1879.

Digitized by Google

Anlage 2.

Der Landtag.

I. Die Wahlgesetze.

Vorbemerkung. Seit Einführung der Verfassung sind fünf Wahlgesetze in Kraft getreten:

I. Gesetz, die Wahl der Abgeordneten zu den künftig zu haltenden Ständeversammlungen betreffend; vom 24ten September 1831. Gesetzsammlung f. d. K. Sachsen 1831. 42. S. 287—310. — Dazu ergiengen folgende Gesetze und Verordnungen: 1. Verordnung v. 6. November 1832 (Sammlung der Gesetze 1832 S. 425. 426); 2. Gesetz v. 4. Januar 1834 (das. 1834 S. 33. 34); 3. Gesetz v. 1. November 1834 (das. 1834 S. 309. 310); 4. u. 5. Ausführungsverordnungen v. 30. Mai und v. 29. Juni 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1836 S. 115—145. 149); 6. u. 7. Gesetz v. 7. März 1839 und Ausführungsverordnung dazu v. 7. März 1839 (das. 1839 S. 33—35. 36—50). Letztere Ausführungsverordnung ist aufgehoben durch 8. die Ausführungsverordnung v. 3. Januar 1842 (das. 1842 S. 5—20). 9. Verordnung v. 4. Januar 1842 (das. S. 21—29). 10. Bekanntmachung v. 8. Mai 1847 (das. 1847 S. 81). 11. Bekanntmachung v. 9. August 1858 (das. 1858 S. 172. 173).

II. Provisorisches Gesetz, die Wahlen der Landtagsabgeordneten betreffend; vom 15. November 1848 (das. 1848 S. 227—232). Dazu ergieng die Ausführungsverordnung v. 17. November 1848 (das. 1848 S. 232—255). — Gesetz- und Verordnung wurden aufgehoben durch das Gesetz v. 15. August 1850 (s. d. Beilage zum Verfassunstext S. 79 oben).

III. Gesetz, die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern der Ständeversammlung betreffend; v. 19. October 1861 (das. 1861 S. 289—305). In § 88 dieses Gesetzes werden die auf die Wahlen der Landtagsabgeordneten bezüglichen Gesetze und Verordnungen s. I aufgehoben: „mit Ausnahme der Bekanntmachung vom 8ten Mai 1847".

IV. Gesetz, die Wahlen für den Landtag betreffend; v. 3. December 1868 (das. S. 1365 ff.). Dieß Gesetz hat in § 53 das Gesetz v. 19. October 1861

Digitized by Google

sowie dessen Ausführungsverordnungen aufgehoben. Es ist durch die Verordnung, die Erhebung der Landgemeinde Limbach zur Stadt betreffend, v. 31. December 1882 (das. 1883 S. 2) materiell geändert worden. Außerdem sind zwei Abänderungsgesetze zu ihm ergangen: das Gesetz v. 20. April 1892 (s. das. S. 127. 128) und das Gesetz v. 27. März 1896 (s. das. 1896 S. 43. 44).

V. Gesetz, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend; v. 28. März 1896 (das. 1896 S. 44 ff.). Dieß unter dem 4. April 1896 publicirte Gesetz trat sofort für alle künftigen Neuwahlen in Kraft. Es hat das Gesetz v. 3. December 1868 nicht im Ganzen aufgehoben, es aber bedeutend modificirt und seine in Geltung gebliebenen Bestimmungen — aber durchaus nicht alle — als Anlage A abgedruckt.

Deßhalb hatte die Ausgabe beide Gesetze aufzunehmen und war bei dem Abdrucke des Gesetzes v. 3. December 1868 auf die Änderungen, die das Gesetz v. 28. März 1896 an ihm bewirkt hat, keine Rücksicht zu nehmen. Andernfalls mußte Verwirrung entstehen.

Digitized by Google

S. 1365.

1. | Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen.
32. Stück vom Jahre 1868.

S. 1369.

| № 179. Gesetz,

die Wahlen für den Landtag betreffend;
vom 3. December 1868[1].

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben im Anschlusse an die in der Verfassung des Landes vorgenommenen Aenderungen auch über die Wahlen zu dem Landtage veränderte Bestimmungen für nöthig befunden und verordnen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Von der Stimmberechtigung, Wählbarkeit und Annahme der Wahl.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Zur Stimmberechtigung ist bei allen Wahlen der Besitz der Sächsischen Staatsangehörigkeit und die Erfüllung des 25. Lebensjahres erforderlich.

† § 2. Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

a) Frauenspersonen,
b) Personen, welche unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen,
c) Personen, welche öffentliches Almosen erhalten oder im letzten, der Anordnung der Wahl vorhergegangenen Jahre erhalten haben,
d) Personen, zu deren Vermögen gerichtlich Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Concursverfahrens,
e) Personen, welche von öffentlichen Aemtern, von der Advocatur und von dem Notariate entsetzt oder sus-

[1] Letzte Absendung: am 22. December 1868. Der 15. Tag ist der 6. Januar 1869.

Digitized by Google

pendirt worden sind, letzteren Falles auf die Dauer der Suspension,

f) Personen, welche von der Communalgarde nach § 9, Nr. 7 des Disciplinarregulativs vom 14. Mai 1851 (Seite 195 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) ausgeschlossen worden sind,

g) Personen, welche zu Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt worden, oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt befindlich oder befindlich gewesen sind,

h) Personen, welche wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, so lange nicht die Einstellung der Untersuchung oder die Freisprechung der Angeschuldigten erfolgt ist; darüber, ob ein Verbrechen nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sei, hat in Städten, wo die Städteordnung gilt, der Stadtrath unter Vernehmung mit den Stadtverordneten, | auf dem Lande und in den Städten, welche die S. 1370. Landgemeindeordnung haben, die Ortsobrigkeit unter Vernehmung mit dem Gemeinderathe zunächst zu entscheiden,

i) Personen, welchen nach § 74 der allgemeinen Städteordnung (Seite 37 der Gesetzsammlung vom Jahre 1832) oder nach § 29 sub 7 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 (S. 437 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838) die Stimmberechtigung entzogen worden ist. †

Aufgehoben und ersetzt durch das Gesetz v. 27. März 1896:

Das Gesetz, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. Dezember 1868 (G.- u. V.-Bl. S. 1369) wird in § 2 abgeändert, wie folgt:

§ 2. Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

a) Frauenspersonen,

b) Personen, welche unter Vormundschaft stehen,

c) Personen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten, der Anordnung der Wahl vorhergegangenen Jahre erhalten haben,

Digitized by Google

d) Personen, zu deren Vermögen gerichtlich Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens,

e) Personen, welche von öffentlichen Aemtern suspendirt worden sind, auf die Dauer der Suspension und die von öffentlichen Aemtern oder der Rechtsanwaltschaft Entsetzten auf die Dauer von 5 Jahren von Zeit der Entsetzung an,

f) Personen, denen durch richterliches Erkenntniß die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung,

g) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt werden kann oder muß, die Voruntersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist, ingleichen diejenigen, welche sich zur Zeit der Wahl in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht sind,

h) Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, und

i) Personen, welche die Abentrichtung staatlicher Grund- oder Einkommensteuer länger als zwei Jahre ganz oder theilweise im Rückstande gelassen haben.

§ 3. Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden. Juristischen Personen steht solches nicht zu (vergl. jedoch § 11). Die Nutznießer der Pfarr- und Schullehne können dagegen das Stimmrecht auf Grund ihres Nießbrauchrechts ausüben, dafern sie den Vorbedingungen des § 1 entsprechen und ihnen keines der § 2 benannten Hindernisse entgegensteht.

§ 4. Zur Wählbarkeit ist bei allen Wahlen die Stimmberechtigung nach §§ 1 und 2 und die Erfüllung des 30. Lebensjahres, sowie dreijähriger Besitz der Sächsischen Staatsangehörigkeit erforderlich.

Digitized by Google

Dienstthuende Staatsminister, ingleichen solche Personen, welche in activen ausländischen Diensten stehen, sind nicht wählbar.

§ 5. Insoweit Wahlrechte von dem Eigenthume eines Grundstücks oder der Entrichtung eines gewissen Abgabenbetrags (Census) abhängen, ist dem Ehemanne und Vater der Grundbesitz seiner Ehefrau und der in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder, sowie die für Ehefrau und Kinder zu entrichtende Steuer anzurechnen.

§ 6. Zweifel über die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit werden von den Verwaltungsbehörden entschieden.

Handelt es sich aber darum, einem Mitgliede der Kammer die Mitgliedschaft zu entziehen, so steht der Kammer die Entscheidung zu.

§ 7. Die Annahme der Wahl hängt von dem freien Willen des Erwählten ab; wird von ihm binnen vier Tagen nach erhaltener Benachrichtigung die Wahl nicht bestimmt und unbedingt abgelehnt, so gilt dieselbe für angenommen. Wird aber Jemand, der bereits Kammermitglied ist oder eine Wahl angenommen hat, bei einer anderen Wahl gewählt, so ist bei Außenbleiben seiner Erklärung binnen der obgedachten Frist die neue Wahl für abgelehnt zu achten. Wenn Jemand bei mehreren Wahlen gewählt wird, ohne sich über Annahme einer derselben rechtzeitig zu erklären, so ist anzunehmen, daß er diejenige Wahl angenommen habe, welche ihm zuerst bekannt gemacht worden ist.

§ 8. Der freiwillige Austritt aus der Kammer ist den § 63, Nr. 13, 14 und 17 der Verfassungsurkunde gedachten Mitgliedern der ersten Kammer, ingleichen den Abgeordneten der zweiten Kammer außer der Zeit des Landtags stets, während des Landtags nur mit Genehmigung der Kammer gestattet.

§ 9. Wird die Stelle eines Abgeordneten während eines Landtags oder kurz vor Beginn desselben erledigt, so ist dann, wenn die Beendigung des Landtags früher als die Vollendung einer Neuwahl zu erwarten, von letzterer abzusehen. S. 1371.

B. Besondere Vorschriften.

a) Wahlen für die erste Kammer.

§ 10. Von den nach § 63 der Verfassungsurkunde unter 13 der ersten Kammer angehörenden 12 Abgeordneten werden

Digitized by Google

im Meißner Kreise und
in der Oberlausitz
je drei,
im Leipziger, Erzgebirgischen und Voigtländischen Kreise
je zwei

Abgeordnete gewählt.

§ 11. Um das Wahlrecht ausüben zu können, ist neben den allgemeinen Bedingungen der Stimmberechtigung (§§ 1 und 2) das Eigenthum an einem Rittergute, oder an einem anderen Gute des platten Landes, welches mit wenigstens 3000 Steuereinheiten belegt ist, erforderlich (vergl. auch § 5).

Unter dieser Voraussetzung steht mit Ausnahme des Staatsfiscus auch juristischen Personen die Ausübung des Stimmrechts durch ihre gesetzmäßigen Vertreter zu.

§ 12. Der Eigenthümer mehrerer Güter der § 11 gedachten Art kann das Stimmrecht, wenn letztere in einem und demselben Kreise gelegen sind, nur einmal, wenn die Güter in verschiedenen Kreisen liegen, in jedem derselben ausüben.

§ 13. Zur Wählbarkeit ist nächst den Voraussetzungen des § 4 das Eigenthum an einem oder mehreren inländischen Rittergütern, welche einschließlich der damit etwa verbundenen, auf demselben Grundbuchsfolium eingetragenen Beistücken mit wenigstens 4000 Steuereinheiten belegt sind, oder an einem anderen Gute des platten Landes, auf welchem wenigstens 4000 Steuereinheiten haften, erforderlich (vergl. auch § 5).

Die Vertreter juristischer Personen (vergl. § 11) sind als solche nicht wählbar.

§ 14. Auf Grund des mehreren Personen gemeinsam zustehenden Eigenthums an einem Gute kann nur eine derselben stimmberechtigt und wählbar sein. Haben die nach §§ 1 bis 4 persönlich dazu Befähigten hierüber nicht eine Vereinbarung getroffen und angezeigt, so steht dem Aeltesten unter ihnen die Stimmberechtigung und Wählbarkeit zu. Bei Gleichheit des Alters entscheidet das Loos.

S. 1372.

b) Wahlen für die zweite Kammer.

§ 15. Diejenigen Orte, welche an der Wahl der städtischen Abgeordneten Theil zu nehmen haben, finden sich in der Beilage sub ⊙ verzeichnet.

Digitized by Google

§ 16. † Es werden

von der Stadt Dresden 5,
" " " Leipzig 3,
" " " Chemnitz 2,
" " " Zwickau 1,

Abgeordnete ernannt. †

Das Gesetz, die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes über die Wahlen für den Landtag vom 3. Dezember 1868 betreffend; vom 20. April 1892 (Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. K. Sachsen. 6. Stück vom Jahre 1892. S. 128. 129. Ausgegeben den 16. Mai 1892. In Kraft v. 30. Mai 1892) bestimmt:

„An Stelle des ersten Absatzes des § 16 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. Dezember 1868, tritt nachstehende Bestimmung:

Es werden

von der Stadt Dresden 5,
von der Stadt Leipzig 5,
von der Stadt Chemnitz 2,
von der Stadt Zwickau 1,

Abgeordnete ernannt.

In den erstgenannten drei Städten sind vom Stadtrathe so viel Wahlkreise zu bilden, als Abgeordnete zu wählen sind.

Die übrigen Städte werden durch das Ministerium des Innern mit Rücksicht auf ihre Lage und Verkehrsverhältnisse in 24, soweit möglich, gleiche Wahlkreise vertheilt.

In jedem Wahlkreise ist ein Abgeordneter zu wählen.

§ 17. In gleicher Weise werden aus sämmtlichen Grundstücken des platten Landes 45 Wahlkreise gebildet, in deren jedem ein Abgeordneter zu wählen ist.

§ 18. Das Stimmrecht steht allen nach §§ 1 und 2 dazu befähigten Ortseinwohnern zu, welche entweder

a) Eigenthümer an einem mit Wohnsitz versehenen Grundstücke im Orte sind

oder

b) an Grundsteuern von ihnen eigenthümlich gehörigen Grundstücken oder an directen Personallandesabgaben oder an beiden zusammen mindestens

Einen Thaler

jährlich entrichten (vergl. übrigens § 5)[1].

[1] Beachte Wahlgesetz v. 28. März 1896 § 33. Unten S. 131.

Digitized by Google

Niemand kann das Stimmrecht an mehr als einem Orte ausüben.

§ 19. Auf den Fall, wenn das Eigenthum an einem Wohnhause mehreren Personen gemeinsam zusteht, ist die Vorschrift im § 14 analog, jedoch mit der Beschränkung anzuwenden, daß das Stimmrecht nur durch Ortseinwohner ausgeübt werden kann. Mit dieser Beschränkung können auch die übrigen Miteigenthümer das Stimmrecht dann ausüben, wenn sie unter Zurechnung der auf ihren Antheil fallenden Grundsteuern den § 18 unter b bemerkten Census haben.

Wegen gemeinsamen Eigenthums an einem anderen Grundstücke oder wegen gemeinsamen Gewerbebetriebs steht an sich Niemandem die Stimmberechtigung zu. Es ist jedoch jedem Miteigenthümer, beziehendlich Theilhaber, der auf seinen Antheil fallende Theil der gemeinsamen Steuern bei Berechnung des Census mit anzurechnen.

S. 1373. | So lange etwas Anderes nicht nachgewiesen ist, wird in vorgedachten Fällen angenommen, daß sämmtliche Antheile gleich sind.

§ 20. Die Wählbarkeit wird außer den § 4 bemerkten Voraussetzungen ferner dadurch bedingt, daß der zu Erwählende an Grundsteuern von ihm eigenthümlich zugehörigen inländischen Grundstücken oder an directen Personallandesabgaben oder an beiden zusammen wenigstens

zehn Thaler

jährlich entrichtet (vergl. übrigens § 5).

Bei Berechnung dieses Steuerbetrags leiden die Vorschriften im § 19, Abs. 2 und 3 analoge Anwendung[1].

§ 21. Bei dem §§ 18 und 20 vorgeschriebenen Census sind die Ansätze der Steuercataster zum Grunde zu legen und ist jede Steuereinheit zu neun Pfennigen zu veranschlagen.

II. Vom Wahlverfahren.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 22. Die Veranstaltung von Landtagswahlen wird von dem Ministerium des Innern angeordnet.

§ 23. Zum Zwecke der Wahlen sind stets übersichtliche Listen der Stimmberechtigten zu halten. Dieß geschieht, soviel die Wahlen zur ersten Kammer anlangt, für jeden der fünf

[1] Beachte Wahlgesetz v. 28. März 1896 § 34. Unten S. 131. 132.

Digitized by Google

Kreise durch den Kreisvorsitzenden, beziehendlich den Landesältesten der Oberlausitz, in Betreff der Wahlen zur zweiten Kammer für jeden Ort durch den Stadtrath oder Gemeindevorstand.

Jeder Betheiligte kann von diesen Listen Einsicht verlangen.

§ 24. Veränderungen, welche in der Stimmberechtigung vorkommen, sind in den Wahllisten nachzutragen.

Insbesondere sind letztere im Juni jeden Jahres einer Revision zu unterwerfen.

§ 25. Wer seine Stimmberechtigung auf Steuerentrichtung außerhalb seines Wohnorts zu gründen gemeint ist, hat dieß zur Berücksichtigung bei Führung der Listen anzuzeigen und den nöthigen Nachweis beizubringen.

§ 26. Bis zum Ende des siebenten Tages nach dem Abdrucke des Wahlausschreibens in der Leipziger Zeitung steht jedem Betheiligten frei, gegen die Wahlliste bei dem mit deren Führung beauftragten Organe Einspruch zu erheben, über welchen dann innerhalb der nächsten vierzehn Tage nach § 6, Abs. 1 zu entscheiden ist.

Nach Ablauf dieser vierzehn Tage sind die Wahllisten für die dabei betheiligten Orte oder Kreise zu schließen und alle Personen, welche darin nicht eingetragen sind, können an der ausgeschriebenen Wahl nicht Theil nehmen.

| Etwaigen Reclamationen, welche bei Schluß der Liste S. 1374.
nicht erledigt sind, ist für diese Wahl keine weitere Folge zu geben.

Nur wenn Personen die Stimmberechtigung verloren haben, ist dieß auch nach Schluß der Liste noch zu beachten.

§ 27. Das Stimmrecht kann von Jedem nur für den Kreis oder Ort ausgeübt werden, wo er in die Wahlliste eingetragen ist. Hat jedoch Jemand seinen Wohnsitz nach Schluß der Letzteren verändert, so ist derselbe für den neuen Wohnort, obschon er sich in dessen Liste nicht verzeichnet findet, dennoch dann stimmberechtigt, wenn er an dem Orte, wo er eingetragen ist, die nachträgliche Löschung in der Liste beantragt, und, daß diese geschehen, dem mit der Annahme der Stimmzettel für den neuen Wohnort beauftragten Wahlvorsteher (§ 42) nachweist.

§ 28. Das Wahlrecht wird durch Stimmzettel ausgeübt, welche bei der Abgabe uneröffnet in ein verschlossenes Behältniß zu legen sind.

Digitized by Google

Auf denselben ist die Person des zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über ihn kein Zweifel übrig bleibt.

Stimmzettel, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, ingleichen diejenigen, welche die Namen mehrerer Personen oder einer nicht wählbaren Person enthalten, sind ungültig.

§ 29. Ueber die Wahlhandlung ist von dem Wahlvorsteher oder durch eine andere von ihm, da möglich, aus den Stimmberechtigten, zu wählende Person, ein Protocoll aufzunehmen, in welchem anzugeben ist, wie viel gültige Stimmen auf eine oder mehrere Personen gefallen sind.

§ 30. Für gewählt als Abgeordneter ist Derjenige anzusehen, welcher in einem Wahlkreise die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber ein Dritttheil derselben erhalten hat.

Hat Niemand mindestens ein Dritttheil der Stimmen erlangt, so ist zur engeren Wahl zwischen denjenigen zwei Personen zu verschreiten, auf welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen gefallen sind.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet sowohl für die Zulassung zur engeren Wahl, als für die Wahl zum Abgeordneten selbst das Loos.

§ 31. Die abgegebenen Stimmzettel sind bis nach Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreise (§§ 37, 46) unter Absonderung der etwa für ungültig erklärten aufzubewahren, dann aber mit Ausnahme der letzteren zu vernichten.

§ 32. Bei der engeren Wahl (§ 30), sowie bei denjenigen Nachwahlen, welche durch Ablehnung einer Wahl oder weil sich die Nichtwählbarkeit des Gewählten ergiebt, erforderlich werden, sind die bei der vorausgegangenen Wahl maßgebend gewesenen Listen, und zwar mit der § 26 am Schlusse bemerkten Ausnahme unverändert, wieder zum Grunde zu legen.

S. 1375. | § 33. Nach Schluß der Wahl und beziehendlich nach Ablauf der zur Erklärung über die Annahme der Wahl im § 7 bestimmten Frist hat der Wahlcommissar (§§ 36 und 41) dem Erwählten eine Legitimationsurkunde auszustellen, die sämmtlichen auf die Wahl bezüglichen Acten aber an das Ministerium des Innern zur weiteren Mittheilung an die Kammern einzusenden.

§ 34. Ueber Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eines Mitglieds der Kammer entscheidet die betreffende Kammer.

Digitized by Google

§ 35. Alle Behörden, sowie die Gemeindevorstände, haben in Bezug auf die Landtagswahlen unentgeltlich zu expediren.

Auch die Wahlcommissare, Wahlvorsteher und Protocollführer haben ihr Ehrenamt ohne Anspruch auf Entschädigung zu verwalten, doch werden ihnen unvermeidliche baare Auslagen aus der Staatscasse erstattet.

B. Besondere Vorschriften.

a) Die Wahlen für die erste Kammer betreffend.

§ 36. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen in Kreisversammlungen und beziehendlich in Provinzialversammlungen der Oberlausitz.

Die Kreisvorsitzenden und der Landesälteste der Oberlausitz haben hierbei als Wahlvorsteher, beziehendlich als Wahlcommissare zu fungiren.

§ 37. Zur Vornahme der Wahl hat der Wahlcommissar durch zweimalige Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung unter Einräumung einer von dem ersten Abdrucke an zu berechnenden Frist von mindestens acht Tagen einzuladen.

Gleichzeitig ist an jeden einzelnen Stimmberechtigten des Kreises eine besondere Einladung zu erlassen, welche auch durch die Post vermittelst recommandirter Zusendung geschehen kann.

Unterlassungen in Betreff der besonderen Zusendung ziehen die Nichtigkeit[1] der Wahl nicht nach sich.

§ 38. Nach Auszählung der abgegebenen Stimmen ist das Ergebniß der Versammlung bekannt zu machen.

Macht sich die Vornahme einer engern Wahl nöthig, oder wird eine Wahl von dem Erwählten in der Versammlung selbst abgelehnt, so ist sofort zur anderweiten Wahl zu verschreiten.

Erfolgt eine Ablehnung erst nach Schluß der Versammlung, so ist von dem Wahlcommissare ungesäumt eine neue Versammlung zu berufen.

Wäre aber die Wahl auf einen Nichtwählbaren gefallen, so ist zur Einleitung der Neuwahl die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Für alle Nachwahlen genügt bei der Einladung (§ 37) eine viertägige Frist.

[1] Das Gesetz- und Verordnungsblatt druckt: Gültigkeit, bringt aber im Jahrgang 1869 S. 24 unten die Berichtigung des Druckfehlers.

Digitized by Google

S. 1376. I b) Die Wahlen für die zweite Kammer betreffend.

§ 39. Der Tag der Abstimmung wird für jede Wahl durch das Ministerium des Innern festgesetzt (vergl. jedoch § 48).

§ 40. Zur Abgabe der Stimmen werden in jedem Wahlkreise (§§ 16, 17) durch die Ortsobrigkeit kleinere Bezirke gebildet.

Mit Ausnahme der Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau (§ 16) macht jede Stadt und jedes größere Dorf für sich einen Bezirk aus, dafern die Obrigkeit nicht die Eintheilung des Ortes in mehrere Bezirke für angemessen erachtet. Insoweit Theile einzelner Dörfer unter verschiedene Obrigkeiten gehören, sind diese Theile den selbstständigen Ortschaften gleich zu behandeln.

Kleinere Dörfer und einzeln gelegene Grundstücke können mit anderen Ortschaften zu einem Bezirke vereinigt werden.

Wird ein Ort in mehrere Bezirke getheilt, so ist auch die Ortswahlliste dem entsprechend zu theilen. Für zusammengeschlagene Bezirke bilden die Ortslisten zusammen die Wahlliste des Bezirks.

§ 41. Die Leitung der Wahlgeschäfte liegt in den Bezirken den Ortsobrigkeiten ob, für jeden Wahlkreis wird damit von dem Ministerium des Innern ein Wahlcommissar beauftragt.

§ 42. Für jeden Wahlbezirk hat die § 40 gedachte Behörde, soweit sie die Abstimmung nicht selbst durch einen ihrer Beamten leiten läßt, hierzu einen Wahlvorsteher und, soweit nöthig, einen Stellvertreter desselben aus den Stimmberechtigten des Bezirks zu ernennen.

§ 43. Der Wahlvorsteher hat die Abgrenzung des Bezirks, sowie Ort und Zeit für Abgabe der Stimmzettel mindestens acht Tage vor letzterer in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 44. Für jeden Bezirk sind vom Wahlvorsteher mindestens drei Stimmberechtigte des Bezirks als Wahlgehülfen zu ernennen, welche der Verhandlung beizuwohnen und den Vorsteher sowohl bei Annahme der Stimmzettel, als bei deren Auszählung zu unterstützen haben. Die Gültigkeit der Wahlhandlung wird aber durch ihre Anwesenheit nicht bedingt.

§ 45. Die über die Wahlen in den Bezirken aufgenommenen Protocolle sind nebst den Wahllisten und sonstigen

Digitized by Google

Unterlagen vom Wahlvorsteher spätestens am zweiten Tage nach der Abstimmung an den Wahlcommissar des Wahlkreises zu übersenden.

§ 46. Der Wahlcommissar hat längstens am zweiten Tage darauf die Zusammenstellung der Ergebnisse der Bezirkswahlen vorzunehmen und hierbei Wahlgehülfen nach der Vorschrift im § 44 zuzuziehen.

Zeit und Ort der Wahlhandlung ist von ihm vorher bekannt zu machen.

§ 47. Bei dieser Wahlhandlung werden die Ergebnisse der in den einzelnen Bezirken erfolgten Stimmenauszählung vorgelesen und die gültigen Stimmen zusammengerechnet, das Resultat aber sofort verkündigt. S. 1377.

§ 48. Macht sich die Vornahme einer engeren Wahl nöthig, oder wird die Wahl abgelehnt, so hat der Wahlcommissar die anderweite Wahl zu veranlassen und den Tag derselben zu bestimmen.

Ergiebt sich die Nichtwählbarkeit des Gewählten, so ist vor Einleitung der Neuwahl die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§ 49. Bei den nach § 48 vorzunehmenden Nachwahlen ist den oben gegebenen Vorschriften gleichfalls nachzugehen, doch bedarf es für die § 43 gedachte Bekanntmachung nicht einer achttägigen Frist.

§ 50. Den Wahlhandlungen können alle Stimmberechtigten beiwohnen, es dürfen aber unter denselben weder Verhandlungen, noch Ansprachen stattfinden[1].

§ 51. Die Wahlcommissare und Wahlvorsteher haben nur auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, sowie darauf zu sehen, daß die Wahlhandlung ohne Störung vor sich gehe, jeden Einflusses auf die Wahl selbst aber sich zu enthalten.

§ 52. Jede Wahl hat lediglich aus der freien Ueberzeugung der Wählenden hervorzugehen. Wird durch unerlaubte Mittel auf die Wahl einzuwirken gesucht, so treten die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ein.

§ 53. Das Gesetz vom 19. October 1861, die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern betreffend, sowie die zu dessen Ausführung erlassenen Verordnungen, sind aufgehoben.

[1] Beachte Wahlgesetz v. 28. März 1896 § 35. Unten S. 132.

Digitized by Google

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Innern beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 3. December 1868.

Johann.

(L. S.) Herrmann von Nostitz-Wallwitz.

Verzeichniß der Städte.

Adorf, Altenberg, Annaberg, Aue, Auerbach, Bärenstein, Bautzen, Berggießhübel, Bernstadt, Bischofswerda, Borna, Brand, Brandis, Buchholz, Burgstädt, Callnberg, Chemnitz, S. 1378. | Colditz, Crimmitschau, Dahlen, Dippoldiswalde, Döbeln, Dohna, Dresden, Ehrenfriedersdorf, Eibenstock, Elsterberg, Elstra, Elterlein, Ernstthal, Falkenstein, Frankenberg, Frauenstein, Freiberg, Frohburg, Geising, Geithain, Geringswalde, Geyer, Glashütte, Glauchau, Gottleuba, Grimma, Groitzsch, Großenhain, Grünhain, Hartha, Hartenstein, Hainichen, Hohnstein (im Meißner Kreise), Hohenstein (im Erzgebirge), Johanngeorgenstadt, Jöhstadt, Kamenz, Kirchberg, Königsbrück, Königstein, Kohren, Lauenstein, Lausigk, Leipzig, Leisnig, Lengefeld (im Erzgebirge), Lengenfeld (im Voigtlande), Lichtenstein, Liebstadt, Limbach[1], Löbau, Lösnitz, Lommatzsch, Lunzenau, Marienberg, Markneukirchen, Markranstädt, Meißen, Meerane, Mittweida, Mügeln, Mühltroff, Mutzschen, Mylau, Naunhof, Nerchau, Netzschkau, Neusalza, Neustadt bei Stolpen, Neustädtel, Nossen, Oberwiesenthal, Oederan, Oelsnitz, Oschatz, Ostritz, Pausa, Pegau, Penig, Pirna, Plauen, Pulsnitz, Rabenau, Radeberg, Radeburg, Regis, Reichenbach, Riesa, Rochlitz, Rötha, Roßwein, Schandau, Scheibenberg, Schellenberg, Schirgiswalde, Schlettau, Schneeberg, Schöneck, Schwarzenberg, Sebnitz, Sayda, Siebenlehn, Stollberg, Stolpen, Strehla, Taucha, Tharandt, Thum, Trebsen, Treuen, Unterwiesenthal, Waldenburg, Waldheim, Weißenberg, Wehlen, Werdau, Wildenfels, Wilsdruff, Wolkenstein, Wurzen, Zittau, Zöblitz, Zschopau, Zwenkau, Zwickau, Zwönitz.

[1] Eingefügt auf Grund der Verordnung v. 31. Dec. 1882 (s. oben S. 101).

Digitized by Google

2. Ausführungsverordnung zum Wahlgesetz.

| № 180. Verordnung S. 1378.

zur Ausführung des Gesetzes vom 3. December 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend;

vom 4. December 1868[1].

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs wird zur Ausführung des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. December 1868 hierdurch Folgendes verordnet.

Zu Abschnitt I des Gesetzes.

Von der Stimmberechtigung, Wählbarkeit und Annahme der Wahl.

§ 1. Wegen des früheren Aufenthalts in einer Besserungsanstalt für Kinder und jugendliche Personen geht die Stimmberechtigung nach § 2 lit. g des Gesetzes nicht verloren.

§ 2. Von mehreren Nutznießern desselben geistlichen Lehnes (§ 3 des Gesetzes), ingleichen von mehreren gleichberechtigten Vertretern einer juristischen Person (§ 11) hat nur einer das Stimmrecht auszuüben, welchen letzteren Falls die Gesammtheit der nach §§ 1 und 2 des Gesetzes für ihre Person zulässigen Vertreter zu bestimmen hat.

Die getroffene Bestimmung ist den mit Führung der Wahllisten beauftragten Organen (§ 23 des Gesetzes) rechtzeitig mitzutheilen und von denselben in die Liste einzutragen.

| § 3. Das Verzeichniß der Rittergüter ist mit Verord- S. 1379.
nung vom 6. November 1832 (Seite 427 fg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1832) bekannt gemacht worden, und hat es dabei, soweit nicht später einzelne Abänderungen erfolgt sind, auch ferner zu bewenden.

§ 4. In den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz sind vom Stadtrathe sofort die erforderlichen Wahlkreise zu bilden, und ist die erfolgte Feststellung, bei welcher es sodann zu bewenden hat, dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

§ 5. Für die Wahlen der übrigen Städte, mit Aus-

[1] Letzte Absendung: am 22. December 1868. Der 15. Tag ist der 6. Januar 1869.

Digitized by Google

nahme von Zwickau, ingleichen für die Wahlen des platten Landes werden die aus der Beifuge sub ♂ ersichtlichen Wahlkreise gebildet.

§ 6. Soweit die Stimmberechtigung nach § 18 lit. a des Gesetzes auf das Eigenthum an einem Wohnhause gegründet wird, kommt auf die Steuerentrichtung nichts an.

Dagegen ist in den § 18 lit. b und § 20 gedachten Fällen der Ansässigkeit der Hinzutritt der Steuerentrichtung zu dem Eigenthume nothwendig.

Dafern also in diesen Fällen z. B. Jemand zwar noch Eigenthümer eines Grundstücks ist, die Steuerentrichtung aber in Folge eines abgeschlossenen Kaufes bereits durch den Käufer und Naturalbesitzer erfolgt, kann auf diese Steuerentrichtung keiner von Beiden das Stimmrecht oder die Wählbarkeit begründen.

Zu Abschnitt II des Gesetzes.

Vom Wahlverfahren.

§ 7. Die im § 23 des Gesetzes vorgeschriebene Aufstellung von Wahllisten hat für jeden Kreis oder Ort sofort nach Erlaß gegenwärtiger Verordnung zu erfolgen.

Hinsichtlich des Falles, wenn ein Ort in mehrere Bezirke getheilt wird, ist auf § 40, Abs. 4 des Gesetzes zu verweisen.

§ 8. Sämmtliche Wahllisten sind in tabellarischer Form aufzustellen und die Stimmberechtigten darin unter fortlaufender Nummer mit Namen und Vornamen (beziehendlich unter Beifügung ihres Standes oder Gewerbes), übrigens in alphabetischer Ordnung oder nach der Folge der Hausnummern, welche dießfalls mit anzugeben sind, aufzuführen.

Daneben ist

A. für die Wahlen zur I. Kammer der die Stimmberechtigung verleihende Grundbesitz,

B. für die Wahlen zur II. Kammer bei denjenigen Personen, deren Stimmberechtigung nach § 18 lit. a auf dem Eigenthume eines mit Wohnsitz versehenen Grundstücks beruht, dieses Grundstück

mit anzugeben.

S. 1380. | Die letzte Tabellenspalte ist für besondere Bemerkungen, z. B. nach § 5, § 11, Abs. 2, §§ 14, 19 ꝛc. des Gesetzes offen zu halten.

Digitized by Google

§ 9. Die Obrigkeiten haben, insoweit die Wahllisten nicht von ihnen selbst geführt werden, von den ihnen bekannt gewordenen Fällen einer Entziehung der Stimmberechtigung nach § 2 des Gesetzes den mit Führung der Listen beauftragten Organen Nachricht zu geben.

§ 10. Die für die Ermittelung des Census erforderlichen Unterlagen haben die Führer der Wahllisten sich durch Einsicht der Steuercataster, Heberegister, Besitzstandverzeichnisse 2c. zu verschaffen.

§ 11. Zu Anfang des Monats Juni ist alljährlich von den mit Führung der Listen beauftragten Organen auf die vorzunehmende Revision der Listen (§ 24 des Gesetzes), auf das jedem Betheiligten zustehende Recht der Einsichtnahme von letzteren und auf die Nothwendigkeit, etwaige Einsprüche gegen den Inhalt rechtzeitig anzubringen, öffentlich aufmerksam zu machen.

§ 12. Aus der Bestimmung im § 26 des Gesetzes ergiebt sich, daß der Zeitpunkt, wo die Wahllisten geschlossen werden, für die Beurtheilung der Stimmberechtigung, also insbesondere für das hierzu erforderliche Alter, Ansässigkeit, Steuerentrichtung 2c. dergestalt maßgebend ist, daß die später eintretende Erfüllung des erforderlichen Alters ebenso wie ein Zuwachs in der Steuerentrichtung bei den Wahlen, für welche die geschlossenen Listen zum Anhalte zu dienen haben, nicht berücksichtigt werden kann.

§ 13. Ist Jemand in der Liste eingetragen, welchem die Stimmberechtigung nicht oder nicht mehr zukommt, so ist dieß, sobald es bemerkt wird, zu berichtigen.

§ 14. Sobald eine Wahl zur II. Kammer ausgeschrieben wird, sind in den dabei betheiligten Wahlkreisen sämmtliche Wahllisten nach Ablauf der im Gesetze (§ 26) bestimmten siebentägigen Reclamationsfrist bei 5 Thaler —=—= Strafe sofort an die Ortsobrigkeit einzusenden, der Letzteren auch zugleich die gegen die Liste etwa erhobenen Einsprüche unter Mittheilung der darauf bezüglichen Eingaben anzuzeigen.

§ 15. Es erscheint zwar ganz zweckmäßig, daß die Obrigkeiten Stimmzettel, welche zugleich den Hinweis auf Zeit und Ort der Abstimmung enthalten, zur Benutzung bei letzterer vertheilen lassen, doch bleibt es völlig in das Belieben der Stimmberechtigten gestellt, ob sie sich bei Abgabe ihrer Stimmen dieser oder anderer Stimmzettel bedienen wollen.

Digitized by Google

§ 16. Der Verschluß des Behältnisses für die Stimmzettel ist von dem Wahlvorsteher, soweit thunlich, unter Mitwirkung eines Stimmberechtigten, zu bewerkstelligen.

Ebenso ist nach beendigter Abstimmung mit der Wiederöffnung des gedachten Behältnisses zu verfahren.

S. 1381. § 17. Die Obrigkeiten haben den Wahlvorstehern die mit der Bemerkung des erfolgten Schlusses versehenen Listen zuzustellen, dieselben auch, soweit nöthig, mit der erforderlichen Anleitung wegen ihrer Wahlgeschäfte zu versehen.

§ 18. Zu Abgabe der Stimmzettel ist den Stimmberechtigten in der Regel mindestens von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr Frist zu verstatten.

In Wahlbezirken, welche nicht über 100 Stimmberechtigte haben, kann die Frist innerhalb der vorbemerkten Zeit auf drei Stunden verkürzt werden.

§ 19. Nach Ablauf der zur Abstimmung festgesetzten Zeit ist Niemand, der nicht bereits im Wahllocale gegenwärtig ist, mehr zur Wahl zuzulassen.

§ 20. Vor Eröffnung des Behältnisses für die Stimmzettel ist dessen Verschluß nochmals zu prüfen, sodann ist die Zahl der vorgefundenen Stimmzettel mit der der Abstimmenden zu vergleichen und hierauf erst zur Auszählung der Stimmen selbst zu verschreiten.

§ 21. Die Wahlgehülfen sind in der Regel aus den Stimmberechtigten des Ortes, wo die Wahlhandlung stattfindet, zu ernennen.

§ 22. Bei Uebersendung des Wahlprotocolls an den Wahlcommissar (§ 45 des Gesetzes) hat der Wahlvorsteher zugleich zu bescheinigen, daß die im § 43 des Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt ist.

§ 23. Der Wahlcommissar hat nach Feststellung des Wahlergebnisses den Gewählten zur Erklärung über Annahme der Wahl, auch, soweit nöthig, zu Beibringung des Nachweises seiner Wählbarkeit und der Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde (vergl. § 75 der Verfassungsurkunde [Seite 258 der Gesetzsammlung vom Jahre 1831] und Nr. V des Gesetzes, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde betreffend, vom 19. October 1861, Seite 287 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861) zu veranlassen.

Digitized by Google

§ 24. Wenn sich eine Nachwahl nach § 48 des Gesetzes nöthig macht, hat der Wahlcommissar dieß den Wahlvorstehern der einzelnen Bezirke unter Bezeichnung des Wahltags und Rückgabe der Wahllisten zu eröffnen.

Letztere haben bei der von ihnen hierauf nach §§ 43 und 49 des Gesetzes zu erlassenden Bekanntmachung, dafern es sich um Vornahme einer engeren Wahl handelt, zugleich die beiden Candidaten, unter denen die Wahl vorzunehmen ist, namhaft und darauf aufmerksam zu machen, daß alle auf andere Personen fallende Stimmen ungültig sind.

§ 25. Die Wahlcommissare sind berechtigt, zum Zwecke des Wahlgeschäfts die Mitwirkung aller Unterbehörden in Anspruch zu nehmen, auch erforderlichen Falles an die denselben untergebenen Organe (z. B. Gemeindevorstände, Ortsgerichtspersonen ꝛc.) unmittelbar zu verfügen. Ihren Anträgen ist von allen Unterbehörden zu entsprechen.

Auch mit sämmtlichen Mittelbehörden dürfen dieselben sich unmittelbar in Vernehmung setzen.

Ebenso haben sie unmittelbar an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten, was insbesondere auch dann zu geschehen hat, wenn sie an eine Oberbehörde Anträge gelangen lassen wollen. S. 1392.

§ 26. Insoweit nach der Bestimmung im § 35, Abs. 2 des Gesetzes künftig noch eine Erstattung von Auslagen stattfindet, ist bei deren Vergütung den Vorschriften sub ⊙, Seite 335 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862, nachzugehen.

Die Berechnung ist mit den Acten (§ 33 des Gesetzes), jedoch von letzteren getrennt, dem Ministerium des Innern zu überreichen, von welchem sodann die Auszahlung des festgestellten Betrags angeordnet werden wird.

§ 27. Von jedem Ableben eines Kammermitglieds, ingleichen von jedem Vorgange, durch welchen die Wählbarkeit eines solchen verloren geht, hat die Obrigkeit seines Wohnorts sofort Anzeige an das Ministerium des Innern zu erstatten.

Dresden, am 4. December 1868.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Forwerg.

Digitized by Google

ō

Wahlkreise für die Landtagswahlen.

A. In den Städten.

1. Wahlkreis umfaßt die Städte Zittau, Löbau, Bernstadt, Ostritz, Weißenberg.
2. " " " " Neusalza, Schirgiswalde, Bautzen, Kamenz, Elstra, Königsbrück.
3. " " " " Bischofswerda, Pulsnitz, Stolpen, Radeberg, Radeburg, Großenhain.
4. " " " " Neustadt, Sebnitz, Hohnstein, Schandau, Königstein, Wehlen, Pirna.
5. " " " " Dohna, Rabenau, Dippoldiswalde, Frauenstein, Sayda, Lengefeld, Altenberg, Geising, Bärenstein, Glashütte, Lauenstein, Liebstadt, Gottleuba, Berggießhübel, Brand.
6. " " " " Freiberg, Wilsdruff, Tharandt.
7. " " " " Meißen, Lommatzsch, Nossen, Siebenlehn, Roßwein.

S. 1383.

8. " " " " Riesa, Strehla, Oschatz, Dahlen, Mutzschen, Wurzen.
9. " " " " Döbeln, Waldheim, Leisnig, Mügeln.
10. " " " " Hainichen, Frankenberg, Mittweida.
11. " " " " Trebsen, Nerchau, Grimma, Naunhof, Lausigk, Colditz, Geringswalde, Hartha.
12. " " " " Borna, Regis, Groitzsch, Pegau, Rötha, Zwenkau, Markranstädt, Taucha, Brandis.

Digitized by Google

13. Wahlkreis umfaßt die Städte Frohburg, Kohren, Geithain, Rochlitz, Lunzenau, Penig, Burgstädt.
14. " " " " Meerane, Waldenburg, Hohenstein, Ernstthal, Limbach[1].
15. " " " " Glauchau, Lichtenstein, Callnberg.
16. " " " " Crimmitschau, Werdau.
17. " " " " Stollberg, Lößnitz, Zwönitz, Grünhain, Elterlein, Geyer, Ehrenfriedersdorf.
18. " " " " Thum, Zschopau, Schellenberg, Oederan, Wolkenstein, Marienberg, Zöblitz.
19. " " " " Annaberg, Buchholz, Jöhstadt, Ober- und Unterwiesenthal, Scheibenberg, Schlettau.
20. " " " " Eibenstock, Johanngeorgenstadt, Schwarzenberg, Aue, Neustädtel, Schneeberg.
21. " " " " Wildenfels, Hartenstein, Kirchberg, Reichenbach.
22. " " " " Elsterberg, Netzschkau, Mylau, Lengenfeld, Treuen.
23. " " " " Plauen, Pausa, Mühltroff.
24. " " " " Oelsnitz, Adorf, Markneukirchen, Schöneck, Falkenstein, Auerbach.

B. Auf dem platten Lande.

1. Wahlkreis umfaßt den Gerichtsamtsbezirk Zittau.
2. " " die Gerichtsamtsbezirke Großschönau, Ebersbach.
3. " " " " Reichenau, Ostritz, Herrnhut.
4. " " " " Löbau, Bernstadt.
5. " " " " Bautzen, Weißenberg.

[1] Limbach ist durch die Verordnung v. 31. December 1882 dem 14. städtischen Wahlkreise zugetheilt worden. S. oben S. 101.

Digitized by Google

6. Wahlkreis umfaßt die Gerichtsamtsbezirke Neusalza, Schirgiswalde.
7. " " " " Bischofswerda, Pulsnitz.
8. " " " " Kamenz, Königsbrück, Königswarthe.
9. " " " " Radeburg, Moritzburg, Radeberg, Schönfeld.
10. " " den Gerichtsamtsbezirk Dresden [1].
S. 1384. | 11. " " die Gerichtsamtsbezirke Stolpen, Neustadt, Sebnitz, Schandau.
12. " " " " Pirna, Königstein, Gottleuba, Lauenstein.
13. " " " " Altenberg, Frauenstein, Dippoldiswalde.
14. " " " " Sayda, Brand.
15. " " den Gerichtsamtsbezirk Freiberg.
16. " " die Gerichtsamtsbezirke Tharandt, Döhlen.
17. " " " " Wilsdruff, Nossen.
18. " " " " Meißen, Lommatzsch.
19. " " " " Riesa, Großenhain.
20. " " " " Strehla, Oschatz, Wermsdorf.
21. " " " " Wurzen, Grimma.
22. " " " " Taucha, Brandis, Rötha, Zwenkau, Pegau, Markranstädt.

[1] Durch Verordnung v. 24. August 1891 Abs. 2 (Gesetz- u. Verordnungsblatt 1891 S. 77) wird dieser Wahlkreis in zwei zerlegt. Wahlkreis 10 behält die Ortschaften des vormaligen Gerichtsamtsbezirkes Dresden, „welche zum Bezirke der Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt gehören", während aus den übrigen im Bezirke der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt gelegenen Ortschaften ein neuer Wahlkreis mit der Ordnungsnummer 24 gebildet wird. S. die Anmerkung zu N. 24 auf S. 123.

Digitized by Google

23.	Wahlkreis	umfaßt	den Gerichtsamtsbezirk	Leipzig I.
24.	=	=	=	Leipzig II[1].
25.	=	=	die Gerichtsamtsbezirke	Borna, Lausigk, Frohburg, Geithain.
26.	=	=	=	Leisnig, Mügeln, Döbeln.
27.	=	=	=	Roßwein, Waldheim, Hainichen, Oederan.
28.	=	=	=	Mittweida, Geringswalde, Hartha, Colditz.
29.	=	=	=	Rochlitz, Burgstädt, Penig.
30.	=	=	den Gerichtsamtsbezirk	Chemnitz mit Ausnahme der zum 31. Kreise überwiesenen Dörfer.
31.	=	=	vom Gerichtsamtsbezirke	Chemnitz die Dörfer Draisdorf, Glösa, Furth, Hilbersdorf, Borna, Heinersdorf, Rottluff, Niederrabenstein, Oberrabenstein, Siegmar, Reichenbrand, Mittelbach und Grüna, den Gerichtsamtsbezirk Limbach[2].
32.	=	=	die Gerichtsamtsbezirke	Frankenberg, Augustusburg.

[1] Durch Verordnung v. 24. August 1891 Abs. 1 (s. vor. Note!) wird in Folge der Vereinigung einer größeren Anzahl von Ortschaften des bisherigen 23. u. 24. Wahlbezirkes mit der Stadt Leipzig der bisherige 24. Wahlkreis aufgehoben, und werden die demselben bisher noch zugehörigen Ortschaften dem 23. Wahlkreise zugeteilt.

[2] Durch Verordnung v. 31. December 1882 ist die Stadt Limbach aus dem 31. ländlichen Wahlkreise ausgeschieden. S. oben S. 101.

Digitized by Google

33. Wahlkreis umfaßt die Gerichtsamtsbezirke Zschopau, Lengefeld, Wolkenstein.
34. " " " " Zöblitz, Marienberg, Annaberg.
35. " " " " Jöhstadt, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Grünhain, Geyer, Ehrenfriedersdorf, Lößnitz.
36. " " den Gerichtsamtsbezirk Stollberg.
37. " " die Gerichtsamtsbezirke Hartenstein, Wildenfels, Lichtenstein.
38. " " " " Hohenstein-Ernstthal, Glauchau, Waldenburg.
39. " " " " Remse, Meerane, Crimmitschau, Werdau.
40. " " den Gerichtsamtsbezirk Zwickau.
S. 1385. | 41. " " die Gerichtsamtsbezirke Reichenbach, Lengenfeld, Kirchberg, Schneeberg.
42. " " " " Schwarzenberg, Johanngeorgenstadt, Eibenstock.
43. " " " " Auerbach, Falkenstein, Klingenthal.
44. " " " " Treuen, Plauen, Pausa, Elsterberg.
45. " " " " Oelsnitz, Schöneck, Markneukirchen, Adorf.

Digitized by Google

3. | Gesetz- und Verordnungsblatt S. 33.
für das Königreich Sachsen.
4. Stück vom Jahre 1896[1].

| Nr. 25. Gesetz, S. 44.
die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend;
vom 28. März 1896.

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben wegen der Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

| § 1. Die Abgeordneten für die zweite Kammer der Ständeversammlung werden von Wahlmännern in Wahlkreisen, die Wahlmänner von den Urwählern in Wahlbezirken gewählt. S. 45.

§ 2. Die Zahl der Wahlmänner ist derart zu berechnen, daß auf jede Vollzahl von 500 Seelen ein Wahlmann entfällt.

§ 3. Orte von weniger als 1500 Seelen werden mit einem oder mehreren benachbarten Orten zu einem Wahlbezirke vereinigt; es darf jedoch kein so gebildeter Wahlbezirk weniger als 1500 und mehr als 3499 Seelen umfassen.

Orte von 1500 bis 3499 Seelen bilden in der Regel einen Wahlbezirk für sich; es können ihnen aber andere Orte zugetheilt werden, sofern dadurch die Seelenzahl von 3499 nicht überschritten wird.

§ 4. Orte von 3500 und mehr Seelen werden in mehrere Wahlbezirke getheilt.

Die letzteren sind ohne Rücksicht auf die Seelenzahl für jede Abtheilung (§ 8) besonders, und zwar derart abzugrenzen, daß einerseits für keinen Wahlbezirk einer Abtheilung in Städten von 40 000 Seelen und darüber mehr als vier, in anderen Orten mehr als zwei Wahlmänner zu wählen sind und andererseits in allen Wahlbezirken derselben Abtheilung auf einen Wahlmann möglichst die gleiche Zahl von Urwählern entfällt.

[1] Ausgegeben zu Dresden den 4. April 1896.

Digitized by Google

Abweichungen von letzterer Regel sind bis zu einem Viertheile der auf eine Abtheilung zu berechnenden Durchschnittszahl von Urwählern zulässig.

§ 5. Ausnahmen von den Bestimmungen in den §§ 2 und 3 können in einzelnen Fällen wegen besonderer örtlicher Verhältnisse vom Ministerium des Innern gestattet werden.

§ 6. Für die Bestimmung der Seelenzahl (§§ 2, 3 und 4) ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte Zahl der ortsanwesenden, nicht zum aktiven Heere gehörigen Personen maßgebend.

§ 7. Die Abgrenzung der Wahlbezirke erfolgt in Städten mit Revidirter Städteordnung durch den Stadtrath, in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte durch den Bürgermeister, in den ländlichen Wahlkreisen durch die Amtshauptmannschaft, insoweit aber mehrere Städte oder mehrere amtshauptmannschaftliche Bezirke betroffen werden, durch die Kreishauptmannschaft und wenn mehrere Regierungsbezirke in Frage kommen, durch eine vom Ministerium des Innern zu beauftragende Kreishauptmannschaft.

§ 8. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden staatlichen Grund- und Einkommensteuer in drei Abtheilungen getheilt.

S. 46. | Steuerbeträge, welche die Summe von 2000 ℳ übersteigen, kommen hierbei nur nach dieser Höhe in Ansatz.

Zur ersten Abtheilung gehören die höchstbesteuerten Urwähler, auf welche ein Drittel der Gesammtsumme der Steuerbeträge entfällt, jedenfalls aber alle Urwähler, welche an Grund- und Einkommensteuer den Betrag von wenigstens 300 ℳ zu entrichten haben.

Die zweite Abtheilung bilden die nächst niedriger besteuerten Urwähler, auf welche die Hälfte des Restes der Gesammtsumme entfällt, jedenfalls aber diejenigen, welche an Grund- und Einkommensteuer den Betrag von mindestens 38 ℳ entrichten.

Zur dritten Abtheilung gehören alle übrigen Urwähler.

Entfallen hiernach in einer Abtheilung auf einen Wahlmann weniger als fünf Urwähler, so ist deren Zahl durch die nächstniedriger besteuerten Urwähler aus der zweiten oder dritten Abtheilung bis auf fünf zu ergänzen.

In die erste oder zweite Abtheilung gehört auch derjenige Urwähler, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste

Digitized by Google

Drittel der Gesammtsteuersumme oder in die erste Hälfte des Restes derselben fällt.

Läßt sich bei gleichen Steuerbeträgen nicht bestimmen, welcher von mehreren Urwählern zur ersten oder zweiten Abtheilung gehört, so giebt das Loos den Ausschlag.

§ 9. Die Gesammtsteuersumme wird berechnet

a) für den einzelnen Ort, sofern er einen Wahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Wahlbezirke getheilt ist,
b) für den Wahlbezirk, sofern er mehrere Orte umfaßt,
c) für den Wahlkreis in Orten, welche in mehrere Wahlkreise zerfallen.

§ 10. Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittel der Wahlmänner.

Ist deren Zahl nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen, die dritte Abtheilung den anderen.

§ 11. Für jeden Ort, und wenn derselbe in mehrere Wahlkreise zerfällt, für jeden Wahlkreis ist von der Gemeindebehörde vor jeder Hauptwahl eine Liste der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welcher bei jedem einzelnen Namen unter Berücksichtigung der Bestimmung in § 8 Absatz 2 die zuletzt amtlich bekannt gewordenen Beträge anzugeben sind, welche der Urwähler an staatlicher Grund- und Einkommensteuer nach Punkt I des Gesetzes vom 2. August 1878, einige durch die Reform der direkten Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 211), zu entrichten hat.

Diese Liste ist eine Woche lang öffentlich auszulegen und, daß dies geschehen, ortsüblich bekannt zu machen.

| Das Recht der Einsichtnahme für jeden Betheiligten ist S. 47.
auf die Befugniß beschränkt, von der eigenen Veranlagung und der Veranlagung derjenigen Personen Kenntniß zu nehmen, welche dazu schriftliche Vollmacht ertheilt haben. Es hat aber die Gemeindebehörde jedem Urwähler auf Verlangen mündliche Auskunft über den weiteren Inhalt der Liste mit Ausnahme der Angaben über Steuerverhältnisse zu ertheilen.

Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste sind, bei Verlust derselben, binnen drei Tagen nach Ablauf der in Absatz 2 bestimmten Frist schriftlich oder mündlich bei der Ortsbehörde anzubringen.

Digitized by Google

Ueber Einwendungen, welche nicht kurzer Hand durch Berichtigung der Liste erledigt werden, ist von dem zuständigen Bezirks- oder Kreisausschusse binnen 10 Tagen nach Ablauf der Einwendungsfrist zu entscheiden.

Die Urwählerliste ist danach zu berichtigen und abzuschließen.

§ 12. Grundsteuern, welche außerhalb des Ortes zu entrichten sind, kommen mit in Anrechnung, wenn ihr Betrag der mit Aufstellung der Wählerliste betrauten Behörde amtlich bekannt ist oder ihr längstens innerhalb der in § 11 Absatz 4 geordneten Frist glaubwürdig nachgewiesen wird.

§ 13. Die Abtheilungen (§ 8) werden von denselben Behörden festgestellt, welche die Wahlbezirke abgrenzen (§ 7).

Diese Behörden haben auch die Stelle, wo die Abtheilungsliste öffentlich auszulegen ist, das Wahllokal und im Falle des § 14 Absatz 2 die mehreren Wahllokale, wo die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen, auch die Wahlvorsteher, welche die Wahlen zu leiten haben, sowie je einen Stellvertreter für dieselben in Behinderungsfällen zu ernennen.

Die Vorschriften in § 11 Absatz 2 bis 5 sind auf die Abtheilungsliste mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Abtheilungsliste nur drei Tage lang öffentlich auszulegen ist.

Veränderungen, welche infolge Verlustes der Stimmberechtigung vorkommen, sind auch nach erfolgter Festsetzung der Abtheilungsliste nachzutragen, ändern an der erfolgten Abgrenzung der Abtheilungen aber nichts mehr.

§ 14. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Wahlbezirks und im Falle des § 4 aus der Zahl der Urwähler des betreffenden Ortes und wenn derselbe in mehrere Wahlkreise zerfällt, des betreffenden Wahlkreises ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

In Wahlbezirken, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind (§ 3), kann die Stimmenabgabe auch an mehreren Orten nachgelassen werden.

§ 15. Der Zeitpunkt der Wahlmännerwahlen wird durch das Ministerium des Innern festgesetzt.

S. 48. | § 16. Der Wahlvorsteher hat die Urwähler durch ortsübliche Bekanntmachung zur Wahl zu berufen.

Hierbei sind auch die Abgrenzung des Wahlbezirks (§§ 3 und 4), sowie Ort und Zeit für die Wahl mit bekannt zu machen.

Digitized by Google

§ 17. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirkes drei bis sechs Beisitzer und einen Protokollführer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittels Handschlages an Eidesstatt.

Die Gültigkeit der Wahlhandlung wird aber nicht durch die Anwesenheit der Beisitzer bedingt.

§ 18. Die Wahl erfolgt abtheilungsweise durch Abgabe von Stimmzetteln, welche uneröffnet in verschlossene Behältnisse zu legen sind.

Auf den Stimmzetteln sind die Personen der zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über sie kein Zweifel übrig bleibt.

Entgegengesetzten Falles ist die Stimme ebenso wie dann, wenn sie auf Nichtwählbare gefallen ist, insoweit ungültig.

Ueber die Gültigkeit der einzelnen Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 19. Sind auf einem Stimmzettel zu viel oder zu wenig Namen vorhanden, so thut dies der Gültigkeit der Abstimmung keinen Eintrag, es werden aber im ersten Falle nur diejenigen Namen berücksichtigt, welche der Reihe nach zuerst bis zur Erfüllung der erforderlichen Anzahl aufgezeichnet sind.

§ 20. Bei der Wahl der Wahlmänner entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Erhalten mehr Personen die absolute Mehrheit, als Wahlmänner gemeinsam zu wählen sind, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Ergiebt sich für einen Wahlmann keine absolute Stimmenmehrheit, so findet eine anderweite Wahl statt, bei welcher die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

§ 21. Die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes haben das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll zu unterzeichnen. Die Erklärung der Gewählten wegen Annahme der Wahl hat der Wahlvorsteher zu erfordern.

Die gewählten Wahlmänner haben sich binnen drei Tagen nach erhaltener Anzeige von der erfolgten Wahl darüber zu erklären, ob sie dieselbe annehmen, und wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Erfolgt die Ablehnung oder geht binnen drei Tagen keine Erklärung des Gewählten ein, so ist für ihn eine neue Wahl zu veranstalten.

Digitized by Google

S. 49. | § 22. In Wahlbezirken, in denen die Stimmenabgabe nach § 14 Absatz 2 an mehreren Orten nachgelassen worden ist, liegt die Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlbezirk, die Benachrichtigung der Gewählten, sowie nöthigenfalls die Anordnung einer neuen Wahl einem hiermit von der nach § 7 zuständigen Behörde zu beauftragenden Wahlvorstande des Wahlbezirkes ob.

§ 23. Mit Ausnahme des Falles einer Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Wahlperiode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegzug aus dem Wahlbezirke oder sonst ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

Bei der Ersatzwahl sind die für die Hauptwahl aufgestellten Urwähler- und Abtheilungslisten zu Grunde zu legen.

§ 24. Das Ministerium des Innern ernennt für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissar zur Wahl der Abgeordneten.

§ 25. Der Wahlkommissar hat die von den Wahlvorstehern ihm einzureichenden Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig hält, der Versammlung der Wahlmänner (§ 27) seine Bedenken zur Entscheidung vorzutragen.

Bei der Entscheidung der Versammlung hierüber sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl vom Wahlkommissar beanstandet wird. Diejenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erklärt wird, sind von der Wahlhandlung auszuschließen.

§ 26. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist vom Ministerium des Innern festzusetzen.

§ 27. Der Wahlkommissar hat Tag, Ort und Zeit der Wahl in den betreffenden Amtsblättern bekannt zu machen, auch die Wahlmänner zur Abgeordnetenwahl schriftlich einzuladen.

Die Unterlassung dieser Einladung hat Ungültigkeit der Wahl nicht zur Folge.

§ 28. Der Wahlkommissar ernennt aus der Zahl der Wahlmänner drei Beisitzer und einen Protokollführer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittels Handschlages an Eidesstatt.

Die Gültigkeit der Wahlhandlung wird nicht durch die Anwesenheit der Beisitzer bedingt.

Digitized by Google

§ 29. Die Abgeordneten werden durch Stimmzettel gewählt, welche uneröffnet in ein verschlossenes Behältniß zu legen sind.

Auf den Stimmzetteln ist die Person des zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über ihn kein Zweifel übrig bleibt.

| Stimmzettel, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, S. 50.
ingleichen solche Stimmzettel, welche die Namen mehrerer Personen oder einer nicht wählbaren Person, oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

Ueber die Gültigkeit der einzelnen Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 30. Bei der Wahl der Abgeordneten entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wird solche bei zweimaliger Abstimmung nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Loos.

§ 31. Wird die Wahl abgelehnt, so hat der Wahlkommissar eine anderweite Wahl zu veranstalten.

Ergiebt sich die Nichtwählbarkeit eines Gewählten, so ist vor Einleitung der Neuwahl die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§ 32. Die Wahlmänner erhalten die Reisekosten nach dem Orte, an welchem die Abgeordnetenwahl stattfindet, und Tagegelder in der Höhe von 5 ℳ auf den Tag aus der Staatskasse vergütet. Das Nähere wird im Verordnungswege festgesetzt.

§ 33. Der erste Absatz von § 18 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 wird dahin abgeändert:

„Das Stimmrecht steht allen nach §§ 1 und 2 dazu befähigten Personen zu, welche vom Tage des Abschlusses der Urwählerliste rückwärts seit mindestens sechs Monaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Orte haben und Grund- oder Einkommensteuer entrichten."

§ 34. Der § 20 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 erhält folgende Fassung:

„Zur Wählbarkeit als Abgeordneter ist außer den § 4 bemerkten Voraussetzungen die Entrichtung von mindestens

Dreißig Mark

Grund- oder Einkommensteuer oder an beiden zusammen erforderlich. Hierbei kommt die für die Ehefrau und

Digitized by Google

die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder zu entrichtende Steuer in Anrechnung."

§ 35. Der § 50 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 wird dahin abgeändert:

„Den Wahlmännerwahlen können alle Stimmberechtigten der betreffenden Abtheilung beiwohnen, es dürfen aber unter denselben weder Verhandlungen, noch Ansprachen stattfinden."

§ 36. Außer den in den vorstehenden §§ 33, 34, 35 abgeänderten und ergänzten §§ 18, 20 und 50 des Gesetzes, S. 51. die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. Dezember 1868 (G.- u. V.-Bl. S. 1369) finden auf die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung die §§ 1, 3 Absatz 1 und 2, 6, 8, 9, 15, 16 Absatz 2 bis 4, 17, 18 Absatz 2, 31, 33 bis 35, 51 und 52 desselben Gesetzes, sowie die §§ 2 und 16 Absatz 1 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 27. dieses Monats und vom 20. April 1892 (G.- u. V.-Bl. von 1896 S. 43 und 1892 S. 127) und die §§ 4 und 7, diese indessen nur in Ansehung der Wahl der Abgeordneten, auch ferner Anwendung.

Die hiernach in Geltung bleibenden Vorschriften des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 sind dem gegenwärtigen Gesetze unter A beigedruckt.

§ 37. Im übrigen treten die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 3. Dezember 1868, insoweit die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung in Frage kommen, außer Kraft.

§ 38. Gegenwärtiges Gesetz tritt für alle künftigen Neuwahlen sofort in Wirksamkeit, im übrigen bewendet es bei dem gegenwärtigen Bestande der zweiten Kammer.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Innern beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Dresden, den 28. März 1896.

Albert.

(L. S.) Georg von Metzsch.

Digitized by Google

A.

§ 1. Zur Stimmberechtigung ist bei allen Wahlen der Besitz der Sächsischen Staatsangehörigkeit und die Erfüllung des 25. Lebensjahres erforderlich.

§ 2. Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

a) Frauenspersonen,
b) Personen, welche unter Vormundschaft stehen,
c) Personen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten, der Anordnung der Wahl vorhergegangenen Jahre erhalten haben,
d) Personen, zu deren Vermögen gerichtlich Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens,
e) Personen, welche von öffentlichen Aemtern suspendirt worden sind, auf die Dauer der Suspension und die von öffentlichen Aemtern oder der Rechtsanwaltschaft Entsetzten auf die Dauer von 5 Jahren von Zeit der Entsetzung an, S. 52.
f) Personen, denen durch richterliches Erkenntniß die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung,
g) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens, oder wegen eines Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt werden kann oder muß, die Voruntersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist, ingleichen diejenigen, welche sich zur Zeit der Wahl in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht sind,
h) Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, und
i) Personen, welche die Abentrichtung staatlicher Grund- oder Einkommensteuer länger als zwei Jahre ganz oder theilweise im Rückstande gelassen haben.

§ 3. Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden.

Juristischen Personen steht solches nicht zu.

§ 4. Zur Wählbarkeit (als Abgeordneter) ist bei allen Wahlen die Stimmberechtigung nach §§ 1 und 2 und die Er-

Digitized by Google

füllung des 30. Lebensjahres, sowie dreijähriger Besitz der Sächsischen Staatsangehörigkeit erforderlich.

Dienstthuende Staatsminister, ingleichen solche Personen, welche in aktiven ausländischen Diensten stehen, sind nicht wählbar.

§ 6. Zweifel über die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit werden von den Verwaltungsbehörden entschieden.

Handelt es sich aber darum, einem Mitgliede der Kammer die Mitgliedschaft zu entziehen, so steht der Kammer die Entscheidung zu.

§ 7. Die Annahme der Wahl (als Abgeordneter) hängt von dem freien Willen des Erwählten ab; wird von ihm binnen vier Tagen nach erhaltener Benachrichtigung die Wahl nicht bestimmt und unbedingt abgelehnt, so gilt dieselbe für angenommen. Wird aber Jemand, der bereits Kammermitglied ist oder eine Wahl angenommen hat, bei einer anderen Wahl gewählt, so ist bei Außenbleiben seiner Erklärung binnen der obgedachten Frist die neue Wahl für abgelehnt zu achten. Wenn Jemand bei mehreren Wahlen gewählt wird, ohne sich über Annahme einer derselben rechtzeitig zu erklären, so ist anzunehmen, daß er diejenige Wahl angenommen habe, welche ihm zuerst bekannt gemacht worden ist.

S. 53. | § 8. Der freiwillige Austritt aus der Kammer ist den Abgeordneten der zweiten Kammer außer der Zeit des Landtags stets, während des Landtags nur mit Genehmigung der Kammer gestattet.

§ 9. Wird die Stelle eines Abgeordneten während eines Landtages oder kurz vor Beginn desselben erledigt, so ist dann, wenn die Beendigung des Landtags früher als die Vollendung einer Neuwahl zu erwarten, von letzterer abzusehen.

§ 15. Diejenigen Orte, welche an der Wahl der städtischen Abgeordneten theil zu nehmen haben, finden sich in der Beilage sub ⊙ verzeichnet.

§ 16. Es werden

von	der	Stadt	Dresden	5
"	"	"	Leipzig	5
"	"	"	Chemnitz	2
"	"	"	Zwickau	1

Abgeordnete ernannt.

In den erstgenannten drei Städten sind vom Stadtrathe so viel Wahlkreise zu bilden, als Abgeordnete zu wählen sind.

Digitized by Google

Die übrigen Städte werden durch das Ministerium des Innern mit Rücksicht auf ihre Lage und Verkehrsverhältnisse in 24, soweit möglich, gleiche Wahlkreise vertheilt.

In jedem Wahlkreise ist ein Abgeordneter zu wählen.

§ 17. In gleicher Weise werden aus sämmtlichen Grundstücken des platten Landes 45 Wahlkreise gebildet, in deren jedem ein Abgeordneter zu wählen ist.

§ 18. Das Stimmrecht steht allen nach §§ 1 und 2 dazu befähigten Personen zu, welche vom Tage des Abschlusses der Urwählerliste rückwärts seit mindestens 6 Monaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Orte haben und Grund- oder Einkommensteuer entrichten.

Niemand kann das Stimmrecht an mehr als einem Orte ausüben.

§ 20. Zur Wählbarkeit als Abgeordneter ist außer den § 4 bemerkten Voraussetzungen die Entrichtung von mindestens

Dreißig Mark

Grund- oder Einkommensteuer oder an beiden zusammen erforderlich.

Hierbei kommt die für die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder zu entrichtende Steuer in Anrechnung.

§ 31. Die abgegebenen Stimmzettel sind bis nach Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreise (§§ 37, 46) unter Absonderung der etwa für ungültig erklärten aufzubewahren, dann aber mit Ausnahme der letzteren zu vernichten.

§ 33. Nach Schluß der Wahl und beziehentlich nach Ablauf der zur Erklärung über die Annahme der Wahl in § 7 bestimmten Frist hat der Wahlkommissar (§§ 36 und 41) dem Erwählten eine Legitimationsurkunde auszustellen, die sämmtlichen auf die Wahl bezüglichen Akten aber an das Ministerium des Innern zur weiteren Mittheilung an die Kammern einzusenden. S. 54.

§ 34. Ueber Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eines Mitglieds der Kammer entscheidet die betreffende Kammer.

§ 35. Alle Behörden, sowie die Gemeindevorstände, haben in Bezug auf die Landtagswahlen unentgeltlich zu expediren.

Auch die Wahlkommissare, Wahlvorsteher und Protokollführer haben ihr Ehrenamt ohne Anspruch auf Entschädigung zu verwalten, doch werden ihnen unvermeidliche baare Auslagen aus der Staatskasse erstattet.

Digitized by Google

§ 50. Den Wahlmännerwahlen können alle Stimmberechtigten der betreffenden Abtheilung beiwohnen, es dürfen aber unter denselben weder Verhandlungen, noch Ansprachen stattfinden.

§ 51. Die Wahlkommissare und Wahlvorsteher haben nur auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, sowie darauf zu sehen, daß die Wahlhandlung ohne Störung vor sich gehe, jeden Einflusses auf die Wahl selbst aber sich zu enthalten.

§ 52. Jede Wahl hat lediglich aus der freien Ueberzeugung der Wählenden hervorzugehen. Wird durch unerlaubte Mittel auf die Wahl einzuwirken gesucht, so treten die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ein.

Verzeichniß der Städte.

Adorf, Altenberg, Annaberg, Aue, Auerbach, Bärenstein, Bautzen, Berggießhübel, Bernstadt, Bischofswerda, Borna, Brand, Brandis, Buchholz, Burgstädt, Callnberg, Chemnitz, Colditz, Crimmitschau, Dahlen, Dippoldiswalde, Döbeln, Dohna, Dresden, Ehrenfriedersdorf, Eibenstock, Elsterberg, Elstra, Elterlein, Ernstthal, Falkenstein, Frankenberg, Frauenstein, Freiberg, Frohburg, Geising, Geithain, Geringswalde, Geyer, Glashütte, Glauchau, Gottleuba, Grimma, Groitzsch, Großenhain, Grünhain, Hartha, Hartenstein, Hainichen, Hohnstein (im Meißner Kreise), Hohenstein (im Erzgebirge), Johanngeorgenstadt, Jöhstadt, Kamenz, Kirchberg, Königsbrück, Königstein,
S. 55. Kohren, Lauenstein, | Lausigk, Leipzig, Leisnig, Lengefeld (im Erzgebirge), Lengenfeld (im Voigtlande), Lichtenstein, Liebstadt, Limbach, Löbau, Lößnitz, Lommatzsch, Lunzenau, Marienberg, Markneukirchen, Markranstädt, Meißen, Meerane, Mittweida, Mügeln, Mühltroff, Mutzschen, Mylau, Naunhof, Nerchau, Netzschkau, Neusalza, Neustadt, Neustädtel, Nossen, Oberwiesenthal, Oederan, Oelsnitz, Oschatz, Ostritz, Pausa, Pegau, Penig, Pirna, Plauen, Pulsnitz, Rabenau, Radeberg, Radeburg, Regis, Reichenbach, Riesa, Rochlitz, Rötha, Roßwein, Schandau, Scheibenberg, Schellenberg, Schirgiswalde, Schlettau, Schneeberg, Schöneck, Schwarzenberg, Sebnitz, Sayda, Siebenlehn, Stollberg, Stolpen, Strehla, Taucha, Tharandt, Thum, Trebsen, Treuen, Unterwiesenthal, Waldenburg, Waldheim,

Digitized by Google

Weißenberg, Wehlen, Werdau, Wildenfels, Wilsdruff, Wolkenstein, Wurzen, Zittau, Zöblitz, Zschopau, Zwenkau, Zwickau, Zwönitz.

4. Ausführungsverordnung zum Wahlgesetz v. 28. März 1896.

| Nr. 72. Verordnung S. 141.

zur Ausführung des Gesetzes vom 28. März 1896, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 10. Oktober 1896[1].

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird zur Ausführung des Gesetzes, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 28. März 1896 (G.- u. V.-Bl. S. 44 flg.) hierdurch Folgendes verordnet:

Zu § 1 des Gesetzes und Beilage A. §§ 16 und 17.

§ 1. Es bewendet bis auf weiteres bei der bestehenden Wahlkreiseintheilung.

Die den einzelnen Wahlkreisen hiernach zugehörigen Orte und Ortstheile ergeben sich aus der Beilage B.

B.

Zu § 3 des Gesetzes.

§ 2. Die Bewohner der vom übrigen Staatsgebiete getrennt liegenden Gebietstheile sind, soweit sie nicht für sich einen Wahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen Orten des Landes zu einem Wahlbezirke zu vereinigen.

Im übrigen muß jeder Wahlbezirk, dessen Abgrenzung nach § 3 des Gesetzes erfolgt, ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

Ueber die Vereinigung mehrerer ländlicher Ortschaften zu einem Wahlbezirke, sowie über die im einzelnen Falle wegen besonderer örtlicher Verhältnisse hierbei nothwendigen Abweichungen von der Regel in § 3 des Gesetzes ist der Bezirksausschuß zu hören.

Vor jeder Hauptwahl ist die Wahlbezirksabgrenzung, soweit solche nach § 3 des Gesetzes erfolgt, einer Nachprüfung zu unterwerfen.

S. 142. Zu § 4 des Gesetzes.

| § 3. In Orten von 3500 und mehr Seelen hat die Abgrenzung der Wahlbezirke erst nach geschehener Feststellung der Abtheilungsliste — § 13 des Gesetzes — zu erfolgen.

[1] S. Gesetz- u. Verordnungsblatt 1896, N. 12. Ausg. Dresden den 7. November 1896. S. 141—215.

Digitized by Google

Hierbei ist folgendermaßen zu verfahren:

Nach Maßgabe der Seelenzahl des Ortes und in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz des Wahlkreises ist zunächst die Zahl der Wahlmänner nach der Vorschrift in § 2 des Gesetzes zu ermitteln.

Hiernächst sind die Wahlmänner unter Berücksichtigung der Vorschrift in § 10 Absatz 2 des Gesetzes auf die einzelnen Abtheilungen zu vertheilen.

Auf Grund der Abtheilungsliste ist sodann die Zahl der auf einen Wahlmann entfallenden Urwähler festzustellen.

Unter Zugrundelegung dieser Ziffern sind hiernach ohne Rücksicht auf die Seelenzahl die Wahlbezirke nach den näheren Vorschriften in § 4 des Gesetzes räumlich abzugrenzen.

Zu § 5 des Gesetzes. § 4. Insoweit nach § 5 des Gesetzes in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen in den §§ 2 und 3 daselbst angezeigt erscheinen, ist unter näherer Darlegung der einschlagenden Verhältnisse gutachtlicher Bericht zur Kreishauptmannschaft und von dieser Vortrag an das Ministerium des Innern zu erstatten.

Zu § 6 des Gesetzes. § 5. Die Ergebnisse der Volkszählung werden den zuständigen Behörden, nach Wahlkreisen geordnet, unter Weglassung der zum aktiven Heere gehörigen Personen durch das Ministerium des Innern zugehen.

Steht das endgültige Ergebniß der letzten Volkszählung noch nicht fest, so sind die vorläufig ermittelten Bevölkerungsziffern zu Grunde zu legen.

Zu § 7 des Gesetzes. § 6. Nach Bekanntgabe der Bevölkerungsziffern ist zur Abgrenzung der Wahlbezirke nach § 3 des Gesetzes durch die nach § 7 des Gesetzes hierzu zuständigen Behörden zu verschreiten.

Werden in ländlichen Wahlkreisen mehrere amtshauptmannschaftliche Bezirke betroffen, so haben sich die betheiligten Amtshauptmannschaften wegen Vereinigung von Grenzorten zu einem Wahlbezirke zu vernehmen. Die Anregung hierzu hat von derjenigen Amtshauptmannschaft auszugehen, in deren Bezirk die Mehrzahl der zum Wahlkreise gehörigen Orte gelegen ist.

Nach Gehör der Bezirksausschüsse ist von dieser Amtshauptmannschaft mit den Akten Bericht an die ihr vorgesetzte Kreishauptmannschaft zu erstatten, welche sich, wenn mehrere Regierungsbezirke in Betracht kommen, mit der weiter betheiligten Kreishauptmannschaft zu vernehmen hat.

Digitized by Google

§ 7. Bei städtischen Wahlkreisen hat diejenige Kreishauptmannschaft, in deren Regierungsbezirk entweder sämmtliche zu einem Wahlkreise vereinigten Städte oder doch die Mehrzahl derselben gelegen ist, und zwar, wenn mehrere Regierungsbezirke in Frage | kommen, nach Vernehmung mit der weiter betheiligten Kreishauptmannschaft darüber zu befinden, ob und inwieweit mehrere Städte des Wahlkreises zu einem Wahlbezirke zu vereinigen sind. Fortsetzung. S. 143.

§ 8. Wenn in Orten von 3500 und mehr Seelen zur Abgrenzung der Wahlbezirke die Amtshauptmannschaft zuständig ist, so hat dieselbe vor eigener Entschließung die Gemeindebehörde zu hören. Fortsetzung.

§ 9. Unter ortsüblicher Bekanntmachung im Sinne des Gesetzes und der Ausführungsverordnung ist die Bekanntmachung nach dem Gesetze über die amtliche Verkündigung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden vom 15. April 1884 zu verstehen. Zu §§ 11 und 16 des Gesetzes.

§ 10. Die Urwählerliste ist nach dem Muster C aufzustellen. Zu § 11 des Gesetzes.

In dieselbe sind zunächst die Personen einzutragen, welche nach § 18 des Wahlgesetzes vom 3. Dezember 1868 in der Fassung von § 33 des Gesetzes vom 28. März 1896 am Tage des Abschlusses der Urwählerliste — § 11 Absatz 6 des Gesetzes — stimmberechtigt sind. Dieser Tag wird zugleich mit dem Tage, an welchem die Auslegung der Urwählerliste zu beginnen hat, vom Ministerium des Innern bekannt gegeben werden. C.

Bei gleichzeitigem Wohnsitze und Aufenthalt an mehreren Orten, sowie in sonstigen Zweifelsfällen hat der Eintrag dort zu erfolgen, wo der Betreffende auf Grund von § 8 Punkt 1 und 5 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 einkommensteuerpflichtig ist.

Die Beträge, welche der Wähler an staatlicher Grund- und Einkommensteuer zu entrichten hat, sind in den Spalten 7 und 8 im einzelnen, in Spalte 9 ihrer Gesammtsumme nach aus den Ortskatastern und Grundsteuerheberegistern allenthalben unter Berücksichtigung der amtlich bekannt gewordenen Veränderungen zu verlautbaren.

Etwaige Steuerzuschläge bleiben außer Betracht. Steuerbeträge, welche den Betrag von 2000 ℳ übersteigen, sind in den Spalten 7 und 8 mit der Angabe „über 2000 ℳ“ in Spalte 9 mit „2000 ℳ“ einzutragen.

Digitized by Google

Als eine nach Absatz 4 zu berücksichtigende Veränderung des Katasterſatzes hat es nicht zu gelten, wenn die demſelben entſprechende Steuer ganz oder theilweiſe erlaſſen wird oder als uneinbringlich in Wegfall kommt.

Bei der Einkommenſteuer kommt gleiche Geltung mit den Kataſterſätzen auch denjenigen in den Zuwachslisten aufgeführten Beträgen zu, welche daſelbſt infolge Zuzugs eines bereits anderwärts veranlagten Beitragspflichtigen oder infolge Nachſchätzung eines im Laufe des Steuerjahres beitragspflichtig gewordenen oder infolge des Nachzahlungsverfahrens wider einen bei der Einſchätzung Uebergangenen — §§ 47 und 77 des Einkommenſteuergeſetzes vom 2. Juli 1878 — in Anſatz gelangen.

S. 144. | Läßt ſich der Steuerbetrag eines Urwählers aus den Kataſtern oder Heberegiſtern nicht genau erſehen, weil in dieſe mehrere Perſonen, beziehentlich Erben als Eigenthümer des Grundſtücks eingetragen ſind, ſo ſind die einſchlagenden Verhältniſſe zu erörtern. Nach Befinden iſt dem Urwähler der Nachweis über die Höhe des antheilig von ihm zu entrichtenden Steuerbetrags binnen kurzer Friſt unter der Verwarnung aufzugeben, daß im Unterlaſſungsfalle der betreffende Steuerbetrag nicht mit eingeſtellt werden könne.

Fortſetzung. § 11. Die Urwählerliſte iſt mit einer Beſcheinigung darüber zu verſehen, daß ſie nach ortsüblicher Bekanntmachung — § 9 — eine Woche lang öffentlich ausgelegen hat, ſowie daß innerhalb der geſetzlichen Friſt — § 11 Absatz 4 des Geſetzes — keine Einwendungen erhoben oder die erhobenen erledigt ſind.

Erſteren Falles und ſofern die erhobenen Einwendungen kurzer Hand Erledigung gefunden haben, ſind beide Thatſachen von derjenigen Behörde zu beſcheinigen, welche die Auslegung bewirkt hat. Gleichzeitig iſt die Liſte abzuſchließen.

Sind dagegen Einwendungen erhoben worden, deren Entſcheidung auf dem in § 11 Absatz 5 des Geſetzes geordneten Wege erfolgt, ſo hat die Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, nur letztere zu beſcheinigen und die Urwählerliſte ſofort nach Ablauf der Einwendungsfriſt nebſt den eingegangenen Einwendungen mit dem Bemerken, daß keine weiteren, als die beigefügten Einwendungen erhoben worden ſind, unter genauer Bezeichnung der für die Entſcheidung maßgebenden thatſächlichen Umſtände der zur Entſcheidung zuſtändigen Behörde zu überreichen, welche die Erledigung der Einwendungen auf der Liſte zu beſcheinigen und den Abſchluß zu bewirken hat.

Digitized by Google

§ 12. Nach Abschluß der Urwählerliste wird die Bildung der Abtheilungen und die Aufstellung der Abtheilungsliste in folgendem Verfahren bewirkt. Zu §§ 8 und 13 des Gesetzes.

Zunächst wird

a) für den Ort, sofern er einen Wahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Wahlbezirke getheilt ist,
b) für den Wahlbezirk, sofern dieser mehrere Orte umfaßt, und
c) für den Wahlkreis in Orten, welche in mehrere Wahlkreise zerfallen

— § 9 des Gesetzes —,

die in Spalte 9 der Urwählerliste verlautbarte Gesammtsumme aller Steuern ermittelt und hiervon das Drittel berechnet. Sodann werden nach Anleitung des Formulars D die Urwähler des Ortes, Wahlbezirkes oder Wahlkreises in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Höchstbesteuerten angefangen und mit den jeweils nächstniedriger Besteuerten so lange fortgefahren wird, bis das erste Drittel des Gesammtsteuerbetrags erreicht ist. Gleichbesteuerte sind unter sich alphabetisch zu ordnen. D.

Finden sich hiernach in den Urwählerlisten noch Personen verzeichnet, welche an Grund- und Einkommensteuer den Betrag von 300 ℳ und darüber zu entrichten haben, so sind diese sämmtlich als nach § 8 Absatz 3 des Gesetzes der ersten Abtheilung zugehörig, in die Abtheilungsliste weiter einzutragen. S. 145.

Erforderlichen Falles ist nach Anleitung von § 8 Absatz 7 und 8 des Gesetzes derjenige Urwähler, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste Drittel der Gesammtsteuersumme fällt, und bei gleichen Steuersätzen der durch das Loos hierzu bestimmte Urwähler der ersten Abtheilung noch zuzutheilen.

Hiernächst ist zu erörtern, ob nach der Gesammtziffer der eingetragenen Urwähler erster Abtheilung auf einen Wahlmann 5 Urwähler entfallen, wie § 8 Absatz 6 des Gesetzes vorschreibt. Ist dies nicht der Fall, so wird die zur Erfüllung nöthige Zahl der nächstniedrig besteuerten Urwähler, soweit nöthig unter gleichmäßiger Anwendung der Vorschrift im letzten Absatze des § 8 des Gesetzes, der ersten Abtheilung noch zugetheilt.

§ 13. Der hiernach verbleibende Rest der Gesammtsteuersumme wird in zwei gleiche Theile getheilt. Fortsetzung.

Bis zur Erfüllung der ersten Hälfte dieses Steuerbetrags werden nach Anleitung des vorstehenden Paragraphen diejenigen Urwähler, welche nächst den Urwählern erster Ab-

Digitized by Google

theilung die höchste Steuer entrichten, in die Liste für die zweite Abtheilung eingetragen.

Finden sich sodann in den Urwählerlisten noch Personen verzeichnet, welche an Grund- und Einkommensteuer den Betrag von 38 ℳ und darüber zu entrichten haben, so sind diese sämmtlich als nach § 8 Absatz 4 des Gesetzes der zweiten Abtheilung zugehörig in die Abtheilungsliste weiter einzutragen.

Erforderlichen Falles ist nach Anleitung von § 8 Absatz 7 und 8 des Gesetzes derjenige Urwähler, dessen Steuerbetrag nur theilweise in die erste Hälfte des nach Bildung der ersten Abtheilung verbleibenden Steuerrestbetrags fällt, und bei gleichen Steuersätzen der durch das Loos hierzu bestimmte Urwähler der zweiten Abtheilung noch zuzutheilen.

Hiernächst ist zu erörtern, ob nach der Gesammtzahl der eingetragenen Urwähler zweiter Abtheilung auf einen Wahlmann 5 Urwähler kommen, wie § 8 Absatz 6 des Gesetzes vorschreibt.

Ist dies nicht der Fall, so ist die zur Erfüllung nöthige Zahl der nächstniedriger besteuerten Urwähler, soweit nöthig unter gleichmäßiger Anwendung der Vorschrift im letzten Absatze des § 8 des Gesetzes, der zweiten Abtheilung noch zuzuschreiben.

Fortsetzung. § 14. In die Liste für die dritte Abtheilung sind alle noch verbleibenden Urwähler einzutragen.

S. 146. Fortsetzung. | § 15. Wenn nach §§ 12 und 13 über die Zugehörigkeit eines Urwählers zur ersten oder zweiten Abtheilung das Loos zu entscheiden hat, so ist solches durch den Vorstand der für die Feststellung der Abtheilungsliste zuständigen Behörde — §§ 7 und 13 des Gesetzes —, beziehentlich durch dessen Stellvertreter zu ziehen.

Fortsetzung. § 16. Bei Abgrenzung der Abtheilungen werden die abgeschlossenen Urwählerlisten ohne Berücksichtigung der Aenderungen zu Grunde gelegt, die in den für die Stimmberechtigung und für die Vertheilung der Urwähler auf die einzelnen Abtheilungen maßgebenden Verhältnissen nach Abschluß der Urwählerlisten etwa noch eintreten. Nur ist der Stimmrechtsverlust nach § 13 Absatz 4 des Gesetzes stets zu berücksichtigen, hat aber nach Abschluß der Urwählerliste keinen Einfluß auf die Bildung der Abtheilungen.

Zu § 13 Absatz 2 und 3 des Gesetzes. § 17. Die Auslegung der Abtheilungsliste hat im Wahlbezirke und sofern dieser aus mehreren Orten zusammengesetzt ist, an demjenigen Orte, wo die Zusammenstellung des Wahl-

Digitized by Google

ergebnisses stattfindet — § 22 des Gesetzes und § 33 dieser Verordnung —, und sofern ein Ort in mehrere Wahlbezirke oder Wahlkreise zerfällt, ohne Rücksicht auf deren Abgrenzung, in dem betreffenden Orte stattzufinden.

Der Tag, an welchem die Auslegung zu beginnen hat, wird vom Ministerium des Innern bestimmt.

Fortsetzung. § 18. Nach erfolgter Auslegung und Erledigung etwaiger Einwendungen — § 13 Absatz 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 bis 5 des Gesetzes — ist die Abtheilungsliste, beziehentlich, sofern sie für die einzelnen Abtheilungen gesondert aufgestellt worden ist, nach den einzelnen Abtheilungen mit Feststellungsvermerk und mit der Bescheinigung über die erfolgte Auslegung und die Erledigung der erhobenen Einwendungen zu versehen.

Zu § 13 Absatz 4 des Gesetzes. § 19. Die Obrigkeiten haben, soweit die Urwählerlisten nicht von ihnen aufzustellen sind, von den ihnen bekannt gewordenen Fällen des Verlustes der Stimmberechtigung den mit Führung dieser Listen beauftragten Behörden Nachricht zu geben.

Insoweit solche Benachrichtigungen nach Abschluß der Urwählerliste eingehen, sind solche den zur Feststellung der Abtheilungsliste zuständigen Behörden, nach Abschluß der Abtheilungsliste den Wahlvorstehern vorzulegen.

Fortsetzung. § 20. Nach ihrem Abschlusse durch die in § 18 geordnete Bescheinigung darf die Abtheilungsliste nicht weiter geändert werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur im Falle des § 13 Absatz 4 des Gesetzes statthaft. Hierdurch wird aber an der vorgenommenen Abgrenzung der Abtheilungen nichts mehr geändert.

Die abgeschlossene Abtheilungsliste ist demnächst dem Wahlvorsteher behufs Benützung bei der Wahl, soweit nöthig mit der erforderlichen Anleitung wegen des Wahlgeschäfts zuzustellen. In zusammengesetzten Wahlbezirken, in denen mehrere Stimmenabgabestellen | vorhanden sind, sowie in den Wahlbezirken von S. 147. Orten mit 3500 und mehr Seelen sind dem Wahlvorsteher bei Zustellung einer Ausfertigung der Abtheilungsliste zugleich diejenigen in der Liste aufgeführten Urwähler zu bezeichnen, welche zu den betreffenden Stimmenabgabestellen gehören, beziehentlich in dem betreffenden Wahlbezirke stimmberechtigt sind.

In Wahlbezirken dieser Art kann an die Stelle der dem Wahlvorsteher zuzustellenden vollständigen Abtheilungsliste ein Auszug aus dieser Liste treten, welcher die der betreffenden

Digitized by Google

Stimmenabgabestelle, beziehentlich dem betreffenden Wahlbezirke angehörenden Urwähler umfaßt.

Der Auszug braucht die Angabe des Steuersatzes nicht mit zu enthalten; er ist mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß sein Inhalt in den mitgetheilten Angaben mit der Abtheilungsliste genau übereinstimmt.

Zu § 14 Absatz 2 des Gesetzes.

§ 21. Bei Bestimmung derjenigen mehreren Orte eines zusammengesetzten Wahlbezirks, an denen die Stimmenabgabe stattfinden soll, sind die örtlichen Verhältnisse, insonderheit die räumliche Entfernung der einzelnen Orte von einander, deren Seelenzahl, sowie der Umstand in Betracht zu ziehen, ob unter der Herrschaft des Wahlgesetzes vom 3. Dezember 1868 an dem betreffenden Orte die Stimmenabgabe stattgefunden hat.

Die Gestattung der Stimmenabgabe an mehreren Orten eines Wahlbezirks kann auch auf die eine oder die andere Abtheilung beschränkt werden.

Die Entschließung der zuständigen Behörde hat sich auch darauf zu erstrecken, von welchem Wahlvorstande die in § 22 des Gesetzes erwähnten Geschäfte zu übernehmen sind.

Zu § 16 des Gesetzes.

§ 22. Für die in § 16 Absatz 1 des Gesetzes angeordnete Bekanntmachung selbst kann das Muster unter E zum Anhalt genommen werden.

E.

In Orten, welche in mehrere Wahlbezirke getheilt sind, kann diese Bekanntmachung für sämmtliche Wahlbezirke zusammengefaßt werden.

Außerdem ist jedem Urwähler durch Vermittelung der Gemeindebehörde eine kurze Nachricht über Zeit und Ort der Wahl zuzustellen, aus welcher zugleich die Zahl der Wahlmänner im Wahlbezirke, sowie die Abtheilung, welcher der Urwähler zugehört, zu ersehen sind — Muster F —. Von der Erfüllung dieser Vorschrift ist indessen die Gültigkeit der Wahlhandlung nicht abhängig.

F.

Zu § 17 des Gesetzes.

§ 23. Die Wahl des Wahlvorstehers ist ebensowenig wie die Wahl der Beisitzer und des Protokollführers an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Abtheilung gebunden.

Insoweit in einem zusammengesetzten Wahlbezirke von der Befugniß nach § 14 Absatz 2 des Gesetzes Gebrauch gemacht wird, sind die Beisitzer und der Protokollführer den Urwählern des betreffenden Ortes zu entnehmen.

Zu § 18 des Gesetzes.

§ 24. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

Digitized by Google

§ 25. Zur Abgabe der Stimmzettel ist den Urwählern in der Regel mindestens von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 1 Uhr Frist einzuräumen. S. 148. Fortsetzung.

Umfaßt eine Abtheilung in einem Wahlbezirke nicht mehr als 100 Urwähler, so kann die Frist zur Stimmenabgabe innerhalb dieser Zeit auf zwei, bei einer Urwählerzahl von weniger als 30 bis auf eine Stunde verkürzt werden.

Unter allen Umständen ist zur Wahl eine für die Wahlbetheiligung innerhalb der betreffenden Abtheilung möglichst günstige Tageszeit für die Stimmenabgabe zu wählen.

§ 26. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer auf die treue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet. Fortsetzung.

Er weist auf die für die Wahl maßgebenden Vorschriften des Gesetzes vom 28. März 1896 und gegenwärtiger Verordnung hin, von denen ein Abdruck im Wahllokale ausliegen muß.

§ 27. Der Verschluß des Behältnisses für die Stimmzettel ist von dem Wahlvorsteher soweit thunlich unter Mitwirkung eines Urwählers der betreffenden Abtheilung zu bewerkstelligen. Fortsetzung.

Ebenso ist nach beendigter Abstimmung mit der Wiedereröffnung des Behältnisses zu verfahren.

§ 28. Der Urwähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt seine Wohnung an. Fortsetzung.

Sobald der Protokollführer den Namen in der Liste aufgefunden hat, überreicht der Urwähler seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende und verschlossene Behältniß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name und bei der Wahl mehrerer Wahlmänner die darauf verzeichneten mehreren Namen bedeckt sind.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmenabgabe jedes Urwählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Spalte der Abtheilungsliste, beziehentlich des Auszugs aus dieser — § 20 Absatz 4 und 5 —.

§ 29. Nach Ablauf der zur Abstimmung festgesetzten Zeit ist außer den im Wahllokale bereits gegenwärtigen Urwählern niemand mehr zur Wahl zuzulassen. Fortsetzung.

Digitized by Google

Fortsetzung. § 30. Vor Eröffnung des Behältnisses für die Stimmzettel ist dessen Verschluß nochmals zu prüfen, sodann ist die Zahl der vorhandenen Stimmzettel mit der der Abstimmenden zu vergleichen und hierauf erst zur Auszählung der Stimmen zu verschreiten.

S. 149. Zu § 20 des Gesetzes. | § 31. Im Falle des § 20 Absatz 2 des Gesetzes ist das Loos durch die Hand des Wahlvorstehers oder dessen Stellvertreters zu ziehen.

Zu § 21 Absatz 1 des Gesetzes. § 32. Das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll ist nach dem Muster unter G abzufassen.

G.

Zu §§ 21 und 22 des Gesetzes. § 33. In Wahlbezirken, in denen die Stimmenabgabe nach § 14 Absatz 2 des Gesetzes an mehreren Orten nachgelassen wird, ist von dem Wahlvorsteher der Stimmenabgabestelle sofort nach erfolgter Ermittelung des Wahlergebnisses das darüber aufgenommene Protokoll durch verpflichteten Boten dem mit Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlbezirk nach § 22 des Gesetzes beauftragten Wahlvorstande zu übermitteln.

Dieser hat nach Eingang sämmtlicher Protokolle zu einer im voraus zu bestimmenden und gleichzeitig mit dem Wahltermine bekannt zu machenden Stunde die Wahlergebnisse der verschiedenen Stimmenabgabestellen zu ermitteln und die Gewählten zu benachrichtigen.

§ 34. Die Namen der gewählten Wahlmänner sind sofort nach der Wahl in dem Wahllokale und im Falle des § 14 Absatz 2 des Gesetzes in den mehreren Wahllokalen zu Vermeidung von Doppelwahlen durch Anschlag nach Muster H bekannt zu machen.

H.

Zu § 21 Absatz 2 des Gesetzes. § 35. Soweit die Gewählten über Annahme oder Ablehnung der Wahl dem Wahlvorsteher nicht bereits vorher nach Muster J_1 zu Protokoll sich erklärt haben, sind dieselben unmittelbar nach Beendigung der Wahl für die erste Abtheilung nach Muster J_2 zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie die Wahl und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt worden sind, für welche Abtheilung sie die Wahl annehmen.

J 1 u. 2.

§ 36. Die in den Fällen des § 20 Absatz 3 und § 21 Absatz 3 des Gesetzes erforderliche anderweite Wahl ist unmittelbar von dem Wahlvorsteher zu veranstalten, welcher den Wahltag zu bestimmen und die Wahlvorsteher derjenigen weiteren Orte des Wahlbezirks, in denen nach § 14 Absatz 2

Digitized by Google

des Gesetzes die Stimmenabgabe nachgelassen worden ist, hiervon zu benachrichtigen hat.

Auf derartige Nachwahlen leiden die Vorschriften in §§ 16 flg. des Gesetzes und §§ 22 flg. dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Die neue Wahl ist so zu beschleunigen, daß der zu wählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten theilnehmen kann.

Zu § 25 des Gesetzes.

§ 37. Die Wahlprotokolle, sowie die Abtheilungslisten beziehentlich die Auszüge aus diesen sind an den Wahlkommissar zu übersenden. Hierbei ist zu bescheinigen, daß die in § 16 des Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt ist.

S. 150.

| In Orten, die aus mehreren Wahlbezirken bestehen, kann die Uebersendung der Wahlunterlagen an den Wahlkommissar durch Vermittelung der Gemeindebehörde erfolgen.

Fortsetzung.

§ 38. An einer etwaigen Abstimmung über die Gültigkeit eines einzelnen Wahlaktes hat der Wahlkommissar nicht theilzunehmen. Im übrigen ist bei Stimmengleichheit die Wahl vorläufig als gültig anzusehen.

Zu §§ 21 Absatz 3, 23 und 25 des Gesetzes.

§ 39. Ist in einem Wahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler oder wegen wiederholter Ablehnung der Wahl nicht zu Stande gekommen — § 21 Absatz 3 des Gesetzes — oder die Wahl für ungültig erklärt worden — § 25 Absatz 2 des Gesetzes —, so wird, ebenso wie bei späterem Ausscheiden von Wahlmännern — § 23 des Gesetzes —, vor der nächsten Ersatzwahl innerhalb der betreffenden Wahlperiode eine Ergänzung der Wahlmänner durch das Ministerium des Innern angeordnet werden.

Zu § 27 des Gesetzes.

§ 40. Die Einladung der Wahlmänner zur Abgeordnetenwahl hat mittels einfachen Briefes zu erfolgen.

Zu § 30 Absatz 2 des Gesetzes.

§ 41. Im Falle des § 30 Absatz 2 des Gesetzes ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

Fortsetzung.

§ 42. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem Muster K aufzunehmen und von dem Wahlkommissar, sowie von den übrigen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

K.

§ 43. Nach Feststellung des Wahlergebnisses hat der Wahlkommissar den Gewählten zur Erklärung über Annahme der Wahl, auch soweit nöthig zur Beibringung des Nachweises seiner Wählbarkeit und der Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde zu veranlassen.

Digitized by Google

§ 44. Die Wahlkommissare sind berechtigt, zum Zwecke des Wahlgeschäftes die Mitwirkung aller Unterbehörden in Anspruch zu nehmen, auch erforderlichen Falles unmittelbar an die Gemeindebehörden zu verfügen. Ihren Anträgen ist von allen Unterbehörden zu entsprechen.

Auch mit sämmtlichen Mittelbehörden dürfen dieselben sich unmittelbar ins Vernehmen setzen.

An das Ministerium des Innern haben sie unmittelbar Bericht zu erstatten, insbesondere auch dann, wenn sie an eine Oberbehörde Anträge gelangen lassen wollen.

Zu § 32 des Gesetzes. § 45. An Reisekosten werden den Wahlmännern — und zwar auch wenn sie das Ehrenamt eines Wahlgehülfen oder Protokollführers bekleiden — gewährt

a) bei Benutzung der Eisenbahn oder des Dampfschiffes der Preis einer Rückfahrkarte für die II. Klasse der Eisenbahn oder für die I. Klasse des Dampfschiffes und

S. 151. b) wenn und insoweit Eisenbahnen oder Dampfschiffe nicht benutzt werden können, für jedes Kilometer der Hin- und Rückreise 20 Pfennige, wobei angefangene Kilometer voll zu rechnen sind.

Die Reisekosten sind den Wahlmännern zugleich mit dem Tagegelde an 5 ℳ täglich durch den Wahlkommissar gegen Empfangsbekentniß auszuzahlen. Dem Wahlkommissare werden hierzu auf Verlangen Berechnungsgelder aus der Kasse des Ministeriums des Innern gewährt werden.

§ 46. Bezüglich aller übrigen Wahlkosten bewendet es bei den unter L abgedruckten „Allgemeinen Bestimmungen für die Berechnung der den Wahlkommissaren für die Landtags- und Reichstagswahlen erwachsenden Auslagen" vom 15. November 1889.

L.

§ 47. Von jedem Ableben eines Abgeordneten, ingleichen von jedem Vorgange, durch welchen die Wählbarkeit eines solchen verloren geht, sowie von der Erledigung der Stelle eines Wahlmannes durch Tod, Wegzug ꝛc., hat die Obrigkeit seines Wohnortes sofort Anzeige an das Ministerium des Innern zu erstatten.

§ 48. Als Steuerrückstände im Sinne von § 2 unter i der Beilage A zum Gesetze vom 28. März 1896 sind nicht nur die als Reste fortgeführten, sondern auch die als uneinbringlich in Wegfall gestellten Beträge anzusehen.

Der zweijährige Zeitraum berechnet sich vom Zeitpunkte des Abschlusses der Urwählerliste.

Digitized by Google

§ 49. Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Dezember 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 4. Dezember 1868 (G.- u. V.-Bl. S. 1378) nebst Beilage ö tritt in Ansehung der Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung außer Kraft.

Dresden, den 10. Oktober 1896.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Krauß.

I B.

S. 152.

I. Die Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau.

a) Dresden:

1. Wahlkreis

umfaßt:

1. den 1. Stadtpolizeibezirk (westliche innere Altstadt) mit Ausschluß von Güntz-Platz 1 und 3, Pfarrgasse, ungerade Nummern 1—7,
2. die zum 2. Stadtpolizeibezirk (östliche innere Altstadt) gehörigen Grundstücke Waisenhaus-Straße, ungerade Nummern 27—35 und gerade Nummern 28—40,
3. den 6. Stadtpolizeibezirk (Seevorstadt) mit Ausschluß von Borngasse, Bürgerwiese, ungerade Nummern 3—19, Carus-Straße, Georg-Platz 4—6 b, Johann Georgen-Allee, Zinzendorf-Straße und Lenné-Straße (von der Pirnaischen Straße bis einschließlich Bürgerwiese),
4. die zum 7. Stadtpolizeibezirk (Wilsdruffer Vorstadt) gehörigen Stadttheile Ammon-Straße, ungerade Nummern 17—47, gerade Nummern 26—64, Annen-Straße, ungerade Nummern 1—49, gerade Nummern 32—60, Bartholomäi-Straße, Falken-Straße, Freiberger Platz, ungerade Nummern 1—9, Gärtner-Gasse 4—8, Güterbahnhof-Straße, Humboldt-Straße, Jakobsgasse, Josephinen-Straße, ungerade Nummern 1—23, gerade Nummern 2—24, Lilien-Gasse, Margarethen-Straße, Materni-Straße,

Digitized by Google

Polier-Straße, Poppitz, Röhrhofs-Gasse, Rosen-Straße, ungerade Nummern 1—59, gerade Nummern 2—54, am See, ungerade Nummern 1—33, gerade Nummern 2—50, Seiler-Gasse, Sternplatz und Weinlig-Straße,

5. den 10. Stadtpolizeibezirk (Südvorstadt), sowie
6. die zum 12. Stadtpolizeibezirk gehörigen Grundstücke Franklin-Straße, Gellert-Straße, Park-Straße 8, Wiener Straße, ungerade Nummern 43 und 45, gerade Nummern 34—38, Ostbahn-Straße 17b, 18, Residenz-Straße 12, Schnorr-Straße, ungerade Nummern 57—65, gerade Nummern 72—82, Semper-Straße, Strehlener Straße, ungerade Nummern 53—79, gerade Nummern 52—76 und die ehemalige Gemeinde Strehlen.

S. 153.

12. Wahlkreis

umfaßt:

1. die zum 1. Stadtpolizeibezirk (westliche innere Altstadt) gehörigen Grundstücke Güntz-Platz 1 und 3, Pfarr-Gasse, ungerade Nummern 1—7,
2. den 2. Stadtpolizeibezirk (östliche innere Altstadt) mit Ausschluß von Waisenhaus-Straße, ungerade Nummern 27—35, gerade Nummern 28—40,
3. den 5. Stadtpolizeibezirk (Pirnaische Vorstadt),
4. die zum 6. Stadtpolizeibezirk (Seevorstadt) gehörigen Stadttheile Borngasse, Bürgerwiese, ungerade Nummern 3—19, Carus-Straße, Georgplatz 4—6b, Johann Georgen-Allee, Zinzendorf-Straße und Lenné-Straße (von der Pirnaischen Straße bis einschließlich Bürgerwiese),
5. den 11. Stadtpolizeibezirk (Johannstadt),
6. die zum 12. Stadtpolizeibezirk gehörigen Grundstücke Thiergarten-Straße 23, Königlicher Großer Garten, Winterberg-Straße, sowie
7. die zum 14. Stadtpolizeibezirk gehörigen Grundstücke Augsburger Straße 2, Stübel-Allee Nummer 4, Blasewitzer Straße, ungerade Nummern 31—65, gerade Nummern 58—90, Dürer-Straße ungerade Nummern 119—127, gerade Nummern 112—120, Gluck-Straße, Fürsten-Straße, Hasse-Straße, Hutten-Straße 8b, 10, 12, 14 und 28, Löscher-Straße 2a, Prinzen-Straße, Paul Gerhardt-Straße Nummer 1, Porsberg-Straße, ungerade Nummern 1—13, gerade Nummern 2—12,

Digitized by Google

Schubert-Straße 1, Trinitatis-Straße 54 und die ehemalige Gemeinde Striesen.

3. Wahlkreis

umfaßt:

1. den 4. Stadtpolizeibezirk (Friedrichstadt),
2. den 7. Stadtpolizeibezirk (Wilsdruffer Vorstadt) mit Ausschluß von Ammon-Straße, ungerade Nummern 17—47, gerade Nummern 26—64, Annen-Straße, ungerade Nummern 1—49, gerade Nummern 32—60, Bartholomäi-Straße, Falken-Straße, Freiberger Platz, ungerade Nummern 1—9, Gärtner-Gasse 4—8, Güterbahnhof-Straße, Humboldt-Straße, Jakobs-Gasse, Josephinen-Straße, ungerade Nummern 1—23, gerade Nummern 2—24, Lilien-Gasse, Margarethen-Straße, Materni-Straße, Polier-Straße, Poppitz, Röhrhofs-Gasse, Rosen-Straße, ungerade Nummern 1—59, gerade Nummern 2—54, am See, ungerade Nummern 1—33, gerade Nummern 2—50, Seiler-Gasse, Stern-Platz und Weinlig-Straße.

4. Wahlkreis

umfaßt:

1. den 3. Stadtpolizeibezirk (Neustadt) ausschließlich der Stadttheile Albert-Platz 6 | (G 987 B), Bautzner Straße, gerade Nummern 2—36, Carl-Straße, Georgen-Straße, Glacis-Straße, Holzhof-Gasse, ungerade Nummern 1—23, gerade Nummern 2—12, Hospital-Straße, gerade Nummern 2—22, oberer Kreuzweg, unterer Kreuzweg, Kurfürsten-Platz, Kurfürsten-Straße, Löwen-Straße, ungerade Nummern 1—5, gerade Nummern 2—8, Melanchthon-Straße, Tieck-Straße, Wasser-Straße, Weintrauben-Straße, S. 154.
2. den 9. Stadtpolizeibezirk (Leipziger Vorstadt, östlicher und westlicher Theil) mit Ausschluß der Grundstücke Heller-Straße, Maschinenhaus-Straße, Quer-Allee, ungerade Nummern 15—27, gerade Nummern 6—16, Turnerweg und
3. den 13. Stadtpolizeibezirk mit Ausschluß von Ahorn-Straße, Bischofsweg, ungerade Nummern 1—17, gerade Nummern 2—6, Dammweg, Eschen-Straße, Försterei-Straße, ungerade Nummern 45—51, gerade Nummern 46—54, Grenadier-Straße, Königsbrücker Straße, ungerade Nummern 57—121, gerade Nummern 76—86,

Digitized by Google

Lärchen-Straße, Langebrücker Straße, Lößnitz-Straße, ungerade Nummern 1—7, gerade Nummern 2—10, Paul-Straße, Prinz Georg-Allee, Scheunenhof-Straße, Schönbrunn-Straße und Tannen-Straße, ungerade Nummern 1—11 und gerade Nummern 2—10.

5. Wahlkreis

umfaßt:

1. die zum 3. Stadtpolizeibezirk (Neustadt) gehörenden Stadttheile Albert-Platz 6 (G 987 B), Bautzner Straße, gerade Nummern 2—36, Carl-Straße, Georgen-Straße, Glacis-Straße, Holzhof-Gasse, ungerade Nummern 1—23, gerade Nummern 2—12, Hospital-Straße, gerade Nummern 2—22, oberer Kreuzweg, unterer Kreuzweg, Kurfürsten-Platz, Kurfürsten-Straße, Löwen-Straße, ungerade Nummern 1—5, gerade Nummern 2—8, Melanchthon-Straße, Tieck-Straße, Wasser-Straße, Weintrauben-Straße,
2. den 8. Stadtpolizeibezirk (Antonstadt),
3. die zum 13. Stadtpolizeibezirk gehörenden, im 4. Kreise unter „3" als ausgeschlossen bezeichneten Straßen und Plätze,
4. die zum 9. Stadtpolizeibezirk gehörenden Stadttheile Heller-Straße, Maschinenhaus-Straße, Quer-Allee, ungerade Nummern 15—27, gerade Nummern 6—16, Turnerweg.

b) Leipzig:

1. Wahlkreis

umfaßt: die innere Stadt, die (bisherige) Nordvorstadt, sowie die Stadttheile Gohlis und Eutritzsch.

S. 155.

2. Wahlkreis

umfaßt: die bisherige Ostvorstadt, die Südostvorstadt, sowie die Stadttheile Reudnitz oberen Theils, Neureudnitz und Thonberg.

3. Wahlkreis

umfaßt: die (bisherige) innere und äußere Südvorstadt, die Stadttheile Connewitz und Lößnig.

4. Wahlkreis

umfaßt: die Stadttheile Neustadt, Neuschönefeld, Volkmarsdorf, Sellerhausen, Neusellerhausen, Anger-Crottendorf und Reudnitz unteren Theils.

Digitized by Google

5. Wahlkreis

umfaßt: die (bisherige) Westvorstadt, die Stadttheile Lindenau, Plagwitz, Schleußig mit Neuschleußig und Kleinzschocher.

c) Chemnitz:

1. Wahlkreis

umfaßt: die auf dem linken Ufer des Gablenzbaches beziehentlich des Chemnitzflusses gelegenen Theile des Stadtgebietes.

2. Wahlkreis

umfaßt: die auf dem rechten Ufer des Gablenzbaches beziehentlich des Chemnitzflusses gelegenen Theile des Stadtgebietes.

d) Zwickau.

II. Sonstige Städte:

1. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Bernstadt, Löbau, Ostritz, Weißenberg, Zittau.

2. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Bautzen, Elstra, Kamenz, Königsbrück, Neusalza, Schirgiswalde.

3. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Bischofswerda, Großenhain, Pulsnitz, Radeberg, Radeburg, Stolpen.

4. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Hohnstein, Königstein, Neustadt, Pirna, Schandau, Sebnitz, Wehlen.

5. Wahlkreis S. 156.

umfaßt die Städte: Altenberg, Bärenstein, Berggießhübel, Brand, Dippoldiswalde, Dohna, Frauenstein, Geising, Glashütte, Gottleuba, Lauenstein, Lengefeld, Liebstadt, Rabenau, Sayda.

6. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Freiberg, Tharandt, Wilsdruff.

Digitized by Google

7. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Lommatzsch, Meißen, Nossen, Roßwein, Siebenlehn.

8. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Dahlen, Mutzschen, Oschatz, Riesa, Strehla, Wurzen.

9. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Döbeln, Leisnig, Mügeln, Waldheim.

10. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Frankenberg, Hainichen, Mittweida.

11. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Colditz, Geringswalde, Grimma, Hartha, Lausigk, Naunhof, Nerchau, Trebsen.

12. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Borna, Brandis, Groitzsch, Markranstädt, Pegau, Regis, Rötha, Taucha, Zwenkau.

13. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Burgstädt, Frohburg, Geithain, Kohren, Lunzenau, Penig, Rochlitz.

14. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Ernstthal, Hohenstein, Limbach, Meerane, Waldenburg.

15. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Callnberg, Glauchau, Lichtenstein.

16. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Crimmitschau, Werdau.

S. 157.

17. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Ehrenfriedersdorf, Elterlein, Geyer, Grünhain, Lößnitz, Stollberg, Zwönitz.

18. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Marienberg, Oederan, Schellenberg, Thum, Wolkenstein, Zöblitz, Zschopau.

Digitized by Google

19. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Annaberg, Buchholz, Jöhstadt, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Schlettau, Unterwiesenthal.

20. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Aue, Eibenstock, Johanngeorgenstadt, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg.

21. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Hartenstein, Kirchberg, Reichenbach, Wildenfels.

22. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Elsterberg, Lengenfeld, Mylau, Netzschkau, Treuen.

23. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Mühltroff, Pausa, Plauen.

24. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Adorf, Auerbach, Falkenstein, Markneukirchen, Oelsnitz, Schöneck.

III. Auf dem platten Lande:

1. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Althörnitz mit Rittergut, Bertsdorf, Dittelsdorf, Drausendorf mit Vorwerk, Eckartsberg, Großporitsch mit Rittergut, Hainewalde mit Rittergut, Hartau mit Gutsbezirk (König Johann-Quelle und Restauration), Hirschfelde, Jonsdorf, Kleinschönau mit Kleinporitsch und Luptin, Lückendorf mit Forsthaus, Mittelherwigsdorf, Mittleoderwitz mit Rittergut, Neuhörnitz, Niederoderwitz mit Forstrevier Königsholz, Oberherwigsdorf, Oberseifersdorf, Oberullersdorf mit Rittergut, Olbersdorf mit Eichgraben und Forstrevier Olbersdorf, Oybin mit Hain und Gutsbezirk Oybin, Pethau, Radgendorf, Rohnau mit Gutsbezirk, Rosenthal, Scharre, Spitzkunnersdorf mit Rittergut, Wittgendorf mit Gutsbezirk.

2. Wahlkreis. S. 158.

umfaßt die Orte: Alteibau, Altgersdorf, Ebersbach mit Rittergut, Großschönau, Josephsdorf, Neueibau, Neugersdorf

Digitized by Google

mit Rittergut, Neuleutersdorf, Niederleutersdorf, Oberleutersdorf mit den Rittergütern Oberleutersdorf I, II, III und Mittelleutersdorf, Seifhennersdorf, Walddorf mit dem Kottmarwalde, Waltersdorf mit Herrenwalde, Saalendorf und Forstrevier Waltersdorf.

3. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altstadt, Berthelsdorf mit Neuberthelsdorf und Rittergut Berthelsdorf, Blumberg, Burkersdorf mit Rittergut, Dornhennersdorf mit Rittergut, Friedersdorf mit Rittergut, Gießmannsdorf mit Rittergut, Großhennersdorf mit Euldorf, Heuscheune, Schönbrunn und mit Rittergut Großhennersdorf, Grunau mit Gutsbezirk, Herrnhut, Klosterfreiheit mit Kloster St. Marienthal, Königshain, Leuba mit Rittergut, Lichtenberg, Markersdorf mit Rittergut, Mittelweigsdorf mit Friedreich, Maxdorf, Neugersdorf und mit Rittergut Mittelweigsdorf, Niederrennersdorf mit Rittergut, Niederruppersdorf mit Rittergut, Niederstrahwalde mit Friedensthal und mit Rittergut Niederstrahwalde, Oberoderwitz mit Rittergut Oberoderwitz Ruppersdorfer Antheil, Oberrennersdorf mit Rittergut, Oberruppersdorf mit Ninive (Neuoberruppersdorf) und Rittergut Oberruppersdorf, Oberstrahwalde mit Zuckmantel und Rittergut Oberstrahwalde, Oberweigsdorf, Oppelsdorf mit Rittergut, Reibersdorf mit Wald und Gutsbezirk Reibersdorf, Reichenau kl. Anth. mit Gutsbezirk, Reichenau Zitt. Anth., Reutnitz mit sächs. Nieda mit Gutsbezirken Nieder- und Mittel-Reutnitz und Stift Joachimstein, Rußdorf, Schlegel, Schönfeld, Seitendorf kl. Anth., Seitendorf Zitt. Anth., Sommerau mit Buschvorwerk, Trattlau mit Gutsbezirk, Türchau mit Rittergut, Wanscha mit Gutsbezirk, Zittel.

4. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altbernsdorf auf dem Eigen, Altlöbau, Bellwitz mit Rittergut, Berzdorf auf dem Eigen, Bischdorf mit Rittergütern Nieder- (mit Mittel-) und Oberbischdorf, Breitendorf, Carlsbrunn, Dittersbach auf dem Eigen, Dollgowitz, Ebersdorf mit Liebedörfel, Eiserode mit Peschen, Georgewitz, Glossen mit Goßwitz und Antheil Mauschwitz nebst Rittergut Glossen und dem exemten Gute Goßwitz, Großdehsa, Großschweidnitz mit Rittergut,

Digitized by Google

Herwigsdorf mit den Rittergütern Niederherwigsdorf, Obermittelherwigsdorf und Oberherwigsdorf, Hochkirch mit Rittergut, Kemnitz mit den Rittergütern Niederkemnitz und Oberkemnitz sowie mit dem exemten Waldgute, Kiesdorf auf dem Eigen, Kittlitz mit Ritterlgut, S. 159.
Kleindehsa mit Kötschau und Streitfeld nebst Rittergut Kleindehsa und exemtem Waldkomplex, Kleinradmeritz mit Rittergut Kleinradmeritz und exemtem Vorwerk Fritzkau, Kleinschweidnitz mit Rittergut, Kohlwesa, Kottmarsdorf mit Rittergut, Kunnersdorf auf dem Eigen mit Rittergut, Kuppritz mit Rittergut, Lauba mit Neudorf-Lauba und Rittergut Lauba, Laucha mit exemtem Vorwerk, Lautitz mit Cunnewitz und Antheil Mauschwitz nebst Rittergut Lautitz, Lawalde mit Rittergut, Lehn mit den Rittergütern Lehn und Jauernick, Mittelsohland am Rothstein mit Rittergut, Nechen, Neundorf auf dem Eigen, Niedercunnersdorf mit Neucunnersdorf, Niedersohland am Rothstein mit dem Rittergute Niedersohland II a/R. und dem exemten Gute Niedersohland I a/R., Niethen mit Rittergut, Obercunnersdorf, Obersohland am Rothstein mit den Rittergütern Obersohland I a/R., Obersohland II a/R., Obersohland III a/R. und dem exemten Mittelsohländer Vorwerke Obersohland a/R., Oehlisch mit Rittergut, Oelsa, Oppeln mit Rittergut, Ottenhain mit Sonneberg und den Rittergütern Niederottenhain und Oberottenhain, Plotzen, Rodewitz mit Rittergut, Rosenhain mit Rittergut Rosenhain und dem exemten Gute Mittelrosenhain, Schönau auf dem Eigen, Sornßig mit Rittergut, Unwürde mit Rittergut, Wendischcunnersdorf mit Rittergut, Wendischpaulsdorf mit Rittergut, Wohla mit exemtem Vorwerk, Zoblitz mit Rittergut, Zschorna mit Rittergut.

5. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Arnsdorf mit Neuarnsdorf und mit Rittergut Arnsdorf, Auritz, Baruth mit Rittergut, Basankwitz, Baschütz mit Zieschütz und mit Rittergut Zieschütz, Belgern mit Rittergut, Binnewitz, Birkau mit Rittergut, Blösa, Boblitz mit Neuboblitz, Bolbritz mit Alt- und Neubloaschütz, Jannowitz und Döberkitz mit den Rittergütern Bolbritz und Döberkitz, Bornitz mit Neubornitz und mit Rittergut Bornitz, Brehmen, Briesing, Brießnitz, Brösa mit Rittergut, Brohna, Buchwalde mit Rittergut, Burk,

Digitized by Google

Camina mit Grünbusch, Canitz-Christina, Cannewitz bei Gröditz mit Rittergut, Coblenz, Cölln, Commerau bei Guttau mit Rittergut, Cortnitz, Cossern, Dahlowitz, Dahren mit Rittergut, Daranitz, Denkwitz, Diehmen mit Neudiehmen und mit Rittergut Diehmen, Doberschau mit Rittergut, Doberschütz bei Bautzen mit Rittergut, Dobranitz, Döbschke mit Rittergut, Döhlen, Drauschkowitz mit Katschwitz und Brösang und mit Rittergut Drauschkowitz, Drehsa mit Rittergut, Dreikretscham, Dretschen, Dubraucke, Ebendörfel, Gaußig mit Kleingaußig und mit Rittergut Gaußig, Gleina mit Rittergut, Gnaschwitz, Göbeln mit Rittergut, Göda mit Buscheritz, Golenz, Gröditz mit Rittergut, Groß- und Kleindöbschütz mit Lehn,
S. 160. Großdubrau mit Rittergut, | Großseitschen mit Rittergut, Großwelka mit Rittergut, Grubditz mit Soculahora und Jeßnitz im Gebirge mit Rittergut Jeßnitz, Grubschütz, Günthersdorf, Guttau mit Neudörfel, Guttauer Antheils, und Fleißig sowie mit Rittergut Guttau, Halbendorf an der Spree mit Geißlitz und mit Rittergut Halbendorf, Jenkwitz mit Kleinjenkwitz, Jeschütz, Kauppa mit Jetscheba und mit Rittergut Kauppa, Kleinbautzen mit Rittergut, Kleindubrau, Kleinförstchen mit Siebitz und Preske und mit Rittergut Kleinförstchen, Kleinsaubernitz mit Neudörfel, Kleinsaubernitzer Antheils, Kleinseidau, Kleinseitschen mit Rittergut, Kleinwelka Colonie mit Rittergut Kleinwelka, Kleinwelka Dorf, Klix mit Rittergut, Kotitz mit Rittergut, Krappe, Kreckwitz mit Rittergut, Kronförstchen, Kubschütz, Kumschütz, Lauske mit Rittergut, Leichnam mit Kleinleichnam und mit Rittergut Leichnam, Liebon, Litten, Lömischau, Lubachau mit Rittergut, Luttowitz mit Rittergut, Malschwitz mit Rittergut, Malsitz mit Neumalsitz und mit Rittergut Malsitz, Maltitz mit Wasserkretscham und Rittergut Maltitz mit exemtem Vorwerk Kleintettau, Mehltheuer, Merka, Meschwitz, Mönchswalde mit Kleinboblitz, Muschelwitz, Nadelwitz mit Rittergut, Naundorf, Nechern mit Zipskretscham und mit Rittergut Nechern, Nedaschütz mit Kleinpraga und mit Rittergut Nedaschütz, Neudorf an der Spree mit Ruhethal und mit Rittergut Neudorf an der Spree, Niedergurig mit Rittergut, Niederkaina mit Rittergut, Niederuhna, Nimschütz, Nostitz mit Trauschwitz und Grube nebst dem Rittergute Nostitz, Oberförstchen, Obergurig mit Rittergut, Ober-

Digitized by Google

kaina, Oberuhna mit Löschau und mit Rittergut Oberuhna, Oehna mit Rittergut, Paßditz mit Zscharnitz, Pielitz mit Großkunitz und mit Rittergut Pielitz, Pietzschwitz mit Rittergut, Pließkowitz mit Rittergut, Pommritz mit Rittergut, Preititz mit Rittergut, Preuschwitz, Prischwitz, Purschwitz mit Neupurschwitz und mit Rittergut Purschwitz, Quatitz, Rabitz, Rachlau, Rackel mit Rittergut, Radibor mit Grünbusch und schwarzem Adler sowie mit Rittergut Radibor, Rascha, Rattwitz mit Rittergut, Rieschen, Särchen mit Neusärchen, Särka mit Rittergut, Salga mit Rittergut, Salzenforst, Scheckwitz, Schlungwitz, Schmochtitz mit Rittergut, Schwarznauslitz, Sdier mit Rittergut, Seidau, Semmichau mit Rittergut, Singwitz, Sollschwitz mit Rittergut, Soritz, Spittel, Steindörfel, Stiebitz, Storcha, Strehla, Strohschütz, Techritz mit Rittergut, Teichnitz mit Neuteichnitz und mit Rittergut Teichnitz, Temritz, Waditz, Wartha mit Rittergut, Wawitz, Weicha mit Rittergut, Weißig, Weißnauslitz, Wuischke bei Hochkirch mit Rittergut, Wuischke bei Weißenberg, Wurschen mit Rittergut, Zischkowitz, Zockau, Zschillichau mit Rittergut.

6. Wahlkreis

S. 161.

umfaßt die Orte: Bederwitz, Beiersdorf mit Rittergut, Berge, Callenberg mit Neucallenberg, Carlsberg, Cosul, Crostau mit Rittergut, Cunewalde mit den Rittergütern Niedercunewalde und Mittelcunewalde, Dürrhennersdorf mit Rittergut, Eulowitz, Großpostwitz, Hainitz, Halbendorf im Gebirge mit Rittergut, Irgersdorf, Kirschau, Kleinkunitz, Kleinpostwitz, Neuschirgiswalde, Neuschönberg, Niederfriedersdorf mit Neufriedersdorf und Rittergut Niederfriedersdorf, Obercunewalde mit Halbau und Neudorf nebst Rittergut Obercunewalde, Oberfriedersdorf mit Mittelfriedersdorf, Oppach mit Lindenberg und Picka nebst Rittergut Oppach, Petersbach, Rodewitz mit Sonnenberg, Schönbach mit Neudorf-Schönbach und Rittergut Schönbach, Schönberg, Sohland an der Spree mit Rittergut, Sora, Spremberg mit Neuspremberg und Sonnenberg nebst dem Rittergute Spremberg, Steinigtwolmsdorf mit Rittergut, Suppo, Taubenheim mit Wassergrund und mit den Rittergütern Nieder-Taubenheim und Ober-Taubenheim, Tautewalde, Wehrsdorf, Weisa, Weigsdorf mit Köblitz und Rittergut Weigsdorf, Wilthen mit Rittergut, Wurbis.

Digitized by Google

7. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Belmsdorf, Böhmisch-Vollung, Bretnig mit Rittergut, Burkau (Klein-, Mittel-, Nieder-, Ober-) mit den Rittergütern Kleinburkau, Niederburkau und Oberburkau, Cannewitz bei Demitz, Demitz, Frankenthal mit neuem Anbau und mit Rittergut Frankenthal, Friedersdorf mit Thiemendorf, Geißmannsdorf mit Pickau und mit Rittergut Pickau, Goldbach mit Rittergut, Großhähnchen M. S. mit Försterei und mit Rittergut Großhähnchen, Großhähnchen L. S., Großharthau mit Rittergut, Großnaundorf, Großröhrsdorf, Hauswalde mit Forsthaus Luxemburg, Kleindittmannsdorf, Kynitsch, Leutwitz, Lichtenberg, Medewitz mit Birkenrode und mit Rittergut Medewitz, Mittelbach, Neuschmölln mit Rittergut, Niederlichtenau, Niederneukirch mit Rittergut, Niederputzkau, Niedersteina, Oberlichtenau mit Rittergut, Oberneukirch L. S. mit Rittergut, Oberneukirch A. A., Oberneukirch St. A., Oberputzkau mit Rittergut, Obersteina, Ohorn mit Rittergut, Pannewitz am Taucher mit Rittergut, Pohla mit Rittergut, Potschapplitz mit Neupotschapplitz und Antheil Wölkau sowie mit Rittergut Potschapplitz, Pulsnitz M. S., Rammenau mit Röderbrunn und Schaudorf und mit Rittergut Rammenau, Ringenhain L. S., Ringenhain M. S., Rothnauslitz mit Carlsdorf, Vogelgesang und Antheil Wölkau sowie mit Rittergut Rothnauslitz, Schmölln mit Rittergut, Schönbrunn L. S. mit Neuschönbrunn, Schönbrunn M. S., Spittwitz mit Neuspittwitz, Scala und Schwarzwasser sowie mit Rittergut Spittwitz, Stacha, Taschendorf, Thumitz mit | sächsischem Reiter und Waldhäusern sowie mit Rittergut Thumitz, Tröbigau mit Vorwerk, Uhyst am Taucher, Weickersdorf, Weißbach bei Pulsnitz, Wölkau.

S. 162.

8. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Auschkowitz, Bernbruch, Biehla mit Rittergut, Bischheim mit Rittergut, Bocka mit Rittergut, Bohra, Brauna mit Rohrbach, Rittergut Brauna und Vorwerk Rohrbach, Bulleritz mit Rittergut, Caminau, Cannewitz, Caseritz, Caßlau mit Rittergut, Commerau bei Königswartha, Cosel mit fiskalischem Forsthaus, Crostwitz, Cunnersdorf mit Rittergut, Cunnewitz, Deutschbaselitz mit Rittergut, Doberschütz bei Neschwitz mit Rittergut,

Digitized by Google

Döbra mit Rittergut, Droben, Dürrwicknitz, Eutrich, Gelenau, Gersdorf mit den Rittergütern Ober- und Nieder-Gersdorf, Glaubnitz, Gödlau mit Rittergut, Gottschdorf, Gräfenhain mit Rittergut, Gränze, Großgrabe mit Rittergut, Grüngräbchen mit Rittergut, Guhra mit Neuguhra und mit Rittergut Guhra, Häslich mit Vorwerk, Hausdorf, Hennersdorf mit Rittergut, Höckendorf mit Freigut, Höflein mit Forstrevier Weinberg, Holscha mit Holschdubrau und mit Rittergut Holscha, Horka, Jauer, Jesau, Jeßnitz mit Neujeßnitz und mit Rittergut Jeßnitz, Fiedlitz mit Buchholzmühle und mit Rittergut Fiedlitz, Johnsdorf, Kaschwitz, Kindisch, Kleinhähnchen mit Neradit und Neuhof sowie mit Rittergut Kleinhähnchen, Königswartha mit Rittergut, Koitzsch mit Rittergut, Krackau mit Rittergut Krackau M. S., Kriepitz mit Rittergut, Kuckau mit Alteziegelscheune und mit Vorwerk Kuckau sowie mit Kloster St. Marienstern, Laßke mit Vorwerk, Lauske mit Neulauske und mit Rittergut Lauske, Laußnitz mit Staatsforstrevier, Lehndorf mit den beiden Rittergütern Lehndorf, Liebenau mit Rittergut, Lieske mit Rittergut, Lippitsch mit Rittergut, Loga mit Rittergut, Lomske bei Milkel mit Crosta und mit Rittergut Lomske, Lomske bei Neschwitz mit Lissahora, Lückersdorf, Lüttichau, Luga mit Posthorn und mit Neuluga sowie mit Rittergut Luga, Luppa mit Luppedubrau und Bocka und mit Rittergut Luppa, Milkel mit Teicha und mit Rittergut Milkel, Milkwitz mit Groß- und Kleinbrösern und mit Rittergut Milkwitz, Milstrich mit Rittergut, Miltitz, Möhrsdorf mit Rittergut, Nauslitz, Nebelschütz, Neschwitz mit Rittergut, Neudorf bei Königswartha, Neudorf bei Neschwitz, Neukirch mit Vorwerk, Neustädtel mit Rittergut, Niesendorf, Nucknitz mit Kobschin und Prautitz, Oppitz mit Neuoppitz und mit Rittergut Oppitz, Oßling mit Scheckthal, Ostro, Otterschütz mit Försterei, Pannewitz mit Weidlitz und mit den Rittergütern Pannewitz und Weidlitz, Panschwitz mit Vorwerk, Petershain mit Rittergut, Piskowitz mit Rittergut, Prietitz mit Rittergut, Puschwitz mit Neupuschwitz und mit Rittergut Puschwitz, Quoos mit Rittergut, Quosdorf, Räckelwitz mit Dreihäuser, Neudörfel | und Teichhäuser sowie mit Rittergut Räckelwitz, S. 163.
Ralbitz, Rauschwitz, Rehnsdorf mit Rittergut, Reichenau mit Rittergut Reichenau M. S., Reichenbach mit Ritter-

Digitized by Google

gut Reichenbach M. S., Röhrsdorf mit Rittergut, Rohna, Rosenthal, Säuritz, Saritsch mit Rittergut, Schiedel, Schmeckwitz mit Sommerluga, Schmerlitz mit Rittergut, Schmorkau mit Rittergut Schmorkau M. S., Schönau mit Neuschmerlitz und mit Rittergut Schönau, Schönbach, Schweinerden mit Vorwerk, Schwepnitz mit Rittergut und Forsthäuser, Schwosdorf mit Vorwerk, Sella, Siebitz, Skaska mit Rittergut, Spittel mit Vorwerk, Steinborn mit Rittergut, Stenz mit Glauschnitz und Rittergut Glauschnitz sowie mit Schießplatz bei Königsbrück, Straßgräbchen mit Grünberg und Waldhof und Rittergut Straßgräbchen sowie Forstrevier Langenholz, Trado, Truppen, Tschaschwitz, Uebigau mit Krinitz und mit Rittergut Uebigau, Weißbach bei Königsbrück mit Vorwerk, Weißig mit Forsthaus in der Räckelwitzer Otterschütz und mit Rittergut Weißig, Wendischbaselitz, Wessel, Wetro, Wiesa, Wohla mit Boderitz, Dobrig, Ossel, Talpenberg, Welka und mit Rittergut Wohla sowie Forsthaus Schwarzenberg, Zeisholz mit Vorwerk, Zerna mit Rittergut, Zescha mit Rittergut, Zietsch, Zochau, Zschornau.

9. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Arnsdorf, Bärnsdorf, Bärwalde, Beiersdorf, Berbisdorf mit Rittergut, Boden mit Rittergut, Bonnewitz, Boxdorf, Bühlau mit Quohren, Coswig mit dem Staatsforstrevier Kreyer, Cunnersdorf bei Helfenberg, Cunnersdorf bei Hermsdorf, Cunnersdorf bei Radeburg mit Rittergut, Cunnertswalde, Dippelsdorf mit Buchholz, Dobra mit Rittergut Zschorna, Eisenberg mit Moritzburg, Königl. Schloß und Staatsforstrevier Moritzburg, Ermendorf, Eschdorf mit Rossendorf, Rosinendörfchen und mit Rittergut Rossendorf, Freitelsdorf, Gommlitz, Gönnsdorf mit Rittergut, Großdittmannsdorf, Großerkmannsdorf, Großokrilla, Grünberg mit Diensdorf und mit Rittergut Grünberg, Hermsdorf mit Rittergut, Hosterwitz, Kleinerkmannsdorf, Kleinnaundorf mit Rittergut, Kleinokrilla, Kleinröhrsdorf mit Staatsforstrevier Röhrsdorf, Kleinwolmsdorf mit Rittergut, Kötitz, Krieschendorf, Langebrück mit Staatsforstrevier, Lausa mit Friedersdorf, Lauterbach mit Rittergut, Leppersdorf, Liegau mit Rittergut, Lindenau, Lötzschen, Lomnitz mit Rittergut, Lotzdorf mit Freigut, Malschendorf, Marschau,

Digitized by Google

Marsdorf, Medingen mit Rittergut, Naunhof mit Rittergut, Neucoswig, Neuer Anbau, Niederebersbach, Niederpoyritz mit Rittergut Wachwitz-Niederpoyritz, Niederrödern mit Rittergut Rödern, Ober- und Mittelebersbach, Oberpoyritz, Oberrödern, Ottendorf mit Moritzdorf, Pappritz, Pillnitz, Königl. Schloß, Königl. Kammergut und Staatsforstrevier Pillnitz, Pohrsberg, Rähnitz, Reichenberg, | Rochwitz, Rockau mit Eichbusch und Helfenberger Grund sowie mit Rittergut Helfenberg, Reitzendorf, Sacka mit Rittergut, Schönborn, Schönfeld mit Rittergut (Schloß), Schullwitz, Seifersdorf mit Rittergut, Söbrigen, Steinbach, Stölpchen mit Vorwerk, Tauscha mit Rittergut, Ullersdorf mit Staatsforstrevier, Volkersdorf, Wachau mit Rittergut, Wahnsdorf, Wallroda, Weißig, Weixdorf, Welxande, Wünschendorf, Würschnitz, Zaschendorf. S. 164.

10. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altfranken mit Rittergut, Babisnau, Bannewitz, Boderitz, Brabschütz, Briesnitz, Burgstädtel, Coschütz, Cossebaude, Cotta, Cunnersdorf mit Rittergut, Dölzschen, Eutschütz, Gauftritz, Gohlis, Golberode, Gompitz, Goppeln, Gostritz, Kaitz mit Amtslehngut, Kauscha, Kemnitz, Kleinpestitz, Leubnitz, Leuteritz, Leutewitz, Lockwitz mit Rittergut, Löbtau, Merbitz, Mobschatz, Mockritz, Naußlitz, Neunimptsch, Neuostra, Nickern mit Rittergut, Niedergorbitz mit Kammergut Gorbitz, Niedersedlitz, Nöthnitz mit Rosentitz und Rittergut Nöthnitz, Obergorbitz, Oberwartha, Ockerwitz, Omsewitz, Pennrich mit Allodialgut, Plauen, Podemus, Prohlis, Räcknitz, Reick, Rennersdorf, Rippien, Roßthal mit Rittergut, Sobrigau, Stetzsch, Torna, Welschhufe, Wölfnitz, Zöllmen, Zschertnitz.

11. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altendorf, Altstadt mit Vorwerk, Amtshainersdorf, Berthelsdorf mit Rittergut, Bühlau, Cunnersdorf bei Hohnstein, Dittersbach mit Kleinelbersdorf und mit Rittergut Dittersbach, Dobra, Dürröhrsdorf, Ehrenberg, Elbersdorf mit Rittergut, Fischbach, Goßdorf, Großdrebnitz-Heeselicht mit Rittergut, Hertigswalde, Hinterhermsdorf, Hofhainersdorf mit Rittergut Hainersdorf, Hohburkersdorf, Kleindrebnitz, Kleingießhübel, Krippen, Krumhermsdorf mit Rittergut, Langburkersdorf mit

Digitized by Google

Rittergut Burkersdorf, Langenwolmsdorf mit Freigut und Vorwerk, Lauterbach, Lichtenhain sammt den zu dem Gutsbezirke des Staatsforstreviers Mittelndorf gehörigen Restaurationsgebäuden am Kuhstallfelsen, Lohsdorf, Mittelndorf, Neudörfel, Niederhelmsdorf mit Rittergut Helmsdorf, Niederottendorf, Oberhelmsdorf, Oberottendorf mit Rittergut, Ostrau, Ottendorf bei Sebnitz sammt dem sogen. Zeughause, Polenz mit Rittergut, Porschdorf, Porschendorf, Postelwitz, Prossen mit Rittergut, Rathewalde, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf, Rennersdorf mit Kleinrennersdorf und mit Rittergut Rennersdorf, Rückersdorf, Rugiswalde, Saupsdorf, Schmiedefeld, Schmilka sammt den Restaurationsgebäuden auf dem zum Staatsforstrevier Postelwitz gehörigen großen Winterberge,
S. 165. Schöna, | Schönbach, Seeligstadt, Stürza, Ulbersdorf mit Rittergut, Waitzdorf, Waltersdorf, Wendischfähre, Wilschdorf, Zeschnig.

12. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Bärenstein (Dorf), Bahra, Berthelsdorf bei Liebstadt, Birkwitz, Biensdorf mit Vorwerk, Börnersdorf, Börnchen bei Lauenstein, Borna, Borthen (Groß- und Klein-) mit Rittergut, Bosewitz mit Rittergut Gamig, Breitenau mit Walddörfchen, Burgstädtel, Burkhardswalde mit Rittergut, Copitz, Cunnersdorf bei Pirna, Cunnersdorf bei Königstein mit den Dienstgebäuden der Oberförsterei des Staatsforstreviers Königstein, Dauba, Dittersdorf mit Rückenhain und Neudörfel, Doberzeit, Döbra, Dohma mit Vorwerk, Ebenheit, Falkenhain mit Ploschwitz, Friedrichswalde, Fürstenau mit Gottgetreu und Müglitz, Fürstenwalde mit Rudolphsdorf, Gersdorf mit Rittergut, Goes, Göppersdorf mit Wingendorf, Gohrisch, Gommern, Gorknitz, Großcotta mit Rittergut Cotta, Großgraupa mit Staatsforstrevier Pillnitz, Großluga, Großröhrsdorf mit Oberschlottwitz, Großsedlitz mit Kammergut Sedlitz, Großzschachwitz, Hartmannsbach mit Haselberg und Rittergut Giesenstein, Heidenau, Hellendorf mit Cratza, Fichte und Kleppisch, Hennersbach, Herbergen, Hermsdorf mit Brausenstein und mit Rittergut Hermsdorf, Hinterjessen, Hütten, Johnsbach mit Bärenhecke, Kleincotta, Kleingraupa, Kleinhennersdorf, Kleinluga, Kleinsedlitz, Kleinstruppen mit Staatsgut und

Digitized by Google

Militär-Erziehungs-Anstalt, Kleinzschachwitz, Köttewitz mit Rittergut, Krebs mit Rittergut, Krietzschwitz, Langenhennersdorf mit Rittergut, Leupoldishain mit Nicolsdorf, Liebenau mit Kleinliebenau, Liebethal, Löwenhain, Lohmen mit Kammergut, Markersbach, Mayen mit Rittergut, Meusegast (Ober- und Nieder-) mit Rittergut, Meußlitz, Mockethal, Mügeln, Mühlbach mit Häselich, Mühlsdorf, Naundorf, Nenntmannsdorf mit Laurich, Neugraupa, Neundorf, Neustruppen mit Rittergut, Nieder-Seidewitz mit Ober-Seidewitz und Zwirtzschkau, Niedervogelgesang, Obervogelgesang, Oelsen mit Bienhof und mit Rittergut Oelsa, Oelsengrund, Ottendorf bei Pirna mit Rittergut, Papstdorf mit Koppelsdorf und der Restauration auf dem Papststein (Staatsforstrevier Cunnersdorf), Pfaffendorf, Pötzscha, Posta (Nieder- und Ober-), Pratzschwitz mit Kammergut, Rathen (Ober- und Nieder-) mit Bastei, Raum, Reichstein, Röhrsdorf mit Rittergut, Rosenthal mit Neidberg, Oberhütten und Schweizermühle, Rottwerndorf mit Rittergut, Schmorsdorf mit Crotta, Seitenhain, Sporbitz, Struppen, Sürßen, Thronitz mit Vorwerk, Thürmsdorf mit Rittergut, Uttewalde, Vorderjessen mit Vorwerk Jessen (Außenanstalt der Irrenheilanstalt Sonnenstein), Waltersdorf bei Liebstadt, Weesenstein mit Schloß Weesenstein, Wehlen, Weißig mit Strand, | Wölkau, S. 166.
Zatzschke, Zehista mit Rittergut, Zeichen, Zschieren, Zuschendorf mit Lindigt und Lindigthäusern sowie mit Rittergut Zuschendorf.

13. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Ammelsdorf, Bärenburg, Bärenfels mit Staatsforstrevier, Bärenklause-Kautzsch mit den Rittergütern Bärenklause und Zscheckwitz, Beerwalde, Berreuth mit Seifen und mit Rittergut Berreuth, Börnchen bei Dippoldiswalde, Borlas, Brösgen mit Kleba und Theisewitz und mit Rittergut Theisewitz, Burkersdorf, Cunnersdorf, Dittersbach, Dönschten, Elend, Falkenhain, Friedersdorf, Georgenfeld, Gombsen, Großölsa, Hänichen, Hartmannsdorf, Hausdorf, Hennersdorf, Hermsdorf i. E., Hermsdorf bei Dippoldiswalde, Hirschbach, Hirschsprung, Holzhau mit dem im Staatsforstrevier Nassau gelegenen Unterförstereigebäude, Höckendorf mit Staatsforstrevier, Kipsdorf, Kleinbobritzsch, Kleinkarsdorf mit Rittergut,

Digitized by Google

Kreischa mit Rittergut, Luchau, Lungkwitz mit Stiftsrittergut, Malter, Mulda mit Rittergut, Naundorf mit Rittergut, Nassau mit Staatsforstrevier Nassau ausschließlich des Unterförstereigebäudes (s. Holzhau), Niederfrauendorf, Niederpöbel, Oberfrauendorf, Oberhäslich, Obercarsdorf, Obercunnersdorf, Paulsdorf, Paulshain, Possendorf mit Rittergut, Pretzschendorf mit Rittergut, Quohren, Rechenberg mit Staatsforstrevier, Reheseldzaunhaus mit Königl. Schloß und Staatsforstrevier, Reichenau, Reichstädt mit Rittergut, Reinberg, Reinhardtsgrimma mit Rittergut, Reinholdshain, Röthenbach, Ruppendorf, Sadisdorf, Saida, Schellerhau, Schlottwitz, Schmiedeberg mit Staatsgut und Staatsforstrevier, Schönfeld mit Oberpöbel, Seifersdorf, Seyde, Spechtritz, Ulberndorf, Wendischkarsdorf mit Staatsforstrevier, Wilmsdorf mit Rittergut, Wittgensdorf, Zinnwald.

14. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Berthelsdorf, Cämmerswalde mit Deutschgeorgenthal, Clausnitz, Deutscheinsiedel mit Brüderwiese, Deutschneudorf mit Deutschcatharinenberg, Dittersbach, Dittmannsdorf, Dörnthal mit Rittergut, Dorfchemnitz mit Rittergut, Erbisdorf, Friedebach, Gränitz mit Rittergut, Großhartmannsdorf mit Rittergut, Hallbach mit Hutha, Heidelberg, Heidersdorf, Helbigsdorf, Kleinneuschönberg, Linda mit Rittergut, St. Michaelis, Müdisdorf, Neuhausen mit Frauenbach und Heidelbach und mit Rittergut Purschenstein, Neuwernsdorf mit Rauschenbach, Niederlangenau mit Rittergut, Niederneuschönberg, Niederseiffenbach mit Hirschberg, Oberlangenau mit Rittergut, Oberneuschönberg, Oberreichenbach, Oberseiffenbach, Pfaffroda mit Rittergut, Randeck, Reukersdorf, I Schönfeld, Seiffen, Ullersdorf mit Pillsdorf, Voigtsdorf mit Rittergut, Weigmannsdorf, Wolfsgrund, Zethau.

S. 167.

15. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Bräunsdorf mit Anstalt und Rittergut, Colmnitz mit Rittergut, Conradsdorf, Falkenberg, Freibergsdorf mit Rittergut, Friedeburg, Großschirma mit Rittergut, Halsbach mit Rittergut, Halsbrücke, Herrndorf mit Erlicht, Hetzdorf mit Wüsthetzdorf, Hilbersdorf, Kleinschirma, Kleinwaltersdorf mit Rittergut, Krummenhenners-

Digitized by Google

dorf mit Rittergut, Langenrinne mit Kanzleilehngut, Langhennersdorf, Lichtenberg, Lößnitz, Loßnitz mit Rittergut Fürstenhof, Naundorf mit den beiden Rittergütern Naundorf, Niederbobritzsch, Niederschöna mit Rittergut, Oberbobritzsch, Oberschaar mit Rittergut, Oberschöna mit Rittergut, Rothenfurth, Sand, Seifersdorf, Sohra, Tuttendorf mit Kanzleilehngut, Wegefarth mit Rittergut, Weißenborn mit Süßenbach und mit Rittergut Weißenborn, Zug.

16. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Birkigt, Braunsdorf mit Rittergut, Deuben, Döhlen mit Kammergut und Staatsforstrevier, Dorfhain, Eckersdorf mit Allodialgut, Fördergersdorf, Gittersee, Großburgk mit Neuburgk und Rittergut Burgk, Großopitz, Grillenburg mit Staatsforstrevier, Hainsberg, Hartha mit Spechtshausen und mit Staatsforstrevier Spechtshausen, Hintergersdorf, Kleinburgk, Kleinnaundorf, Kleinölsa, Kleinopitz mit Rittergut, Klingenberg mit Rittergut, Lübau, Mohorn, Niederhäslich, Niederhermsdorf, Niederpesterwitz, Oberhermsdorf, Obernaundorf, Oberpesterwitz mit Rittergut Pesterwitz, Pohrsdorf, Potschappel mit Rittergut, Saalhausen, Schweinsdorf, Somsdorf mit Coßmannsdorf, Unterweißig, Weißig mit Vorwerk, Wurgwitz mit Hammer und Kohlsdorf sowie mit Rittergut Wurgwitz, Zauckerode mit Kammergut, Zschiedge.

17. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Abend, Alttanneberg mit Rittergut Tanneberg, Augustusburg mit Rittergut, Bieberstein mit Rittergut, Birkenhain, Blankenstein, Bodenbach mit Neubodenbach, Breitenbach, Burkersdorf mit Vorwerk, Burkhardtswalde, Choren mit Toppschädel und mit Rittergut Choren, Deutschenbora mit Rittergut, Dittmannsdorf, Elgersdorf, Göltzscha, Gohla, Gotthelffriedrichsgrund, Groitzsch bei Wilsdruff mit Rittergut, Großvoigtsberg, Grumbach, Gruna mit Ilkendorfer Lehden und mit Vorwerk Lindigt, Helbigsdorf, Herzogswalde, Hirschfeld mit Rittergut, Höfgen, Hohentanne, Hühndorf, Ilkendorf mit Rittergut, Karcha, Katzenberg, | Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, S. 168.
Kleinvoigtsberg, Klessig, Klipphausen mit Rittergut, Kreißa, Lampersdorf, Leschen mit Rittergut, Limbach bei Wilsdruff mit Rittergut, Lotzen mit Vorwerk, Lüttewitz, Mah-

Digitized by Google

litzsch, Maltitz, Markritz, Mergenthal, Munzig mit Rittergut, Mutzschwitz, Neukirchen mit Rittergut, Neutanneberg, Niedereula, Niederwartha mit Gruna, Noßlitz, Obereula mit Rittergut, Obergruna mit Staatsforstrevier Marbach, Oberstößwitz, Petersberg, Priesen, Radewitz, Raußlitz mit Rittergut, Reichenbach, Reinsberg mit Drehfeld und Wolfsgrün und mit den Rittergütern Ober- und Niederreinsberg, Rhäsa, Röhrsdorf, Roitzsch bei Wilsdruff, Rothschönberg mit Perne und mit Rittergut Rothschönberg nebst Vorwerk Perne, Rüsseina, Sachsdorf, Saultitz, Schmiedewalde, Schrebitz, Sora, Stahna, Starrbach, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn mit Rittergut, Unkersdorf, Weistropp mit Rittergut, Wendischbora mit Rittergut, Wetterwitz, Wildberg mit Rittergut, Wolkau, Zella mit Kammergut Zella und Vorwerk Kummersheim, Zetta mit Gallschütz.

18. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Albertitz, Althirschstein mit Gosa, Altlommatzsch, Altsattel, Arntitz, Badersen, Bahra mit Böhla, Barmenitz, Barnitz mit Rittergut, Batzdorf mit Rittergut, Beicha, Berntitz, Birmenitz, Bockwen, Bohnitzsch, Boritz, Brockwitz mit Clieben, Canitz mit Pauschütz, Churschütz, Cölln an der Elbe, Constappel mit Vorwerk, Daubnitz, Deila mit Rittergut, Dennschütz, Diera mit Karpfenschänke, Dobernitz, Dobritz, Dobschütz, Dörschnitz mit Rittergut, Dösitz, Domselwitz, Eulitz, Fischergasse, Garsebach, Gasern, Gauernitz mit Rittergut, Gleina, Görna, Görtitz, Gohlis, Golk, Graupzig mit Neugraupzig und mit den Rittergütern Graupzig und Gödelitz, Gröbern mit Roitzschberg, Großdobritz, Großkagen, Gruben mit Bergwerk, Reppina, Reppnitz, Pegenau sowie mit Schloß und Rittergut Scharfenberg nebst den Vorwerken Pegenau und Reppnitz, Hartha, Heynitz mit Rittergut, Hintermauer, Ibanitz, Ickowitz mit Vorwerk, Jessen bei Lommatzsch, Jessen bei Geißlitz, Jesseritz, Käbschütz, Kaisitz, Keilbusch, Kettewitz mit Jockischberg, Klappendorf, Kleinkagen, Kleinprausitz, Klosterhäuser mit Klostergut zum heiligen Kreuz, Kobitzsch, Korbitz mit Vorwerk, Kottewitz mit Berg, Krepta, Krögis, Lautzschen, Leippen mit Lindigt, Lesten und Schänitz, Lercha, Leuben mit Ketzergasse, Leutewitz bei Krögis mit Rittergut, Löbsal, Löbschütz bei Lommatzsch,

Digitized by Google

Löbschütz bei Krögis, Lossen, Löthain mit Rittergut, Luga, Marschütz, Mauna, Mehren, Meila, Mertitz, Messa, Mettelwitz, Miltitz mit Rittergut, Mischwitz, Mögen, Mohlis mit Neumohlis, Naundörfel, Naundorf mit Hebelei, Naustadt mit Vorwerk, Neckanitz, Nelkanitz, Neudörfchen | mit Rittergut und Schloß Siebeneichen, Neuhirschstein S. 169. mit Rittergut und Schloß Hirschstein, Niederau, Niederjahna mit Rittergut, Niederlommatzsch mit Göhrisch, Niedermeisa, Niedermuschütz, Niederspaar, Niederstaucha, Niederstößwitz, Nieschütz, Nimtitz, Nößge mit Neunößge, Oberau mit Rittergut, Oberjahna mit Kaschka, Oberlommatzsch, Obermeisa, Obermuschütz, Oberspaar, Oberstaucha mit Rittergut Staucha, Ockrilla, Paltzschen, Petzschwitz mit Rittergut, Pinkowitz, Pinnewitz mit Rittergut, Piskowitz bei Taubenheim, Piskowitz bei Zehren, Pitschütz, Planitz, Poititz, Polenz mit den Rittergütern Ober- und Niederpolenz, Porschnitz mit Rittergut, Praterschütz, Priesa, Pröda bei Leuben, Pröda bei Zehren, Proschwitz mit Rittergut, Prositz bei Schieritz, Prositz bei Staucha, Questenberg, Raßlitz, Rauba, Reichenbach mit Spittewitz, Riemsdorf, Robschütz mit Neurobschütz und Roitzschwiese sowie mit Rittergut Robschütz, Roitzsch bei Lommatzsch, Roitzschen, Rottewitz, Schänitz bei Riesa, Scheerau, Schieritz mit Rittergut, Schleinitz mit Perba und mit Rittergut Schleinitz, Schletta mit Rittergut, Schönnewitz, Schweimnitz, Schwochau, Seebschütz, Seeligstadt, Seilitz, Semmelsberg, Sieglitz bei Lommatzsch, Sieglitz bei Meißen, Sönitz, Sörnewitz, Soppen, Sornitz mit Rittergut, Steudten, Striegnitz, Stroischen, Taubenheim mit Rittergut, Treben, Trogen mit Grauswitz, Tronitz, Ullendorf, Wachtnitz, Wahnitz, Wauden, Weinböhla, Weitzschen, Weitzschenhain, Wilschwitz mit Lehngut, Windorf, Winkwitz, Wölkisch, Wuhnitz, Wuhsen, Wunschwitz mit Neuwunschwitz und mit Rittergut Wunschwitz, Zadel, Zaschendorf, Zehren, Ziegenhain, Zöthain, Zscheila, Zscheilitz mit Großwüstalbertitz, Zschochau mit Rittergut.

19. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Adelsdorf mit Rittergut, Altleis, Baselitz bei Blattersleben mit Rittergut, Baßlitz bei Geißlitz, Bauda, Bieberach, Blattersleben, Blochwitz mit Rittergut,

Digitized by Google

Bloßwitz, Bobersen mit Rittergut, Böhla bei Geißlitz, Böhla bei Ortrand mit Rittergut, Brockwitz, Brößnitz, Colmnitz, Dallwitz mit Rittergut, Diesbar, Döschütz, Folbern, Forberge, Frauenhain mit Lautendorf und Pfeife und mit Rittergut Frauenhain, Gävernitz, Geißlitz, Glaubitz mit Langenberg und Sageritz sowie mit Rittergut Glaubitz, Göhra, Görzig, Goltzscha, Gostewitz, Gröba mit Rittergut, Grödel mit Rittergut, Gröditz, Groptitz mit Vorwerk Haideberg, Großraschütz, Grubnitz mit Rittergut, Heyda, Hohndorf, Jahnishausen mit Böhlen und mit Rittergut Jahnishausen, Kalkreuth mit Kammergut, Kalbitz, Kleinraschütz, Kleinthiemig, Kleintrebnitz, Kmehlen, Kobeln, Koselitz mit Rittergut, Kottewitz, Krauschütz, Kraußnitz mit Rittergut, Lampertswalda, Laubach, Leckwitz, Lenz mit Döbritzchen, Lessa, Leutewitz, Lichtensee mit Haide-
S. 170. häuser und | Staatsforstrevier Gohrisch, Liega, Linz mit Rittergut, Marksiedlitz, Mautitz mit Rittergut, Medessen, Mehltheuer, Mergendorf, Merschwitz mit Rittergut, Merzdorf mit Rittergut, Moritz, Mühlbach mit Rittergut, Mülbitz, Nasseböhla, Naulcis, Naundörfchen mit Rittergut, Naundorf bei Großenhain mit Rittergut, Naundorf bei Ortrand, Nauwalde, Neuseußlitz, Nickritz, Niegeroda, Nieska, Nünchritz, Oberreußen, Oelsitz, Oelsnitz mit Rittergut, Pahrenz, Pausitz, Peritz, Plotitz mit Vorwerk, Pochra mit Vorwerk, Ponickau mit Vorwerk, Poppitz, Porschütz, Prausitz, Priestewitz, Promnitz mit Rittergut, Pulsen, Quersa, Raden, Radewitz, Ragewitz mit Rittergut, Reinersdorf, Reppis, Roda mit Rittergut, Röderau, Rostig, Schönborn, Schönfeld mit Rittergut, Schweinfurth, Seerhausen mit Rittergut, Seußlitz mit Vorwerk Radewitz und mit Rittergut Seußlitz, Skäßchen, Skassa mit Rittergut, Skaup, Spansberg, Stauda, Stösitz mit Panitz und mit Rittergut Stösitz, Strauch mit Rittergut, Streumen mit Vorwerk, Strießen mit Kolkwitz, Thiendorf mit Dammhain, Tiefenau mit Rittergut, Treugeböhla, Uebigau, Walda mit Rittergut, Wantewitz mit Piskowitz und Wüstauda, Weida, Weißig am Raschütz mit Staatsforstrevier, Weißig bei Skassa, Weßnitz, Wildenhain, Wülknitz, Zabeltitz mit Stroga, Vorwerk Stroga und mit Rittergut Zabeltitz, Zeithain mit Truppenübungsplatz, Zottewitz mit Rittergut, Zschaiten mit Rittergut, Zschauitz mit Rittergut, Zschieschen mit Rittergut.

Digitized by Google

20. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Ablaß, Altoschatz mit Kleinforst und Rosenthal sowie mit Rittergut Altoschatz, Binnewitz, Böhlitz bei Mutzschen mit der Mehlisschenke, Borna mit Rittergut, Bornitz mit Rittergut, Bucha, Calbitz mit Rittergut Kötitz, Cannewitz mit Rittergut, Canitz mit Rittergut Canitz und mit Vorwerk Schwarzroda, Casabra mit Rittergut, Cavertitz mit Rittergut, Clanzschwitz bei Oschatz, Clanzschwitz bei Strehla, Collm, Denkwitz, Deutschluppa mit Radegast und mit Rittergut Radegast, Fremdiswalde, Ganzig, Gastewitz bei Mutzschen, Gastewitz bei Oschatz, Gaunitz, Görzig mit Trebnitz und mit Rittergut Görzig-Trebnitz, Göttwitz mit Döbern, Gohlis bei Strehla, Großböhla mit Rittergut, Großrügeln, Großquerbitzsch mit Kleinquerbitzsch und Remsa, Hahnefeld mit Rittergut, Hof mit Rittergut, Hohenwussen, Hubertusburg, Jacobsthal, Jahna mit Goldhausen und mit Rittergut Goldhausen, Jeesewitz, Kleinböhla, Kleinragewitz, Kleinrügeln, Klingenhain, Klötitz, Köllmichen mit Leipen und Merschwitz, Kottewitz mit Rittergut, Kreina, Kreinitz mit Rittergut, Laas, Lampersdorf, Lampertswalde mit Malsen und mit Rittergut Lampertswalde, Leckwitz bei Strehla mit Dürrenberg und mit Vorwerk Leckwitz, Leisnitz, Leuben mit Rittergut, Liebschütz, | Limbach mit Vorwerk Haida, S. 171.
Liptitz mit Mannewitz, Wiederoda und mit Rittergut Wiederoda, Löbschütz, Lonnewitz, Lorenzkirch, Mahlis, Malkwitz mit Bahnhofshäusern Luppe-Dahlen, Mannschatz mit Rittergut, Merkwitz mit Kleinneußlitz, Nasenberg mit Vorwerk, Naundorf mit Rittergut, Niedergrauschwitz mit Rittergut, Obergrauschwitz, Ochsensaal mit Gutsbezirk Ochsensaal und mit Forsthaus Weißes Haus, Olganitz mit Reudnitz und mit Gutsbezirk Reudnitz-Forst, Oppitzsch mit Rittergut, Pommlitz mit Rittergut, Prösitz, Pulsitz, Raitzen mit Vorwerk, Reckwitz, Reppen, Roda, Saalhausen mit Kreischa und mit Rittergut Saalhausen, Sachsendorf mit Rittergut, Sahlassan, Schmannewitz, Schmorkau mit Rittergut, Schmorren, Schöna mit Vorwerk, Schönnewitz, Serka, Sörnewitz mit Möhla, Stauchitz mit Rittergut, Stennschütz mit Rittergut, Striesa, Terpitz, Thalheim, Thümmlitz, Treptitz, Unterreußen, Wadewitz bei Mügeln, Wadewitz bei Oschatz mit Vorwerk, Wäldgen mit Rittergut, Wagelwitz, Weichteritz mit Rochzahn und

Digitized by Google

Salbitz, Wellerswalde mit Rittergut, Wendischluppa, Wermsdorf mit Königl. Schloß und mit Staatsforstrevier Hubertusburg sowie mit Mutzschener Teichwirthschaft, Wetteritz, Zaußwitz, Zeicha, Zeuckritz mit Vorwerk, Zöschau mit Rechau und mit Rittergut Zöschau, Zschannewitz bei Mutzschen, Zschepa, Zschöllau.

21. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altenbach, Altenhain mit Rittergut, Bach, Bahren, Beiersdorf mit Vorwerk, Belgershain mit Rittergut, Bennewitz, Böhlen mit Rittergut, Böhlitz bei Wurzen, Börln mit Rittergut, Bortewitz, Bröhsen, Burgberg, Burkartshain mit Rittergut, Canitz, Collmen bei Wurzen mit Rittergut, Deditz, Dehnitz, Deuben, Döben mit Rittergut, Dögnitz, Dorna, Dornreichenbach mit Rittergut, Falkenhain mit Rittergut, Förstgen, Frauwalde, Golzern, Gornewitz, Grechwitz, Grethen, Großbardau, Großbothen, Großsteinberg mit Rittergut, Großzschepa mit Rittergut, Grottewitz, Grubnitz, Haubitz mit Rittergut, Heyda mit Mark Stolpen und mit Rittergut Heyda, Höfgen, Hohburg mit Kapsdorf und mit Rittergut Hohburg, Hohnstädt mit Rittergut, Kadizsch, Kleinbardau, Kleinbothen, Kleinzschepa, Knatewitz, Köhra mit Vorwerk, Körlitz, Kössern mit Rittergut, Kühnitzsch mit Rittergut, Kühren, Leulitz mit Rittergut, Lindhardt mit Vorwerk, Lossa mit Rittergut, Lübschütz mit Poppitz, Lüptitz, Machern mit Rittergut, Meltewitz, Müglenz mit Rittergut, Mühlbach mit Kornhain und mit Rittergut Mühlbach, Naundorf, Neichen, Nemt, Nepperwitz, Neunitz, Nischwitz mit Rittergut, Nitzschka mit Rittergut, Oelschütz, Pauschwitz, Pausitz mit Sattelhof, Plagwitz, Pöhsig, Pomßen mit Rittergut, Püchau mit Rittergut, Pyrna, Ragewitz, Röcknitz mit Rittergut Röcknitz nnd Vorwerk Zwochau, Rohrbach,
S. 172. Roitzsch mit | Rittergut, Rothersdorf, Schaddel mit Landesschulgut Nimbschen, Schkortitz, Schmölen mit den Rittergütern Schmölen und Niederschmölen, Schmorditz, Seelingstädt mit Rittergut, Streuben mit Rittergut, Thallwitz mit Rittergut, Thammenhain mit Rittergut, Threna, Trebelshain, Treben, Voigtshain mit Rittergut, Walzig mit Neuweißenborn, Wasewitz, Watzschwitz, Wednig, Würschwitz, Zaschwitz, Zeititz mit Rittergut, Zeunitz, Zöhda, Zschorna mit Rittergut.

Digitized by Google

22. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Albersdorf, Albrechtshain, Altengroitzsch, Althen, Ammelshain mit Rittergut, Audigast mit Rittergut, Auligk mit den Rittergütern Auligk oberen und unteren Theils und Oberhof, Beucha, Böhlen mit Rittergut, Bösdorf, Borsdorf, Brösen, Cämmerei, Carsdorf, Cöllnitz, Costewitz mit Rittergut, Cradefeld mit Gutsbezirk, Dahlitzsch mit Kleinpötzschau, Dechwitz, Dewitz, Döbitz mit Rittergut, Dreiskau, Droßkau, Eicha mit Vorwerk, Elstertrebnitz mit Rittergut, Erdmannshain, Espenhain, Eulau, Eythra mit Rittergut und Gutsbezirk Neuhof-Eythra, Frankenheim, Fuchshain mit Vorwerk, Gärnitz mit Rittergut, Gaschwitz mit Kleinstädteln und mit Rittergut Gaschwitz, Gatzen, Gaulis, Gerichshain mit Posthausen, Geschwitz, Göhren, Göhrenz, Göltzschen, Gottscheina, Grasdorf mit Rittergut, Greitschütz mit Rittergut, Großdalzig mit Rittergut Mausitz, Großdeuben mit Debitzdeuben und mit Gutsbezirk Großdeuben, Großdölzig mit den Rittergütern Großdölzig-Oberhof und -Unterhof, Großmiltitz, Großpötzschau, Großpriesligk, Großstädteln mit Rittergut, Großstolpen, Großstorkwitz mit Maschwitz, Großwischstauden, Gruna, Hain mit Gröbamühle, Hartmannsdorf, Hohenhaida, Imnitz mit den Rittergütern Imnitz I. und II. Antheils, Käferhain, Kleindalzig, Kleindölzig mit Rittergut, Kleinmiltitz, Kleinpösna, Kleinpriesligk, Kleinsteinberg, Kleinstolpen, Kleinstorkwitz, Kleinwischstauden, Klinga, Knauthain mit Rittergut, Knautkleeberg, Knautnaundorf mit Rittergut, Kobschütz, Kömmlitz mit Rittergut, Kotzschbar mit der zum Rittergute Imnitz I. Antheil gehörigen Ziegelei, Kreudnitz, Kulkwitz, Langenhain, Lausen, Leipen, Lindennaundorf, Lippendorf, Löbnitz-Bennewitz mit Rittergut Pflege Löbnitz, Löbschütz, Maltitz, Medewitzsch mit Rittergut, Merkwitz, Methewitz, Michelwitz, Mockau mit Rittergut, Mölbis mit Rittergut Mölbis und Vorwerk Crossen, Muckern mit Neumuckershausen und mit Rittergut Muckern, Nöthnitz mit Rittergut, Obertitz, Oderwitz mit Kleinoderwitz und mit Rittergut Oderwitz, Oellschütz, Oelzschau mit Rittergut, Panitzsch mit Rittergut Cunnersdorf, Paunsdorf mit Rittergut, Pautzsch, Peres mit Rittergut, Piegel, Plaußig mit Rittergut, Plösitz, Pödelwitz, Pönitz, Polenz mit Rittergut, Portitz mit Vorwerk, Priestäblich, Probst-

Digitized by Google

S. 173. deuben | mit Gutsbezirk, Prödel, Pulgar, Queſitz mit Rittergut, Rehbach, Rödgen, Rüben mit Rittergut, Rückmarsdorf, Rüſſen mit Döhlen, Saasdorf, Schnaudertrebnitz, Seebeniſch, Seegeritz mit Rittergut, Sehlis, Seifertshain, Seſtewitz mit Vorwerk, Sommerfeld, Spahnsdorf, Staudnitz, Stöhna, Stöntzſch, Störmthal mit Rittergut, Tannewitz mit Rittergut, Tanzberg mit Magdeborn und mit Rittergut Kötzſchwitz, Tellſchütz, Thekla, Trachenau mit Rittergut, Trautzſchen mit Rittergut, Weideroda, Wiederau mit Rittergut, Wolfshain, Zauſchwitz, Zehmen mit Rittergut, Zeſchwitz, Zöbigker mit Rittergut, Zſchagaſt, Zwenfurth.

23. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Abtnaundorf mit Rittergut Abtnaundorf und mit Vorwerk „Heiterer Blick“, Baalsdorf, Böhlitz-Ehrenberg, Burghauſen, Cröbern mit Vorwerk Auenhain, Croſtewitz mit Rittergut, Dölitz mit Meusdorf ſowie Rittergut Dölitz mit Vorwerk Meusdorf, Döſen, Engelsdorf, Gautzſch mit den Rittergütern Gautzſch, Koſpuden und Lauer, Göbſchelwitz, Großpösna mit Rittergut Großpösna und mit Forſthaus Oberholz, Großwiederitzſch, Großzſchocher mit Rittergut, Güldengoſſa mit Rittergut, Gundorf mit Rittergut Neuſcherbitz, Hänichen, Hirſchfeld, Holzhauſen, Kleinwiederitzſch, Leutzſch mit Burgaue und mit den Gutsbezirken Barneck und Leutzſch, Liebertwolkwitz mit Gutsbezirk, Lindenthal mit Rittergut Breitenfeld, Lützſchena mit Rittergut, Markkleeberg mit Rittergut, Möckern mit Rittergut Möckern und mit Gutsbezirk „Kaſerne Möckern“, Mölkau, Oetzſch mit Raſchwitz, Podelwitz mit Rittergut, Probſtheida, Quasnitz, Schönau mit Rittergut, Schönefeld mit Rittergut, Seehauſen, Stahmeln, Stötteritz mit dem Rittergute Stötteritz oberen Theils und mit dem Gutsbezirke Stötteritz unteren Theils, Stünz, Wachau mit Rittergut, Wahren mit Rittergut, Windorf mit Vorwerk, Zuckelhauſen, Zweinaundorf mit Gutsbezirk.

24. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Blaſewitz, Dobritz (Groß- und Kleindobritz), Gruna, Kaditz, Klotzſche mit Staatsforſtrevier Dresden, Kötzſchenbroda mit Fürſtenhain, Laubegaſt, Leuben, Loſchwitz mit Staatsforſtrevier Fiſchhaus, Mickten, Naundorf,

Digitized by Google

Niederlößnitz, Oberlößnitz, Pieschen, Radebeul, Seidnitz, Serkowitz, Tolkewitz, Trachau, Trachenberge mit Wilder Mann und mit Gutsbezirk Albertstadt, Uebigau, Wachwitz, Weißer Hirsch, Wilschdorf, Zitzschewig.

25. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altdorf, Altmörbitz, Altstadt-Borna mit Allodialgut Abtei, Ballendorf, Benndorf mit Rittergut, Bergisdorf, Bernbruch, Berndorf, Beucha mit | Rittergut, S. 174. Blumroda, Bocka (sächsischen Antheils), Braußwig mit Rittergut, Breitingen mit Rittergut, Breunsdorf, Bruchheim, Bubendorf, Buchheim, Deutzen mit Rittergut, Dittmannsdorf, Dolsenhain, Droßdorf mit Rittergut, Ebersbach mit Rittergut, Elbisbach, Eschefeld, Eula mit Kesselshain und mit Rittergut Kesselshain, Etzoldshain, Flößberg mit den Rittergütern Flößberg oberen und unteren Theils, Frauendorf, Gestewitz mit Allodialgut, Glasten, Gnandorf, Gnandstein mit Rittergut, Görnitz, Greifenhain, Großbuch, Großhermsdorf mit Rittergut, Großzössen mit Rittergut, Hageneft mit Löschützmühle, Hainichen mit Rittergut Hainichen und mit Vorwerk Apelt, Hartmannsdorf, Haubitz, Heinersdorf mit Wüstungsstein, Hemmendorf, Hermsdorf, Heuersdorf, Hohendorf, Hopfgarten mit Rittergut, Jahnshain, Kahnsdorf mit Rittergut, Kieritzsch mit Rittergut, Kitzscher mit Rittergut Kitzscher und mit Vorwerk Lindhardt, Kleineschefeld, Kleinhermsdorf mit Rittergut, Kleinzössen, Kolka, Lauterbach, Linda, Lobstädt mit Rittergut, Meusdorf, Narsdorf, Nauenhain, Nehmitz mit Rittergut, Nenkersdorf mit Rittergut, Neukirchen mit Rittergut, Niederfrankenhain, Niedergräfenhain, Niederpickenhain, Oberfrankenhain, Oberpickenhain, Ossa mit Rittergut, Ottenhain mit Rittergut, Otterwisch mit Rittergut, Prießnitz mit Rittergut, Pürsten, Ramsdorf mit Rittergut, Reichersdorf, Roda, Röthigen, Rüdigsdorf-Neuhof mit Pflug und mit Rittergut Rüdigsdorf, Ruppersdorf mit Bosengröba, Sahlis mit Rittergut, Schleenhain, Schönau, Seifersdorf, Steinbach mit Rittergut, Stockheim, Streitwald, Syhra mit Rittergut, Tautenhain, Terpitz, Theusdorf mit Eckersberg, Thierbach mit Rittergut, Trages, Trebishain, Treppendorf, Waldiz, Wenigossa, Wickershain, Wildenhain mit Rittergut, Witznitz, Wolfstitz mit Rittergut, Wüstenhain, Wyhra, Zedtlitz mit

Digitized by Google

dorf, Moosheim, Naundorf bei Roßwein, Neuhausen, Niederstriegis mit Grünroda, Ossig, Ottendorf, Otzdorf mit Rittergut, Pappendorf, Reichenbach, Reinsdorf, Riechberg mit Hammermühle, Rudelsdorf, Schlegel, Schmalbach, Schönberg, Schönerstadt, Seifersdorf bei Roßwein, Theeschütz, Thiemendorf, Ullrichsberg mit Troischau, Wettersdorf, Wingendorf mit Rittergut.

28. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Aitzendorf, Altgeringswalde, Altmittweida, Arras, Aschershain, Bockwitz, Collmen bei Colditz mit Rittergut, Commichau mit Rittergut, Crossen mit Rittergut, Diedenhain, Dittmannsdorf bei Geringswalde, Erlau, Erlbach, Erlebach, Erlln, Falkenhain, Flemmingen, Frankenau, Gersdorf bei Leisnig, Großsermuth, Hausdorf mit Rittergut, Hermsdorf bei Mittweida, Hermsdorf bei Geringswalde, Hilmsdorf, Hohnbach mit Rittergut, Holzhausen, Hoyersdorf, Kaltenborn, Kieselbach, Kleinsermuth, Klostergeringswalde mit Rittergut, Kockisch, Königshain, Kötteritzsch mit Rittergut, Koltzschen, Kralapp, Krumbach mit Biensdorf, Langenau, Lastau, Lauenhain, Leisenau mit Rittergut, Leupahn, Leutenhain, Meuselwitz, Möseln, Nauhain, Neudörfchen bei Mittweida, Neuwallwitz, Niederrossau, Niederthalheim, Oberrossau, Oberthalheim, Ottendorf, Podelwitz mit Rittergut, Queckhain, Raschütz, Richzenhain, Ringethal mit Rittergut, Rößgen, Rüx, Saalbach, Schönbach mit Rittergut, Schönborn mit Dreiwerden und Wolfsberg, Schönerstädt, Schwarzbach, Schweikershain mit Rittergut, Seifersbach, Seupahn, Skoplau, Steina, Tanndorf mit Maaschwitz, Tanneberg, Terpitzsch, Thierbaum, Thumirnicht, Töpeln mit Pischwitz, Topfseifersdorf, Wallbach, Weinsdorf, Wiederau mit Vorwerk, Winkeln, Zollwitz mit Rittergut, Zschadraß, Zschetzsch, Zschirla mit Rittergut, Zschöppichen mit Neusorge und mit Rittergut Neusorge, Zschoppelshain.

S. 177.

29. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altzschillen, Arnsdorf bei Penig, Arnsdorf bei Rochlitz, Beedeln, Bernsdorf, Berthelsdorf mit Allodialgut, Biesern, Breitenborn, Burkersdorf, Carsdorf, Ceesewitz, Chursdorf, Claußnitz, Corba, Cossen, Diethensdorf, Dittmannsdorf bei Penig, Doberenz, Döhlen mit

Digitized by Google

Neudörfchen bei Rochlitz und Neuwerder sowie mit Rittergut Neutaubenheim, Dölitzsch, Dürrengerbisdorf, Fischheim, Göhren, Göppersdorf bei Burgstädt mit Herrenhaide, Göppersdorf bei Wechselburg, Göritzhain, Gröblitz, Gröbschütz, Großmilkau, Großstätten, Hartha, Hartmannsdorf, Heiersdorf, Helsdorf, Herrnsdorf, Himmelhartha, Hohenkirchen, Kaufungen mit Mühlwiese und mit Rittergut Kaufungen, Kleinmilkau mit Neumilkau und mit Rittergut Kleinmilkau, Kleinstätten, Königsfeld mit Haide und mit Rittergut Königsfeld, Köthensdorf, Köttern, Köttwitzsch, Kolkau mit Rittergut, Langenleuba-Oberhain, Markersdorf bei Burgstädt, Markersdorf bei Penig, Methau, Meusen, Mohsdorf, Mühlau, Mutzscheroda, Naundorf mit Gepülzig und Neugepülzig sowie mit Rittergut Gepülzig, Neukönigsfeld, Niederelsdorf mit Gutsbezirk Scheunenpflug, Niedersteinbach, Nöbeln, Noßwitz mit Forstrevier Rochlitzer Berg, Oberelsdorf, Obergräfenhain, Obersteinbach, Penna, Poppitz, Pürsten, Rathendorf, Rochsburg mit Schloß, Röllingshain, Sachsendorf, Schlagwitz, Schlaisdorf (Groß- und Klein-) mit Rittergut Schlaisdorf, Schönfeld, Seebitzschen, Seelitz, Seitenhain, Sörnzig, Spernsdorf, Stein, Steudten, Stöbnig, Stollsdorf, Taura mit Reitzenhain, Tauscha, Theesdorf, Thierbach mit Rittergut und Mühlengut, Uhlsdorf, Wechselburg mit Schloß Wechselburg, Weiditz, Weißbach, Wernsdorf, Wittgensdorf, Wolkenburg mit Rittergut und Schloß Wolkenburg, Zaßnitz, Zetteritz mit Rittergut, Zettlitz, Zinnberg, Zöllnitz, Zschaagwitz, Zschauitz.

30. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Adorf, Altendorf, Altenhain, Berbisdorf, Bernsdorf, Eibenberg, Einsiedel, Erfenschlag, Gablenz bei Chemnitz, Harthau, Helbersdorf, Kappel, Klaffenbach, Kleinolbersdorf, Leukersdorf mit Allodialgut, Markersdorf, Neukirchen mit Rittergut, Neustadt mit Kanzleilehngut Höckericht, Niederhermersdorf, Oberhermersdorf, Reichenhain, Schönau mit Rittergut, Stelzendorf.

31. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Borna, Draisdorf, Fichtigsthal, Furth, Glösa, Grüna, Heinersdorf, Hilbersdorf mit Staatsforstrevier Plaue, Kändler mit Rittergut, Löbenhain, Mittelbach,

Digitized by Google

S. 178. Mittelfrohna mit Rittergut, Niederfrohna mit Jahnshorn, Niederrabenstein mit Rittergut, Oberfrohna, Oberrabenstein mit Rittergut, Pleißa, Reichenbrand, Röhrsdorf, Rottluff, Siegmar, Wittgensdorf mit Murschnitz und mit Rittergut Wittgensdorf, Wüstenbrand.

32. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altenhain, Auerswalde mit Rittergut, Börnichen bei Grünhainichen, Borstendorf, Braunsdorf, Dittersbach, Dorfschellenberg, Ebersdorf, Eppendorf, Erdmannsdorf mit Rittergut, Euba, Falkenau, Flöha, Garnsdorf, Großwaltersdorf, Grünberg, Grünhainichen, Gückelsberg, Gunnersdorf, Hausdorf, Hennersdorf, Hohenfichte mit Rittergut, Irbersdorf, Kleinhartmannsdorf, Kunnersdorf, Leubsdorf mit Kolonie und Hammer-Leubsdorf, Lichtenwalde mit Rittergut, Marbach, Merzdorf, Metzdorf, Mühlbach, Neudörfchen, Niederlichtenau mit Vorwerk, Niederwiesa mit Vorwerk, Oberlichtenau, Oberwiesa, Ortelsdorf, Plaue mit Bernsdorf, Sachsenburg mit Kammergut und Schloß Sachsenburg, Waldkirchen mit Zschopenthal.

33. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Dittersdorf mit Gutsbezirk, Dittmannsdorf, Drebach mit Rittergut, Falkenbach, Forchheim mit den Rittergütern Oberforchheim und Niederforchheim, Geringswalde bei Wolkenstein, Görsdorf, Gornau, Griesbach, Großolbersdorf, Haselbach, Hilmersdorf mit Rittergut, Hohndorf, Hopfgarten mit Grünau, Kemtau mit Staatsforstrevier Dittersdorf, Krumhermersdorf, Lippersdorf mit Rittergut, Mittelsaida mit Rittergut, Neundorf mit Rittergut, Neunzehnhain, Niedersaida, Obersaida, Pockau, Reifland, Scharfenstein mit Rittergut, Schlößchen-Porschendorf mit Rittergut, Schönbrunn, Streckewalde, Venusberg mit Wiltzsch und mit Rittergut Venusberg, Weißbach mit Rittergut, Wernsdorf, Witzschdorf, Wünschendorf mit Stolzenhain und mit Rittergut Wünschendorf.

34. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Ansprung, Arnsfeld mit Oberschaar und Mittelschmiedeberg, Bärenstein mit Kühberg, Blumenau,

Digitized by Google

Boden mit Schindelbach, Cunersdorf, Frohnau, Geyersdorf, Großrückerswalde Kupferhammer-Grünthal, Grundau, Kleinrückerswalde, Königswalde mit Annaberger Rathswald, Kühnhaide mit Erbzinslehngut, Lauta, Lauterbach, Mauersberg, Mildenau, Niederlauterstein mit Schloßmühle, Niederschmiedeberg, Olbernhau mit Rittergut, Pobershau, Reitzenhain, Rittersberg, Rothenthal, Rübenau (Rübenau, Einsiedel, Sensenhammer, Niedernatzschung und Obernatzschung) mit Forsthaus Kriegwald, Rückerswalde mit Rittergut, Schönfeld mit Rittergut, Sehma, Sorgau, Wiesa mit Wiesenbad und mit Rittergut Wiesa.

S. 179.

35. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Alberoda mit Rittergut, Bernsbach mit Antheil Oberpfannenstiel, Cranzahl, Crottendorf mit Staatsforstrevier, Dittersdorf, Dörfel, Gelenau mit Rittergut, Grüna, Grumbach, Hammerunterwiesenthal mit Niederschlag, Hermannsdorf, Herold, Jahnsbach, Kühnhaide, Lenkersdorf, Markersbach mit Unterscheibe, Mittweida, Neudorf mit Kretscham Rothensehma und mit Staatsforstrevier Neudorf, Niederaffalter, Niederlößnitz, Niederpfannenstiel (Gutsbezirk), Oberaffalter, Oberpfannenstiel mit Gutsbezirk, Oberscheibe, Oberschmiedeberg, Satzung, Schmalzgrube, Schwarzbach, Steinbach mit Staatsforstrevier, Streitwald mit Gutsbezirk, Tannenberg mit Siebenhöfen und mit Rittergut Tannenberg, Tellerhäuser, Walthersdorf, Waschleithe mit Haide und mit Gutsbezirk Förstel.

36. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Auerbach, Brünlos, Burkhardtsdorf, Dorfchemnitz, Erlbach, Gablenz bei Stollberg, Gornsdorf, Günsdorf, Hoheneck mit Schloß Hoheneck, Hormersdorf, Jahnsdorf, Kirchberg, Lugau, Meinersdorf, Mitteldorf, Neuwiese, Niederdorf, Niederwürschnitz, Niederzwönitz mit Rittergut, Oberdorf, Oberwürschnitz mit Neuwittendorf antheilig, Oelsnitz mit Rittergut, Pfaffenhain, Seifersdorf, Thalheim, Ursprung.

37. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Bernsdorf, Beutha, Friedrichsgrün, Grünau, Härtensdorf, Heinrichsort, Hohndorf, Jüdenhain, Kuh-

Digitized by Google

schnappel mit dem Gutsbezirke Oberwald, Langenbach mit Lerchenberg und Neudörfel bei Wildenfels antheilig, Mülsen St. Jakob, Mülsen St. Micheln, Mülsen St. Niklas, Neudörfel bei Ortmannsdorf mit Vorwerk, Niederhaßlau mit Rittergut, Oberhaßlau, Ortmannsdorf, Raum, Reinsdorf mit „an Pöhlau", Rödlitz, Rosenthal, Rüsdorf mit Rittergut, Schönau, Stangendorf, Stein mit Schloß Stein, Thierfeld, Vielau mit Rittergut, Weißbach mit Neudörfel bei Wildenfels antheilig, Wildbach, Zschocken mit Neuwittendorf antheilig.

38. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Albertsthal, Altstadtwaldenburg mit Grünfeld, Altwaldenburg mit Eichlaide und mit den Vorwerken Altwaldenburg und Eichlaide, Berthelsdorf, Bräunsdorf, Callenberg mit Rittergut, Dürrenuhlsdorf, St. Egidien, Falken, Franken, Gersdorf, Gesau, Grumbach mit Rittergut, Hermsdorf, Höckendorf, Jerisau, Langenberg, Langenchursdorf, Lipprandis, Lobsdorf, Meinsdorf, Niederlungwitz mit Elzenberg und Rittergut Elzenberg, Niedermülsen, Niederwinkel, | Oberlungwitz, Oberrothenbach, Oberwiera mit Rittergut, Reinholdshain mit Kleinbernsdorf, Rothenbach, Schlunzig, Schönbörnchen, Schwaben, Thurm mit Rittergut, Voigtlaide, Wernsdorf mit Hölzel und mit dem exemten Schäfereigrundstücke, Wulm.

S. 180.

39. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Beiersdorf mit Vorwerk, Blankenhain mit Rittergut, Breitenbach mit Vorwerk, Cauritz sächsischen Antheils, Chursdorf, Crotenlaide, Culten, Dänkritz, Dennheritz, Dittrich, Ebersbach, Frankenhausen mit Gosel sächsischen Antheils und mit Rittergut Frankenhausen, Gablenz mit Ungewiß und mit Rittergut Gablenz, Gähsnitz, Gösau, Götzenthal, Gospersgrün, Grobsdorf sächsischen Antheils, Harthau bei Crimmitschau, Harthau bei Waldenburg, Hartmannsdorf bei Werdau, Heyersdorf, Hilbersdorf sächsischen Antheils, Kertzsch, Kleinbernsdorf, Kleinchursdorf, Kleinhessen mit Rittergut Bosenhof, Königswalde, Langenbernsdorf mit Neudeck und Waidmannsruhe sowie mit den Staatsforstrevieren Langenbernsdorf und Neudeck, Langenhessen, Langenreinsdorf,

Digitized by Google

Lauenhain mit Gersdorf, Lauterbach mit Richzenhain sowie mit Rittergut Lauterbach, Leitelshain, Lengefeld sächsischen Antheils, Leubnitz mit Rittergut, Liebschwitz mit Rittergut, Lietzsch, Loitzsch mit Rittergut, Naundorf, Neukirchen bei Crimmitschau mit Allodialgut Carthause, Neukirchen bei Waldenburg sächsischen Antheils, Niebra, Niederalbertsdorf mit Kleinrußdorf, Niederarnsdorf, Niedergrünberg, Oberalbertsdorf, Oberdorf, Obergrünberg, Oberschindmaas, Oberwinkel, Oertelshain, Pfaffroda, Pösneck, Reichenbach, Remse mit Rittergut, Reuth mit Rittergut, Rudelswalde mit Mark Sahnau, Rückersdorf sächsischen Antheils, Ruppertsgrün mit Rittergut, Rußdorf mit Allodialgut, Schiedel mit Rittergut, Schönberg, Schweinsburg mit Rittergut, Seelingstädt, Seiferitz, Steinpleis mit Weißenbrunn sowie mit den Rittergütern Obersteinpleis, Untersteinpleis und Weißenbrunn, Stöcken, Taubenpreskeln, Tettau, Thonhausen sächsischen Antheils, Tirschheim, Trünzig mit Walddorf und Wolframsdorf sowie mit Rittergut Trünzig, Uhlmannsdorf, Waldsachsen sächsischen Antheils, Weidensdorf, Wickersdorf sächsischen Antheils, Wünschendorf, Ziegelheim mit Frohnsdorf sächsischen Antheils, Hoyersdorf sächsischen Antheils und Thiergarten, Zwirtzschen.

40. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Auerbach, Bockwa, Cainsdorf, Crossen, Ebersbrunn, Eckersbach, Helmsdorf, Lichtentanne mit Brand und mit Rittergut Lichtentanne, Marienthal mit Allodialgut, Mosel mit den Rittergütern Mittelmosel, Niedermosel, Obermosel I | und Obermosel II, Niederhohndorf, Niederplanitz mit Rittergut Planitz, Niederschindmaas, Oberhohndorf, Oberplanitz, Pöhlau, Schedewitz, Schneppendorf, Schönfels mit den Rittergütern Altschönfels und Neuschönfels, Stenn, Thanhof mit Rittergut, Weißenborn mit Kammerlehngut, Wendischrottmannsdorf. S. 181.

41. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Abhorn, Albernau mit Freigut, Altrottmannsdorf, Auerhammer, Bärenwalde, Brunn mit Rittergut, Burkersdorf, Burkhardtsgrün, Culitzsch, Cunersdorf, Cunsdorf bei Reichenbach, Erlmühle mit Kanzleilehngut,

Digitized by Google

Foschenroda, Friesen mit Rittergut, Giegengrün, Griesbach, Grün mit Rittergut, Haara, Hartmannsdorf bei Kirchberg mit Jahnsgrün sowie mit Staatsforstrevier Hartmannsdorf, Hauptmannsgrün, Hirschfeld mit Lauterholz, Irfersgrün mit Rittergut, Lambzig, Lauschgrün, Lauterhofen, Leutersbach, Lichtenau, Lindenau, Neumark mit Rittergut, Neudörfel, Niedercrinitz, Niederschlema mit Rittergut Niederschlema und mit Gutsbezirk Poppenwald, Obercrinitz, Oberhainsdorf, Obermylau, Oberneumark, Oberreichenbach, Oberschlema, Pechtelsgrün, Plohn mit den Rittergütern Plohn oberen und unteren Theils, Römersgrün mit Raumfeld, Roitzschau, Röthenbach, Saupersdorf, Schindler's Blaufarbenwerk (Gutsbezirk), Schneidenbach, Schönbach, Schönbrunn, Silberstraße mit Rittergut, Stangengrün, Unterhainsdorf, Unterneumark, Voigtsgrün mit Vorwerk, Waldkirchen, Wiesen, Wiesenburg mit Schloß und mit Rittergut Wiesenburg, Wilkau, Wolfersgrün, Zelle mit Rittergut Klösterlein, Zschorlau.

42. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Beierfeld, Bermsgrün mit Antonsthal und mit Staatsforstrevier Antonsthal, Blauenthal mit Gutsbezirk, Bockau mit Staatsforstrevier, Breitenbrunn mit Ortstheil „Halbe Meile" und mit Staatsforstrevier Breitenbrunn, Breitenhof mit Gutsbezirk, Carlsfeld mit Weitersglashütte und mit Gutsbezirk Weitersglashütte, Crandorf, Erla (Gutsbezirk), Grünstädtel, Hundshübel, Jugel mit Ortstheil Henneberg, Langenberg, Lauter mit Gutsbezirk Burkhardtswald, Muldenhammer, Neidhardtsthal mit Gutsbezirk, Neuheide mit Gutsbezirk, Neuwelt mit Untersachsenfeld und mit Gutsbezirk Untersachsenfeld, Obersachsenfeld mit Rittergut Sachsenfeld, Oberstützengrün, Pöhla (Groß- und Kleinpöhla) mit Pfeilhammer und mit Staatsforstrevier Pöhla, Raschau mit Staatsforstrevier, Rittersgrün (Hammer-, Ober- und Unterrittersgrün) mit Hammergut Arnoldshammer, Schönheide, Schönheiderhammer mit Gutsbezirk, Sosa mit Auersberghäuser, Steinbach mit Sauschwemme, Steinheidel
S. 182. mit Erlabrunn, Fällbach und | Georgenthal, Unterstützengrün, Wildenau, Wildenthal mit Gutsbezirk, Wittigsthal mit Gutsbezirk, Wolfsgrün.

Digitized by Google

43. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Beerheide mit Hauptbrunn und Hohengrün, Bergen mit Rittergut, Brunn mit Dresselsgrün, Brunndöbra mit Mittelberg sowie mit Forstrevier Brunndöbra, Dorfstadt mit Rittergut, Elleseld mit Hohofen und Juchhöh sowie mit Kammergut Elleseld, Friedrichsgrün mit Boda, Gottesberg, Grünbach mit Winn (antheilig), Hammerbrücke mit Rißbrücke Jägersgrün mit Muldenhammer, Klingenthal mit Döhlerwald und Quittenbach, Kottengrün, Morgenröthe-Rautenkranz mit Zeughaus, Heßmühle, Sachsengrund, den Forstrevieren Sachsengrund und Rautenkranz und den Hammerwerksgütern Morgenröthe und Rautenkranz, Mühlgrün mit Crinitzleithen und Neuberg, Mühlleiten mit Winselburg, Neudorf, Neustadt mit Siebenhitz und Winn (antheilig), Oberlauterbach mit Rittergut, Obersachsenberg mit dem Waldgute, Oberzwota, Pillmannsgrün mit Oberer Jägerswald, Poppengrün, Rebesgrün, Rempesgrün, Reumtengrün mit Unterreumtengrün, Rodewisch mit den Rittergütern Obergöltzsch und Niederauerbach sowie mit der Heil- und Pfleganstalt Untergöltzsch, Rothenkirchen mit Allodialgut, Rützengrün mit Rittergut, Schnarrtanne, Schönau mit Siebenhitz, Siehdichfür, Sorga mit Hinterhain und mit Rittergut Sorga, Steindöbra mit Georgenthal und Aschberg, Tannenbergsthal mit Pechseifen sowie mit Forstrevier Tannenbergsthal, Trieb, Untersachsenberg mit dem exemten Waldgute, Vogelsgrün mit Bad Reiboldsgrün und mit Georgengrün sowie mit dem Forstrevier Georgengrün, Werda mit Rittergut, Wernesgrün, Wildenau mit Herlagrün, Zwota mit Kottenheide und Landesgemeinde sowie mit Forstrevier Kottenheide.

44. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altensalz, Altmannsgrün, Berglas, Brockau, Buchwald, Chrieschwitz mit Rittergut, Christgrün mit Rittergut, Coschütz mit Thürnhof, Feldwiese und Rückisch und mit den Rittergütern Coschütz und Thürnhof, Cunsdorf bei Elsterberg, Dehles, Demeusel, Drochaus, Drößwein, Ebersgrün, Eich mit forstfiskalischem Gutsbezirke „Treuener Wald", Fasendorf, Gansgrün mit Rittergut, Geilsdorf mit Rittergut, Görschnitz sächsischen Antheils,

Digitized by Google

Gospersgrün, Grobau mit Stöckigt und mit Rittergut Grobau, Großfriesen, Großzöbern, Gutenfürst mit Rittergut, Hartmannsgrün, Haselbrunn, Helmsgrün mit Rodlera und mit Rittergut Helmsgrün, Herlasgrün, Jocketa mit Vorwerk, Jößnitz mit Rittergut, Kauschwitz mit Rittergut, Kemnitz mit Rittergut, Kleingera mit Reuth
S. 183. und Pfannenstiel und mit | Rittergut Kleingera, Kleinzöbern, Kloschwitz mit Rittergut, Kobitzschwalde, Kornbach, Krebes mit Schwarzenreuth und mit Vorwerk Kandelhof, Kröstau mit Rittergut, Kürbitz mit Rittergut, Langenbach, Langenbuch, Leubnitz mit Rittergut, Liebau mit Rittergut, Limbach mit Mühlwand und mit Rittergut Limbach, Linda, Losa mit Wipplas, Mechelgrün mit den Rittergütern Mechelgrün unteren und oberen Theils, Mehltheuer, Meßbach, Mißlareuth mit Rittergut, Möschwitz, mit Rittergut, Neudörfel, Neuensalz mit Rittergut, Neundorf (Ober- und Unter-) mit Rittergut Unterneundorf, Noßwitz mit Rittergut, Oberlosa mit Rittergut, Oberpirk, Oberreichenau, Oberweischlitz mit Rosenberg und mit Rittergut Weischlitz oberen Theils, Pansdorf, Perlas mit Buch Mahnbrück und Veitenhäuser, Pfaffengrün mit Rittergut, Pirk mit Türbel und mit Rittergut Pirk, Pöhl mit Rittergut, Ranspach, Reimersgrün, Reinhardtswalde, Reinsdorf mit Rittergut, Reißig, Reusa mit Kleinfriesen, Sorga und Tauschwitz und mit Rittergut Reusa, Reuth mit Stelzen sächsischen Antheils und mit Rittergut Reuth, Rodau mit Rittergut, Rodersdorf mit den Rittergütern Rodersdorf oberen und unteren Theils, Rößnitz mit Rittergut, Röttis mit Lochhaus und mit Rittergut Röttis, Ruderitz mit Burgstein, Ruppertsgrün mit Rittergut, Schneckengrün mit Rittergut, Schönberg, Schönlind, Scholas, Schreiersgrün, Schwand mit Rittergut, Steins, Steinsdorf mit Rittergut, Stöckigt mit Brand und mit Rittergut Stöckigt, Straßberg mit Rittergut, Syrau mit Rittergut, Theuma, Thierbach, Thiergarten, Thossen, Thoßfell mit Rittergut, Tobertitz mit Rittergut, Tremnitz, Trieb, Unterlauterbach mit Rittergut, Unterlosa mit Rittergut, Unterpirk, Unterreichenau, Unterweischlitz mit Rittergut Weischlitz unteren Theils, Voigtsgrün, Wallengrün, Weißensand mit Kleinweißensand und mit Rittergut Weißensand, Wetzelsgrün, Wolfspfütz, Zobes mit Rittergut, Zschockau, Zwoschwitz.

Digitized by Google

45. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altmannsgrün, Arnoldsgrün, Arnsgrün, Bad-Elster mit der Königl. Badeanstalt, Bärenloh, Christiansreuth, Heißenstein und Reuth sowie mit dem Rittergute Bad-Elster und dem Forsthaus Heißenstein, Bärendorf, Bergen mit Rittergut, Blosenberg, Bobenneukirchen mit Rittergut, Bösenbrunn mit Rittergut, Brambach mit Frauengrün und Röthenbach sowie mit Rittergut Brambach, Breitenfeld mit Bernitzgrün und mit Rittergut Breitenfeld, Brotenfeld mit dem Forsthaus, Burkhardtsgrün, Dechengrün, Dobeneck mit den Rittergütern Dobeneck und Eulenstein, Dröda mit Rittergut, Droßdorf, Ebersbach, Ebmath, Eichigt, Engelhardtsgrün, Erlbach mit Hetzschen und mit Forsthaus und Rittergut Erlbach oberen Theils, Eschenbach, Eubabrunn mit Rittergut Erlbach unteren Theils, | Freiberg mit Weidigt und mit den S. 184.
Rittergütern Freiberg oberen und unteren Theils, Gassenreuth, Görnitz, Gopplasgrün, Gürth, Gunzen, Hartmannsgrün mit Rittergut, Heinersgrün mit Rittergut, Hermsgrün, Hohendorf, Hundsgrün, Jugelsburg mit Carlsgasse, Korna, Landwüst, Lauterbach mit Obertriebelbach und Süßebach sowie mit den Rittergütern Lauterbach oberen und unteren Theils, Leubetha, Lottengrün, Magwitz mit Göswein und Rosenthal sowie mit Rittergut Magwitz, Marieney mit Rittergut, Mühlhausen mit Rittergut, Mulde und Muldenberg mit dem Forstrevier Tannenhaus, Oberbrambach, Obergettengrün, Oberhermsgrün, Obermarxgrün mit Allodialgut, Obertriebel, Oberwürschnitz, Ottengrün mit Rittergut, Pabstleithen, Planschwitz mit Rittergut, Posseck mit Haselrain und Höllensteg sowie mit Rittergut Posseck, Raasdorf, Ramoldsreuth, Raschau mit Rittergut, Raun mit Kleedorf und Raunergrund, Rebersreuth, Remtengrün, Rohrbach mit Hennebach, Saalig, Sachsgrün mit Hasenreuth und Loddenreuth sowie mit Rittergut Sachsgrün, Schilbach mit Rittergut, Schlobitz mit Rittergut, Schönberg mit Rittergut, Schönbrunn mit Rittergut, Schönlind, Siebenbrunn mit Sträffel, Sohl, Taltitz mit Rittergut, Tiefenbrunn mit Birkigt (mit Kugelreuth und Wieden) und Gräben im Thale, Tirpersdorf mit Rittergut, Tirschendorf, Troschenreuth mit Ebers-

Digitized by Google

berg und mit Rittergut Troschenreuth, Untereichigt, Untergettengrün, Unterhermsgrün, Untermarxgrün mit Rittergut, Untertriebel, Unterwürschnitz, Voigtsberg mit Schloß (Strafanstalt Voigtsberg), Wernitzgrün, Wiedersberg mit Rittergut, Willitzgrün, Wohlbach, Wohlhausen mit Rittergut, Zaulsdorf, Zettlarsgrün.

Digitized by Google

| C. S. 185.

Liſte

der

ſtimmberechtigten Urwählex

für die Wahlen

zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung

in (i) { . . *Wahlkreise der Stadt* . . . . . .
der Stadt . . . . . .
dem Orte . . . . . .

. . . . . .

Digitized by Google

S. 186.

Laufende Nr.	*) Straße und Hausnummer.	Name**) des Urwählers.	Stand oder Gewerbe	Lebensalter (nach vollen Jahren).	Seit wann hat der Urwähler seinen Wohnsitz oder Aufenthalt am Orte?
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Albertstrasse Nr. 10.	**Arnold,** Karl Richard	Schmiedemeister	38	seit 6. Dezember 1895.
2.	Wilhelmstrasse Nr. 35.	**Börner,** Max Alfred	Fabrikarbeiter	24	seit mindestens 6 Monaten.
3.	Leipzigerstrasse Nr. 14.	**Döring,** Ernst Emil	Handarbeiter	42	seit 30. Dezember 1895.
4.	Karlstrasse Nr. 5.	**Müller,** Karl Otto	Fabrikbesitzer	48	seit mindestens 6 Monaten.

*) In Orten von weniger als 3500 Seelen kann Spalte 2 unausgefüllt bleiben.

**) Die Namen der Urwähler können in alphabetischer Ordnung, nach der Folge der Hausnummern oder in sonst beliebter Reihenfolge aufgeführt werden.

Digitized by Google

S. 187.

Jahresbetrag der von dem Urwähler zu entrichtenden Grundsteuer.		Einkommensteuer (ohne Zuschlag).		Gesammtsumme der vom Urwähler nach Spalten 7 und 8 zu entrichtenden Grund- und Einkommensteuer (unter Berücksichtigung von § 8 Absatz 2 des Gesetzes).		Anmerkungen.
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
7.		8.		9.		10.
24	—	*45*	—	*69*	—	
—	—	*8*	—	*8*	—	*vollendet am 24. Juni, also noch vor dem Abschluss der Urwählerliste das 25. Lebensjahr.*
—	—	*1*	—	*1*	—	
330	—	*über 2000*	—	*2000*	—	

Digitized by Google

S. 188.

Vorstehende Urwählerliste hat nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung während einer Woche *auf dem hiesigen* $\frac{\text{Rathhause}}{\text{Gemeindeamte}}$ öffentlich ausgelegen.

s. § 11 Absatz 2 der Ausf.-V.

Innerhalb der in § 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 28. März 1896 geordneten Frist sind Einwendungen nicht erhoben worden

oder:

s. § 11 Absatz 2 der Ausf.-V.

Die innerhalb der gesetzlichen Frist erhobenen Einwendungen sind durch

{ *Nachtragung der Nummern . . . . .* / *Abänderung des Eintrags in Spalte . . bei Nummer . . . . . .* }

erledigt worden.

Abgeschlossen . . . ., den . . . . .

{ *Der Stadtrath.* / = *Bürgermeister.* / = *Gemeindevorstand.* }

(Unterschrift.)

oder:

s. § 11 Absatz 3 der Ausf.-V.

Vorstehende Urwählerliste hat nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung während einer Woche auf dem hiesigen $\frac{\text{Rathhause}}{\text{Gemeindeamte}}$ *öffentlich ausgelegen.*

{ *Der Stadtrath.* / = *Bürgermeister.* / = *Gemeindevorstand.* }

(Unterschrift.)

s. § 11 Absatz 3 der Ausf.-V.

Die gegen die gegenwärtige Urwählerliste zu Nr. . . . erhobenen Einwendungen sind durch

{ *Nachtragung der Nummern . . . . .* / *Abänderung des Eintrags in Spalte . . bei Nummer . . . . . .* / *Abweisung der erhobenen Beschwerde(n)* }

erledigt worden.

Abgeschlossen . . . ., den . . . . .

Königliche { $\frac{\text{Kreishauptmannschaft.}}{\text{Amtshauptmannschaft.}}$ }

(Unterschrift.)

Digitized by Google

D.

S. 189.

Abtheilungsliste

für

den . . . Wahlkreis der Stadt . . . . . .

die Stadt . . . . . } (. . . städtischer / ländlicher Wahlkreis)
den Ort . . . . . }

den { die Städte . . . . . } umfassenden / städtischen / ländlichen Wahlbezirk des . . .
{ die Orte . . . . . }
städtischen / ländlichen Wahlkreises.

Der { Wahlkreis / Ort / Wahlbezirk } enthält . . . { 76385 / 2440 } Seelen,

hat also zu wählen . . . . . { 152 / 4 } Wahlmänner,

und zwar in der I. Abtheilung . . . { 51 / 1 } " / Wahlmann,

" " II. " . . . . { 50 / 2 } Wahlmänner,

" " III. " . . . . { 51 / 1 } " / Wahlmann.

Zusammen: { 152 / 4 } Wahlmänner.

Die Gesammtsteuersumme beziffert sich unter Berücksichtigung der Vorschrift in § 8 Absatz 2 des Gesetzes auf { 527 370 / 13 200 } Mark — Pf.

Digitized by Google

S. 190.

Laufende Nr.	Name des Urwählers.	Stand oder Gewerbe	Wohnort
	I. Abtheilung.		
1.	***Müller,** Heinrich*	*Rittergutsbesitzer*	*Audorf*
2.	***Sommer,** August*	*Fabrikbesitzer*	"
3.	***Richter,** Karl*	*Mühlenbesitzer*	*Waldmühle*
4.	***Fröhlich,** Leopold*	*Gastwirth*	*Audorf*
5.	***Arnold,** Wilhelm*	*Gutsbesitzer*	"
	II. Abtheilung.		
6.	***Claus,** Ernst*	*Gutsbesitzer*	*Audorf*
7.	***Koch,** Emil*	*Fleischer*	"
8.	***Liebers,** Richard*	*Wirthschaftsbesitzer*	"
9.	***Fischer,** Max*	*Stellmacher*	"
	etc.	*etc.*	*etc.*
57.	***Lorenz,** Julius*	*Tischler*	"
	III. Abtheilung*).		
58.	***Michael,** Eduard*	*Schmiedemeister*	*Audorf*
59.	***Seifert,** Gottlob*	*Maurer*	"
60.	***Schumann,** Paul*	*Schneider*	"
	etc.	*etc.*	*etc.*
350.	***Lorch,** Max*	*Handarbeiter*	"

*) *Die Urwähler dritter Abtheilung können nach Massgabe der Steuerleistung oder in alphabetischer Ordnung oder nach der Folge der Hausnummern, in zusammengesetzten Wahlbezirken ortschaftenweise aufgeführt werden.*

Digitized by Google

S. 191.

Gesammtsumme der von dem Urwähler zu entrichtenden staatlichen Grund- und Einkommensteuer (unter Berücksichtigung von § 8 Absatz 2 des Gesetzes).		Vermerk über die erfolgte Stimmenabgabe.				Anmerkungen.
ℳ	₰					
2000	—					*Nach § 8 Absatz 7 des Gesetzes zur I. Abtheilung gehörig.*
2000	—					
340	—					
125	—					*Auf Grund von § 8 Absatz 6 und 8 des Gesetzes der I. Abtheilung durch das Loos zugetheilt.*
115	—					
Sa. 4580	—					
115	—					
105	—					
96	—					
78	—					
38	—					
Sa. 4500	—					
37	—					
30	—					
24	—					
1	—					
Sa. 4120	—					

Digitized by Google

S. 192. Vorstehende *mit den (zwei) weiteren Ausfertigungen wörtlich übereinstimmende*)* Abtheilungsliste wird hiermit unter der Bescheinigung festgestellt, daß sie 3 Tage lang $\frac{\textit{auf dem Rathhause}}{\textit{auf dem Gemeindeamte}}$ zu . . . . . , öffentlich ausgelegen hat und

Einwendungen dagegen nicht erhoben worden sind.

oder

die gegen sie erhobenen Einwendungen durch

{ *Nachtragung der Nummern . . . . .* / *Abänderung des Eintrags in Spalte . . bei Nummer . . . . . .* / *Abweisung der erhobenen Beschwerde(n)* }

Erledigung gefunden haben.

. . . . . , den . . . . . .

{ *Königliche Kreishauptmannschaft.* / *Königliche Amtshauptmannschaft.* / *Der Stadtrath.* / *Der Bürgermeister.* }

**) Im Falle des § 20 Absatz 3 Satz 2 der Ausführungs-Verordnung.*

Digitized by Google

| E. S. 193.

Bekanntmachung.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern die Wahlmännerwahlen im

{ . . / . . *städtischen* / . . *ländlichen* } Wahlkreise { *der Stadt* . . .

für die

III. Abtheilung der Urwähler auf . . . ., den . . . .,
II. " " " " . . . . ., " . . . .,
I. " " " " . . . . ., " . . . .,

festgesetzt hat, wird dies gemäß § 16 des Wahlgesetzes vom 28. März 1896 und § 22 der Ausführungs-Verordnung dazu vom 10. Oktober 1896 mit dem Bemerken noch hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem

{ *Orte* . . . . . / *aus den Orten* . . . . . / *zusammengesetzten Wahlbezirke* / *die* . . . . . *umfassenden* / . . . *Wahlbezirke des* . . . *Wahlkreises der Stadt* . . . . . }

an den obengenannten Tagen

Bemerkung: Für die zu einem zusammengesetzten Wahlbezirke gehörigen Orte.

{ *für die* { *im hiesigen Orte* / *in den Orten* . . . . } *wohnenden Urwähler* }

die Stimmenabgabe

in . . . . . .
. . . . . .

und zwar für die III. Abtheilung von Vorm. 10 Uhr bis Nachm. 1 Uhr,
für die II. Abtheilung von Vorm. 11 Uhr bis Nachm. 1 Uhr,
für die I. Abtheilung von Vorm. 12 Uhr bis Nachm. 1 Uhr zu erfolgen hat.

Digitized by Google

Bemerkung: Für zusammengesetzte Wahlbezirke, in denen die Stimmenabgabe an mehreren Orten stattfindet.

Die Ermittelung des Wahlergebnisses für den gesammten Wahlbezirk findet an denselben Tagen Nachmittags . . Uhr
in . . . . . .
. . . . . .
statt.
. . . . . , den . . . . . .

Der Wahlvorsteher.
(Unterschrift.)

Digitized by Google

F. S. 194.

Abtheilungsliste Nr. . . .

In dem { *die Gemeinde* . . . . . *und den selbständigen Gutsbezirk* . . . . . / *die Orte* . . . . . / *die Strassen* . . . . . } umfassenden Wahlbezirke des . . $\frac{\text{ländlichen}}{\text{städtischen}}$ Wahlkreises *der Stadt* . . . . . findet die Wahl von . . . . $\frac{\text{Wahlmanne}}{\text{Wählmännern}}$ für die bevorstehende Ergänzungswahl zur II. Kammer der Ständeversammlung in der . . . . Abtheilung, der Sie zugehören,

am . . . . . .

Vormittags von . . Uhr bis Nachmittags . . Uhr

in . . . . . .

. . . . . .

statt.

Der Wahlvorsteher.

(ohne Unterschrift.)

Diesen Zettel wollen Sie zur Erleichterung des Aufsuchens Ihres Namens in der Abtheilungsliste bei der Wahl mit zur Stelle bringen und dem Wahlvorsteher vorweisen.

Digitized by Google

S. 195. | G.

. . . . . ,

am . . . . . .

Behufs der auf heute anberaumten Wahl

eines
von { *zwei* / *drei* / *vier* } Wahlmänn*es*/*ern*

der . . . . Abtheilung für den
den hiesigen Ort
die Orte . . . . . .
die . . . . *strasse*, ... *strasse etc.*
der Stadt . . . . . .
umfassenden . . . . Wahlbezirk des
{ . . . . . *Wahlkreises der Stadt* . . . . / . . . . { *städtischen* / *ländlichen* } *Wahlkreises* }
verfügte sich heute Vormittag vor . . . . Uhr
der unterzeichnete, zur Leitung der Wahl

Bemerkung: Für die zu einem zusammengesetzten Wahlbezirke gehörigen Orte, wo eine Stimmenabgabe stattfindet.

{ *im hiesigen Orte* / *in den aus den Orten* . . . . . *und* . . . . . *bestehenden Theile des Wahlbezirks* }

S. 196. *Bemerkung: Wenn für den Wahlvorsteher dessen Stellvertreter eintritt, ist vor „Wahlvorsteher" einzuschalten: „stellvertretende".*

ernannte . . . . . Wahlvorsteher
. . . . . ,
Nr. . . der Abtheilungsliste (. . Abtheilung)
in *den*/*ein* als Wahllokal bestimmte*n*/*s*

{ *Saal des hiesigen Schulhauses* / *Saal des hiesigen Gasthofs zum Deutschen Haus* / *besonderes Zimmer in der Schankwirthschaft des Herrn N. N. hier.* }

Digitized by Google

Hier erschienen zunächst weiter die von dem . . . . . Wahlvorsteher ernannten Beisitzer

1. Herr *N. N.*
   von *hier*,
   Nr. . . der Abtheilungsliste (. . Abtheilung)
2. Herr *N. N.*
   von *hier*,
   Nr. . . der Abtheilungsliste (. . Abtheilung)
3. Herr *N. N.*
   von *hier*,
   Nr. . . der Abtheilungsliste (. . Abtheilung)
4.
5.
6.

sowie der unterzeichnete Protokollführer (Nr. . . der Abtheilungsliste, . . Abtheilung).

Das Wahllokal wurde Vormittags . . Uhr dem Zutritte der Urwähler der . . Abtheilung eröffnet und mit der Wahlhandlung begonnen.

Der . . . . . Wahlvorsteher verpflichtete zunächst die Beisitzer und den Protokollführer mittels Handschlags an Eidesstatt und wies auf die für die Wahl maßgebenden Vorschriften des Gesetzes | vom 28. März 1896 und der Aus- S. 197.
führungs-Verordnung dazu vom 10. Oktober 1896 hin, von denen ein Abdruck im Wahllokale auslag.

Hiernächst

wurde das zur Aufnahme der Stimmzettel bestimmte Behältniß, welches, wie man sich überzeugte, leer war, von dem Wahlvorsteher unter Mitwirkung des Urwählers

Herrn . . . . . .

gehörig verschlossen und aufgestellt.

Zur Abstimmung erschienen vor dem . . . . . Wahlvorsteher, welchem bei Leitung des Wahlgeschäftes soweit nöthig von den Bei-

Digitized by Google

sitzern Beistand geleistet wurde, von Eröffnung des Wahllokales an nach und nach die in der Abtheilungsliste für die . . . . . Abtheilung unter den fortlaufenden Nummern

aufgeführten Urwähler in eigener Person.

Von den erschienenen Urwählern,

einschliesslich des . . . . . Wahlvorstehers, der Beisitzer N. N. und des Protokollführers . . . . . .

Bemerkung: Selbstverständlich nur insoweit, als sie Urwähler der betreffenden Abtheilung sind.

übergab ein Jeder seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorsteher, beziehentlich dessen Stellvertreter, der ihn uneröffnet in das auf dem Tische stehende und verschlossene Behältniß einlegte.

Um . . Uhr Nachmittags wurde die Stimmzettelabgabe für diejenigen, welche nicht bereits im Wahllokale gegenwärtig waren, geschlossen.

Nach beendigter Abstimmung wurde nunmehr das Stimmzettelbehältniß, nachdem man sich davon überzeugt hatte, daß sein Verschluß noch unverletzt sei, von dem . . . . . Wahlvorsteher unter Mitwirkung des

Herrn . . . . . .

geöffnet, worauf die in dem Behältniß vorgefundenen Stimmzettel gezählt wurden.

S. 198. | Dabei ergab sich, daß deren Anzahl

. . . .

betrug, mithin mit der Zahl der Urwähler, welche abgestimmt haben, *nicht* übereinstimmte, *vielmehr um . . $\frac{grösser}{kleiner}$ war als Letztere. (Zu Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung der Stimmzettel herausstellte, dient Folgendes:*

etc.)

(Diese auch bei wiederholter Zählung der Stimmzettel sich herausstellende Differenz liess sich aller Bemühungen ungeachtet nicht aufklären.)

Digitized by Google

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, wobei einer der Beisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem . . . . Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung an sich behielt.

Bemerkung: Zu vergl. § 18 des Wahlgesetzes vom 28. März 1896. Insoweit Fälle der Ungültigkeit von Stimmzetteln nicht vorkommen, ist der betreffende Vordruck im Formular zu streichen.

Dabei *stellte sich heraus, dass . . Stimmzettel leer waren. Ferner* waren als *vollständig* *) ungültig zu erachten:

. . Stimmzettel — Nr. . . . .—,
weil die Person des zu Wählenden nicht so bezeichnet ist, daß über ihn kein Zweifel bleibt,

. . Stimmzettel — Nr. . . . .—,
weil die darauf bezeichneten Personen *und zwar*

N. N.
wegen
N. N.
wegen

nicht wählbar sind.

**) „vollständig" fällt weg, wo nur ein Wahlmann zu wählen ist.*

[Theilweise ungültig waren
. . . . Stimmzettel — Nr. . . . . — hinsichtlich der darin aufgeführten, wegen . . . . nicht wählbaren . . . . . .
. . . . Stimmzettel — Nr. . . . . — hinsichtlich des darauf mit vermerkten . . . . . ,
weil diese Person nicht so bezeichnet ist, daß über sie kein Zweifel übrig bleibt. Auf dem Stimmzettel Nr. . . . war der zuletzt geschriebene *(dritte)* Name gemäß § 19 des Wahlgesetzes vom 28. März 1896 nicht zu berücksichtigen.]

Die in [ ] eingeschlossenen Worte sind zu streichen, wenn nur ein Wahlmann zu wählen ist.

| Die [ganz oder theilweise] ungültigen [sowie die mehr als . . . Namen tragenden] Stimmzettel wurden mit den vorstehend angegebenen Nummern bezeichnet und dem Protokolle beigefügt. S. 199.

Digitized by Google

Bemerkung: Dieser Satz ist zu streichen bei Wahlen in zusammengesetzten Wahlbezirken mit mehreren Stimmenabgabestellen.

Da die Zahl der [ganz oder theilweise] gültigen Stimmzettel hiernach . . . . betrug, so bestimmte sich die für Wahl eines Wahlmannes entscheidende absolute Mehrheit auf

. . . . . .

Bei Ermittelung des Ergebnisses der Abstimmung wurde festgestellt, daß auf

Herrn . . . . . .
in . . . . . .
. . . Stimmen,

Herrn . . . . . .
in . . . . . .
. . . Stimmen,

Herrn . . . . . .
in . . . . . .
. . . Stimmen,

Herrn . . . . . .
in . . . . . .
. . . Stimmen

entfallen waren.

Bemerkung: Zu vergl. § 20 des Wahlgesetzes vom 28. März 1896. Insoweit die nebenbezeichneten Fälle a bis e nicht vorkommen, ist der betreffende Vordruck zu streichen.

a) Da
Herr . . . . . .
in . . . . . .
die absolute Stimmenmehrheit erhalten hatte, so ist er als Wahlmann gewählt anzusehen.

b) Da
1. Herr . . . . . in . . . . . .,
2. „ . . . . . „ . . . . . .,
3. „ . . . . . „ . . . . . .,
4. „ . . . . . „ . . . . . .

In zusammengesetzten Wahlbezirken, in denen die Stimmenabgabe an mehreren Orten nachgelassen ist, ist der ganze Vordruck von „Da Herr . . . . bis . . . . „versiegelt“ zu streichen.

die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten haben, so sind dieselben als zu Wahlmännern gewählt anzusehen.

c) Da
die Herren . . . . . .
. . . . . .
die absolute Mehrheit, beide aber gleich viel Stimmen erhalten haben, so | hatte darüber, wer von Beiden als gewählt anzusehen sei, nach

S. 200.

Digitized by Google

§ 20 des Gesetzes vom 28. März 1896 das Loos zu entscheiden. Dasselbe wurde durch den . . . . . Wahlvorsteher gezogen und fiel auf

Herrn . . . . . ,

der somit als Wahlmann gewählt ist.

d) Da

hiernach keine der vorgenannten Personen die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, so ist nach § 20 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. März 1896 eine anderweite Wahl vorzunehmen.

e) Da

zwar

Herr . . . . . in . . . . . .

die absolute Stimmenmehrheit,

Herr . . . . . in . . . . . .

aber solche nicht erhalten hat, so ist der erstere als Wahlmann gewählt, für den zweiten hat aber eine anderweite Wahl stattzufinden.

Nachdem

das vorstehende Wahlergebniß ermittelt und festgestellt worden war, wurden alle abgegebenen gültigen Stimmzettel zusammengepackt und von dem . . . . . Wahlvorsteher versiegelt.

Hierüber ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, auf Vorlesen genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

Nachrichtlich

(Unterschrift.) *(Unterschrift.)*

. . . . . Wahlvorsteher. . . . . Protokollführer.

(Unterschriften.)

Beisitzer.

Digitized by Google

S. 201. *Bemerkung: Für die Fälle von § 22 des Wahlgesetzes vom 28. März 1896.*

| Am gleichen Tage Nachmittags 5 Uhr trat der Wahlvorstand behufs Zusammenstellung des Wahlergebnisses für den Wahlbezirk anderweit zusammen.

Es wurden die Protokolle der einzelnen Stimmenabgabestellen durchgegangen und daraus das Folgende ermittelt.

Im ganzen Wahlbezirke wurden von . . . Abstimmenden . . Stimmzettel abgegeben. Die Zahl der ganz oder theilweise gültigen Stimmzettel betrug . . .; die für die Wahl eines Wahlmanns entscheidende absolute Mehrheit betrug also . . .

Im ganzen Wahlbezirk sind auf

Herrn . . . . . .
in . . . . . .
. . . Stimmen,

Herrn . . . . . .
in . . . . . .
. . . Stimmen,

Herrn . . . . . .
in . . . . . .
. . . Stimmen,

Herrn . . . . . .
in . . . . . .
. . . Stimmen

entfallen.

Bemerkung: Zu vergl. § 20 des Wahlgesetzes vom 28. März 1896. Insoweit die nebenbezeichneten Fälle a bis e nicht vorkommen, ist der betreffende Vordruck zu streichen.

a) Da
Herr . . . . . .
in . . . . . .
die absolute Stimmenmehrheit erhalten hatte, so ist er als Wahlmann gewählt anzusehen.

b) Da
1. Herr . . . . . .
in . . . . . ,
2. Herr . . . . . .
in . . . . . .,

Digitized by Google

3. Herr . . . . . .
in . . . . . ,

4. Herr . . . . . .
in . . . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit S. 202.
erhalten haben, so sind dieselben als zu Wahlmännern gewählt anzusehen.

c) Da

die Herren . . . . . .
. . . . . .

die absolute Mehrheit, beide aber gleichviel Stimmen erhalten haben, so hatte darüber, wer von Beiden als gewählt anzusehen sei, nach § 20 des Gesetzes vom 28. März 1896 das Loos zu entscheiden. Dasselbe wurde durch den . . . . . Wahlvorsteher gezogen und fiel auf

Herrn. . . . . .,

der somit als Wahlmann gewählt ist.

d) Da

hiernach keine der vorgenannten Personen die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, so hat nach § 20 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. März 1896 eine anderweite Wahl stattzufinden.

e) Da

zwar

Herr . . . . . .
in . . . . . .

die absolute Stimmenmehrheit,

Herr . . . . . .
in . . . . . .

aber solche nicht erhalten hat, so ist der erstere als Wahlmann gewählt, für den zweiten hat aber eine anderweite Wahl stattzufinden.

Nachdem

das vorstehende Wahlergebniß ermittelt und festgestellt worden war, wurden alle abgegebenen gültigen Stimmzettel zusammengepackt und von dem . . . . Wahlvorsteher versiegelt.

Digitized by Google

Hierüber ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, auf Vorlesen genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

Nachrichtlich

(Unterschrift.) *(Unterschrift.)*

. . . . . Wahlvorsteher. . . . . Protokollführer.

(Unterschriften.)

Beisitzer.

Digitized by Google

I H. S. 203.

Bei der heutigen Wahl von Wahlmännern für den

{ . . / . . *städtischen* / . . *ländlichen* } Wahlkreis { *der Stadt* . . . . . }

sind die Herren

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

in der { *III.* / *II.* } Abtheilung gewählt worden.

. . . . . ., den . . . . . .

Der Wahlvorsteher.

(Unterschrift.)

Digitized by Google

S. 204. | J[1].

. . . . . , den . . . . . .

Vor dem unterzeichneten Wahlvorsteher erscheint

. . . . . .

. . . . . .

und erklärt, daß er die auf ihn gefallene Wahl eines Wahlmannes der { *III.* / *II.* / *I.* } Abtheilung im

{ . . / . . *städtischen* / . . *ländlichen* } Wahlkreise { *der Stadt* . . . . . }

annehme.

Vorgelesen, genehmigt, mitunterschrieben.

Nachrichtlich bemerkt von

(Unterschrift.)
Wahlvorsteher.

(Unterschrift des Wahlmannes.)

Digitized by Google

| J 2. S. 205.

Bei der am . . . . . Monats stattgehabten Wahlmännerwahl für den

{ . . / . . *städtischen* / . . *ländlichen* } Wahlkreis { *der Stadt* . . .

sind Sie als Wahlmann für die . . . und*) . . . Abtheilung gewählt worden.

*) *Bemerkung: zu streichen, dafern nur in einer Abtheilung die Wahl erfolgt ist.*

Sie werden in Gemäßheit von § 21 des Wahlgesetzes vom 28. März 1896 mit der Aufforderung hiervon in Kenntniß gesetzt, sich binnen längstens 3 Tagen darüber zu erklären, ob Sie die auf Sie gefallene Wahl annehmen beziehentlich**) für welche der genannten Abtheilungen Sie annehmen wollen.

**) *Bemerkung: wie oben.*

. . . . . ., den . . . . . .

Der Wahlvorsteher.

(Unterschrift.)

Digitized by Google

S. 206. | K.

. . . . . ,

am . . . . . .

Zu der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen für den

{ . . / . . *städtischen* / . . *ländlichen* } Wahlkreis { *der Stadt* . . .

hatten sich auf ergangene Einladung heute Vormittag . . Uhr die in dem vorstehenden besonderen Protokolle aufgeführten Wahlmänner in

. . . . . .

zu . . . . . .

eingefunden.

Der Wahlkommissar

Herr . . . . . .

eröffnete die Verhandlung unter Hinweis auf die einschlagenden gesetzlichen Vorschriften und ernannte die Herren

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

zu Beisitzern,

sowie

Herrn . . . . . .

zum Protokollführer,

verpflichtete dieselben auch mittels Handschlags an Eidesstatt.

S. 207. | Hiernächst trug der Herr Wahlkommissar vor, daß er die von den Wahlvorstehern ihm

Digitized by Google

eingereichten Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften des Wahlgesetzes vom 28. März 1896 geprüft und dabei

Folgendes
Nichts

zu erinnern gefunden habe.

Hiernächst wurde das zur Aufnahme der Stimmzettel bestimmte Behältniß, welches, wie man sich überzeugte, leer war, von dem Wahlkommissar unter Mitwirkung des Wahlmannes

Herrn . . . . . .

gehörig verschlossen und aufgestellt.

Sodann wurde zur Abstimmung verschritten.

Die anwesenden Wahlmänner, einschließlich der Beisitzer und des Protokollführers, übergaben ein Jeder seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlkommissar, welche[r] denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende und verschlossene Stimmzettelbehältniß einlegte.

Nachdem dies geschehen, wurde die Stimmzettelabgabe geschlossen, das Stimmzettelbehältniß, nachdem man sich davon überzeugt hatte, daß sein Verschluß noch unverletzt sei, von dem Wahlkommissar geöffnet, worauf die in dem Behältniß vorgefundenen Stimmzettel gezählt wurden.

Dabei ergab sich, daß deren Anzahl

. . . . . .

betrug, mithin mit der Zahl der anwesenden Wahlmänner, welche abgestimmt haben, *nicht* übereinstimmte, *vielmehr um . . .* $\frac{\textit{grösser}}{\textit{kleiner}}$ *war als Letztere.*

(Zu Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung der Stimmzettel herausstellte, dient Folgendes etc.)

(Diese auch bei wiederholter Zählung der Stimmzettel sich herausstellende Differenz liess

Digitized by Google

sich aller Bemühungen ungeachtet nicht aufklären.)

S. 208. | Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, wobei einer der Beisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem Wahlkommissar übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung an sich behielt.

Dabei *stellte sich heraus, dass . . Stimmzettel leer waren,* . . . waren als ungültig zu erachten:

Bemerkung: Zu vergl. § 29 des Wahlgesetzes vom 28. März 1896. Insoweit Fälle der Ungültigkeit von Stimmzetteln nicht vorkommen, ist der betreffende Vordruck im Formulare zu streichen.

. . Stimme . . — Nr. . . . . —,
weil die Person des zu Wählenden nicht so bezeichnet ist, daß über ihn kein Zweifel bleibt,
. . Stimme . . — Nr. . . . . —,
weil den Namen mehrerer Personen enthaltend,
. . Stimme . . — Nr. . . . . —,
weil einen Vorbehalt enthaltend,
. . Stimme . . — Nr. . . . . —,
weil die darauf bezeichnete Person

nicht wählbar ist.

Die ungültige Stimmen enthaltenden Stimmzettel wurden mit den vorstehend angegebenen Nummern bezeichnet und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der gültigen Stimmen betrug

. . . . . .

und ist hiernach die absolute Mehrheit

. . . . . .

Von den gültigen Stimmen haben erhalten:

Herr . . . . . .
in . . . . . .
. . . Stimmen,
Herr . . . . . .
in . . . . . .
. . . Stimmen,

Digitized by Google

S. 209.

| Da

Herr . . . . . .

in . . . . . .

die absolute Stimmenmehrheit erhalten hatte, so ist er als zum Abgeordneten für den

{ . . / . . *städtischen* / . . *ländlichen* } Wahlkreis { *der Stadt* . . .

gewählt anzusehen.

Da

hiernach keine der vorgenannten Personen die absolute Mehrheit erhalten hat, so wurde gemäß § 30 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1896 unter Beobachtung der vorstehend erwähnten Förmlichkeiten sofort zu einer anderweiten Wahl verschritten.

Dabei *stellte sich heraus, dass* . . . . *Stimmzettel leer waren*, ... waren als ungültig zu erachten:

. . Stimme . . — Nr. . . . . —,

weil die Person des zu Wählenden nicht so bezeichnet ist, daß über ihn kein Zweifel bleibt,

. . Stimme . . — Nr. . . . . —,

weil den Namen mehrerer Personen enthaltend,

. . Stimme . . — Nr. . . . . —,

weil einen Vorbehalt enthaltend,

. . Stimme . . — Nr. . . . . —,

weil die darauf bezeichnete Person

nicht wählbar ist.

Die ungültige Stimmen enthaltenden Stimmzettel wurden mit den vorstehend angegebenen Nummern bezeichnet und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der gültigen Stimmen betrug

. . . . . .

und ist hiernach die absolute Mehrheit

. . . . . .

Digitized by Google

S. 210.

| Von den

gültigen Stimmen haben erhalten:

Herr . . . . . .
in . . . . . .
. . . Stimmen.

Herr . . . . . .
in . . . . . .
. . . Stimmen,

Da

Herr . . . . . .
in . . . . . .

die absolute Stimmenmehrheit erhalten hatte, so ist er als zum Abgeordneten für den

{ . . / . . *städtischen* / . . *ländlichen* } Wahlkreis { *der Stadt* . . .

gewählt anzusehen.

Da

hiernach keine der vorgenannten Personen die absolute Mehrheit erhalten hat, so wurde in Gemäßheit von § 30 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1896 unter Beobachtung der oben erwähnten Förmlichkeiten sofort zur dritten Abstimmung verschritten.

Dabei *stellte sich heraus, dass* . . . . *Stimmzettel leer waren*, ... waren als ungültig zu erachten:

. . Stimme . . — Nr. . . . . —,

weil die Person des zu Wählenden nicht so bezeichnet ist, daß über ihn kein Zweifel bleibt,

. . Stimme . . — Nr. . . . . —,

weil den Namen mehrerer Personen enthaltend,

. . Stimme . . — Nr. . . . . —,

weil einen Vorbehalt enthaltend,

. . Stimme . . — Nr. . . . . —

weil die darauf bezeichnete Person

nicht wählbar ist.

Digitized by Google

| Die ungültige Stimmen enthaltenden Stimmzettel wurden mit den vorstehend angegebenen Nummern bezeichnet und dem Protokolle beigefügt. S. 211.

Die Zahl der gültigen Stimmen betrug

. . . . . .

Von diesen haben erhalten:

Herr . . . . . .
in . . . . . .
. . . Stimmen,

Herr . . . . . .
in . . . . . .
. . . Stimmen,

Da

Herr . . . . . .
in . . . . . .

die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hatte, so ist er als zum Abgeordneten für den

{ . . / . *städtischen* / . *ländlichen* } Wahlkreis { *der Stadt* . . .

gewählt anzusehen.

Da die Herren . . . . . .
. . . . . .

die relative Mehrheit, beide aber gleich viel Stimmen erhalten haben, so hatte darüber, wer von Beiden als gewählt anzusehen sei, nach § 30 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1896 das Loos zu entscheiden. Dasselbe wurde durch den Herrn Wahlkommissar gezogen und fiel auf

Herrn . . . . . .,

der somit zum Abgeordneten für den

{ . . / . *städtischen* / . *ländlichen* } Wahlkreis { *der Stadt* . . .

gewählt ist.

Digitized by Google

S. 212.

| Nachdem

das vorstehende Wahlergebniß ermittelt und festgestellt worden war, wurden alle abgegebenen gültigen Stimmzettel zusammengepackt und von dem Herrn Wahlkommissar versiegelt.

Hierüber ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, auf Vorlesen genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

Nachrichtlich

(Unterschrift.)
Wahlkommissar.

(Unterschrift.)
Protokollführer.

(Unterschriften.)
Beisitzer.

Digitized by Google

I. L.

S. 213.

Allgemeine Bestimmungen

für die Berechnung der den Wahlkommissaren für die Landtags- und Reichstagswahlen erwachsenden Auslagen.

1.

An Schreibelöhnen sind zu berechnen für:

a) Rein- und Abschriften

breit:	gebrochen:	
40 ₰	30 ₰	für 4 Seiten }
20 "	15 "	" 2 " } (24 Zeilen,)
10 "	7 "	" 1 Seite }
5 "	4 "	" 1/2 " (12 Zeilen).

b) Tabellenarbeit:

mit Benutzung liniirten	ohne Papieres:	
30 ₰	50 ₰	für 4 Seiten,
15 "	25 "	" 2 "
7 "	13 "	" 1 Seite,
4 "	6 "	" 1/2 " .

c) für Schriftstücke zur Vervielfältigung durch Metallographie, Autographie, Hektographie ꝛc.

breit:	gebrochen:	
80 ₰	50 ₰	für 4 Seiten,
40 "	25 "	" 2 "
20 "	13 "	" 1 Seite,
10 "	6 "	" 1/2 " .

2.

An Botenlöhnen sind folgende Ansätze zulässig:

a) für mündliche Bestellung einer Person oder Behändigung einer Zufertigung am Orte
15 ₰,

Digitized by Google

S. 214. b) dafern gleichzeitig mehr als 4 dergleichen Bestellungen oder Behändigungen vorzunehmen sind, für 5 bis 20 Personen
60 ₰
und, wenn dergleichen mehr als 20 sind, für die nächsten 4 Personen wie unter a, für 5 bis 20 Personen dergleichen fernerweit
60 ₰,

c) für Bestellung von Briefen und Packeten zur Post
für 1 bis 10 Stück . . . 15 ₰,
= 11 = 30 = . . . 30 =
= mehr als 30 Stück . . 50 = und
= schwerere Akten-Packete je 25 = .

d) Bei Botengängen außerhalb des Ortes werden für das Kilometer
25 ₰,
und zwar für den Hin- und Rückweg besonders vergütet. Jedes angefangene Kilometer wird für ein volles gerechnet.
Neben der Kilometergebühr passirt eine weitere Gebühr für Behändigungen nicht.

3.

Wahlkommissare, welche ein Staatsamt bekleiden und denen in demselben Kanzlei- und Dienerpersonal zur Verfügung steht, haben sich für die vorkommenden Schreibarbeiten, Bestellungen und Botengänge dieses Personals zu bedienen. Dergleichen Beamten steht, wenn sie eine feste Besoldung aus der Staatskasse beziehen und die Arbeiten innerhalb der geordneten Geschäftszeit verrichten, ein Anspruch auf eine besondere Vergütung nicht zu; doch werden bei Botengängen nach außerhalb des Amtssitzes die bei Punkt 2d bewilligten Kilometergebühren gewährt.

Ist es aus dienstlichen Gründen nicht thunlich, daß Wahlkommissare die obenbezeichneten Verrichtungen durch das ihnen zur Verfügung stehende Kanzlei- und Dienerpersonal innerhalb der geordneten Geschäftszeit besorgen lassen, so sind zwar die Arbeiten zu vergüten, es ist aber der Grund der Vergütung auf den darüber auszustellenden Empfangsbekenntnissen zu bescheinigen.

Werden Staatsbeamte mit fester Besoldung von anderen zu Wahlkommissaren bestellten Staatsbeamten, als ihren unmittelbaren Vorgesetzten, zu Verrichtungen der obengedachten Art herangezogen, so haben solche ebenfalls nur dann Anspruch auf Vergütung dafür,

Digitized by Google

wenn die Arbeiten beziehentlich Dienste außerhalb der geordneten Dienstzeit geleistet worden sind.

Daß dies geschehen, ist von dem Vorstande der betreffenden Behörde zu bescheinigen.

4.

Tagegelder und Reisekosten werden den Wahlkommissaren, insoweit ein thatsächlich bestrittener höherer Aufwand der letzteren Art nicht nachgewiesen wird, nach den im Gesetze, die Tagegelder und Reisekosten der Civilstaatsdiener betreffend, vom 15. März 1880 für die IV. Abstufung der Staatsdiener bestimmten Sätzen gewährt und beziehentlich vergütet.

Haben jedoch Wahlkommissare, welche ein Staatsamt bekleiden, vermöge des letzteren auf eine höhere Vergütung Anspruch, so sind sie berechtigt, die höheren Beträge zu berechnen.

Für Kanzleibeamte und Diener, welche von den Wahlkommissaren bei auswärtigen Verrichtungen zugezogen werden, sind die Tagegelder und Reisekosten unter Anwendung der in dem gedachten Gesetze | für gleichartige Angestellte im Staatsdienste be- S. 215.
stimmten Sätzen und der sonst danach geltenden Bestimmungen zu berechnen.

5.

Postgeldauslagen sind auf den betreffenden Eingängen und beziehentlich zur Seite der Ausfertigungen in den Akten zu vermerken.

6.

Zu Bedeckung von Telegraphengebühren bedarf es der Empfangsbekenntnisse der Depeschenannahmestellen, welche besonders bezahlt werden müßten, nicht.

Diese Bedeckung ist vielmehr dadurch zu bewirken, daß den Verlagsberechnungen Abschriften der Telegramme, auf welchen die bezahlte Gebühr vermerkt ist, als Belege beigefügt werden, oder falls dies nicht thunlich sein sollte, von dem Beamten, welcher das Telegramm aufgegeben, oder von dem Wahlkommissar, welcher die Aufgabe angeordnet hat, eine Bescheinigung über den Rückempfang der verlegten Gebühr unter Angabe der Wortzahl der Depesche beigebracht wird.

7.

Zu Vermeidung des durch Postnachnahme entstehenden höheren Aufwandes haben die Wahlkommissare dahin Vorkehrung zu treffen,

Digitized by Google

daß die Herausgeber der Amtsblätter, in welchen von ihnen erlassene Bekanntmachungen veröffentlicht worden sind, von der Entnahme der Einrückungsgebühr durch Postvorschuß absehen, ihnen vielmehr nur und zwar alsbald nach der Veröffentlichung, Rechnung nebst Belegblatt einsenden.

Bei Zusendung des Geldes durch die Post ist den Zeitungs-Herausgebern die Gebühr für Bestellung der Postanweisung mit zu vergüten.

8.

Ueber die sämmtlichen Auslagen ist ein Verzeichniß aufzustellen, in welchem die Empfänger von Schreib- und Botenlöhnen mit Namen und Stand zu verzeichnen sind und welches von dem Wahlkommissar unterschriftlich zu vollziehen ist.

Die dazu gehörigen Belege, welche mit dem Empfangsbekenntniß der Geldempfänger versehen sein müssen, sind, mit Ausnahme der Zeitungsbelegblätter, die zu den Kommissionsakten zu nehmen sind, in einem besonderen Hefte beizufügen.

Das Verlagsverzeichniß nebst Belegheft ist unbedingt zugleich mit den Kommissionsakten einzureichen.

9.

Den von den Wahlkommissaren bei der Zusammenstellung der Wahlergebnisse zugezogenen Protokollführern kann eine Vergütung dafür, wie eine solche zeither häufig aber irrthümlich auf Grund von Nr. 4 der Beilage unter ⊙ bei der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom 19. Oktober 1861, die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern der Ständeversammlung betreffend, vom 21. August 1862 in Ansatz gekommen ist, gegenüber der Bestimmung im zweiten Absatz von § 35 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. Dezember 1868 nicht gewährt werden.

Dresden, am 15. November 1889.

Ministerium des Innern.
(gez.) v. Nostitz-Wallwitz.

Digitized by Google

II. Das Recht der Minister-Anklage.

Gesetz- und Verordnungsblatt S. 50.
für das Königreich Sachsen.
4tes Stück vom Jahre 1838.

№ 21.) Gesetz,
das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen betreffend;
vom 3ten Februar 1838[1].

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Um das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen gesetzlich zu ordnen, bestimmen Wir, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Einleitung.

§ 1. Der Staatsgerichtshof hat nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831, § 141 u. f. in Verbindung mit § 83 und 153 und der mit den Ständen des Markgrafthums Oberlausitz getroffenen Uebereinkunft vom 17ten November 1834

I) auf erhobene Anklage der Stände gegen die Vorstände der Ministerien wegen Handlungen, die auf Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder die Verletzung einzelner Puncte der Verfassung betreffen, den Proceß zu leiten und das Urthel zu sprechen,

[1] Letzte Absendung: am 3ten März 1838. Der 15. Tag ist der 18. März 1838.

Digitized by Google

II) über die künftige Wählbarkeit eines durch den Beschluß der Kammern ausgeschlossenen Mitgliedes der Ständeversammlung auf Verlangen des Ausgeschlossenen zu entscheiden,

III) die Verfassungsurkunde und die mit dem Markgrafthum Oberlausitz getroffene Uebereinkunft erforderlichen Falls authentisch zu erklären, oder darüber, ob eine Verletzung der letzteren statt gefunden habe, zu entscheiden.

S. 51. Nach Verschiedenheit dieser unter I, II und III nahmhaft gemachten Fälle ist, insoweit nicht schon die Verfassungsurkunde hierüber genaue Vorschriften enthält, das in diesem Gesetz für jeden derselben vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

I. Abtheilung.

Von dem Verfahren im Fall der Anklage eines Ministerialvorstandes.

1ster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 2. Auf eine von den Ständen bei dem Staatsgerichtshof erhobene Anklage eines oder mehrerer Vorstände der Ministerien, wird nach den Grundsätzen des Anklageprocesses unter nachfolgenden Bestimmungen verfahren.

§ 3. Der Staatsgerichtshof hat sich

a) auf die bei ihm angebrachten Puncte zu beschränken, und lediglich diese als Gegenstände des Processes und der Entscheidung zu betrachten;

b) die Bewahrheitung dieser Puncte auf keine anderen Thatsachen und Beweismittel, als auf die von den Partheien angegebenen, oder aus den öffentlichen Acten ersichtlichen, zu stützen.

§ 4. Ein Verfahren von Amtswegen wird jedoch innerhalb der § 3 gegebenen Grenzlinien zur näheren Wahrnehmung oder Beurtheilung der zur Sprache gebrachten einzelnen Thatsachen nicht ausgeschlossen, und es hat deshalb der Staatsgerichtshof das Befugniß, sich öffentliche Acten aller Behörden mittheilen zu lassen.

Digitized by Google

§ 5. Die Stelle des Klägers vertritt ein von den ständischen Kammern für jeden einzelnen Fall besonders zu erwählender Anwalt, dessen Wirksamkeit jedoch erst nach Uebergabe der Klage beginnt.

§ 6. Dieser Anwalt kann auch für mehrere gleichzeitige Processe gewählt werden.

In der Regel wird nur Ein Anwalt bestellt, und derselbe solchenfalls in Behinderungsfällen durch einen von den Ständen gleichmäsig gewählten Stellvertreter ersetzt.

Es ist jedoch den Ständen, dafern sich beide Kammern durch übereinstimmenden Beschluß dahin vereinigen, unbenommen, anstatt Eines Anwaltes und dessen Stellvertreters Zwei Anwälte solidarisch, einen für beide und beide für einen, zu bestellen und gilt für diesen Fall, was §§ 10, 12, 13, 14, 15, 23, 26 und 42 rücksichtlich des Stellvertreters vorgeschrieben ist, von diesem zweiten Anwalt.

§ 7. Die zu einem Anwalte oder dessen Vertreter erwählte Person muß zu Uebernahme des Richteramtes gesetzlich befähigt sein. Staatsdiener im Sinne des Staatsdienergesetzes sind nicht wählbar.

§ 8. Die Wahl des Anwalts geschieht durch die zur Vorbereitung der Anklage nach § 141 der Verfassungsurkunde aus beiden Kammern zu ernennenden Deputationen. Ist die Zahl der Mitglieder beider Deputationen verschieden, so wird diejenige Deputation, welche aus einer geringeren Anzahl besteht, so weit es zur Gleichstellung erforderlich ist, verstärkt. Beide vereinigen sich zu einer gemeinschaftlichen Wahldeputation. S. 52.

§ 9. Die Präsidenten beider Kammern haben Sitz und Stimme bei dieser Deputation. Ueber den Vorsitz entscheidet unter denselben das Loos.

§ 10. Der Vorsitzende eröffnet in einer anzuberaumenden Sitzung den Mitgliedern der Deputation, daß jedes derselben spätestens in der Wahlconferenz ein Individuum zur Stelle des Anwalts und eines zu der des Substituten schriftlich, unter Beisetzung seines, des Schreibenden, Namens vorzuschlagen habe.

§ 11. Zwischen der Wahlconferenz und der im vorigen §phen erwähnten vorläufigen Zusammenkunft müssen wenigstens 8 Tage inneliegen.

§ 12. In der Wahlsitzung werden die aufgeschriebenen Namen verlesen, und es hat jedes Mitglied der Wahlde-

Digitized by Google

putation drei der Bezeichneten zur Stelle des Anwalts, und eben soviel zur Stelle des Substituten mittelst Stimmzettels vorzuschlagen.

§ 13. Von den zum Amte des Anwalts und bezüglich des Stellvertreters Vorgeschlagenen, werden jedesmal diejenigen drei, welche die meisten Stimmen haben, in die endliche Wahl gebracht. Insoweit hierbei unter Zwei oder Mehreren Stimmengleichheit eintritt, hat unter diesen das Loos zu entscheiden.

Die endliche Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird diese bei der ersten und zweiten Abstimmung nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit, und im Fall einer Stimmengleichheit wiederum das Loos.

§ 14. Ergiebt sich schon bei dem § 12 vorgeschriebenen Verfahren für den Anwalt und dessen Stellvertreter, oder für einen von beiden, eine absolute Stimmenmehrheit, so ist, soweit solche vorhanden, ein weiteres Wahlverfahren nicht nöthig.

§ 15. Die getroffene Wahl des Anwaltes, sowie die des Stellvertreters, wird bei der Uebergabe der Klage an den Staatsgerichtshof diesem angezeigt.

§ 16. Alle in Sachsen proceßrechtlich anerkannte Beweismittel, mit Ausnahme des Eidesantrags, sind zulässig. Auch kann ein Erfüllungs- oder Ablehnungseid nur dem Angeklagten zuerkannt werden.

§ 17. Das Eintreten von Rechtsnachtheilen bei Versäumnissen wird zunächst nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, im Uebrigen aber nach den dießfalls geltenden Vorschriften des Sächsischen Civilprocesses beurtheilt. Die vorgeschriebenen Rechtsnachtheile werden in den Erlassen des
S. 53. Staatsgerichtshofs nicht besonders ausgedrückt, sie treten lediglich Kraft des Gesetzes ein. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Nichtigkeitsklagen sind unzulässig.

§ 18. Bei Berechnung der in gegenwärtigem Gesetz erwähnten Fristen und Termine sind die Sonn- und Feiertage nicht abzurechnen. Der Lauf der Fristen beginnt am Tage nach der Insinuation des Erlasses oder der Publication des Erkenntnisses, und endigt sich am letzten Tage, Nachmittags 5 Uhr. Der Staatsgerichtshof ist jedoch befugt, bei genau bescheinigten triftigen Ursachen, Verlängerung der laufenden Fristen zu bewilligen, mit Ausnahme der Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels gegen das Urthel.

Digitized by Google

§ 19. Die Insinuation der Erlasse erfolgt durch einen, entweder besonders von dem Staatsgerichtshof in Pflicht zu nehmenden, oder für den Lauf des Processes von einer der obern Landesbehörden zu requirirenden Boten.

§ 20. Die Publication der Erkenntnisse geschieht im Pleno des Staatsgerichtshofs durch den Präsidenten.

§ 21. Sowohl die Entscheidungen, als die nach §§ 26, 29, 30, 31, 33, 38 und 39 dieses Gesetzes im Laufe des Verfahrens vorkommenden Beschlüsse, so wie die Beschlüsse auf die § 40 erwähnten Anträge sind im Pleno des Staatsgerichtshofs zu fassen.

2ter Abschnitt.

Besondere Vorschriften.

§ 22. Hat sich der Staatsgerichtshof in Gemäsheit § 145 der Verfassungsurkunde versammelt, so macht der Präsident desselben den Präsidenten der beiden Kammern hiervon Mittheilung.

§ 23. Die letzteren übersenden die Anklage unter Benennung des Anwalts und seines Stellvertreters. (§ 141 der Verfassungsurkunde und § 15 des 1sten Abschnitts.)

§ 24. In der Anklage sind die einzelnen Puncte genau zu bezeichnen, und bei einem jeden die Beweismittel anzugeben. Bestehen diese in Urkunden, so sind selbige sofort beizufügen, (§ 141 der Verfassungsurkunde) oder, dafern sie sich nicht in den Händen der Anklagenden befinden, nach Form und Inhalt möglichst genau zu beschreiben, auch ist letzteren Falls der Ort anzuzeigen, wo solche wahrscheinlich anzutreffen sind.

§ 25. Nach Uebergabe der Anklageschrift setzt der Staatsgerichtshof binnen 3 Tagen den Angeklagten, unter vorläufiger Bezeichnung des Gegenstandes der Klage, von letzterer in Kenntniß.

§ 26. Der Staatsgerichtshof prüft zunächst das Formelle der Anklage, ingleichen die Rechtfertigung des Anwalts und dessen Stellvertreters, und es werden ihm zu dem | Ende die S. 54.
Protocolle der Ständeversammlung, so wie die wegen der Wahl des Anwalts und dessen Stellvertreters ergangenen Acten mitgetheilt.

Digitized by Google

§ 27. Wenn die Anklage in formeller Hinsicht von dem Staatsgerichtshof mangelhaft gefunden werden sollte, so hat er solches binnen einer Frist von längstens 14 Tagen der Ständeversammlung mittelst eines die Gründe enthaltenden Decrets zu eröffnen.

§ 28. Findet der Staatsgerichtshof die Anklage formell für rechtsbeständig, so hat er solche nebst ihren Belegen dem Angeklagten binnen 14 Tagen, von der Anbringung an gerechnet, zur Beantwortung abschriftlich mitzutheilen. Der Angeklagte hat letztere binnen 8 Wochen, von erfolgter Behändigung gerechnet, zu bewerkstelligen.

Erfolgt die Antwort in dieser Zeit nicht, so wird angenommen, als habe Angeklagter die ihm beigemessenen Thatsachen, auf welche die Anklage gestützt wird, eingeräumt.

§ 29. Nach Beantwortung der Klage hat der Staatsgerichtshof zu erwägen, ob es einer weiteren Aufklärung der angeführten Thatsachen noch bedarf, oder ob derselbe ohne diese, sofort über die Anklage zu entscheiden im Stande sei. Bedarf es einer weiteren Aufklärung der Thatsachen nicht, so sind die Partheien sofort mit der Deduction nach § 40 zu hören.

§ 30. Findet der Staatsgerichtshof, daß der Angeklagte bei Beantwortung der Klage hinsichtlich der einzelnen Umstände sich nicht bestimmt genug erklärt hat, so hat er die besonderen Fragen, welche von dem Angeklagten über einzelne Thatsachen noch zu beantworten sind, aufzustellen, und denselben aufzufordern, binnen 14 Tagen sich über diese Fragen zu erklären.

Unterbleibt diese Erklärung, oder ist sie abermals nicht genügend, so wird angenommen, es habe der Angeklagte jene Thatsachen und Umstände eingeräumt.

§ 31. Eben so hat der Staatsgerichtshof zu verfahren, wenn er findet, daß Angeklagter bei Beantwortung der Klage Thatsachen vorgebracht hat, die zum Behuf der Entscheidung der Sache eine Antwort oder Erklärung des Gegners erheischen, wozu demselben eine 4wöchentliche Frist einzuräumen ist.

§ 32. Jeder Theil hat bei Aufstellung von Thatsachen, deren Beweis ihm obliegt, zugleich die Beweismittel entweder sofort beizufügen, oder doch genau zu bezeichnen und zu beschreiben, soviel die Urkunden betrifft, mit Angabe des Orts, wo solche sich befinden.

Digitized by Google

§ 33. Für Herbeischaffung der in dem beiderseitigen Vorbringen angegebenen Beweismittel, wenn es deren noch, den Ergebnissen des Verfahrens nach, bedarf, hat der Staatsgerichtshof Sorge zu tragen, sofern sie sich nicht in den Händen der Partheien befinden und genau (bei Urkunden auch dem Inhalte nach) angegeben werden.

§ 34. Die Abhörung der von den Partheien angegebenen Zeugen erfolgt im Pleno | des Staatsgerichtshofs, unter S. 55.
Leitung der § 146 der Verfassungsurkunde erwähnten Mitglieder desselben, nach besonders von ihnen aufzustellenden Fragepuncten.

Es wird den Partheien freigestellt, bei dieser Abhörung, und zwar den Angeklagten betreffend, in Person oder durch einen Beauftragten, gegenwärtig zu sein. Auch ist den Partheien unbenommen, bei diesem Zeugenverhöre das Gericht auf Umstände noch aufmerksam zu machen, worüber die Zeugen zu befragen.

§ 35. Urkunden, soweit deren Aechtheit nach den desfalls bestehenden Vorschriften des gemeinen und des Sächsischen Rechts noch in Zweifel gezogen werden kann, bedürfen der Recognition oder der eidlichen Ablehnung.

§ 36. Bei der, wegen des Anerkenntnisses der Urkunden zu erlassenden Verfügung hat der Staatsgerichtshof Abschriften der Urkunden beizufügen und der Parthei freizustellen, die Originalien in der Canzlei des Staatsgerichtshofs während der Frist sich vorlegen zu lassen.

Der Angeklagte hat sich in seiner Antwort über die Aechtheit jener Urkunden zu erklären; im Unterlassungsfalle wird ein Anerkenntniß angenommen.

Dasselbe findet statt hinsichtlich des Anwalts bei denjenigen Documenten, welche der Angeklagte seiner Antwort beifügte. Bei Urkunden, welche durch den Staatsgerichtshof (§ 33) herbeigeschafft worden, findet dasselbe Verfahren statt und es hat sich derjenige, gegen welchen sie beweisen sollen, binnen 8 Tagen, von dem desfallsigen Erlasse an, darüber zu erklären. Unterläßt er diese Erklärung, so werden die Urkunden für anerkannt geachtet.

§ 37. Die eidliche Ablehnung erfolgt beim Staatsgerichtshof; der Product wird dazu unter Einräumung einer 8tägigen Frist vorgeladen. Erscheint er nicht, so wird die Urkunde für anerkannt geachtet.

Digitized by Google

§ 38. Die Partheien sind zu gegenseitiger Edition der in ihren Händen befindlichen Urkunden verbunden, dafern nach der erforderlichen genauen Beschreibung derselben anzunehmen, daß sie zu Ermittelung eines streitigen Thatumstandes dienen können. Findet der Staatsgerichtshof das Editionsgesuch an sich statthaft, so erläßt derselbe, unter Einräumung einer 14tägigen Frist, das desfallsige Decret an diejenige Parthei, von welcher die Herausgabe gefordert wird, unter der Verwarnung der Annahme des Geständnisses dessen, was durch die Urkunde hat bewiesen werden sollen. Der Gegner kann sich vor Ablauf dieser Frist zum Editionseide beim Staatsgerichtshofe erbieten, welcher, unter Einräumung einer 8tägigen Frist, den Termin zu Leistung dieses Eides festsetzt.

Wird der Editionseid nicht geleistet, so gilt dieß einem vollständig geschehenen Zugeständnisse dessen gleich, was durch jene Urkunde hat dargethan werden sollen.

§ 39. Die Ermittelung eines Gegenstandes durch Sach-
S. 56. verständige erfolgt auf Antrag der Partheien, oder von Amtswegen durch den Staatsgerichtshof, und es gelten bei dem desfallsigen Verfahren die Regeln des bürgerlichen Processes.

§ 40. Vor der Entscheidung der Sache steht es jeder Parthei frei, binnen 14 Tagen noch eine Deduction dem Staatsgerichtshofe zu übergeben. Es beginnt die 14tägige Frist für den Anwalt mit dem Tage, an welchem der Staatsgerichtshof den Partheien bekannt macht, daß die Acten zu ihrer Einsicht bereit seien, für den Angeklagten mit dem Tage, an welchem ihm die Deduction des Anwalts zugefertigt oder bekannt gemacht wird, daß dieser eine solche nicht eingereicht habe. Neue Thatsachen können in dieser Deduction nicht aufgestellt werden. Jedoch kann hierbei auf die Mängel im Verfahren, welche ohne Schuld der Partheien durch das Gericht verhangen worden, aufmerksam gemacht und deren Verbesserung und Ergänzung beantragt werden. Mit Ablauf jener 14 Tage sind die Acten als geschlossen anzusehen, und alle späteren Eingaben der Partheien sind nicht anzunehmen.

§ 41. Der Angeklagte hat das Recht, gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofs sich auf ein anderweites Erkenntniß zu berufen. (§ 149 der Verfassungsurkunde.) Diese Berufung hat er binnen 10 Tagen, von der Zeit der Publication des Erkenntnisses an, dem Staatsgerichtshof zu übergeben; auch steht ihm frei, binnen 14 Tagen, von der Einwendung der Berufung an gerechnet, eine weitere Ausführung

Digitized by Google

seiner Beschwerden bei dem Staatsgerichtshofe einzureichen; die Berufung und die Ausführung fertigt der Staatsgerichtshof dem Anwalt zu, und dieser ist berechtigt, binnen 3 Wochen, vom Tage der erwähnten Zufertigung an, eine Gegenausführung einzureichen.

§ 42. Im Fall der Auflösung der zweiten Kammer, während des Processes, wird letzterer nicht sistirt und die Wirksamkeit des Anwaltes und dessen Stellvertreters dauert fort.

II. Abtheilung.

Verfahren beim Staatsgerichtshof in Folge der Vorschrift der Verfassungsurkunde § 83.

§ 43. Ist in Gemäsheit § 83 der Verfassungsurkunde ein Mitglied einer ständischen Kammer zum gänzlichen Ausschluß aus letzterer verurtheilt worden, so stehet es dem Ausgeschlossenen frei, wegen seiner künftigen Wählbarkeit auf Erkenntniß des Staatsgerichtshofs anzutragen.

§ 44. Diesen Antrag hat er bei Verlust desselben binnen 4 Wochen, von der Zeit an, wo ihm der Beschluß der Kammer wegen seiner gänzlichen Ausschliessung, bekannt gemacht wird, bei dem Ministerio des Innern einzureichen, welches selbigen dem Staatsgerichtshofe mittheilt.

§ 45. Der Staatsgerichtshof läßt sich die, der Entscheidung zum Grund zu legenden ständischen Protocolle ausantworten, übersendet das Erkenntniß dem Ministerio des Innern, welches für die Zufertigung desselben an den Betheiligten und Benachrichtigung der Kammer Sorge zu tragen hat. S. 57.

§ 46. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs ist, so viel das Thatsächliche betrifft, auf das in § 83 der Verfassungsurkunde bemerkte, in der ständischen Kammer aufgenommene, vorgelesene und gehörig vollzogene Protocoll zu gründen. Der Betheiligte kann zur Vorlesung des Protocolls in der zum § 83 erwähnten folgenden Sitzung erscheinen. Ist er nicht erschienen, so hat das Protocoll nichts desto weniger volle Beweiskraft. Auf Verlangen ist dem Ausgeschlossenen eine Abschrift des vollzogenen Protocolls von der Kammer mitzutheilen.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

Verfahren beim Staatsgerichtshof in Folge der Vorschrift der Verfassungsurkunde § 153 und der mit den Ständen des Markgrafthums Oberlausitz getroffenen Uebereinkunft § 58.

§ 47. Soll vom Staatsgerichtshof die Auslegung eines oder mehrerer Puncte der Verfassungsurkunde erfolgen, so ist demselben zu diesem Behufe, sowohl von Seiten der Regierung als der Stände, eine Deduction zu übergeben. (§ 153 der Verfassungsurkunde.)

§ 48. Wird nur von einem Theile dem Staatsgerichtshofe eine Deduction übergeben, so hat dieser binnen 8 Tagen denjenigen Theil, welcher eine Deduction noch nicht abgegeben, davon schriftlich zu benachrichtigen. Von dieser Bekanntmachung an kann die rückständige Deduction binnen 4 Wochen eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist wird eine Verzichtleistung darauf, Kraft dieses Gesetzes, angenommen.

§ 49. Sobald von beiden Theilen Deductionen eingereicht worden sind, oder auf einer Seite die im vorigen §phen erwähnte Verzicht eingetreten ist, hat der Staatsgerichtshof binnen 8 Tagen die Deduction des einen Theils dem andern mitzutheilen. Zur Beantwortung der nach § 153 der Verfassungsurkunde gegenseitig mitzutheilenden Deductionen stehet jedem Theile, Kraft dieses Gesetzes, eine Frist von 4 Wochen zu.

Nach Ablauf dieser Frist wird eine Verzichtleistung auf die Beantwortung der mitgetheilten Deduction unbedingt angenommen.

§ 50. Zum Behuf der Abfassung eines Ausspruchs ist nach Maasgabe der Verfassungsurkunde § 146 ein Referent und Correferent zu wählen und bei der Entscheidung selbst giebt, im Fall der Stimmengleichheit, die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Das Concept der Entscheidung ist von allen Mitgliedern zu signiren.

§ 51. Die Bekanntmachung des Ausspruchs geschieht durch
S. 58. schriftliche Mittheilung | desselben, so wie der Entscheidungsgründe an beide Theile. Der Präsident vollziehet die desfalls nöthigen Ausfertigungen durch seine Unterschrift.

Digitized by Google

§ 52. Ausspruch und Entscheidungsgründe werden in den Landtagsacten abgedruckt und von der Regierung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

§ 53. Im Fall

1.) der Verabschiedung oder

2.) Vertagung der Kammern, oder

3.) der Auflösung der zweiten Kammer, während des Laufes der Fristen, wird die Sache sistirt. Nach Wiedereröffnung der Ständeversammlung fordert der Staatsgerichtshof beide Theile, unter Einräumung neuer Fristen, zu Einreichung der ihnen annoch zustehenden Schriften auf. Es kann aber auch in den ersten beiden Fällen, wenn die erste Schrift von der Ständeversammlung schon verabfaßt ist, zu Entwerfung der Widerlegungsschrift, mit Genehmigung der Staatsregierung, eine Deputation ernannt und niedergesetzt werden.

§ 54. Wird in Gemäsheit des § 58 der mit den Ständen des Markgrafthums Oberlausitz getroffenen Uebereinkunft vom 17ten November 1834 über die Auslegung der jene Uebereinkunft enthaltenden Urkunde, oder über die Verletzung derselben, Entscheidung vom Staatsgerichtshof verlangt, so tritt das, wegen der beim Staatsgerichtshof einzureichenden Deductionen § 47 und 48, Abtheilung III, festgesetzte Verfahren ein.

§ 55. Die eingereichten Deductionen, oder, im Fall deren nur eine übergeben, diese, werden den allgemeinen Ständen, und zwar, daferne sie nicht versammelt sind, binnen 8 Tagen nach ihrem Wiederzusammentritte, zugefertiget, welche, von der Zufertigung an, binnen 8 Wochen ihres Rechts, zu interveniren, sich bedienen können, und die desfallsige Schrift beim Staatsgerichtshof in dieser Frist einzureichen haben. Auch von dieser Frist gelten die Bestimmungen § 53.

§ 56. Die Interventionsschrift wird dann der Regierung und den Provincialständen mitgetheilt, die Deduction der beiden letzteren aber gegenseitig der Regierung und den Provincialständen binnen 8 Tagen zugefertiget; von dieser Zufertigung an läuft für jede dieser beiden Partheien, zur Beantwortung des Mitgetheilten, eine Frist von 4 Wochen, nach deren Ablauf eine Verzichtleistung auf die Beantwortung angenommen wird.

§ 57. Sind die Provincialstände zur Zeit der Zufertigung einer Deduction nicht versammelt, so läuft die Frist

Digitized by Google

zu deren Widerlegung nur erst von der Zeit ihres Zusammentrittes an.

§ 58. Bei der Entscheidung kommen die Vorschriften des § 153 der Verfassungsurkunde zur Anwendung.

S. 59. | Der Ausspruch des Staatsgerichtshofs ist nach vorstehenden §phen 50 und 51, Abtheilung III, auszufertigen und mitzutheilen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 3ten Februar 1838.

Friedrich August.

(L. S.) Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

III. Das Recht der gesetzgeberischen Initiative.

S. 53. | Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
9tes Stück vom Jahre 1849.

S. 58. | № 31) Gesetz
über das Recht der Kammern zu Gesetzvorschlägen;
vom 31sten März 1849[1].

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben, in weiterem Verfolg der unter heutigem Tage verfügten Abänderung des § 85 der Verfassungsurkunde, im Einverständnisse mit den Kammern des Königreichs, Folgendes beschlossen und verordnen demnach:

§ 1. Jeder Abgeordnete hat das Recht, in der Kammer, zu welcher er gehört, Gesetzentwürfe einzubringen.

Ein Abgeordneter, welcher die Absicht hat, den Entwurf zu einem Gesetze vorzulegen, hat davon der Kammer, und

[1] Letzte Absendung: am 17ten April 1849. Der 15. Tag ist der 2. Mai 1849.

Digitized by Google

zwar auf dieselbe Weise, wie wenn er einen nach Abschnitt XIII der Geschäftsordnung zu behandelnden Antrag stellen wollte, Mittheilung zu machen, den Gegenstand und Zweck, sowie die Hauptgrundsätze des Gesetzes darzulegen und die Genehmigung der Kammer zur Vorlegung des Entwurfs zu beantragen.

§ 2. Die Kammer hat darauf zuvörderst über die Frage, ob sie zur Vorlegung des Gesetzentwurfs über den bezeichneten Gegenstand ihre Zustimmung ertheilen wolle, Beschluß zu fassen.

Auch hierbei ist ganz so zu verfahren, wie nach der Geschäftsordnung in Bezug auf die Behandlung von Anträgen der Kammermitglieder vorgeschrieben ist.

§ 3. Ist in Gemäßheit eines Kammerbeschlusses die im vorigen Paragraphen erwähnte | Zustimmung ausgesprochen, S. 59. so hat derjenige Abgeordnete, von welchem der Vorschlag ausgegangen ist, den angekündigten Gesetzentwurf in übersichtlicher und bestimmter Fassung und mit Motiven versehen vorzulegen.

Nachdem diese Vorlage erfolgt und der Kammer angezeigt ist, werden dergleichen Gesetzentwürfe ganz so behandelt, wie wegen der vom Könige an die Kammern gelangten Gesetzvorlagen durch die Verfassungsurkunde und Geschäftsordnung bestimmt ist.

Sind jedoch derartige Gesetzentwürfe ausnahmsweise nicht unmittelbar nach ihrer Einbringung gedruckt und vertheilt worden, so ist alsbald, und jedenfalls noch vor der Berichtserstattung darüber durch einen Ausschuß, dem Gesammtministerium eine Abschrift davon zuzustellen, auch eine gleiche Abschrift zum Gebrauche der Kammermitglieder in der Canzlei der betreffenden Kammer auszulegen. Vergl. § 161 der Geschäftsordnung.

§ 4. Wenn einer der beiden Kammern über irgend einen Gegenstand bereits ein Gesetzentwurf vorliegt, er mag nun vom Könige ausgegangen, oder von Mitgliedern der betreffenden Kammer eingebracht worden sein, so kann in der andern Kammer über den nämlichen Gegenstand nicht eher verhandelt werden, als bis die Kammer, welche zuerst mit der Sache sich beschäftigt hat, Beschluß darüber gefaßt und diese Beschlußfassung in der gewöhnlichen Weise der andern Kammer mitgetheilt hat.

Eben so wenig kann aber auch, wenn einer Kammer bereits ein vom Könige ausgegangener Gesetzentwurf vorliegt, in derselben Kammer ein den Gegenstand dieses Gesetzentwurfs

Digitized by Google

betreffender Gesetzvorschlag von Kammermitgliedern eingebracht, noch ein selbstständiger Antrag gleichen Inhalts vor der Verhandlung über den Gesetzentwurf selbst, zum Zwecke hauptsächlicher Beschlußfassung in Berathung gezogen werden.

§ 5. Eine jede Kammer hat das Recht, einen in der andern Kammer von Mitgliedern derselben eingebrachten Gesetzentwurf abzulehnen, auch ohne eine Berathung der einzelnen Bestimmungen desselben vorzunehmen.

§ 6. Wird ein von Kammermitgliedern eingebrachter Gesetzentwurf von derjenigen Kammer, in welcher er zunächst vorgeschlagen worden ist, verworfen, so kann er in der andern Kammer nur unter der Voraussetzung zur Berathung kommen, wenn ein Mitglied dieser Kammer die Zustimmung der letztern zur Vorlage des Entwurfs in der § 1 und 2 bezeichneten Weise nachgesucht und erhalten hat.

§ 7. Soll ein Gesetzentwurf mit dem Antrage auf Genehmigung und Publication desselben an den König gelangen, so ist dazu die Uebereinstimmung beider Kammern erforderlich, daher nöthigenfalls, und also bei Anfangs getheilter Meinung darüber, nach § XIII des Gesetzes vom 15ten November 1848 zu verfahren.

Ist bei dem Zusammentritte beider Kammern zur gemeinschaftlichen Beschlußfassung bestimmt worden, daß dem Könige ein Gesetzentwurf zur Genehmigung und Publication überreicht werden soll, so muß in dem § 5 erwähnten Falle die-
S. 60. jenige Kammer, welche den Gesetzentwurf ohne specielle Berathung Anfangs abgelehnt hatte, diese Berathung erst noch vornehmen, ehe die Uebergabe des Gesetzes an den König erfolgen kann, so daß also nach Befinden auch noch ein zweiter Zusammentritt der Kammern zur Vereinbarung über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes erforderlich werden kann.

§ 8. Gesetzvorschläge der Kammern, denen die Genehmigung des Königs versagt worden ist, können während des nämlichen Landtags in keiner der beiden Kammern unverändert wiederholt werden.

§ 9. Will der König einen von den Kammern ausgegangenen Gesetzentwurf nur mit Abänderungen genehmigen, so sind diese Abänderungen von der Regierung den Kammern noch während des nämlichen Landtags mitzutheilen und es steht dann den letztern frei, den Gesetzentwurf entweder ganz zurückzunehmen oder die Abänderungen zu genehmigen, oder

Digitized by Google

auch den Gesetzentwurf mit Widerlegungsgründen in der vorigen Maaße, ebenfalls noch während des nämlichen Landtags, dem Könige zu unveränderter Genehmigung oder Ablehnung zu überreichen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 31sten März 1849.

Friedrich August.

(L. S.) D. Christian Albert Weinlig.

IV. Die Landtagsordnung.

Die erste Landtagsordnung wurde durch Bekanntmachung, den Erlaß der Landtagsordnung betreffend; vom 8ten October 1857 publicirt (Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. K. Sachsen, 11tes Stück vom Jahr 1857, S. 175—216). Sie ist durch die Landtagsordnung vom 12. October 1874 ersetzt.

Gesetz- und Verordnungsblatt S. 339.

für das Königreich Sachsen.

18. Stück vom Jahre 1874.

№. 147. Landtagsordnung; S. 378.

vom 12. October 1874[1].

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben eine Revision der Landtagsordnung vom 8. October 1857 für angemessen befunden und verordnen demzufolge unter Zustimmung Unserer getreuen Stände:

§ 1. Jeder Kammer steht das Recht zu, ihre Geschäftsordnung unter Beobachtung der in der Verfassungsurkunde Geschäftsordnung der Kammern.

[1] Letzte Absendung: am 30. October 1874. Der 15. Tag danach ist der 14. November 1874.

Digitized by Google

enthaltenen, sowie der nachstehenden Bestimmungen selbstständig festzustellen.

Anmeldung der Ständemitglieder.

§ 2. In der bei Einberufung eines Landtags zu erlassenden Missive (§ 115 der Verfassungsurkunde) wird zugleich Ort und Stunde für die persönliche Anmeldung der Ständemitglieder bestimmt.

S. 379.

Hierbei haben die in § 63 der Verfassungsurkunde unter 2, 4, 5, 11, 12 aufgeführten Mitglieder der ersten Kammer, ingleichen die nach Nr. 9 ebendaselbst und § 64 am Ende zulässigen Bevollmächtigten sich durch die ihnen ausgestellten Vollmachten zu legitimiren, die § 64 erwähnten Stellvertreter übrigens den Eintritt der dort bemerkten Voraussetzungen und den Besitz der ebendaselbst erforderten persönlichen Eigenschaften nachzuweisen.

Alle anderen Kammermitglieder, mit Ausnahme der Prinzen des Königlichen Hauses, legitimiren sich durch ihre Missive (vergleiche jedoch § 6).

Das Erscheinen der Königlichen Prinzen hängt von deren freier Entschließung ab.

§ 3. Die Anmeldung geschieht bis zur erfolgten Constituirung der Kammern bei den Einweisungscommissionen, nach diesem Zeitpuncte aber bei den Präsidenten derjenigen Kammer, welcher ein Ständemitglied angehört.

Den Einweisungscommissionen ist jedesmal ein Verzeichniß der einberufenen Ständemitglieder mitzutheilen.

Einweisungscommission.

§ 4. Die Einweisungscommission besteht für jede Kammer aus dem Directorium derselben vom letzten Landtage.

Es genügt jedoch, wenn zwei Mitglieder dieses Directoriums daran Theil nehmen.

Sollten wegen Ausscheidens oder in Folge Behinderung nicht wenigstens zwei Mitglieder des Directoriums die Functionen der Einweisungscommission übernehmen können, so bestimmt der König, welche Kammermitglieder deren Stelle in der Commission übernehmen sollen und ernennt zugleich den Vorstand.

§ 5. Kammermitglieder, welche sich an der rechtzeitigen Anmeldung ohne gerechtfertigte Entschuldigung versäumen, oder später ohne Urlaub abwesend sind, können, wenn sie auf die nach Maßgabe der Geschäftsordnung ihrer Kammer an sie erlassene persönliche Aufforderung ohne genügende Entschuldigung

Digitized by Google

außenbleiben, durch Beschluß der Kammer von letzterer zeitweise ausgeschlossen werden.

Urlaubsgesuche sind von den Präsidenten bei dem Könige, von anderen Kammermitgliedern bei den Präsidenten anzubringen.

Prüfung der Legitimationen und der Wahlen.

§ 6. Jeder Kammer steht für ihre Mitglieder die Prüfung der Legitimationen (§ 2) und beziehentlich der Wahlen, sowie bei entstehenden Zweifeln die Entscheidung zu.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind bei deren Verlust binnen 14 Tagen nach Zusammentritt des Landtags (§ 2), und bei Wahlen, welche während des Landtags stattfinden, binnen gleicher Frist nach Feststellung des Wahlergebnisses anzubringen.

So lange nicht die Unzulänglichkeit einer Legitimation, beziehentlich die Ungiltigkeit einer Wahl ausgesprochen ist, haben die nach § 2 legitimirten Ständemitglieder Sitz und Stimme in ihrer Kammer.

S. 380.

| Es wird auch an der Giltigkeit von Beschlüssen dadurch, daß Mitglieder, welche an denselben Theil genommen haben, später wegen Ungiltigkeit der Wahl oder wegen Mangels der gesetzlichen Befähigung aus der Kammer auszuscheiden genöthigt sind, in der Regel nichts geändert. Nur wenn bei einer durch Namensaufruf erfolgten Abstimmung die Stimme eines solchen Mitglieds entscheidend gewesen ist und dies vor Ende des Landtags bemerkt wird, ist, insofern nicht die Königliche Genehmigung des Beschlusses früher erfolgt war, die Abstimmung zu wiederholen.

Constituirung der Kammern.

§ 7. Sobald die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder angemeldet und legitimirt ist, schreitet jede Kammer zur Wahl ihres Directoriums.

Hiervon ist dem Gesammtministerium, sowie der anderen Kammer Mittheilung zu machen.

§ 8. Die Zeit für die Eröffnung des Landtags, sowie die Formen derselben, werden von dem Könige bestimmt.

Amt der Präsidenten.

§ 9. Der Präsident jeder Kammer ist als Organ der letzteren in ihren Verhältnissen zur Staatsregierung, zur anderen Kammer und zu dritten Personen zu Handhabung der Landtagsordnung und Geschäftsordnung berufen.

In gemeinsamen Angelegenheiten beider Kammern haben deren Präsidenten vereint sie zu vertreten. Eingaben an die

Digitized by Google

Ständeversammlung, als Ganzes, gelangen, wenn etwas Anderes nicht ausdrücklich beantragt ist, zunächst an die erste Kammer.

Sollten die Präsidenten und Vicepräsidenten einer Kammer gleichzeitig behindert sein, so haben die Secretäre nach der in der Geschäftsordnung jeder Kammer zu bestimmenden Reihenfolge die laufenden Geschäfte zu erledigen und nöthigenfalls eine Sitzung zur Vornahme der für die Stellvertretung der Präsidenten erforderlichen Wahlen zu veranstalten und zu leiten.

§ 10. Mit Schluß des Landtags erledigen sich die Functionen der Directorien. Dieselben haben jedoch die bei Schluß des Landtags noch im Rückstande gelassenen Canzleigeschäfte zu erledigen. Auch haben die Präsidenten die etwa noch erforderlichen Ständischen Schriften ausfertigen zu lassen und zu vollziehen (vergleiche auch § 138 der Verfassungsurkunde).

Oeffentliche Sitzungen.

§ 11. Die Sitzungen der Kammern sind in der Regel öffentlich. Für die Zuhörer sind außer zwei geschlossenen Galerien, zu welchen die Eintrittskarten von dem Ministerium des Innern ausgegeben werden, und einer dritten dergleichen für die Mitglieder der anderen Kammer, offene Galerien vorhanden, zu denen der Eintritt nach den von der Kammer zu treffenden Bestimmungen gestattet ist, auch sind durch den Präsidenten den Berichterstattern öffentlicher Blätter, soweit thunlich, geeignete Plätze auf den Galerien anzuweisen.

S. 381. | Ueberdem wird die Regierung für stenographische Aufnahme der Verhandlungen Sorge tragen; die Stenographen haben jedoch bei geheimer Sitzung abzutreten.

Dem Einvernehmen beider Kammern bleibt es überlassen, ob den Mitgliedern der anderen Kammer der Besuch der für dieselben bestimmten Galerie auch bei geheimen Sitzungen zu gestatten sei.

Geheime Sitzungen.

§ 12. Geheime Sitzung tritt ein (§. 135 der Verfassungsurkunde):

a) auf Verlangen der Staatsregierung bei Eröffnungen oder Vorlagen derselben und den darauf bezüglichen Verhandlungen,

b) auf den Antrag von mindestens einem Viertheile der anwesenden Kammermitglieder.

Wenn drei Mitglieder den Antrag stellen, so ist darüber in geheimer Sitzung nach der Bestimmung sub b zu entscheiden.

Digitized by Google

Alle Gegenstände, welche in geheimer Sitzung verhandelt werden, unterliegen auch hinsichtlich der weiteren Berathung in den Deputationen, sowie in der Kammer und gegen Jedermann, außer den Mitgliedern der Ständeversammlung und den Beauftragten der Staatsregierung, der unbedingten Geheimhaltung.

Die Veröffentlichung des in geheimer Sitzung Verhandelten darf, sobald es Erklärungen oder Vorlagen der Staatsregierung betrifft, nur mit deren Zustimmung beschlossen werden.

Wird der sofortige Druck der auf einen geheim verhandelten Gegenstand bezüglichen Schriften für das größere Publicum (vergleiche § 26) beschlossen, so gilt der Inhalt dieser Schriften nicht mehr als ein geheim zu haltender, auch wenn der Druck noch nicht erfolgt ist.

Tagesordnung für die Sitzungen.

§ 13. Für jede Sitzung wird die Tagesordnung spätestens am Tage vorher festgestellt und der Staatsregierung in der von ihr anzugebenden Anzahl von Exemplaren mitgetheilt.

Die spätere Aufnahme eines neuen Gegenstands in die Tagesordnung ist gegen den Widerspruch der Regierung nicht gestattet und kann daher in der Kammersitzung selbst nur dann beschlossen werden, wenn ein Vertreter der Regierung anwesend ist.

Mittheilungen, welche die Staatsregierung zu machen hat, sind stets auch mit Unterbrechung der Tagesordnung gestattet.

Besondere Rücksichten bei den Verhandlungen.

§ 14. Die Personen des Reichs- und des Staatsoberhaupts dürfen in keiner Weise in die Kammerverhandlungen gezogen werden.

In Bezug auf die Königliche Familie, den Bundesrath, den Reichstag, die Kammern und deren Mitglieder und öffentliche Beamte, sowie auswärtige Regenten und Regierungen ist die deren Stellung gebührende Rücksicht zu beobachten.

| Wer öffentliche Beamte pflichtwidriger oder solcher Handlungen beschuldigt, welche geeignet sind, dieselben in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, ist verpflichtet, auf Verlangen der Regierung die Thatsachen und den Namen der betreffenden Person dem Präsidenten zur weiteren Mittheilung an die Staatsregierung anzugeben. S. 382.

Rechte der Staatsregierung bei den Kammerverhandlungen.

§ 15. Die Staatsregierung kann in jedem einzelnen Falle verlangen:

a) daß ihre Vorlagen durch Vorlesen in der Kammer zu deren Kenntniß gebracht werden,

Digitized by Google

b) daß jede Vorlage sowie jeder nach §§ 85, 109, 110, 140 und 141 der Verfassungsurkunde von den Ständen zu stellender Antrag, vor der Berathung in der Kammer, der Vorberathung durch eine Deputation der letzteren unterworfen werde, ingleichen, daß der Beschlußfassung über das Ganze die Berathung und Beschlußfassung über alle einzelnen Theile vorausgehe.

Deputationsberichte.

Von der Deputation ist über ihre Berathung in der Regel schriftlicher Bericht zu erstatten.

Die Verhandlung darüber in der Kammer darf nicht vor Ablauf von zwei Tagen nach Mittheilung dieses Berichts an die Staatsregierung stattfinden. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung der Regierung gestattet.

Ablesen in den Sitzungen.

§ 16. Das Ablesen von Vorträgen in der Kammer ist den Berichtserstattern gestattet.

Abstimmung und Beschlußfassung.

§ 17. An der Abstimmung Theil zu nehmen ist jedes anwesende Kammermitglied berechtigt und verpflichtet.

Nur Diejenigen, welche bei der Sache, über die abgestimmt werden soll, für ihre Person betheiligt sind, treten bei der Abstimmung ab.

§ 18. Ueber die Zahl der Mitglieder, deren Anwesenheit zu Fassung giltiger Beschlüsse erforderlich ist, enthält die Verfassungsurkunde die nöthigen Bestimmungen.

Bei Berechnung der dort bemerkten Quote werden die nach § 17 persönlich betheiligten Mitglieder, ingleichen Diejenigen, welche ihrer Pflicht zuwider etwa die Theilnahme an der Abstimmung verweigern sollten, von der Gesammtzahl vorher abgezogen.

Das Gleiche geschieht in der ersten Kammer mit den abwesenden Königlichen Prinzen, sowie mit den § 63 der Verfassungsurkunde unter 8 und 10 gedachten Stellen, wenn ein Inhaber derselben nicht vorhanden ist.

§ 19. Die Abstimmung erfolgt in Betreff jedes einzelnen Theiles einer Vorlage unmittelbar nach dem Schlusse der Berathung über den einzelnen Theil, in Betreff der Vorlage als Ganzes unmittelbar nach dem Schlusse der gesammten Berathung über die Vorlage und alle einzelnen Theile derselben.

S. 383. | Auf Antrag der Regierungscommissare oder Beschluß der Kammer ist die Abstimmung auszusetzen; es kann dies jedoch hinsichtlich einzelner Theile nicht länger, als bis nach Beendigung der Berathung über die weiteren Theile geschehen.

Digitized by Google

Die Abstimmung über das Ganze darf ohne Zustimmung der Regierungscommissare nicht über zwei Tage ausgesetzt werden.

§ 20. Die Abstimmung geschieht in öffentlicher oder geheimer Sitzung, je nachdem die Verhandlung öffentlich oder geheim stattgefunden hat.

Die Endabstimmung über einen Gesetzentwurf, über einen Antrag der Regierung oder über einen auf Erlaß eines Gesetzes gerichteten oder nach §§ 109, 110, 140 und 141 der Verfassungsurkunde zu beurtheilenden Ständischen Antrag hat durch Namensaufruf stattzufinden, wofern nicht die Regierung darauf ausdrücklich verzichtet.

Abänderung gefaßter Beschlüsse.

§ 21. Ein von einer Kammer gefaßter Beschluß kann von ihr während desselben Landtags in der Regel nicht geändert oder zurückgenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist, abgesehen von dem § 6 am Ende gedachten Falle, nur nach § 94 der Verfassungsurkunde, sowie in Folge eines abweichenden Beschlusses der anderen Kammer gestattet.

Mittheilung gefaßter Beschlüsse an die andere Kammer.

§ 22. Von dem auf einen Antrag der § 109, Absatz 3 der Verfassungsurkunde gedachten Art in der Kammer gefaßten Beschlusse ist der anderen Kammer nur dann Nachricht zu geben, wenn derselbe ein dem Antrage beifälliger ist.

Beschwerden und Petitionen.

§ 23. Beschwerden der § 111 der Verfassungsurkunde gedachten Art und Petitionen sind stets schriftlich anzubringen.

Dieselben sind jedoch unzulässig:

a) wenn sie anonym oder unzweifelhaft mit falschen Namen unterzeichnet sind, oder sich die Person des Unterzeichners nicht ermitteln läßt;

b) wenn sie in Angelegenheiten eines Dritten oder in fremden Namen angebracht werden und eine giltige Vollmacht nicht beigebracht, noch gesetzlich zu vermuthen ist;

c) wegen Unklarheit, sowie bei gänzlich unterlassener Bescheinigung der darin angeführten Thatsachen, ingleichen wenn sie beleidigende Aeußerungen enthalten;

d) wenn sie bei einem Landtage bereits aus materiellen Gründen zurückgewiesen worden sind und während desselben Landtags ohne Angabe neuer Thatsachen wiederholt werden;

e) wenn deren Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört.

Digitized by Google

f) Unzulässig sind Beschwerden auch dann, wenn sie gegen Behörden gerichtet sind und nicht nachgewiesen ist, daß sie auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerium gelangt und dort ohne Abhilfe geblieben sind.

S. 384. | Auf unzulässige Beschwerden oder Petitionen ist nicht einzugehen, dieselben sind vielmehr ohne Weiteres zu den Acten zu nehmen (beizulegen).

§ 24. Von dem auf eine nach § 23 zulässige Beschwerde gefaßten Beschlusse ist der Betheiligte in Kenntniß zu setzen. Im Uebrigen sind die Kammern zu Eröffnungen irgend einer Art an Privatpersonen, Corporationen oder an das Land nicht berechtigt.

Protocollführung. § 25. Ueber die Verhandlungen der Kammern werden durch deren Secretäre Protocolle aufgenommen, welche die Zahl der anwesenden Mitglieder angeben und die gefaßten Beschlüsse enthalten. Die aufgenommenen Protocolle sind, wenn sie nicht in der Kammer zur Vorlesung und Genehmigung gelangen, von dem Präsidenten und zwei anderen, von demselben zu bestimmenden Kammermitgliedern zu prüfen und nach Beseitigung etwaiger Anstände Namens der Kammer zu genehmigen. In jedem Falle sind die Protocolle von den bezeichneten Personen zu vollziehen.

Sollen in denselben Erklärungen der Staatsregierung festgestellt werden, so bedürfen sie der Genehmigung der dabei betheiligten Regierungsorgane.

Druck der Königlichen Decrete, Berichte ꝛc. § 26. Die Königlichen Decrete und die nach § 15 erstatteten schriftlichen Berichte, sowie die Ständischen Schriften sind nebst den dazu etwa gehörigen wesentlichen Beilagen in der Regel zum Zwecke der Veröffentlichung zu drucken.

Eine Ausnahme hiervon kann mit Zustimmung der Staatsregierung stattfinden, auch kann letztere den Druck der von ihr ausgehenden Vorlagen und Eröffnungen ganz ablehnen oder dieselben nur zur Vertheilung unter die Kammermitglieder drucken lassen. In beiden Fällen gilt von den darauf bezüglichen Berichten und sonstigen Ständischen Schriftstücken dasselbe und ist der Gegenstand überhaupt geheim zu halten.

Ueber den Druck der auf andere, in geheimer Sitzung verhandelte Gegenstände bezüglichen Schriften entscheidet die Kammer. In keinem Falle darf aber die Veröffentlichung eher erfolgen, als bis der geheim behandelte Gegenstand auch in

Digitized by Google

der anderen Kammer berathen und der Druck dort genehmigt worden ist.

Alle Drucksachen der Kammern sind gleichzeitig mit deren Vertheilung an die Mitglieder auch der Staatsregierung und deren Organen in der von letzterer verlangten Anzahl von Exemplaren zuzustellen.

Polizei der Kammern und Ordnungsruf.

§ 27. Jeder Kammer ist die Polizei in den von ihr benutzten Räumlichkeiten überlassen, doch wird hierdurch das Einschreiten der Behörden, wenn dasselbe in Bezug auf ein Verbrechen oder Vergehen erforderlich werden sollte, nicht ausgeschlossen.

Die der Kammer zustehende Polizei wird ausschließend durch deren Präsidenten ausgeübt, welcher die zu diesem Zwecke nöthigen Anordnungen durch das zur Aufwartung oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung bestellte Personal vollstrecken läßt.

S. 385. | Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, die Ordnung in den Sitzungen aufrecht zu erhalten, insbesondere jedes Kammermitglied, welches den geregelten Gang der Verhandlung stört, von dem Gegenstande derselben abweicht, beleidigende Ausdrücke sich erlaubt, oder in sonstiger Weise der Landtags- oder Geschäftsordnung der betreffenden Kammer entgegenhandelt, zur Ordnung zu rufen und ihm erforderlichen Falles das Wort zu entziehen.

Alle Kammermitglieder, sowie die anwesenden Regierungscommissare sind befugt, den Präsidenten auf Abweichungen von der Ordnung aufmerksam zu machen und auf Zurückweisung zur Ordnung anzutragen. Gegen den Ordnungsruf, sowie die Entziehung des Wortes Seiten des Präsidenten kann binnen 24 Stunden auf Entscheidung der Kammer angetragen werden. Dieser Antrag gelangt auf die nächste, nach Stellung des Antrags folgende Tagesordnung.

Sobald der Präsident den Schluß einer Sitzung erklärt hat, sind weitere Anträge, Reden und Berathungen Seiten der Mitglieder der Kammer nicht mehr gestattet.

Der Präsident hat Zeichen des Beifalls oder Mißfallens auf der Galerie nicht zu gestatten und ist berechtigt, bei Verletzung der Ordnung einzelne Personen von der Galerie entfernen oder letztere ganz schließen zu lassen.

Vernehmung der Stände mit der Staatsregierung und mit Behörden.

§ 28. Eine unmittelbare Vernehmung der Stände, sowie der einzelnen Kammern mit der Staatsregierung findet nach § 133 der Verfassungsurkunde nur durch das Gesammtministerium statt. In Bezug auf die Bestellung von Regierungscommissaren,

Digitized by Google

Mittheilung von Acten oder anderer Auskunftsertheilung (vergleiche auch § 99, Absatz 1 der Verfassungsurkunde), auf Einrichtung in den Räumlichkeiten der Kammern, die Canzlei, das Dienerpersonal und das Cassenwesen, sowie in Bezug auf die stenographische Canzlei (§ 11, Absatz 2) und die Handhabung der Polizei (§ 27) ist dagegen eine directe Vernehmung der Präsidenten mit den betheiligten einzelnen Ministerien gestattet (vergleiche auch § 31).

Eine gleiche Befugniß steht auch den Deputationsvorständen in Bezug auf die Bestellung von Regierungscommissaren, Mittheilung von Acten und andere Auskunftsertheilung zu.

Mit anderen Behörden haben die Kammern und deren Präsidien direct nicht zu verkehren, die Annahme von Beschwerden oder Petitionen der Stadträthe und Gemeindevorstände, als Vertreter ihrer Gemeinden, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Ebenso dürfen Deputationen an den König nur nach vorheriger, durch das Gesammtministerium zu vermittelnder Genehmigung desselben auch mit Ausnahme des Falles einer Adresse und der § 110 im Eingange, ingleichen § 131 am Ende der Verfassungsurkunde gedachten Fälle nur von beiden Kammern gemeinsam abgeordnet werden.

S. 386. Regierungscommissare.

| § 29. Die Staatsminister, sowie die mit ihnen oder in ihrem Auftrage in der Kammer erscheinenden Beamten sind als Regierungscommissare berechtigt, an allen Verhandlungen der Kammern Theil zu nehmen.

Denselben steht nach vorheriger Anmeldung bei den Präsidenten das Wort zu jeder Zeit und auch nach Schluß der Verhandlung, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, frei. Ebenso sind dieselben befugt, Vorträge in der Kammer abzulesen, sowie Abänderungen der Berathungsgegenstände zu beantragen.

Nimmt ein Regierungscommissar nach dem Schlusse der Berathung das Wort, so kann diese auf Antrag eines Kammermitglieds wieder eröffnet werden.

§ 30. Für jede Vorlage kann die Staatsregierung einen oder mehrere Commissare zur Theilnahme an den Berathungen der Kammern und ihrer Deputationen bezeichnen. Zu gleichem Zwecke werden auch für andere Gegenstände, wenn es eine Kammer oder deren Deputation wünscht, Regierungscommissare bestellt werden.

So oft eine Deputation einer Beschwerde oder Petition Folge zu geben oder sonst einen Antrag an die Regierung zu

Digitized by Google

bringen oder einen von der Regierungsvorlage abweichenden Beschluß der Kammer zu empfehlen beabsichtigt, hat dieselbe vorher mit einem Regierungscommissare sich zu vernehmen.

Interpellationen.

§ 31. Anfragen, welche einzelne Kammermitglieder in der Sitzung an die Staatsregierung zu stellen wünschen (Interpellationen), müssen schriftlich bei dem Präsidenten eingereicht werden, welcher dieselben sofort dem betreffenden Minister abschriftlich mittheilt, und sodann drucken und an die Kammermitglieder vertheilen läßt.

Frühestens am zweiten Tage nach jener Mittheilung wird die Interpellation in der Kammer selbst vorgelesen.

Die Staatsregierung wird hierauf erklären, ob und wann sie die Letztere beantworten werde.

An die Beantwortung einer Interpellation oder an die Ablehnung der Beantwortung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstands der Interpellation anschließen, wenn der Antrag auf eine solche Besprechung in der für selbstständige Anträge nach der Geschäftsordnung der Kammer vorgeschriebenen Maße Unterstützung gefunden hat.

Die Stellung eines Antrags bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitgliede der Kammer überlassen, den Gegenstand in Form eines selbstständigen Antrags weiter zu verfolgen.

Ständische Schriften.

§ 32. Ständische Schriften können in der Regel nur von beiden Kammern gemeinsam, von einer Kammer allein lediglich, wenn der Gegenstand blos diese Kammer betrifft, sowie in den § 110 im Eingange, § 131 am Ende und § 132 der Verfassungsurkunde bezeichneten Fällen an den König gebracht werden.

S. 387.

| Die auf Grund der Kammerbeschlüsse nöthigen Ausfertigungen werden, wenn jene auf den Bericht eines Berichterstatters der Kammer gefaßt worden sind, durch Letzteren, außerdem von einem Secretär der Kammer bewirkt und nach ihrer Genehmigung durch die Kammer von dem Präsidenten in Reinschrift vollzogen.

Geht eine Schrift von den Ständen in ihrer Gesammtheit aus, so erfolgt deren Ausfertigung bei derjenigen Kammer, wo der Gegenstand zuerst verhandelt worden ist, die Genehmigung und Unterschrift ist aber in beiden Kammern zu bewirken.

Ständische Schriften werden bei dem Gesammtministerium eingereicht. Die Unterzeichnung erfolgt mit der Formel:

Digitized by Google

„allerunterthänigste treugehorsamste Ständeversammlung"
(erste [zweite] Kammer der Ständeversammlung).

Vernehmung der Kammern unter einander und Vereinigungsverfahren.

§ 33. Die von der einen Kammer über Gegenstände, welche die Ständeversammlung als Ganzes angehen, gefaßten Beschlüsse sind jederzeit der anderen Kammer, in der Regel durch beglaubigte Protocollauszüge, mitzutheilen.

Im Uebrigen werden die geschäftlichen Bezeichnungen zwischen den beiden Kammern durch Uebereinkunft derselben, beziehentlich ihrer Directorien, geregelt.

Wenn die Kammern bei der ersten Berathung eines Gegenstands von einander abweichende Beschlüsse fassen, so hat vor Einleitung des § 131 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Vereinigungsverfahrens noch eine wiederholte Berathung in der Kammer, welche zuerst in der Sache Beschluß gefaßt hatte, stattzufinden (vergleiche § 130 der Verfassungsurkunde).

Ueber das Ergebniß des in § 131 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Vereinigungsverfahrens ist zunächst in derjenigen Kammer Beschluß zu fassen, in welcher vor dem Vereinigungsverfahren nicht zuletzt über die Angelegenheit verhandelt worden ist.

Für das nurgedachte Vereinigungsverfahren treten, wenn und soweit mit Vorberathung des eben fraglichen Gegenstands in den Kammern Deputationen beauftragt gewesen sind, die Mitglieder dieser Deputationen, unter Zuziehung der Kammerpräsidenten, zusammen, wobei der Vorsitz dem Präsidenten derjenigen Kammer zusteht, bei welcher der Gegenstand zuerst verhandelt worden ist.

Ist in einer Kammer keine Deputation mit der Vorberathung beauftragt gewesen, so ist für das Vereinigungsverfahren eine Deputation von der betreffenden Kammer zu bestimmen.

Die Berichterstattung in der Vereinigungsdeputation liegt dem Referenten derjenigen von beiden vereinigten Deputationen ob, in deren Kammer nachmals zunächst über das Vereinigungsverfahren zu berathen ist. Das Protocoll wird von einem Mitgliede der anderen Deputation geführt.

S. 388.
Schluß und Vertagung des Landtags. Zwischendeputationen.

§ 34. Ueber Schluß und Vertagung des Landtags, sowie über die Form derselben steht dem Könige die Bestimmung zu.

Die Deputationen, welche nach § 114 der Verfassungsurkunde auch nach dieser Zeit zusammentreten können (Zwischen-

Digitized by Google

deputationen), werden, wenn es sich um Ausführung eines Beschlusses handelt, von beiden Kammern gemeinsam — und zwar in Mangel einer anderen Vereinbarung von jeder zur Hälfte — für Berathungsgegenstände von jeder Kammer gesondert gewählt.

Gemeinsame Deputationen sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Kammer, der sie angehören, anwesend ist. Im Falle einer Abstimmung hat bei Gleichheit der Stimmen der von der Deputation zu erwählende Vorstand die entscheidende Stimme.

§ 35. Für die Wahl und Berathung der von jeder Kammer besonders ernannten Zwischendeputationen gelten die nach der Geschäftsordnung der ersteren für ihre Deputationen überhaupt bestehenden Vorschriften.

Die Wahl des Vorstands ist dem Gesammtministerium anzuzeigen. Sie haben ihren Kammern schriftlichen Bericht zu erstatten. Die von ihnen fertig gestellten Berichte sind, dafern nicht inzwischen der Landtag einberufen worden ist, an das Gesammtministerium zu übergeben, welches den Druck und die Vertheilung an die Kammermitglieder anordnen wird.

Die von jeder Kammer besonders ernannten Zwischendeputationen haben eine jede in ihrer Kammer nach deren Wiederzusammentritt über die ihnen überwiesenen Berathungsgegenstände zugleich für die Kammerverhandlungen die Berichterstattung und wird das Gesammtministerium darüber, welche Kammer mit der Berathung beginnen soll, durch Königliches Decret Bestimmung treffen.

Die Deputation derjenigen Kammer, in welcher die Vorlage zuletzt berathen wird, hat über die bei der Berathung in der anderen Kammer gefaßten Beschlüsse einen Nachbericht zu geben.

Die Zeit für den Zusammentritt der Zwischendeputationen bestimmt das Gesammtministerium nach Vernehmung mit den Deputationsvorständen. Dieselben sind befugt, sich auch vor Beendigung des ihnen aufgetragenen Geschäfts zu vertagen, können aber auch jederzeit von dem Könige vertagt werden; die Auflösung der zweiten Kammer enthält stets zugleich die Auflösung der ihr angehörigen, sowie der gemeinsamen Zwischendeputationen.

Mit dem zur Canzlei und Aufwartung erforderlichen Personale werden die Deputationen durch die Regierung, mit

Digitized by Google

den sonstigen Canzleibedürfnissen durch den Archivar versehen, welcher darüber der nächsten Ständeversammlung Rechnung ablegt.

S. 389. Ständisches Archiv und Archivar.

§ 36. Das Archiv der Stände steht der Staatsregierung gleichfalls offen.

Will eine Kammer oder ein Mitglied derselben von Acten der anderen Kammer, welche während des laufenden Landtags ergangen sind, Einsicht nehmen, so kann dies nur mit Genehmigung des Präsidenten der Kammer, um deren Acten es sich handelt, geschehen.

Für die Leitung der Canzleien beider Kammern, sowie für das Archiv und die Bibliothek, für welche letztere die Präsidenten während eines Landtags bis zu 100 Thalern ohne Zustimmung der Kammern zu verwenden berechtigt sind, wird von den Ständen ein Archivar ernannt, wozu die Directorien beider Kammern gemeinschaftlich jedesmal drei geeignete Männer in Vorschlag bringen. Können sich die Directorien nicht über die vorzuschlagenden Personen oder die Kammern nicht über die Wahl aus denselben vereinigen, so ist die Wahl in der Weise vorzunehmen, daß abwechselnd die eine Kammer, und zwar beim ersten Male die erste Kammer, drei Männer vorschlägt, und die andere Kammer aus denselben den Archivar wählt.

Von der Anstellung und Verpflichtung des Archivars ist dem Gesammtministerium Nachricht zu geben.

Derselbe hat eine Dienstwohnung im Landhause, sein übriges Diensteinkommen ist von den Ständen im Einverständnisse mit der Staatsregierung festzustellen.

Er darf als Beamter der Stände kein Staats- oder Privatamt daneben bekleiden. Im Uebrigen leiden auf ihn, wie überhaupt, so namentlich rücksichtlich der Disciplin und Entlassung und in Bezug auf die ihm und seinen Hinterlassenen gebührende Pension die für Civilstaatsdiener geltenden Bestimmungen analoge Anwendung.

In der Zwischenzeit von einem Landtage zum anderen steht er unter der Disciplinaraufsicht des Ministeriums des Innern, welches ihn auch mit Geschäften beauftragen, übrigens vorkommenden Falles zwar seine Suspension, nicht aber die gänzliche Entlassung verfügen, auch die Stelle nur interimistisch bis zu dem nächsten Landtage und der von den Kammern zu fassenden definitiven Entschließung besetzen kann.

Digitized by Google

§ 37. Das erforderliche Canzlei- und Dienerpersonal wird den Kammern bei Beginn jedes Landtags bis zur Wahl der Directorien von der Regierung zur Verfügung gestellt. Canzlei- und Dienerpersonal.

Weiterhin steht die Annahme oder Entlassung desselben, sowie die Disciplinaraufsicht über dasselbe den Präsidenten, jedem für die betreffende Kammer zu.

Die Remuneration dieses Personals bestimmt das Directorium jeder Kammer, der Lohn für das zur gemeinschaftlichen Dienstleistung erforderliche Personal wird von den Directorien beider Kammern festgesetzt; bezüglich des übrigen Personals haben sich die Directorien beider Kammern zu Erlangung möglichster Gleichheit der Remuneration mit einander zu vernehmen.

Dieses Personal wird zu gehöriger Verrichtung der ihm obliegenden Geschäfte, sowie zur Geheimhaltung dessen, was ihm dabei bekannt wird, von den Directorien, und zwar nach deren Ermessen, mittelst Eides oder Handschlags verpflichtet, auch darüber und über die Einweisung der Verpflichteten von einem Secretär ein Protocoll aufgenommen. S. 390.

In Hinsicht auf seine Dienstleistung steht das gedachte Personal unter dem Directorium und insbesondere unter einem der Secretäre, sowie bezüglich der allgemeinen Aufsicht unter dem Archivar. Uebrigens hat der zu Beaufsichtigung der Galerieeingänge angestellte Aufwärter in Betreff derjenigen Galerien, für welche die Eintrittskarten durch das Ministerium des Innern ausgegeben werden, sich nach den Anordnungen des Letzteren zu richten.

§ 38. Der durch den Landtag entstehende Aufwand wird aus der Staatscasse bestritten und das Cassenwesen von den durch die Staatsregierung dazu beauftragten Beamten besorgt. Landtagsaufwand.

Die deshalb weiter erforderlichen Einrichtungen wird das Gesammtministerium unter Einvernehmen mit den Präsidenten beider Kammern treffen.

Die in § 120 der Verfassungsurkunde zugesicherten Tagegelder der Ständemitglieder betragen zwölf Mark und werden vom Tage der erfolgten Anmeldung (§ 2) an, mit Ausnahme der Zeit eines ertheilten Urlaubs oder einer Abwesenheit, welche nicht durch Krankheit am Orte des Landtags oder Deputationsarbeiten entschuldigt ist, bis zu und mit dem Tage, an welchem der Landtag vertagt oder geschlossen wird, den nach § 10 über diesen Zeitpunct hinaus am Orte des Landtags festgehaltenen Directorialmitgliedern bis nach Erledigung der dort gedachten Geschäfte, Kammermitgliedern aber, welche etwa durch Krank- Tagegelder und Reisekosten

Digitized by Google

heit an der Abreise behindert sind, bis zur Erledigung des Hindernisses ausgezahlt.

Die Mitglieder der Einweisungscommission erhalten, wenn sie rechtzeitig erscheinen, die Tagegelder auf einen Tag vor der im Landtagsausschreiben bestimmten Frist.

Hat ein Mitglied in einer Kammersitzung ohne einen der gedachten Entschuldigungsgründe gefehlt, so hat es auch erst von demjenigen Tage an wieder Tagegelder zu beanspruchen, an welchem es sich zu einer Kammer- oder Deputationssitzung wieder eingefunden, beziehentlich sein abermaliges Außenbleiben in einer dieser Sitzungen durch einen der obigen Gründe entschuldigt, oder im Falle eine solche Sitzung nicht stattfindet, seine Anwesenheit am Orte des Landtags anzeigt.

Als Entschädigung für Reiseaufwand wird auf je fünf Kilometer, welche der inländische Wohnort von der nächsten Eisenbahnstation entfernt ist, zwei Mark, jedoch nur für die der Einberufung oder Vertagung folgende erste Reise zum Landtage und für die Rückreise gewährt.

S. 391. | Zum Fortkommen auf den Eisenbahnen wird für die ganze Dauer des Landtags freie Fahrt zwischen dem Sitze des Landtags und dem inländischen Wohnorte des Kammermitglieds gewährt.

So oft Zwischendeputationen einberufen werden, erhalten deren Mitglieder, und zwar ohne Rücksicht auf die § 120 der Verfassungsurkunde gemachten Ausnahmen, dieselben Tagegelder, nicht minder die Auswärtigen die vorbemerkte Reiseaufwandentschädigung, beziehentlich freie Fahrt auf Eisenbahnen während der Dauer der Zwischendeputationen.

Dem Präsidenten jeder Kammer wird außerdem als Entschädigung für den ihm entstehenden außerordentlichen Aufwand während der Dauer des Landtags monatlich die Summe von 900 Mark ausgezahlt.

Ueber die den Mitgliedern des Ständischen Ausschusses für die Staatsschuldencasse zu gewährenden Tage- und Reisegelder gelten besondere Bestimmungen.

Abweichungen von der Landtagsordnung.

§ 39. In einzelnen besonderen Fällen kann von jeder Kammer, unter Zustimmung der Vertreter der Staatsregierung, von den Vorschriften der Landtagsordnung abgewichen werden, wenn nicht zehn Mitglieder widersprechen.

Die unter dem 8. October 1857 publicirte Landtagsordnung wird aufgehoben, es bleiben jedoch die bisher geltenden

Digitized by Google

Bestimmungen in Bezug auf die durch gegenwärtiges Gesetz der Regelung im Wege der Geschäftsordnung der einzelnen Kammern überlassenen Puncte für letztere so lange noch in Wirksamkeit, bis eine neue Geschäftsordnung von der Kammer beschlossen wird.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und dem Königlichen Siegel gegeben zu Dresden, am 12. October 1874.

Albert.

(L. S.) Herrmann von Nostitz-Wallwitz.

Anlage 3.

Die Oberlausitz.

Bezüglich der Rückwirkung der Verfassung vom 4. September 1831 auf die Partikularverfassung der Oberlausitz ist zu vergleichen:

Urkunde, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Partikular-Verfassung dieser Provinz betreffend; vom 17ten November 1834. Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das K. Sachsen vom Jahr 1834. № 91. S. 482—539.

9/13/27

Digitized by Google

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Digitized by Google

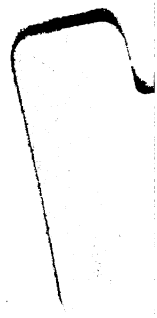
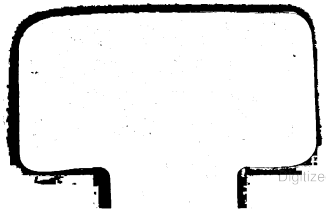
Digitized by Google